

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

66. Jahrgang

5. Mai 2023

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Beschluss (EU) 2023/912 des Rates vom 25. April 2023 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union** 1
- ★ **ÜBERSETZUNG — Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union** ... 3

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/913 des Rates vom 4. Mai 2023 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo** 20
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/914 der Kommission vom 20. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission ⁽¹⁾** 22
- ★ **Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 ⁽¹⁾** 103
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/916 der Kommission vom 28. April 2023 zur Eintragung eines Namens in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Melocotón de Cieza“ (g. g. A.))** 158

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. Mai 2023 zur Berichtigung der polnischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⁽¹⁾** 159

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/918 der Kommission vom 4. Mai 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Ausweitung des Genehmigungszeitraums für die Wirkstoffe Aclonifen, Ametoctradin, Beflubutamid, Benthialicarb, Boscalid, Captan, Clethodim, Cycloxydim, Cyflumetofen, Dazomet, Diclofop, Dimethomorph, Ethephon, Fenazaquin, Fluopicolid, Fluoxastrobin, Flurochloridon, Folpet, Formetanat, *Helicoverpa armigera Nucleopolyhedrovirus*, Hymexazol, Indolyl-Buttersäure, Mandipropamid, Metalaxyl, Metaldehyd, Metam, Metazachlor, Metribuzin, Milbemectin, Paclobutrazol, Penoxsulam, Phenmedipham, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Proquinazid, Prothioconazol, S-Metolachlor, *Spodoptera littoralis Nucleopolyhedrovirus*, *Trichoderma asperellum* Stamm T34 und *Trichoderma atroviride* Stamm I-1237 ⁽¹⁾** 160

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/919 der Kommission vom 4. Mai 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/804 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen (ausgenommen aus Gusseisen) oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China** 166

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2023/920 des Rates vom 4. Mai 2023 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der georgischen Streitkräfte** 169

- ★ **Beschluss (GASP) 2023/921 des Rates vom 4. Mai 2023 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau** 173

- ★ **Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/922 des Rates vom 4. Mai 2023 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo** 177

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS (EU) 2023/912 DES RATES

vom 25. April 2023

über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1665 des Rates ⁽²⁾ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (im Folgenden „Abkommen“) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am 17. Januar 2023 im Namen der Union unterzeichnet.
- (2) Ziel des Abkommens ist es, gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 die Aufteilung der in der EU-Liste CLXXV des GATT 1994 aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union zu regeln.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird im Namen der Union genehmigt ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Zustimmung vom 15. März 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2022/1665 des Rates vom 26. September 2022 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (ABl. L 251 vom 29.9.2022, S. 1).

⁽³⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifikation gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens im Namen der Union vor. (*)

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. KULLGREN

(*) Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

ÜBERSETZUNG

ABKOMMEN zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Gatt) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

DIE EUROPÄISCHE UNION,

im Folgenden die „Union“,

und

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA,

im Folgenden „Vereinigte Staaten“,

zusammen im Folgenden „die Vertragsparteien“ —

GESTÜTZT AUF die Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für die in der Zolltarifliste CLXXV der Union aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union, wie den WTO-Mitgliedern im Dokument G/SECRET/42/Add.2 mitgeteilt,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Zollkontingente der Union ohne das Vereinigte Königreich

In Bezug auf die Zollkontingente, für die die Vereinigten Staaten Verhandlungs- oder Konsultationsrechte nach Artikel XXVIII des GATT 1994 haben, verständigen sich die Vereinigten Staaten und die Union auf die für die Union im beigefügten Anhang 1 des Dokuments G/SECRET/42/Add.2 hinsichtlich der Zollkontingentsmengen vorgeschlagenen Verpflichtungen, wobei Folgendes gilt:

- Zollkontingent 005 (Fleisch von Rindern/genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern): Die der Union zuzurechnende Menge des länderspezifischen Anteils der Vereinigten Staaten/Kanadas wird neu auf 10 500 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 015 (Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: Teile von Hausschweinen, mit oder ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filets, gesondert gestellt): Die der Union zuzurechnende Menge des Anteils (*erga omnes*) wird neu auf 4 786 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 017 (Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 5 720 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 018 (Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren): Die der Union zuzurechnende Menge des länderspezifischen Anteils der Vereinigten Staaten wird neu auf 0 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 030 (Magermilchpulver): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 62 917 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 044 (Kartoffeln, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 15. Mai): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 4 295 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 045 (Tomaten): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 472 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 047 (Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 1 244 Tonnen festgesetzt;

- Zollkontingent 048 (Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 15. Mai): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 647 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 051 (Speisezwiebeln, getrocknet): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 9 770 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 056 (Mandeln): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 86 223 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 065 (Süßkirschen, frisch, vom 21. Mai bis 15. Juli): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 151 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 068 (Weichweizen mittlerer und unterer Qualität): Die der Union zuzurechnende Menge des länderspezifischen Anteils der Vereinigten Staaten wird neu auf 572 000 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 069 (Gerste): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 307 105 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 071 (Mais): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 276 440 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 074 (Rohreis (Paddy-Reis)): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 7 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 076 (halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis): Die US-amerikanische Teilmenge dieses Kontingents, das intern nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union verwaltet wird, wird neu auf 25 772 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 077 (halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis): Die US-amerikanische Teilmenge dieses Kontingents, das intern nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union verwaltet wird, wird neu auf 1 910 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 080 (Bruchreis): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 28 360 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 110 (Fruchtsäfte): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 6 551 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 111 (Traubensaft): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 2 525 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 112 (Lebensmittelzubereitungen): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 783 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 113 (Lebensmittelzubereitungen): Die der Union zuzurechnende Menge des länderspezifischen Anteils der Vereinigten Staaten wird neu auf 1 286 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 121 (andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art: keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 2 800 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 122 (andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art: keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 2 700 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 123 (Hunde- und Katzenfutter): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 1 732 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 011 (verarbeitete Garnelen der Art *Pandalus borealis*): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 500 Tonnen festgesetzt;
- Zollkontingent 013 (Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen: — mit vom Schälen rohen Oberflächen mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm oder — geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm): Die der Union zuzurechnende Menge des Kontingents (*erga omnes*) wird neu auf 448 500 m³ festgesetzt;

Darüber hinaus vereinbaren die Vereinigten Staaten und die Union die folgende Änderung der vorgesehenen Verpflichtungen, um die Inanspruchnahme eines Zollkontingents zu erleichtern:

- Zollkontingent 011 (Fleisch von Rindern, gefroren/genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren): Die Union reduziert den Wertzoll des Kontingentzollsatzes von 20 % auf 15 %.

ARTIKEL 2

Laufende Verhandlungen der Union nach Artikel XXVIII des GATT 1994

(1) Den Vereinigten Staaten ist bekannt, dass die Union infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union weiterhin Verhandlungen und Konsultationen mit anderen WTO-Mitgliedern führt, die Verhandlungs- oder Konsultationsrechte nach Artikel XXVIII des GATT 1994 haben, wie den WTO-Mitgliedern im Dokument G/SECRET/42/Add.2. mitgeteilt wurde.

(2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen und Konsultationen könnte es sein, dass die Union die Anteile und Mengen, die in der oben aufgeführten Liste enthalten sind oder von der Union im Dokument G/SECRET/42/Add.2. vorgeschlagen wurden, ändern möchte. Ist eine solche Änderung bezüglich einer bestehenden Verpflichtung der Union hinsichtlich eines Zollkontingents beabsichtigt, für das die Vereinigten Staaten ein Verhandlungs- oder Konsultationsrecht haben, konsultiert die Union die Vereinigten Staaten, um zu einem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis zu gelangen, bevor eine solche Änderung vorgenommen wird; dies gilt unbeschadet der Rechte aller Vertragsparteien nach Artikel XXVIII des GATT 1994.

ARTIKEL 3

Schlussbestimmungen

(1) Die Union und die Vereinigten Staaten notifizieren einander den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren. Dieses Abkommen tritt am Tag der letzten Notifikation in Kraft.

(2) Dieses Abkommen stellt eine internationale Übereinkunft zwischen der Union und den Vereinigten Staaten dar, auch für die Zwecke des Artikels XXVIII Absatz 3 Buchstaben a und b des GATT 1994.

Geschehen zu Brüssel am siebzehnten Januar zweitausenddreißig in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Europäische Union

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

ANHANG DES ABKOMMENS

G/SECRET/42/Add.2**Liste der zu ändernden Zollkontingente in der Liste CLXXV — Europäische Union**

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Es wird vorgeschlagen, die Zollkontingente zwischen der Europäischen Union ohne das Vereinigte Königreich (im Folgenden „EU-27“) und dem Vereinigten Königreich auf der Grundlage der Handelsströme für die einzelnen Zollkontingente innerhalb eines repräsentativen Zeitraums (2013-2015) aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt anhand des jeweiligen Nutzungsanteils (in %) der EU-27 und des Vereinigten Königreichs, der auf die gesamte vorgesehene Zollkontingentsmenge bezogen wurde. Für alle Zollkontingente wurde — auch bezüglich der Daten und der Methodik — ein kohärenter Ansatz verfolgt. Die derzeitigen Zugeständnisse und die vorgeschlagene Menge für die EU-27 sind nachstehend aufgeführt.

1. In Teil I Abschnitt I-B (Agrarerzeugnisse) zu ändernde Zollkontingente

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
001	Rinder, lebend	Stück		710	710
002	Rinder, lebend	Stück		711	711
003	Rinder, lebend	Stück		24 070	24 070
004	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	t	Nordmazedonien	215	215
004	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	t	Andere	105	105
004	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	t	<i>erga omnes</i>	91	91
005	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Warengewicht)	Argentinien	17 000	16 936
005	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Warengewicht)	Australien	7 150	2 481
005	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Warengewicht)	Uruguay	2 300	2 022
005	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Warengewicht)	USA/Kanada	11 500	11 481
006	Hochwertiges Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	Neuseeland	1 300	846
007	Hochwertiges Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	Argentinien	12 500	12 453
008	Fleisch von Rindern ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	Brasilien	10 000	8 951
009	Fleisch von Rindern ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	Uruguay	4 076	3 584

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
010	Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t (Gewicht ohne Knochen)		54 875	43 732
011	Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t (Gewicht mit Knochen)		63 703	19 676
012	Büffelfleisch, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (ohne Knochen)	Argentinien	200	200
013	Büffelfleisch, ohne Knochen, gefroren	t (ohne Knochen)	Australien	2 250	1 405
014	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — ganze oder halbe Tierkörper von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	t		15 067	15 067
015	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Teile von Hausschweinen, mit oder ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filets, gesondert gestellt	t	Kanada	4 624	4 623
015	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Teile von Hausschweinen, mit oder ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filets, gesondert gestellt	t	<i>erga omnes</i>	6 135	6 133
016	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Kotelettstränge von Hausschweinen oder Teile davon, mit Knochen, frisch oder gekühlt — Bäuche (Bauchspeck) von Hausschweinen oder Teile davon, gefroren	t		7 000	7 000
017	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t		35 265	12 680
018	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	USA	4 922	1 770
019	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Filets von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	t		5 000	3 780
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Argentinien	23 000	17 006

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Australien	19 186	3 837
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	T (Schlachtkörpergewicht)	Chile	3 000	2 628
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Grönland	100	48
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Island	600	349
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Neuseeland	228 389	114 184
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Uruguay	5 800	4 759
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Bosnien und Herzegowina	850	410
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	Andere	200	200
020	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	<i>erga omnes</i>	200	178
021	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t	Argentinien	700	700
021	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t	Andere	800	800
022	Schlachtkörper von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t		6 249	4 054
023	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren	t	USA	21 345	21 345
024	Teile von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t		8 570	8 253
025	Teile von Hühnern, ohne Knochen, gefroren	t		2 705	2 427
026	Teile von Hühnern, gefroren	t	Brasilien	9 598	8 308
026	Teile von Hühnern, gefroren	t	<i>erga omnes</i>	15 500	13 471

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
027	Fleisch von Truthühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t		1 781	1 781
028	Teile von Truthühnern, gefroren	t	Brasilien	3 110	2 692
028	Teile von Truthühnern, gefroren	t	<i>erga omnes</i>	4 985	4 253
029	Geflügelfleisch, gesalzen	t	Brasilien	170 807	129 930
029	Geflügelfleisch, gesalzen	t	Thailand	92 610	68 385
029	Geflügelfleisch, gesalzen	t	Andere	828	824
030	Magermilchpulver	t		68 537	68 536
031	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	t (Butteräquivalent)		11 360	11 360
032	Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren. Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes MilCHFett und/oder die Fraktionierung dieses MilCHFetts beinhalten kann (Ammix- und Spreadable-Verfahren).	t	Neuseeland	74 693	47 177
033	Käse und Quark/Topfen: — Pizza-Käse, gefroren, in Stücken von 1 g oder weniger, in Behältnissen mit einem Netto-Inhalt von 5 kg oder mehr, mit einem Wassergehalt von 52 GHT oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 38 GHT oder mehr	t		5 360	5 360
034	Anderer Käse	t		19 525	19 525
035	Käse und Quark/Topfen: — Emmentaler, auch verarbeitet	t		18 438	18 438
036	Käse und Quark/Topfen: — Greyerzer, Sbrinz, auch verarbeiteter Greyerzer	t		5 413	5 413

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
037	Käse und Quark/Topfen: — Käse, zur Verarbeitung bestimmt	t		20 007	11 741
038	Käse, zur Verarbeitung bestimmt	t	Australien	500	500
038	Käse, zur Verarbeitung bestimmt	t	Neuseeland	4 000	1 670
039	Käse und Quark/Topfen: — Cheddar	t		15 005	14 941
040	Cheddar	t	Neuseeland	7 000	4 361
040	Cheddar	t	Australien	3 711	3 711
041	Cheddar	t	Kanada	4 000	0
042	Vogeleier, in der Schale, zum Verzehr bestimmt	t		135 000	114 669
043	Eigelb Vogeleier, nicht in der Schale	t (Schaleneieräquivalent)		7 000	7 000
044	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 15. Mai	t		4 295	4 292
045	Tomaten	t		472	464
046	Knoblauch	t	Argentinien	19 147	19 147
046	Knoblauch	t	China	48 225	40 556
046	Knoblauch	t	Andere	6 023	3 711
047	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	t		1 244	1 192
048	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 15. Mai	t		1 134	500
049	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt (Gemüsepaprika)	t		500	500
050	Pilze der Gattung Agaricus, zubereitet, haltbar gemacht oder vorläufig haltbar gemacht	t	China	1 450	1 450
050	Pilze der Gattung Agaricus, zubereitet, haltbar gemacht oder vorläufig haltbar gemacht	t	<i>erga omnes</i>	33 980	33 980

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
051	Speisezwiebeln, getrocknet	t		12 000	9 696
052	Maniok	t	Thailand	5 750 000	3 096 027
053	Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	t	China	350 000	275 805
053	Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	t	Indonesien	825 000	0
053	Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	t	Andere WTO-Mitglieder außer Thailand, China und Indonesien	145 590	124 552
053	Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	t	Andere Nicht-WTO-Mitglieder	30 000	30 000
053	Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	t	Andere Nicht-WTO-Mitglieder	2 000	1 691
054	Süßkartoffeln, andere als zum menschlichen Verzehr	t	China	600 000	252 641
055	Süßkartoffeln, andere als zum menschlichen Verzehr	t	Andere als China	5 000	4 985
056	Mandeln, andere als bittere	t		90 000	85 958
057	Süßorangen, frisch	t		20 000	20 000
058	Andere Kreuzungen von Zitrusfrüchten	t		15 000	14 931
059	Zitronen, vom 15. Januar bis 14. Juni	t		10 000	8 156

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
060	Tafeltrauben, frisch, vom 21. Juli bis 31. Oktober	t		1 500	885
061	Äpfel, frisch, vom 1. April bis 31. Juli	t		696	666
062	Birnen, frisch, andere als Mostbirnen, lose geschüttet, vom 1. August bis 31. Dezember	t		1 000	810
063	Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. August bis 31. Mai	t		500	74
064	Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. Juni bis 31. Juli	t		2 500	1 387
065	Kirschen, frisch, andere als Sauerkirschen, vom 21. Mai bis 15. Juli	t		800	105
066	Hartweizen	t		50 000	50 000
067	Qualitätsweizen	t		300 000	300 000
068	Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	USA	572 000	571 943
068	Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	Kanada	38 853	1 463
068	Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	Andere	2 371 600	2 285 665
068	Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	<i>erga omnes</i>	129 577	129 577
069	Gerste	t		307 105	306 812
070	Braugerste	t		50 890	20 789
071	Mais	t		277 988	269 214
072	Mais	t		500 000	500 000
073	Mais	t		2 000 000	2 000 000
074	Rohreis (Paddy-Reis)	t		7	5
075	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	t		1 634	1 416
076	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t		63 000	36 731
077	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	Thailand	4 313	3 663

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
077	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	Andere	9 187	6 859
078	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	Thailand	1 200	1 019
078	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	<i>erga omnes</i>	25 516	22 442
079	Bruchreis, zur Herstellung von Lebensmitteln der Unterposition 1901 10 00 bestimmt	t		1 000	1 000
080	Bruchreis	t		31 788	26 581
081	Bruchreis	t		100 000	93 709
082	Körner-Sorghum	t		300 000	300 000
083	Hirse	t		1 300	888
084	Hafer, anders bearbeitet als geschrotet	t		10 000	231
085	Stärke von Maniok	t		8 000	6 632
086	Stärke von Maniok	t		2 000	1 658
087	Rohwürste, getrocknet oder streichfähig, nicht gekocht Andere Würste	t		3 002	164
088	Truthühnerfleisch, zubereitet	t	Brasilien	92 300	89 950
088	Truthühnerfleisch, zubereitet	t	Andere	11 596	11 301
089	Verarbeitetes Hühnerfleisch, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	Brasilien	15 800	10 969
089	Verarbeitetes Hühnerfleisch, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	Andere	340	236
090	Hühnerfleisch, gegart	t	Brasilien	79 477	52 665
090	Hühnerfleisch, gegart	t	Thailand	160 033	109 441

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
090	Hühnerfleisch, gegart	t	Andere	11 443	8 471
091	Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	Brasilien	62 905	59 699
091	Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	Thailand	14 000	8 019
091	Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	Andere	2 800	1 669
092	Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	Brasilien	295	163
092	Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	Thailand	2 100	1 162
092	Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	Andere	470	260
093	Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	Thailand	10	0
094	Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	Thailand	13 500	8 572
094	Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	Andere	220	159
095	Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	Thailand	600	300
095	Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	Andere	148	0
096	Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	Thailand	600	278
096	Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	Andere	125	58

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
097	Fleisch von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	t		6 161	6 161
098	Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	Australien	9 925	4 961
098	Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	Brasilien	388 124	358 454
098	Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	Kuba	10 000	10 000
098	Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	<i>erga omnes</i>	372 876	341 460
099	Rohr- und Rübenzucker	t (Weißzuckeräquivalent)	Indien	10 000	5 841
099	Rohr- und Rübenzucker	t (Weißzuckeräquivalent)	AKP-Länder	1 294 700	921 707
100	Chemisch reine Fructose	t		4 504	4 504
101	Chemisch reine Fructose	t		1 253	1 253
102	Süßwaren	t		2 289	2 245
103	Schokolade	t		107	81
104	Schokolade	t		2 026	2 026
105	Lebensmittelzubereitungen aus Getreide	t		191	191
106	Teigwaren	t		532	497
107	Kekse und ähnliches Kleingebäck	t		409	409
108	Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche und Erdbeeren, haltbar gemacht	t		2 838	2 820
109	Orangensaft, gefroren, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C	t		1 500	1 500
110	Fruchtsäfte	t		7 044	6 436
111	Traubensaft (einschließlich Traubenmost):	t		14 029	0

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
112	Lebensmittelzubereitungen	t		921	702
113	Lebensmittelzubereitungen	t	USA	1 550	831
114	Wein aus frischen Weintrauben (ausgenommen Schaumwein und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete), in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger und einem Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger	hl		40 000	4 689
115	Wein aus frischen Weintrauben (ausgenommen Schaumwein und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete), in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l und einem Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger	hl		20 000	15 647
116	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l und mit einem Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	hl		13 810	13 808
117	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide	t		475 000	458 068
118	Maiskleber	t		10 000	10 000
119	Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 12,5 GHT oder mehr Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich ihrer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 12,5 GHT oder mehr und einem Stärkegehalt von nicht mehr als 28 GHT	t		20 000	20 000
120	Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr und einem Stärkegehalt von nicht mehr als 23 GHT	t		100 000	100 000

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
121	Andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	t		2 800	2 746
122	Andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	t		2 700	2 670
123	Hunde- und Katzenfutter	t		2 058	1 393
124	Eieralbumin	t (Schaleneieräquivalent)		15 500	15 500

2. In Teil I Abschnitt II-B (andere Erzeugnisse) zu ändernde Zollkontingente

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
001	Thunfische (der Gattung Thunnus) und Fische der Gattung Euthynnus	t		17 250	17 221
002	Heringe	t		34 000	31 888
003	Nordamerikanische Seehechte (<i>Merluccius bilinearis</i>)	t		2 000	1 999
004	Fische der Gattung <i>Coregonus</i>	t		1 000	1 000
005	Fische der Gattung <i>Allocyttus</i> und der Art <i>Pseudocyttus maculatus</i>	t		200	200
006	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> und <i>Gadus ogac</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	t		25 000	24 998
007	Zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	t		865	631

Laufende Nummer des Zollkontingents	Beschreibung des Zollkontingents	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen — Lieferland	Derzeitiges Zugeständnis in der Liste CLXXV (EU-28)	Vorgeschlagenes Zugeständnis für die EU-27
008	Zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	t	Thailand	1 410	123
009	Zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Thunfischen, echten Boniten und anderen Fischen der Gattung <i>Euthynnus</i>	t		742	742
010	Zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Thunfischen, echten Boniten und anderen Fischen der Gattung <i>Euthynnus</i>	t	Thailand	1 816	1 816
011	Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> , ohne Schale, gegart, gefroren, jedoch nicht weiter zubereitet	t		500	474
012	Süßwasserkrebse, mit Dill gegart, gefroren	t		3 000	2 965
013	Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen: — mit vom Schälen rohen Oberflächen mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm oder — geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm	m3		650 000	482 648
014	Garne aus Flachs, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einem Titer von 333,3 dtex oder mehr (Nm 30 oder weniger)	t		400	400
015	Ähnliche Glaskurzwaren, ausgenommen Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen und Schmucksteinen	t		52	52
016	Ferrosilicium	t		12 600	12 600
017	Ferrosiliciummangan	t		18 550	18 550
018	Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,10 GHT oder weniger und einem Gehalt an Chrom von mehr als 30 GHT bis 90 GHT	t		2 950	2 804

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/913 DES RATES

vom 4. Mai 2023

zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates vom 18. Juli 2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Juli 2005 die Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 angenommen.
- (2) Am 1. März 2023 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 1533 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, die Angaben zu einer Person, die restriktiven Maßnahmen unterliegt, aktualisiert.
- (3) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Mai 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

ANHANG

In Anhang I Buchstabe a (Liste der Personen nach Artikel 2 und 2a) der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 erhält Eintrag 30 folgende Fassung:

„30. Bosco TAGANDA

(*alias*: a) Bosco Ntaganda, b) Bosco Ntagenda, c) General Taganda, d) Lydia (während er der APR angehörte), e) Terminator, f) Tango Romeo (Rufzeichen), g) Romeo (Rufzeichen), h) Major)

Anschrift: Belgien (seit 14. Dezember 2022).

Geburtsdatum: Zwischen 1973 und 1974.

Geburtsort: Bigogwe, Ruanda.

Staatsangehörigkeit: Demokratische Republik Kongo.

Tag der Benennung durch die VN: 1. November 2005 (geändert am 13. Oktober 2016, 19. August 2020 und 1. März 2023).

Weitere Angaben: geboren in Ruanda; im Kindesalter Umzug nach Nyamitaba, Masisi-Gebiet, Nord-Kivu. Wurde durch Präsidialerlass vom 11. Dezember 2004 im Anschluss an die Friedensabkommen von Ituri zum Brigadegeneral der FARDC ernannt. Ehemaliger Stabschef des CNDP, wurde nach der Festnahme von Laurent Nkunda im Januar 2009 militärischer Befehlshaber der CNDP. Seit Januar 2009 de facto stellvertretender Befehlshaber bei den Operationen ‚Umoja Wetu‘, ‚Kimia II‘ und ‚Amani Leo‘ gegen die FDLR in Nord- und Süd-Kivu. Reiste im März 2013 nach Ruanda ein und stellte sich am 22. März freiwillig den Bediensteten des IstGH in Kigali. An den IstGH in Den Haag, Niederlande, überstellt. Am 9. Juni 2014 bestätigte der IstGH gegen ihn 13 Anschuldigungen wegen Kriegsverbrechen und fünf Anschuldigungen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit; das Verfahren begann im September 2015. Am 8. Juli 2019 verurteilte der IstGH ihn in 18 Fällen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Zeitraum zwischen 2002 und 2003 in Ituri begangen wurden. Am 7. November 2019 wurde er zu insgesamt 30 Jahren Haft verurteilt. Er hat sowohl den Schuldspruch als auch das Strafmaß angefochten. Am 30. März 2021 bestätigte die Berufungskammer des IstGH den Schuldspruch und das Strafmaß. Am 14. Dezember 2022 wurde er zur Strafvollstreckung in das Hoheitsgebiet Belgiens überstellt. Weblink zur Besonderen Ausschreibung („Special Notice“) der Interpol und des Sicherheitsrates der VN: <https://www.interpol.int/en/How-we-work/Notices/View-UN-Notices-Individuals>

Zusätzliche Informationen aus der vom Sanktionsausschuss bereitgestellten Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Bosco Taganda war Militärkommandant der UPC-L, besitzt politischen Einfluss und befiehlt und kontrolliert die Aktivitäten der UPC-L, einer der unter Nummer 20 der Resolution 1493 (2003) genannten bewaffneten Gruppen und Milizen, die unter Verstoß gegen das Waffenembargo am illegalen Waffenhandel beteiligt sind. Er war im Dezember 2004 zum General der FARDC ernannt worden, lehnte dies aber ab und verblieb daher außerhalb der FARDC. Laut dem Büro des SRSG für Kinder und bewaffnete Konflikte war er 2002 und 2003 verantwortlich für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in Ituri sowie von 2002 bis 2009 unmittelbar und/oder befehlshaberisch verantwortlich für 155 Fälle von Rekrutierung und Einsatz von Kindern in Nord-Kivu. Als Stabschef des CNDP war er unmittelbar und befehlshaberisch für das Kiwanja-Massaker vom November 2008 verantwortlich.

Geboren in Ruanda; im Kindesalter Umzug nach Nyamitaba, Masisi-Gebiet, Provinz Nord-Kivu. Hielt sich im Juni 2011 in Goma auf; ist im Besitz großer Farmen in der Region Ngungu im Masisi-Gebiet, Provinz Nord-Kivu. Er wurde durch Präsidialerlass vom 11. Dezember 2004 im Anschluss an die Friedensabkommen von Ituri zum Brigadegeneral der FARDC ernannt. Er war zunächst Stabschef des CNDP und wurde nach der Festnahme von Laurent Nkunda im Januar 2009 militärischer Befehlshaber der CNDP. Seit Januar 2009 war er de facto stellvertretender Befehlshaber bei den Operationen ‚Umoja Wetu‘, ‚Kimia II‘ und ‚Amani Leo‘ gegen die FDLR in den Provinzen Nord- und Süd-Kivu. Reiste im März 2013 nach Ruanda ein und stellte sich am 22. März freiwillig den Bediensteten des IstGH in Kigali; anschließend wurde er an den IstGH in Den Haag (Niederlande) überstellt. Am 9. Juni 2014 bestätigte der IstGH gegen ihn 13 Anschuldigungen wegen Kriegsverbrechen und fünf Anschuldigungen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Verfahren begann im September 2015.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/914 DER KOMMISSION**vom 20. April 2023****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls 21 zu dem Abkommen,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ ist bereits mehrfach geändert worden. Da nun weitere Änderungen erforderlich sind, sollte die Verordnung (EG) Nr. 802/2004 im Interesse der Klarheit aufgehoben und ersetzt werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 geht von dem Grundsatz aus, dass Zusammenschlüsse anzumelden sind, bevor sie vollzogen werden. Von einer ordnungsgemäßen Anmeldung hängen wichtige, für die an dem Zusammenschlussvorhaben Beteiligten vorteilhafte Rechtsfolgen ab. Die Verletzung der Anmeldepflicht kann jedoch zur Verhängung von Geldbußen gegen die Beteiligten führen und auch nachteilige Rechtsfolgen zivilrechtlicher Art für sie haben. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es deshalb geboten, Gegenstand und Inhalt der bei der Anmeldung zu übermittelnden Informationen genau zu bestimmen.
- (3) Es obliegt den Anmeldern, die Kommission wahrheitsgemäß und vollständig über die Tatsachen und Umstände zu unterrichten, die für den Erlass eines Beschlusses über den angemeldeten Zusammenschluss von Bedeutung sind.
- (4) Ferner gewährt die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 den beteiligten Unternehmen das Recht, vor der Anmeldung in einem begründeten Antrag um eine Verweisung der Sache von einem oder mehreren Mitgliedstaaten an die Kommission oder umgekehrt zu ersuchen, wenn der Zusammenschluss die Voraussetzungen der genannten Verordnung erfüllt. Es ist wichtig, dass die Kommission und die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten über ausreichende Informationen verfügen, um binnen einer kurzen Frist darüber zu entscheiden, ob eine Verweisung erfolgen sollte. Deswegen sollte der begründete Antrag auf Verweisung bestimmte Informationen zu diesem Punkt enthalten.
- (5) Um die Prüfung von Anmeldungen, begründeten Anträgen und Informationen zu Verpflichtungen zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollten standardisierte Formulare verwendet werden. Diese Formulare sind dieser Verordnung als Anhänge beigefügt. Es ist möglich, dass sich das Format der Anhänge dieser Verordnung ändert und die entsprechenden Formulare durch elektronische Formulare ersetzt werden, in denen die gleichen Informationen verlangt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1.

- (6) Da mit der Anmeldung die in der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 vorgesehenen gesetzlichen Fristen in Gang gesetzt werden, sollten auch die für diese Fristen geltenden Bedingungen und der Zeitpunkt des Fristbeginns festgelegt werden.
- (7) Im Interesse der Rechtssicherheit sollten Regeln für die Berechnung der in der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 vorgesehenen Fristen festgelegt werden. Dabei sollten insbesondere der Beginn und das Ende der Fristen sowie die ihren Lauf hemmenden Umstände bestimmt werden, wobei die Erfordernisse zu berücksichtigen sind, die sich aus dem außergewöhnlich engen Zeitrahmen für die Fusionskontrollverfahren ergeben.
- (8) Die Vorschriften über Verfahren der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 sollten in einer Weise gestaltet werden, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör und die Verteidigungsrechte in vollem Umfang gewahrt werden. Zu diesem Zweck unterscheidet die Kommission zwischen den Anmeldern, den anderen an dem Zusammenschlussvorhaben Beteiligten, Dritten und den Beteiligten, an die die Kommission einen Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße oder eines Zwangsgelds zu richten beabsichtigt.
- (9) Die Kommission sollte den Anmeldern und anderen an dem Zusammenschlussvorhaben Beteiligten auf deren Wunsch bereits vor der Anmeldung Gelegenheit zu informellen und streng vertraulichen Gesprächen über den beabsichtigten Zusammenschluss geben. Außerdem sollte die Kommission nach der Anmeldung in engem Kontakt mit diesen Beteiligten bleiben, soweit dies erforderlich ist, um etwaige praktische oder rechtliche Probleme, die sie bei einer ersten Prüfung des Falls entdeckt hat, mit ihnen zu erörtern und wenn möglich im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.
- (10) Entsprechend dem Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die Anmelder Gelegenheit haben, sich zu allen Beschwerdepunkten zu äußern, welche die Kommission in ihrem Beschluss in Betracht ziehen will. Den anderen an dem Zusammenschlussvorhaben Beteiligten sollten die Beschwerdepunkte der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden, und ihnen sollte Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (11) Auch Dritte, die ein hinreichendes Interesse nachweisen, sollten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, falls sie einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.
- (12) Alle zur Stellungnahme berechtigten Personen sollten sich sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse eines ordentlichen Verfahrens schriftlich äußern, unbeschadet ihres Rechts, gegebenenfalls eine mündliche Anhörung zu beantragen, die das schriftliche Verfahren ergänzt. In Eilfällen sollte die Kommission jedoch die Möglichkeit haben, sofort eine mündliche Anhörung der Anmelder, anderer Beteiligter oder Dritter durchzuführen.
- (13) Es ist festzulegen, welche Rechte den Personen zustehen, die angehört werden sollen, inwieweit ihnen Einsicht in die Kommissionsakte gewährt werden sollte und unter welchen Voraussetzungen Vertretung und Beistand zulässig sind.
- (14) Gewährt die Kommission Akteneinsicht, sollte sie den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen sicherstellen. Die Kommission sollte von den Unternehmen, die Unterlagen oder Erklärungen vorgelegt haben, die Kenntlichmachung vertraulicher Informationen verlangen können.
- (15) Damit die Kommission Verpflichtungen, die von den Anmeldern angeboten werden, um einen Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt vereinbar zu machen, ordnungsgemäß prüfen und die erforderliche Konsultierung mit den anderen Beteiligten, Dritten und den Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 gewährleisten kann, sollten das Verfahren und die Fristen für die Vorlage der Verpflichtungszusagen festgelegt werden.
- (16) Die Übermittlung von Unterlagen an die und von der Kommission sollte grundsätzlich auf elektronischem Wege erfolgen, wobei den Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und den Umweltauswirkungen solcher Übermittlungen Rechnung zu tragen ist. Dies gilt insbesondere für Anmeldungen, begründete Anträge, Erwidern auf die von der Kommission an die Anmelder gerichteten Beschwerdepunkte sowie Verpflichtungszusagen nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 durchgeführt wird.

KAPITEL II

ANMELDUNGEN UND ANDERE VORLAGEN

Artikel 2

Anmeldebefugnis

- (1) Anmeldungen sind von den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 genannten Personen oder Unternehmen vorzulegen.
- (2) Wenn bevollmächtigte externe Vertreter von Personen oder Unternehmen die Anmeldung unterzeichnen, müssen sie ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

Artikel 3

Vorlage von Anmeldungen

- (1) Für Anmeldungen ist das Formular CO in Anhang I zu verwenden. Unter den in Anhang II aufgeführten Voraussetzungen können Anmeldungen unter Verwendung des in dem Anhang enthaltenen Vereinfachten Formulars CO vorgelegt werden. Bei gemeinsamen Anmeldungen ist ein einziges Formular zu verwenden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Formulare und sämtliche sachdienlichen Unterlagen sind der Kommission im Einklang mit Artikel 22 und unter Berücksichtigung der von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Hinweise zu übermitteln.
- (3) Die Anmeldungen sind in einer der Amtssprachen der Union abzufassen. Diese Sprache ist für die Anmelder zugleich die Verfahrenssprache — auch für spätere Verfahren bezüglich desselben Zusammenschlusses. Sachdienliche Unterlagen sind in der Originalsprache einzureichen. Ist die Originalsprache eines Dokuments keine der Amtssprachen der Union, so ist eine Übersetzung in die Verfahrenssprache beizufügen.
- (4) Anmeldungen nach Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können auch in einer der Amtssprachen der EFTA-Staaten oder der Arbeitssprache der EFTA-Überwachungsbehörde vorgelegt werden. Handelt es sich bei der für die Anmeldung gewählten Sprache nicht um eine Amtssprache der Union, haben die Anmelder sämtlichen Unterlagen eine Übersetzung in eine der Amtssprachen der Union beizufügen. Die für die Übersetzung gewählte Sprache wird von der Kommission als Verfahrenssprache gegenüber den Anmeldern verwendet.

Artikel 4

Erforderliche Angaben und Unterlagen

- (1) Die Anmeldungen müssen alle Angaben enthalten und alle Unterlagen umfassen, die in den einschlägigen Formularen der Anhänge I und II verlangt werden. Die Angaben müssen richtig und vollständig sein.

(2) Die Kommission kann die Anmelder auf schriftlichen Antrag hin von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Informationen in der Anmeldung einschließlich bestimmter Unterlagen oder von anderen in den Anhängen I und II festgelegten Anforderungen befreien, wenn sie der Auffassung ist, dass die Erfüllung dieser Pflichten oder Anforderungen für die Prüfung des Falls nicht notwendig ist.

(3) Die Kommission bestätigt den Anmeldern oder ihren Vertretern unverzüglich schriftlich den Eingang der Anmeldung und jeder Antwort auf ein Schreiben der Kommission nach Artikel 5 Absätze 2 und 3.

Artikel 5

Wirksamwerden der Anmeldung

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 werden Anmeldungen am Tag ihres Eingangs bei der Kommission wirksam.

(2) Sind die in der Anmeldung enthaltenen Angaben oder Unterlagen in einem wesentlichen Punkt unvollständig, so teilt die Kommission dies den Anmeldern oder ihren Vertretern umgehend schriftlich mit. In diesem Fall wird die Anmeldung am Tag des Eingangs der vollständigen Informationen bei der Kommission wirksam.

(3) Werden nach der Anmeldung wesentliche Änderungen des beschriebenen Sachverhalts oder neue Informationen bekannt, die den Anmeldern bekannt sind oder bekannt sein müssten und die anmeldepflichtig gewesen wären, wenn sie zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannt gewesen wären, so sind diese Änderungen und neuen Informationen der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Wenn diese Änderungen oder neuen Informationen erhebliche Auswirkungen auf die Beurteilung des Zusammenschlusses haben könnten, kann die Kommission den Tag des Eingangs der entsprechenden Informationen als den Tag ansehen, an dem die Anmeldung wirksam geworden ist. Die Kommission setzt die Anmelder oder ihre Vertreter hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels sind unrichtige oder irreführende Angaben unbeschadet des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 als unvollständige Angaben anzusehen.

(5) Wenn die Kommission die erfolgte Anmeldung nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 veröffentlicht, gibt sie den Tag des Eingangs der Anmeldung an. Wird die Anmeldung infolge der Anwendung von Absatz 2, 3 oder 4 des vorliegenden Artikels später als zu dem in der Veröffentlichung genannten Zeitpunkt wirksam, so gibt die Kommission diesen späteren Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung wirksam wird, in einer weiteren Veröffentlichung bekannt.

Artikel 6

Besondere Bestimmungen über begründete Anträge, Ergänzungen und Bestätigungen

(1) Begründete Anträge im Sinne des Artikels 4 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 müssen die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Angaben und Unterlagen enthalten. Die Angaben müssen richtig und vollständig sein.

(2) Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 4, Artikel 5 Absätze 1 bis 4 sowie Artikel 22 der vorliegenden Verordnung gelten entsprechend für begründete Anträge im Sinne des Artikels 4 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004.

(3) Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 4, Artikel 5 Absätze 1 bis 4 sowie Artikel 22 der vorliegenden Verordnung gelten entsprechend für Ergänzungen von Anmeldungen und Bestätigungen im Sinne des Artikels 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004.

KAPITEL III

FRISTEN

Artikel 7

Beginn der Fristen

Fristen beginnen am ersten Arbeitstag im Sinne des Artikels 24 der vorliegenden Verordnung, der auf den Vorgang folgt, auf den sich die einschlägige Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bezieht.

Artikel 8

Ende der Fristen

- (1) Eine in Arbeitstagen bemessene Frist endet mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieser Frist.
- (2) Eine von der Kommission auf einen bestimmten Kalendertag festgesetzte Frist endet mit Ablauf dieses Kalendertages.

Artikel 9

Fristhemmung

(1) Die in Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 genannten Fristen werden bei Beschlüssen, die die Kommission nach Artikel 11 Absatz 3 oder Artikel 13 Absatz 4 der genannten Verordnung zu erlassen hat, gehemmt, wenn

- a) eine Auskunft, welche die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 von einem der Anmelder oder einem anderen Beteiligten im Sinne des Artikels 11 der vorliegenden Verordnung verlangt hat, innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt worden ist;
- b) eine Auskunft, welche die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 von einem Dritten verlangt hat, innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt worden ist und dies auf Umstände zurückzuführen ist, für die einer der Anmelder oder der anderen Beteiligten im Sinne des Artikels 11 der vorliegenden Verordnung verantwortlich ist;
- c) einer der Anmelder oder ein anderer Beteiligter im Sinne des Artikels 11 der vorliegenden Verordnung sich weigert, eine nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 von der Kommission als erforderlich angesehene Nachprüfung zu dulden oder bei ihrer Durchführung nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 2 der genannten Verordnung mitzuwirken;
- d) die Anmelder es unterlassen haben, die Kommission von Änderungen des in der Anmeldung beschriebenen Sachverhalts oder von neuen Informationen der in Artikel 5 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Art zu unterrichten.

(2) Die in Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 genannten Fristen werden gehemmt, wenn die Kommission einen Beschluss nach Artikel 11 Absatz 3 der genannten Verordnung zu erlassen hat, ohne zuvor auf ein einfaches Auskunftsverlangen zurückzugreifen, sofern sie dazu durch Umstände veranlasst wird, für die ein an dem Zusammenschluss beteiligtes Unternehmen verantwortlich ist.

(3) Die in Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 genannten Fristen werden während der folgenden Zeiträume gehemmt:

- a) in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fällen: zwischen dem Ende der im einfachen Auskunftsverlangen festgesetzten Frist und dem Eingang der vollständigen und richtigen durch Beschluss angeforderten Auskunft oder dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den Anmeldern mitteilt, dass die verlangte Auskunft angesichts der Ergebnisse ihrer laufenden Untersuchung oder der Marktentwicklungen nicht mehr erforderlich ist;

- b) in den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Fällen: zwischen dem gescheiterten Nachprüfungsversuch und der Beendigung der durch Beschluss angeordneten Nachprüfung oder dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den Anmeldern mitteilt, dass die angeordnete Nachprüfung angesichts der Ergebnisse ihrer laufenden Untersuchung oder der Marktentwicklungen nicht mehr erforderlich ist;
- c) in den in Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen: zwischen dem Eintritt der Änderung des beschriebenen Sachverhalts und dem Eingang der vollständigen und richtigen Auskunft;
- d) in den in Absatz 2 genannten Fällen: zwischen dem Ende der in dem Beschluss festgesetzten Frist und dem Eingang der vollständigen und richtigen durch Beschluss angeforderten Auskunft oder dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den Anmeldern mitteilt, dass die verlangte Auskunft angesichts der Ergebnisse ihrer laufenden Untersuchung oder der Marktentwicklungen nicht mehr erforderlich ist.
- (4) Die Hemmung der Frist beginnt mit dem Arbeitstag, der auf den Tag der Entstehung des Hemmnisses folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Hemmnis beseitigt wird. Ist dieser Tag kein Arbeitstag, so endet die Hemmung der Frist mit dem Ablauf des folgenden Arbeitstages.
- (5) Die Kommission verarbeitet innerhalb einer angemessenen Frist alle Daten, die sie im Rahmen ihrer Untersuchung erhalten hat und die es ihr ermöglichen könnten, zu der Einschätzung zu gelangen, dass die verlangte Auskunft oder angeordnete Nachprüfung im Sinne des Absatzes 3 Buchstaben a, b und d nicht mehr erforderlich ist.

Artikel 10

Einhaltung der Fristen

- (1) Die in Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 10 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 genannten Fristen werden eingehalten, wenn die Kommission den jeweiligen Beschluss vor Fristablauf erlässt.
- (2) Die in Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 genannten Fristen werden von dem betreffenden Mitgliedstaat eingehalten, wenn dieser vor Fristablauf die Kommission schriftlich unterrichtet bzw. den schriftlichen Antrag einreicht oder sich diesem anschließt.
- (3) Die in Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 genannte Frist ist gewahrt, wenn die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die beteiligten Unternehmen vor Fristablauf nach den in dem genannten Artikel festgelegten Bestimmungen unterrichtet.

KAPITEL IV

WAHRNEHMUNG DES ANSPRUCHS AUF RECHTLICHES GEHÖR UND ANHÖRUNGEN

Artikel 11

Anzuhörende

Im Hinblick auf den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 wird unterschieden zwischen

- a) Anmeldern, d. h. den Personen oder Unternehmen, die eine Anmeldung nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 vorlegen;
- b) anderen Beteiligten, d. h. den an dem Zusammenschlussvorhaben Beteiligten, die keine Anmelder sind, wie der Verkäufer und das Zielunternehmen des Zusammenschlusses;

- c) Dritten, d. h. natürlichen oder juristischen Personen einschließlich Kunden, Lieferanten und Wettbewerbern, sofern diese ein hinreichendes Interesse im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 darlegen können; ein derartiges Interesse können insbesondere darlegen:
 - i) die Mitglieder der Aufsichts- oder Leitungsorgane der beteiligten Unternehmen oder die anerkannten Vertreter ihrer Arbeitnehmer,
 - ii) Verbraucherverbände, wenn das Zusammenschlussvorhaben von Endverbrauchern genutzte Waren oder Dienstleistungen betrifft;
- d) den Beteiligten, bezüglich derer die Kommission den Erlass eines Beschlusses nach Artikel 14 oder 15 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 beabsichtigt.

Artikel 12

Beschlüsse über den Aufschub des Vollzugs von Zusammenschlüssen

(1) Beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 zu erlassen, der einen oder mehrere Beteiligte beschwert, so teilt sie den Anmeldern und anderen Beteiligten ihre Beschwerdepunkte schriftlich mit und setzt ihnen eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

(2) Hat die Kommission einen Beschluss im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 vorläufig erlassen, ohne den Anmeldern und anderen Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben, so übermittelt sie ihnen unverzüglich den vollen Wortlaut des vorläufigen Beschlusses und setzt ihnen eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

Im Anschluss an die Stellungnahme der Anmelder und anderen Beteiligten erlässt die Kommission einen abschließenden Beschluss, mit dem sie den vorläufigen Beschluss aufhebt, ändert oder bestätigt. Haben der Anmelder und die anderen Beteiligten sich innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht schriftlich geäußert, so wird der vorläufige Beschluss der Kommission mit dem Ablauf dieser Frist zu einem abschließenden Beschluss.

Artikel 13

Beschlüsse in der Hauptsache

(1) Beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss nach Artikel 6 Absatz 3 oder Artikel 8 Absätze 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 zu erlassen, so führt sie vor der Anhörung des Beratenden Ausschusses eine Anhörung der Beteiligten nach Artikel 18 Absätze 1 und 3 der genannten Verordnung durch.

Artikel 12 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt entsprechend, wenn die Kommission in Anwendung des Artikels 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 einen vorläufigen Beschluss nach Artikel 8 Absatz 5 der genannten Verordnung erlassen hat.

(2) Die Kommission teilt den Anmeldern die Beschwerdepunkte schriftlich in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte mit. Nach Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte kann die Kommission eine oder mehrere ergänzende Mitteilungen der Beschwerdepunkte an die Anmelder richten, wenn sie neue Beschwerdepunkte erheben oder die zuvor erhobenen Beschwerdepunkte wesentlich ändern möchte.

In der Mitteilung der Beschwerdepunkte setzt die Kommission den Anmeldern eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

Die Kommission unterrichtet andere Beteiligte schriftlich über die Beschwerdepunkte im Sinne des Unterabsatzes 1 und setzt eine Frist, innerhalb derer diese schriftlich Stellung nehmen können.

Die Kommission ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist erhaltene Stellungnahmen zu berücksichtigen.

(3) In ihren schriftlichen Stellungnahmen können die Beteiligten, an die die Beschwerdepunkte gerichtet oder die davon in Kenntnis gesetzt wurden, alle relevanten Tatsachen vortragen; zum Nachweis der vorgetragenen Tatsachen fügen sie alle relevanten Unterlagen bei. Sie können der Kommission auch die Anhörung von Personen vorschlagen, die die vorgetragenen Tatsachen bestätigen können. Sie übermitteln der Kommission ihre Stellungnahmen im Einklang mit Artikel 22 und unter Berücksichtigung der von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Hinweise. Die Kommission leitet Kopien dieser schriftlichen Stellungnahmen unverzüglich an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter.

(4) Nach Übermittlung einer Mitteilung der Beschwerdepunkte kann die Kommission ein Sachverhaltsschreiben an die Anmelder richten, in dem sie diese über zusätzliche oder neue Tatsachen oder Beweismittel informiert, die die Kommission zur Untermauerung der bereits erhobenen Beschwerdepunkte verwenden möchte.

In dem Sachverhaltsschreiben setzt die Kommission den Anmeldern eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

(5) Beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss nach Artikel 14 oder Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 zu erlassen, so hört sie nach Artikel 18 Absätze 1 und 3 der genannten Verordnung vor der Anhörung des Beratenden Ausschusses diejenigen Beteiligten an, in Bezug auf die ein Beschluss erlassen werden soll.

Das Verfahren nach Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 sowie den Absätzen 3 und 4 gilt entsprechend.

Artikel 14

Mündliche Anhörungen

(1) Vor Erlass eines Beschlusses nach Artikel 6 Absatz 3 oder Artikel 8 Absätze 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 gibt die Kommission den Anmeldern, die dies in ihrer schriftlichen Stellungnahme beantragt haben, die Gelegenheit, ihre Argumente in einer mündlichen Anhörung vorzutragen. Sie kann ihnen auch in anderen Verfahrensstadien die Gelegenheit geben, mündlich Stellung zu nehmen.

(2) Vor Erlass eines Beschlusses nach Artikel 6 Absatz 3 oder Artikel 8 Absätze 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 gibt die Kommission auch den anderen Beteiligten, die dies in ihrer schriftlichen Stellungnahme beantragt haben, die Gelegenheit, ihre Argumente in einer mündlichen Anhörung vorzutragen. Sie kann ihnen auch in anderen Verfahrensstadien die Gelegenheit geben, mündlich Stellung zu nehmen.

(3) Vor Erlass eines Beschlusses nach Artikel 14 oder 15 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 gibt die Kommission Beteiligten, gegen die sie Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen beabsichtigt, die Gelegenheit, ihre Argumente in einer mündlichen Anhörung vorzutragen, wenn sie dies in ihrer schriftlichen Stellungnahme beantragt haben. Sie kann ihnen auch in anderen Verfahrensstadien die Gelegenheit geben, mündlich Stellung zu nehmen.

Artikel 15

Durchführung mündlicher Anhörungen

(1) Der Anhörungsbeauftragte führt mündliche Anhörungen in voller Unabhängigkeit durch.

(2) Die Kommission lädt die anzuhörenden Personen zu einer mündlichen Anhörung an einem von ihr festgesetzten Termin ein.

(3) Die Kommission lädt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Teilnahme an allen mündlichen Anhörungen ein.

(4) Die geladenen Personen erscheinen persönlich oder werden durch ihre gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter vertreten. Unternehmen und Unternehmensvereinigungen können sich auch durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen, bei dem es sich um einen ihrer fest angestellten Mitarbeiter handeln muss.

(5) Die von der Kommission anzuhörenden Personen können ihre Rechtsberater oder andere vom Anhörungsbeauftragten zugelassene qualifizierte und ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen hinzuziehen.

- (6) Mündliche Anhörungen sind nicht öffentlich. Jede Person kann allein oder in Anwesenheit anderer geladener Personen gehört werden; dabei ist den berechtigten Interessen der Unternehmen am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer vertraulicher Informationen Rechnung zu tragen.
- (7) Der Anhörungsbeauftragte kann allen Anzuhörenden im Sinne des Artikels 11, den Dienststellen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gestatten, während der mündlichen Anhörung Fragen zu stellen.
- (8) Der Anhörungsbeauftragte kann eine vorbereitende Sitzung mit den Anzuhörenden und den Dienststellen der Kommission abhalten, um den reibungslosen Ablauf der mündlichen Anhörung zu erleichtern.
- (9) Die Aussagen jeder angehörten Person werden aufgezeichnet. Die Aufzeichnung der Anhörung wird den Personen, die an der Anhörung teilgenommen haben, auf Antrag zur Verfügung gestellt. Dabei ist den berechtigten Interessen der Unternehmen am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer vertraulicher Informationen Rechnung zu tragen.

Artikel 16

Anhörung Dritter

- (1) Beantragen Dritte ihre Anhörung, so unterrichtet die Kommission sie schriftlich über Art und Gegenstand des Verfahrens und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.
- (2) Ist eine Mitteilung der Beschwerdepunkte oder eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte ergangen, so kann die Kommission Dritten eine nichtvertrauliche Fassung dieser Mitteilungen übermitteln oder sie auf andere geeignete Weise über Art und Gegenstand des Verfahrens unterrichten. Zu diesem Zweck machen die Anmelder innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung der Beschwerdepunkte bzw. der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte alle darin enthaltenen Informationen kenntlich, die sie nach Artikel 18 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 als vertraulich betrachten. Die Kommission übermittelt Dritten nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 eine nichtvertrauliche Fassung der Beschwerdepunkte nur für die Zwecke des einschlägigen Verfahrens. Die Dritten müssen der Nutzungsbeschränkung vor Erhalt der nichtvertraulichen Fassung der Beschwerdepunkte zustimmen.
- Ist keine Mitteilung der Beschwerdepunkte ergangen, so ist die Kommission nicht verpflichtet, Dritten im Sinne des Absatzes 1 Informationen zu übermitteln, die über Art und Gegenstand des Verfahrens hinausgehen.
- (3) Die Dritten im Sinne des Absatzes 1 legen ihre schriftlichen Stellungnahmen innerhalb der festgesetzten Frist vor. Die Kommission kann diesen Dritten, sofern sie es in ihrer schriftlichen Stellungnahme beantragt haben, gegebenenfalls Gelegenheit zur Teilnahme an einer Anhörung geben. Sie kann diesen Dritten auch in anderen Fällen die Gelegenheit geben, mündlich Stellung zu nehmen.
- (4) Die Kommission kann jede andere natürliche oder juristische Person auffordern, ihre Argumente schriftlich und mündlich, auch in einer mündlichen Anhörung, vorzutragen.

KAPITEL V

AKTENEINSICHT UND UMGANG MIT VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

Artikel 17

Akteneinsicht und Verwendung von Unterlagen

- (1) Die Kommission gewährt den Beteiligten, an die sie eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet hat, auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte, um ihre Verteidigungsrechte zu gewährleisten. Die Akteneinsicht wird gewährt, nachdem die Kommission den Anmeldern die Mitteilung der Beschwerdepunkte bekannt gegeben hat.

(2) Die Kommission gewährt auch den anderen Beteiligten, denen die Beschwerdepunkte mitgeteilt wurden, auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte, soweit dies zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme erforderlich ist.

(3) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind

- a) vertrauliche Informationen,
- b) interne Unterlagen der Kommission,
- c) interne Unterlagen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten,
- d) Schriftverkehr zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten,
- e) Schriftverkehr zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander sowie
- f) Schriftverkehr zwischen der Kommission und anderen Wettbewerbsbehörden.

(4) Die durch Akteneinsicht nach diesem Artikel erhaltenen Unterlagen dürfen nur für die Zwecke des Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 verwendet werden.

Artikel 18

Umgang mit vertraulichen Informationen

(1) Informationen — einschließlich Unterlagen — werden von der Kommission nicht weitergegeben oder zugänglich gemacht, soweit

- a) sie Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten und
- b) ihre Preisgabe für die Zwecke des Verfahrens von der Kommission nicht für erforderlich gehalten wird.

(2) Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die nach den Artikeln 12, 13 bzw. 16 der vorliegenden Verordnung Stellung nehmen oder nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 Auskünfte erteilen oder der Kommission zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge desselben Verfahrens weitere Informationen übermitteln, müssen die Informationen, die sie als vertraulich erachten, unter Angabe der Gründe klar kennzeichnen und innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist eine gesonderte nichtvertrauliche Fassung vorlegen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann die Kommission von den in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 genannten Personen, Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 Unterlagen oder Erklärungen vorlegen oder vorgelegt haben, verlangen, dass sie die Unterlagen bzw. die Teile davon, die ihrer Ansicht nach Geschäftsgeheimnisse oder andere sie betreffende vertrauliche Informationen enthalten, kenntlich machen und die Unternehmen nennen, denen gegenüber diese Unterlagen als vertraulich anzusehen sind.

Die Kommission kann von den in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 genannten Personen, Unternehmen und Unternehmensvereinigungen zudem verlangen, dass sie alle Teile einer Mitteilung der Beschwerdepunkte, einer Zusammenfassung der Sache oder eines von der Kommission erlassenen Beschlusses kennzeichnen, die ihrer Auffassung nach Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Werden bestimmte Informationen als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich gekennzeichnet, so begründen die betreffenden Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen diese Kennzeichnung und übermitteln der Kommission innerhalb der von dieser festgesetzten Frist eine gesonderte nichtvertrauliche Fassung.

(4) Kommen Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen den Absätzen 2 und 3 nicht nach, so kann die Kommission davon ausgehen, dass die betreffenden Unterlagen bzw. Erklärungen keine vertraulichen Informationen enthalten.

KAPITEL VI

VERPFLICHTUNGSZUSAGEN DER BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

Artikel 19

Frist für die Vorlage von Verpflichtungszusagen

(1) Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 sind der Kommission binnen 20 Arbeitstagen ab dem Tag des Eingangs der Anmeldung vorzulegen.

(2) Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 sind der Kommission binnen 65 Arbeitstagen ab dem Tag der Einleitung des Verfahrens vorzulegen.

Wenn die beteiligten Unternehmen zunächst innerhalb von weniger als 55 Arbeitstagen ab dem Tag der Einleitung des Verfahrens Verpflichtungszusagen übermitteln, dann aber 55 oder mehr Arbeitstage nach diesem Tag eine geänderte Fassung der Verpflichtungszusagen vorlegen, gelten die geänderten Verpflichtungszusagen für die Zwecke des Artikels 10 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 als neue Verpflichtungszusagen.

Wird die Frist für den Erlass eines Beschlusses nach Artikel 8 Absätze 1 bis 3 gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 verlängert, so verlängert sich die Frist von 65 Arbeitstagen für die Vorlage von Verpflichtungszusagen automatisch um die gleiche Anzahl von Arbeitstagen.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission Verpflichtungszusagen auch nach Ablauf der in diesem Artikel festgelegten Vorlagefrist akzeptieren. Bei der Entscheidung darüber, ob die Kommission unter solchen Umständen die Verpflichtungszusagen akzeptiert, berücksichtigt sie insbesondere, dass die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 erfüllt werden müssen.

(3) Die Artikel 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

Artikel 20

Verfahren für die Vorlage von Verpflichtungszusagen

(1) Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 sind der Kommission im Einklang mit Artikel 22 und unter Berücksichtigung der von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Hinweise vorzulegen. Die Kommission leitet diese Verpflichtungszusagen unverzüglich an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 festgelegten Anforderungen müssen die beteiligten Unternehmen gleichzeitig mit Verpflichtungszusagen nach Artikel 6 Absatz 2 bzw. Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 die im Formular RM (siehe Anhang IV dieser Verordnung) verlangten Angaben im Einklang mit Artikel 22 und unter Berücksichtigung der von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Hinweise übermitteln. Die Angaben müssen richtig und vollständig sein.

Artikel 4 gilt entsprechend für das zusammen mit den Verpflichtungszusagen nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 übermittelte Formular RM.

(3) Wenn die beteiligten Unternehmen Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 anbieten, machen sie gleichzeitig Informationen, die sie für vertraulich halten, unter Angabe der Gründe eindeutig kenntlich und legen eine gesonderte nichtvertrauliche Fassung vor.

(4) Verpflichtungszusagen nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 sind von den Anmeldern sowie von allen anderen Beteiligten, denen daraus Pflichten entstehen, zu unterzeichnen.

(5) Nach Erlass eines Beschlusses nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 wird auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission unverzüglich eine nichtvertrauliche Fassung der Verpflichtungen veröffentlicht. Zu diesem Zweck übermitteln die Anmelder der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erlass des Beschlusses nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 eine nichtvertrauliche Fassung der Verpflichtungen.

Artikel 21

Treuhänder

(1) Die Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 können die Bestellung eines oder mehrerer unabhängiger Treuhänder auf Kosten der beteiligten Unternehmen umfassen; die Treuhänder unterstützen die Kommission dabei, die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Beteiligten zu überwachen, oder setzen die Verpflichtungen um. Die Treuhänder können von der Kommission oder nach Genehmigung durch die Kommission von den Beteiligten bestellt werden. Die Treuhänder erfüllen ihre Aufgaben unter der Aufsicht der Kommission.

(2) Die Kommission kann ihren Beschluss nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 an Bedingungen oder Auflagen in Bezug auf die Treuhänder nach Absatz 1 knüpfen.

KAPITEL VII

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 22

Übermittlung und Unterzeichnung von Unterlagen

(1) Die Übermittlung von Unterlagen an die und von der Kommission erfolgt auf elektronischem Wege, es sei denn, die Kommission stimmt ausnahmsweise dem Rückgriff auf eine andere, in den Absätzen 6 und 7 genannte Übermittlungsart zu.

(2) Wenn eine Unterschrift erforderlich ist, müssen auf elektronischem Wege übermittelte Unterlagen mindestens eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) tragen, die den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014⁽³⁾ („eIDAS-Verordnung“) in der jeweils aktuellen Fassung entspricht.

(3) Detaillierte technische Spezifikationen zu den Übermittlungsarten und Unterzeichnungsmöglichkeiten werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission veröffentlicht.

(4) Mit Ausnahme der in den Anhängen I, II und III enthaltenen Formulare gelten alle der Kommission an einem Arbeitstag elektronisch übermittelten Unterlagen als an dem Tag eingegangen, an dem sie abgeschickt wurden, sofern aus dem Zeitstempel einer automatischen Empfangsbestätigung hervorgeht, dass sie an diesem Tag eingegangen sind. In den Anhängen I, II oder III enthaltene Formulare, die der Kommission an einem Arbeitstag elektronisch übermittelt werden, gelten als an dem Tag eingegangen, an dem sie abgeschickt wurden, sofern aus dem Zeitstempel einer automatischen Empfangsbestätigung hervorgeht, dass sie an diesem Tag vor oder während der auf der Website der GD Wettbewerb angegebenen Öffnungszeiten eingegangen sind. In den Anhängen I, II oder III enthaltene Formulare, die der Kommission an einem Arbeitstag nach den auf der Website der GD Wettbewerb angegebenen Öffnungszeiten elektronisch übermittelt werden, gelten als am folgenden Arbeitstag eingegangen. Alle Unterlagen, die der Kommission außerhalb eines Arbeitstages elektronisch übermittelt werden, gelten als am folgenden Arbeitstag eingegangen.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- (5) Unterlagen, die der Kommission elektronisch übermittelt werden, gelten als nicht eingegangen, wenn die Unterlagen oder Teile davon
- a) unbrauchbar (beschädigt) sind,
 - b) Viren, Schadsoftware oder andere Bedrohungen enthalten oder
 - c) elektronische Signaturen enthalten, deren Gültigkeit von der Kommission nicht überprüft werden kann.

In diesen Fällen unterrichtet die Kommission den Absender unverzüglich.

(6) Unterlagen, die der Kommission per Einschreiben übermittelt werden, gelten als an dem Tag eingegangen, an dem sie an der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Anschrift eingegangen sind. Diese Anschrift wird auch auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission angegeben.

(7) Unterlagen, die eigenhändig bei der Kommission abgegeben werden, gelten als an dem Tag eingegangen, an dem sie an der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Anschrift eingegangen sind, sofern von der Kommission eine Empfangsbestätigung dafür ausgestellt wird. Diese Anschrift wird auch auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission angegeben.

Artikel 23

Festsetzung von Fristen

- (1) Bei der Festsetzung der in Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 genannten Fristen trägt die Kommission der Dringlichkeit des Falls sowie dem für die Ausarbeitung der Stellungnahmen erforderlichen Zeitaufwand der Anmelder, anderen Beteiligten oder Dritten Rechnung. Die Kommission berücksichtigt auch die gesetzlichen Feiertage in dem Land, in dem die Anmelder, anderen Beteiligten oder Dritten ansässig sind.
- (2) Die Fristen sind auf einen bestimmten Kalendertag festzusetzen.

Artikel 24

Arbeitstage

„Arbeitstage“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 und der vorliegenden Verordnung sind alle Tage mit Ausnahme der Samstage, der Sonntage und der Feiertage der Kommission, welche vor Beginn jeden Jahres im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gegeben werden.

Artikel 25

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 802/2004 wird unbeschadet des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. September 2023 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 802/2004 gilt weiterhin für Zusammenschlüsse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen und spätestens am 31. August 2023 angemeldet wurden.

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

**FORMULAR ZUR ANMELDUNG EINES ZUSAMMENSCHLUSSES NACH DER VERORDNUNG (EG)
Nr. 139/2004 DES RATES****(FORMULAR CO)**

EINFÜHRUNG

A. Zweck des Formulars CO

- (1) Im Formular CO ist aufgeführt, welche Informationen die Anmelder bei der Anmeldung einer Fusion, einer Übernahme oder eines sonstigen Zusammenschlusses der Europäischen Kommission übermitteln müssen. Die Fusionskontrolle der Europäischen Union ist in der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ sowie in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/914 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ (im Folgenden „Durchführungsverordnung“) geregelt, zu der dieses Formular CO einen Anhang bildet. Zu beachten sind auch die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽³⁾ („EWR-Abkommen“).

B. Vorabkontakte und Anträge auf Befreiung**1. Art der im Formular CO verlangten Angaben**

- (2) Im Formular CO sind folgende Angaben zu machen:
- a) grundlegende Angaben, die grundsätzlich für die Beurteilung aller Zusammenschlüsse erforderlich sind (Abschnitte 1 bis 10),
 - b) Angaben zu Effizienzvorteilen (Abschnitt 11),
 - c) Angaben, die bei Beteiligung von Gemeinschaftsunternehmen zu machen sind (Abschnitt 12).
- (3) Die in den Abschnitten 1 bis 10 verlangten Angaben müssen grundsätzlich in allen Fällen gemacht werden und sind daher Voraussetzung für die Vollständigkeit der Anmeldung. In Abschnitt 11 werden Angaben zu Effizienzvorteilen des angemeldeten Zusammenschlusses verlangt, die die Anmelder machen können, wenn sie wünschen, dass die Kommission etwaige Effizienzvorteile von vornherein berücksichtigt. Bei Beteiligung von Gemeinschaftsunternehmen sind die in Abschnitt 12 verlangten Angaben erforderlich und Voraussetzung für die Vollständigkeit der Anmeldung.

2. Informationen, die nicht mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind

- (4) Unter außergewöhnlichen Umständen sind bestimmte in diesem Formular CO verlangte Informationen den Anmeldern eventuell ganz oder teilweise nicht mit zumutbarem Aufwand zugänglich (z. B. Informationen über Zielunternehmen im Falle einer feindlichen Übernahme). In diesem Fall können die Anmelder bei der Kommission beantragen, von der Pflicht zur Übermittlung der betreffenden Informationen oder von anderen Anforderungen des Formulars CO bezüglich dieser Informationen befreit zu werden. Der Antrag ist gemäß den Hinweisen in Abschnitt B.4 zu stellen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) (Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽²⁾ Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ Siehe insbesondere Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“), Anhang XIV Ziffer 1 des EWR-Abkommens, die Protokolle 21 und 24 zum EWR-Abkommen (alle abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A21994A0103%2801%29>) sowie Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs („Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen“), abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AJOL_1994_344_R_0001_003. Unter EFTA-Staaten sind die EFTA-Staaten zu verstehen, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind. Am 1. Mai 2004 waren dies Island, Liechtenstein und Norwegen.

3. Informationen, die für die Prüfung des Falls durch die Kommission nicht erforderlich sind

- (5) Nach Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung kann die Kommission Anmelder von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Informationen im Formular CO (einschließlich Unterlagen) oder von anderen Anforderungen befreien, wenn sie der Auffassung ist, dass die Erfüllung dieser Pflichten oder Anforderungen für die Prüfung des Falles nicht erforderlich ist.
- (6) Selbst wenn für die Prüfung bestimmter Fälle durch die Kommission sämtliche Angaben erforderlich sind, gilt Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung in anderen Fällen insbesondere für die in den Abschnitten 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 5.5 und 5.6 sowie in Abschnitt 10 dieses Formulars CO genannten Angaben gelten.
- (7) Unter solchen Umständen können die Anmelder bei der Kommission beantragen, von der Pflicht zur Übermittlung der betreffenden Informationen oder von sonstigen Anforderungen des Formulars CO bezüglich dieser Informationen befreit zu werden. Der Antrag ist gemäß den Hinweisen in Abschnitt B.4 zu stellen.

4. Vorabkontakte und Anträge auf Befreiung

- (8) Den Anmeldern wird geraten, in allen Standardfällen bereits vor der Anmeldung mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihr einen Entwurf des ausgefüllten Formulars CO zu übermitteln. Die Kommission bietet Anmeldern diese Möglichkeit der Vorabkontakte zur Vorbereitung des förmlichen Fusionskontrollverfahrens. Vorabkontakte sind nicht vorgeschrieben, können jedoch sowohl für die Anmelder als auch für die Kommission äußerst nützlich sein, um u. a. den genauen Informationsbedarf in einem Formular CO zu bestimmen, und verringern in den meisten Fällen die Menge der verlangten Angaben spürbar.
- (9) Im Rahmen von Vorabkontakten können Anmelder eine Befreiung von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Informationen beantragen. Die Kommission prüft Befreiungsanträge, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Die Anmelder begründen hinreichend, warum die betreffenden Informationen nicht mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind, und geben für die fehlenden Daten möglichst genaue Schätzungen mit Angabe der Quelle an. Außerdem müssen die Anmelder nach Möglichkeit angeben, wo die Kommission oder die zuständigen Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten die fehlenden Informationen einholen könnten.
 - b) Die Anmelder begründen hinreichend, warum die betreffenden Informationen für die Prüfung des Falles nicht notwendig sind.
- (10) Anträge auf Befreiung sollten im Formular CO selbst (am Anfang des betreffenden Abschnitts oder Unterabschnitts) gestellt werden. Die Generaldirektion Wettbewerb (im Folgenden „GD Wettbewerb“) der Kommission wird Befreiungsanträge im Rahmen der Prüfung des Entwurfs des ausgefüllten Formulars CO bearbeiten. Die GD Wettbewerb benötigt in der Regel fünf Arbeitstage, um auf einen Befreiungsantrag zu antworten.
- (11) Zur Vermeidung von Missverständnissen sei auf Folgendes hingewiesen: Wenn die Kommission sich damit einverstanden erklärt hat, dass eine bestimmte im Formular CO verlangte Information im Rahmen einer über das Formular CO vorgenommenen Anmeldung entfallen kann, steht es ihr dennoch jederzeit im Laufe des Verfahrens frei, diese Information zu verlangen, insbesondere im Wege eines Auskunftsverlangens nach Artikel 11 der Fusionskontrollverordnung.
- (12) Weitere Erläuterungen zu Vorabkontakten mit der Kommission und zur Vorbereitung der Anmeldung finden die Anmelder im Leitfaden „Best Practices on the conduct of EC merger control proceedings“, der in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlicht ist.

C. Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung

- (13) Wie in Abschnitt B.1 dargelegt, müssen die in den Abschnitten 1 bis 10 verlangten Angaben grundsätzlich in allen Standardfällen ⁽⁴⁾ gemacht werden und sind daher Voraussetzung für die Vollständigkeit der Anmeldung. Alle verlangten Angaben müssen richtig und vollständig in den entsprechenden Abschnitt des Formulars CO eingetragen werden.
- (14) Insbesondere ist Folgendes zu beachten:
- a) Nach Artikel 10 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 5 Absätze 2 und 4 der Durchführungsverordnung laufen die in der Fusionskontrollverordnung festgelegten Fristen für die Anmeldung erst ab Eingang aller verlangten Angaben bei der Kommission. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kommission den angemeldeten Zusammenschluss innerhalb der in der Fusionskontrollverordnung festgelegten strengen Fristen prüfen kann.
 - b) Die Anmelder müssen bei der Vorbereitung der Anmeldung darauf achten, dass die der Kommission übermittelten Namen und andere Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adressen, richtig, relevant und auf dem neuesten Stand sind.
 - c) Nach Artikel 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung gelten unrichtige oder irreführende Angaben in der Anmeldung als unvollständig.
 - d) Die verlangten Kontaktdaten müssen in dem von der GD Wettbewerb auf ihrer Website vorgeschriebenen Format übermittelt werden. ⁽⁵⁾ Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfverfahrens ist es unerlässlich, dass die Kontaktdaten richtig sind. Bitte achten Sie deshalb darauf, personalisierte und bestimmten Kontaktpersonen zugeordnete E-Mail-Adressen statt allgemeine Mailboxen von Unternehmen (z. B. info@, hello@) anzugeben. Wenn die Kontaktdaten nicht den Anforderungen entsprechen, kann die Kommission die Anmeldung für unvollständig erklären.
 - e) Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission gegen Anmelder, die vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben machen, Geldbußen von bis zu 1 % des Gesamtumsatzes des betreffenden Unternehmens verhängen. Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung kann sie außerdem ihren Beschluss über die Vereinbarkeit eines angemeldeten Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt widerrufen, wenn er auf unrichtigen Angaben beruht, die von einem der an dem Zusammenschluss Beteiligten zu vertreten sind.

D. Anmeldeverfahren

- (15) Die in diesem Formular CO verlangten Angaben sind entsprechend den Abschnittnummern dieses Formulars CO zu gliedern; außerdem ist die in Abschnitt 13 verlangte Erklärung zu unterzeichnen und müssen die sachdienlichen Unterlagen beigefügt werden. Überschneiden sich die in einem Abschnitt verlangten Angaben teilweise (oder vollständig) mit in einem anderen Abschnitt verlangten Angaben, sollten diese Angaben nicht zweimal gemacht werden. Stattdessen sollten klare Querverweise gesetzt werden.
- (16) Das Formular CO muss für jeden Anmelder von einer oder mehreren Personen, die gesetzlich befugt sind, in seinem Namen zu handeln, oder von einem oder mehreren bevollmächtigten externen Vertretern der Anmelder unterzeichnet werden. Die entsprechende Vollmacht ist dem Formular CO beizufügen. ⁽⁶⁾ Technische Spezifikationen und Hinweise zu Anmeldungen (einschließlich Signaturen) sind dem *Amtsblatt der Europäischen Union* zu entnehmen.
- (17) Beim Ausfüllen der Abschnitte 6, 8, 9 und 10 dieses Formulars CO sollten die Anmelder erwägen, ob es klarer wäre, die numerische Reihenfolge der Abschnitte einzuhalten oder ob sich für jeden betroffenen Markt (oder jede Gruppe betroffener Märkte) eine gesonderte Darstellung anbietet.
- (18) Bestimmte Informationen können im Interesse der Übersichtlichkeit als Anlage übermittelt werden. Allerdings müssen sich alle wesentlichen Angaben, insbesondere die Angaben zu den Marktanteilen der Beteiligten und ihrer größten Wettbewerber, im Hauptteil des Formulars CO befinden. Anlagen zum Formular CO dürfen nur der Ergänzung der im Formular CO selbst gemachten Angaben dienen.

⁽⁴⁾ Bei Beteiligung von Gemeinschaftsunternehmen sind auch die in Abschnitt 12 verlangten Angaben erforderlich.

⁽⁵⁾ Siehe auch: https://ec.europa.eu/competition-policy/mergers/practical-information_en

⁽⁶⁾ Mustervollmacht unter https://ec.europa.eu/competition/mergers/legislation/power_of_attorney_template_en.docx.

- (19) Die sachdienlichen Unterlagen sind in der Originalsprache einzureichen. Handelt es sich hierbei nicht um eine Amtssprache der Union, so sind die betreffenden Unterlagen in die Verfahrenssprache zu übersetzen (Artikel 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung).
- (20) Die sachdienlichen Unterlagen können Kopien der Originale sein. In diesem Fall muss der Anmelder deren Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigen.

E. Vertraulichkeit und personenbezogene Daten

- (21) Nach Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 17 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie den entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens⁽⁷⁾ ist es der Kommission, den Mitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Staaten sowie ihren Beamten und sonstigen Bediensteten untersagt, Kenntnisse preiszugeben, die sie bei Anwendung der Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Schutz der Vertraulichkeit unter den Anmeldern.
- (22) Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre Interessen beeinträchtigt würden, wenn die von Ihnen verlangten Informationen veröffentlicht oder an andere Beteiligte weitergegeben würden, so übermitteln Sie die betreffenden Informationen in einer gesonderten Anlage mit dem deutlichen Vermerk „Geschäftsgeheimnis“ auf jeder Seite. Begründen Sie bitte auch, warum diese Informationen nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden sollen.
- (23) Bei einer Fusion oder einer gemeinsamen Übernahme oder in anderen Fällen, in denen die Anmeldung von mehr als einem Beteiligten vorgelegt wird, können Geschäftsgeheimnisse gesondert als Anlage mit entsprechendem Hinweis in der Anmeldung übermittelt werden. Damit die Anmeldung als vollständig angesehen werden kann, müssen ihr alle diese Anlagen beigefügt sein.
- (24) Mit diesem Formular CO übermittelte personenbezogene Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG⁽⁸⁾ verarbeitet.

F. Begriffsbestimmungen und Hinweise für die Zwecke des Formulars CO

- (25) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „An dem Zusammenschluss Beteiligter/Beteiligte“ oder „Beteiligter/Beteiligte“: Diese Begriffe beziehen sich sowohl auf die erwerbenden als auch auf die zu erwerbenden Unternehmen oder die fusionierenden Unternehmen einschließlich der Unternehmen, an denen eine kontrollierende Beteiligung erworben oder für die ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben wird. Sofern nicht anders angegeben, schließen die Begriffe „Anmelder“ bzw. „an dem Zusammenschluss Beteiligter/Beteiligte“ auch alle Unternehmen ein, die demselben Konzern wie diese angehören.
- b) „Sachlich relevanter Markt“: Der sachlich relevante Markt umfasst alle Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Merkmale, ihres Preises und ihres Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden. Der sachlich relevante Markt kann in einigen Fällen aus einer Reihe von Waren und/oder Dienstleistungen bestehen, die weitgehend die gleichen physischen oder technischen Merkmale aufweisen und austauschbar sind. Zur Bestimmung des sachlich relevanten Marktes wird unter anderem geprüft, warum nach dieser Abgrenzung bestimmte Waren oder Dienstleistungen einzubeziehen und andere auszuschließen sind; dabei werden die Substituierbarkeit der Waren und Dienstleistungen, die Preise, die Kreuzpreiselastizität der Nachfrage und sonstige relevante Faktoren (z. B. in geeigneten Fällen die angebotsseitige Substituierbarkeit) berücksichtigt.

⁽⁷⁾ Siehe insbesondere Artikel 122 des EWR-Abkommens, Artikel 9 des Protokolls 24 zum EWR-Abkommen und Kapitel XIII Artikel 17 Absatz 2 des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen.

⁽⁸⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39. Eine Datenschutzerklärung zu Fusionskontrolluntersuchungen finden Sie unter https://ec.europa.eu/competition-policy/index/privacy-policy-competition-investigations_en.

- c) „Räumlich relevanter Markt“: Der räumlich relevante Markt ist das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen relevante Waren oder Dienstleistungen anbieten und nachfragen, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten geografischen Gebieten insbesondere durch spürbar andere Wettbewerbsbedingungen unterscheidet. Maßgebliche Faktoren für die Bestimmung des räumlich relevanten Marktes sind unter anderem Art und Merkmale der betroffenen Waren oder Dienstleistungen, Marktzutrittsschranken, Verbraucherpräferenzen, deutlich unterschiedliche Marktanteile der Unternehmen in benachbarten geografischen Gebieten und erhebliche Preisunterschiede.
- d) „Horizontale Überschneidung“: Ein Zusammenschluss führt zu horizontalen Überschneidungen, wenn die an dem Zusammenschluss Beteiligten auf demselben sachlich und räumlich relevanten Markt bzw. auf denselben sachlich und räumlich relevanten Märkten tätig sind, wobei auch die Entwicklung von Pipeline-Produkten⁽⁹⁾ berücksichtigt wird. ⁽¹⁰⁾
- e) „Nicht horizontale Beziehung“: Ein Zusammenschluss führt zu nicht horizontalen Beziehungen, wenn zwischen den Tätigkeiten der an dem Zusammenschluss Beteiligten eine Beziehung besteht, bei der es sich nicht um eine horizontale Überschneidung handelt.
- f) „Vertikale Beziehung“: Ein Zusammenschluss führt zu vertikalen Beziehungen, wenn einer oder mehrere der an dem Zusammenschluss Beteiligten auf einem sachlich relevanten Markt tätig ist bzw. sind, der dem Markt, auf dem ein anderer an dem Zusammenschluss Beteiligter tätig ist, vor- oder nachgelagert ist, wobei auch die Entwicklung von Pipeline-Produkten berücksichtigt wird. ⁽¹¹⁾
- g) „Betroffene Märkte“: Betroffene Märkte sind alle sachlich und räumlich relevanten Märkte sowie plausible alternative sachlich und räumlich relevante Märkte, auf denen sich die Tätigkeiten der Beteiligten horizontal überschneiden oder vertikal miteinander verbunden sind und die weder für eine Prüfung nach Randnummer 5 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren ⁽¹²⁾ noch für die Anwendung der Flexibilitätsklauseln der Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren in Betracht kommen.
- (26) Die in Abschnitt 4 verlangten Finanzdaten sind in Euro zum durchschnittlichen Wechselkurs in den betreffenden Jahren oder Zeiträumen anzugeben.

G. Beschreibung der von den beteiligten Unternehmen erfassten quantitativen Wirtschaftsdaten

- (27) Damit das Formular CO als vollständig ausgefüllt angesehen werden kann, müssen die in den Abschnitten 5.5 und 5.6 verlangten Angaben übermittelt werden.
- (28) Weitere Erläuterungen finden die an dem Zusammenschluss Beteiligten im Leitfaden „Best Practices for the submission of economic evidence and data collection in cases concerning the application of articles 101 and 102 TFEU and in merger cases“ der GD Wettbewerb, der in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlicht ist.

H. Internationale Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen Wettbewerbsbehörden

- (29) Die an dem Zusammenschluss Beteiligten sollten die internationale Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen Wettbewerbsbehörden, die denselben Zusammenschluss prüfen, erleichtern. Eine gute Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Wettbewerbsbehörden in Hoheitsgebieten außerhalb des EWR bringt erfahrungsgemäß erhebliche Vorteile für die beteiligten Unternehmen mit sich.

⁽⁹⁾ „Pipeline-Produkte“ sind Produkte, die voraussichtlich kurz- oder mittelfristig auf den Markt gebracht werden. Zu den Pipeline-Produkten zählen auch Dienstleistungen.

⁽¹⁰⁾ Horizontale Überschneidungen bei Pipeline-Produkten können zwischen verschiedenen Pipeline-Produkten oder zwischen einem oder mehreren auf dem Markt befindlichen Produkten und einem oder mehreren Pipeline-Produkten bestehen.

⁽¹¹⁾ Vertikale Beziehungen bei Pipeline-Produkten können zwischen verschiedenen Pipeline-Produkten oder zwischen einem oder mehreren auf dem Markt befindlichen Produkten und einem oder mehreren Pipeline-Produkten bestehen.

⁽¹²⁾ Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1) (Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren).

- (30) Die Kommission ermutigt daher die an dem Zusammenschluss Beteiligten, eine Erklärung über den Verzicht auf vertrauliche Behandlung zu übermitteln, damit sie Informationen mit anderen Wettbewerbsbehörden außerhalb des EWR, die denselben Zusammenschluss prüfen, austauschen kann. Jeder Verzicht erleichtert die gemeinsame Erörterung und Analyse eines Zusammenschlusses, da er die Kommission in die Lage versetzt, sachdienliche Informationen, einschließlich vertraulicher Geschäftsinformationen der an dem Zusammenschluss Beteiligten, mit einer anderen Wettbewerbsbehörde, die denselben Zusammenschluss prüft, auszutauschen. Die Beteiligten sollten zu diesem Zweck die Musterverzichtserklärung der Kommission nutzen, die in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlicht ist.

ABSCHNITT 1

BESCHREIBUNG DES ZUSAMMENSCHLUSSES

- 1.1. Geben Sie bitte eine Kurzübersicht über den Zusammenschluss unter Angabe der an dem Zusammenschluss Beteiligten, der Art des Zusammenschlusses (z. B. Fusion, Übernahme oder Gemeinschaftsunternehmen), der Tätigkeitsbereiche der an dem Zusammenschluss Beteiligten, der von dem Zusammenschluss betroffenen Märkte (mit Angabe der wichtigsten betroffenen Märkte ⁽¹³⁾) sowie der strategischen und wirtschaftlichen Beweggründe für den Zusammenschluss.
- 1.2. Erstellen Sie eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Angaben in Abschnitt 1.1 (höchstens 500 Wörter), in der Sie darlegen, wie der Zusammenschluss vollzogen wird (z. B. durch Erwerb von Anteilen, öffentliches Übernahmeangebot oder Vertrag), nach welchen Artikeln der Fusionskontrollverordnung das Vorhaben als Zusammenschluss einzustufen ist und welche Unternehmen beteiligt sind. Für jedes der beteiligten Unternehmen ist Folgendes anzugeben: vollständiger Name, Land des Unternehmenssitzes, letztlich kontrollierendes Unternehmen, Kurzbeschreibung der Tätigkeiten und der geografischen Tätigkeitsgebiete. Für neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen geben Sie bitte die geplanten Tätigkeiten und geplanten geografischen Tätigkeitsgebiete an. Diese Zusammenfassung wird nach der Anmeldung auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlicht. Die Zusammenfassung darf keine vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Beispiel (bitte aus Ihrer Anmeldung löschen)

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

[vollständiger Name des Unternehmens A] ([Kurzbezeichnung des Unternehmens A], [Herkunftsland des Unternehmens A]), kontrolliert von [Unternehmen X],

[vollständiger Name des Unternehmens B] ([Kurzbezeichnung des Unternehmens B], [Herkunftsland des Unternehmens B]), kontrolliert von [Unternehmen Y].

[Unternehmen A] erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über (die Gesamtheit/einen Teil von) [Unternehmen B] ODER

[Unternehmen A] fusioniert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung mit [Unternehmen B] ODER

[Unternehmen A] und [Unternehmen B] erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über [Unternehmen C].

Der Zusammenschluss erfolgt durch [Art der Durchführung des Zusammenschlusses, z. B. Erwerb von Anteilen/ Vermögenswerten].

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

a) [Unternehmen A]: [kurze Beschreibung der Tätigkeit, z. B. Chemikalienherstellung mit folgenden Schwerpunkten: Agrarwissenschaften, Hochleistungskunststoffe und Spezialchemikalien, Kohlenwasserstoff- und Energieprodukte sowie entsprechende Dienstleistungen].

b) [Unternehmen B]: [kurze Beschreibung der Tätigkeit, z. B. Silikontechnologie und -innovation mit folgenden Schwerpunkten: Entwicklung und Herstellung von Polymeren und anderen auf Silikonchemie basierenden Materialien].

⁽¹³⁾ Weitere Informationen zur Ermittlung betroffener Märkte finden Sie in Abschnitt 6.

ABSCHNITT 2

ANGABEN ZU DEN BETEILIGTEN

2.1. Angaben zu den an dem Zusammenschluss Beteiligten ⁽¹⁴⁾

Geben Sie für jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten Folgendes an:

2.1.1. Name des Unternehmens;

2.1.2. ob es sich bei dem Unternehmen um einen Anmelder handelt oder nicht;

2.1.3. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie Stellung der Kontaktperson; bei der angegebenen Anschrift muss es sich um eine Zustellungsanschrift handeln, unter der Unterlagen, insbesondere Beschlüsse der Kommission und andere Verfahrensurkunden, bekannt gegeben werden können; die angegebene Kontaktperson muss befugt sein, Zustellungen entgegenzunehmen;

2.1.4. bei einem oder mehreren bevollmächtigten externen Vertretern des Unternehmens den Vertreter oder die Vertreter, dem bzw. denen Unterlagen, insbesondere Beschlüsse der Kommission und andere Verfahrensurkunden, bekannt gegeben werden können:

2.1.4.1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie Stellung jedes Vertreters;

2.1.4.2. Originalvollmacht (für den oder die Anmelder).

2.2. Art der Geschäftstätigkeit der Beteiligten

Beschreiben Sie für jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten die Art seiner Geschäftstätigkeit.

ABSCHNITT 3

NÄHERE ANGABEN ZUM ZUSAMMENSCHLUSS, ZU DEN EIGENTUMSVERHÄLTNISSEN UND ZUR KONTROLLE ⁽¹⁵⁾

Die in diesem Abschnitt verlangten Angaben können anhand von Organisationstabellen oder Organigrammen veranschaulicht werden, die die Eigentumsstruktur und die Ausgestaltung der Kontrolle bei den Beteiligten vor und nach Vollzug des Zusammenschlusses zeigen.

3.1. Beschreiben Sie die Art des angemeldeten Zusammenschlusses unter Bezugnahme auf die einschlägigen Kriterien der Fusionskontrollverordnung und der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen ⁽¹⁶⁾:

3.1.1. Geben Sie für jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten die Unternehmen oder Personen an, die ihn allein oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar kontrollieren, und beschreiben Sie die Eigentumsstruktur und die Ausgestaltung der Kontrolle bei jedem von ihnen vor Vollzug des Zusammenschlusses.

3.1.2. Erläutern Sie, in welcher Form der geplante Zusammenschluss erfolgt:

a) Fusion,

b) Erwerb der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle,

c) Vertrag oder ein anderes Mittel im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung, das die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle verleiht,

d) Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung (begründen Sie in diesem Fall bitte, warum das Gemeinschaftsunternehmen das Vollfunktionskriterium ⁽¹⁷⁾ erfüllt).

⁽¹⁴⁾ Bei einer feindlichen Übernahme sind auch Angaben zum Zielunternehmen zu machen, soweit dies möglich ist.

⁽¹⁵⁾ Siehe Artikel 3 Absätze 3 bis 5 sowie Artikel 5 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung.

⁽¹⁶⁾ Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen“) (ABl. C 95 vom 16.4.2008, S. 1, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52008XC0416%2808%29>).

⁽¹⁷⁾ Siehe Abschnitt B.IV der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen.

- 3.1.3. Erläutern Sie, wie der Zusammenschluss durchgeführt werden soll (z. B. durch Abschluss eines Vertrags, Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots usw.).
- 3.1.4. Erläutern Sie unter Bezugnahme auf Artikel 4 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung, welche der folgenden Schritte bis zum Zeitpunkt der Anmeldung unternommen worden sind:
- a) Es wurde ein Vertrag geschlossen.
 - b) Es wurde eine kontrollierende Beteiligung erworben.
 - c) Es wurde ein öffentliches Übernahmeangebot unterbreitet bzw. angekündigt.
 - d) Die an dem Zusammenschluss Beteiligten haben die Absicht glaubhaft gemacht, einen Vertrag zu schließen.
- 3.1.5. Geben Sie die geplanten Termine für die wichtigsten Schritte bis zum Vollzug des Zusammenschlusses an.
- 3.1.6. Erläutern Sie die Eigentumsstruktur und die Ausgestaltung der Kontrolle bei jedem der an dem Zusammenschluss Beteiligten nach Vollzug des Zusammenschlusses.
- 3.2. Beschreiben Sie die wirtschaftlichen Beweggründe für den Zusammenschluss.
- 3.3. Beziffern Sie den Wert der Transaktion (je nach Fall Kaufpreis oder Wert aller betroffenen Vermögenswerte; geben Sie an, ob es sich um Eigenkapital, Barmittel oder sonstige Vermögenswerte handelt).
- 3.4. Beschreiben Sie Art und Umfang einer etwaigen finanziellen oder sonstigen Unterstützung, die die an dem Zusammenschluss Beteiligten von der öffentlichen Hand erhalten haben.
- 3.4.1. Geben Sie an, ob ein an dem Zusammenschluss Beteiligter Empfänger einer Beihilfe war, die Gegenstand eines Beihilfverfahrens der Union ist oder war.
- 3.4.2. Geben Sie an, ob Sie eine Anmeldung nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1) vorgelegt haben oder vorzulegen beabsichtigen.
- 3.5. Legen Sie eine Liste aller Hoheitsgebiete außerhalb des EWR vor, in denen der Zusammenschluss (vor oder nach seinem Vollzug) angemeldet wurde oder angemeldet werden wird und/oder nach den Fusionskontrollvorschriften geprüft wird. Geben Sie für jedes Hoheitsgebiet das (tatsächliche oder voraussichtliche) Datum der Anmeldung und gegebenenfalls das Stadium der Untersuchung an.
- 3.6. Erstellen Sie in Bezug auf die an dem Zusammenschluss Beteiligten eine Liste aller anderen Unternehmen, die auf den betroffenen Märkten tätig sind und an denen die Unternehmen oder Personen des Konzerns einzeln oder gemeinsam mindestens 10 % der Stimmrechte, des Gesellschaftskapitals oder sonstiger Anteilsrechte halten, und nennen Sie die Inhaber und den Prozentsatz.
- 3.7. Führen Sie aus, ob ein oder mehrere Wettbewerber der Beteiligten eine erhebliche nicht-kontrollierende Beteiligung (d. h. über 10 %) an einem der an dem Zusammenschluss Beteiligten halten. Geben Sie den Prozentsatz und die mit der Beteiligung verbundenen Rechte an. Führen Sie die auf den betroffenen Märkten tätigen Unternehmen auf, die in den letzten drei Jahren von den in Abschnitt 2.1 genannten Konzernen erworben wurden.

ABSCHNITT 4

UMSATZ

Übermitteln Sie für jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten die folgenden Daten für das letzte Geschäftsjahr ⁽¹⁸⁾:

- 4.1. weltweiter Umsatz,

⁽¹⁸⁾ Zur Berechnung des Umsatzes siehe die Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen.

- 4.2. EU-weiter Umsatz,
- 4.3. EWR-weiter Umsatz (EU und EFTA),
- 4.4. Umsatz in jedem Mitgliedstaat (gegebenenfalls mit Nennung des Mitgliedstaats, in dem mehr als zwei Drittel des EU-weiten Umsatzes erwirtschaftet werden),
- 4.5. EFTA-weiter Umsatz,
- 4.6. Umsatz in jedem EFTA-Staat (gegebenenfalls mit Nennung des EFTA-Staats, in dem mehr als zwei Drittel des EFTA-weiten Umsatzes erwirtschaftet werden, und unter Angabe, ob sich der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen im Gebiet der EFTA-Staaten auf 25 % oder mehr ihres EWR-weiten Gesamtumsatzes beläuft).

Die Umsatzdaten sind unter Verwendung der Mustertabelle der Kommission zu übermitteln, die auf der Website der GD Wettbewerb verfügbar ist.

ABSCHNITT 5

SACHDIENLICHE UNTERLAGEN UND DATEN

Die Anmelder müssen Folgendes übermitteln:

- 5.1. Kopien der endgültigen oder jüngsten Fassungen aller Dokumente, mit denen der Zusammenschluss — sei es durch Vertrag zwischen den an dem Zusammenschluss Beteiligten, Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung oder öffentliches Übernahmeangebot — herbeigeführt wird.
- 5.2. Im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebots eine Kopie der Angebotsunterlagen. Falls die Angebotsunterlagen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht verfügbar sind, ist eine Kopie des jüngsten Dokuments, das die Absicht, ein öffentliches Übernahmeangebot abzugeben, belegt, zu übermitteln; eine Kopie der Angebotsunterlagen ist so bald wie möglich, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Unterlagen den Anteilseignern zugesandt werden, nachzureichen.
- 5.3. Gegebenenfalls die Website, von der die jüngsten Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der an dem Zusammenschluss Beteiligten abgerufen werden können, oder, falls es keine solche Website gibt, Kopien der jüngsten Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der an dem Zusammenschluss Beteiligten.
- 5.4. Kopien folgender Unterlagen, die von Mitgliedern der Leitungs- oder Aufsichtsorgane (je nach Corporate-Governance-Struktur) oder anderen Personen, die eine ähnliche Funktion ausüben (oder denen eine solche Funktion übertragen oder anvertraut wurde), oder von der Anteilseignerversammlung bzw. für die Vorgenannten erstellt wurden oder bei ihnen eingegangen sind:
 - a) Protokolle der Sitzungen der Leitungs- und Aufsichtsorgane und/oder der Anteilseignerversammlung, in denen die Transaktion erörtert wurde, oder Auszüge aus diesen Protokollen, die die Erörterung der Transaktion betreffen;
 - b) Analysen, Berichte, Studien, Erhebungen, Präsentationen und vergleichbare Unterlagen zur Bewertung oder Analyse des Zusammenschluss mit Blick auf die Beweggründe (einschließlich Unterlagen, in denen die Transaktion unter dem Gesichtspunkt möglicher alternativer Übernahmen erörtert wird), die Marktanteile, die Wettbewerbsbedingungen, die (vorhandenen und potenziellen) Wettbewerber, die Möglichkeiten für Umsatzwachstum oder Expansion in andere sachlich oder räumlich relevante Märkte und/oder die allgemeinen Marktbedingungen;
 - c) Analysen, Berichte, Studien, Erhebungen und vergleichbare Unterlagen der letzten zwei Jahre, die dazu dienen, betroffene Märkte ⁽¹⁹⁾ mit Blick auf die Marktanteile, Wettbewerbsbedingungen, (vorhandene und potenzielle) Wettbewerber und/oder Möglichkeiten für Umsatzwachstum oder Expansion in andere sachlich oder räumlich relevante Märkte zu bewerten.

Erstellen Sie eine Liste der in diesem Abschnitt 5.4 genannten Unterlagen und geben Sie für jedes Dokument das Erstellungsdatum sowie Namen und Titel der Adressaten an.

⁽¹⁹⁾ Weitere Informationen zur Ermittlung betroffener Märkte finden Sie in Abschnitt 6.

- 5.5. Daten, die jeder an dem Zusammenschluss Beteiligte im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit erhebt und speichert und die für eine quantitative ökonomische Analyse nützlich sein könnten. Die Beschreibung dieser Daten sollte insbesondere folgende Informationen enthalten:
 - a) Art der Daten (z. B. Informationen über Verkäufe oder Angebote, Gewinnspannen, Einzelheiten der Auftragsvergabe),
 - b) Disaggregationsebene (Aufschlüsselung nach Land, Produkt, Kunde, Vertrag usw.),
 - c) Zeitraum, für den die Daten verfügbar sind, und Format,
 - d) Datenquelle (z. B. Softwareanwendung für Kundenbeziehungsmanagement (Customer Relationship Management — CRM) oder von externen Anbietern erworbener Datensatz).
- 5.6. Eine Beschreibung der Verwendung der in Abschnitt 5.5 genannten Daten im normalen Geschäftsverlauf. Beschreiben Sie gegebenenfalls insbesondere die auf der Grundlage der oben genannten Daten erstellten internen Datensätze sowie die Art der internen Berichte und Analysen, bei denen es sich beispielsweise um die Geschäftsstrategie, Marketingpläne, Investitionspläne, Marktinformationen und Wettbewerbsbeobachtung (z. B. Vergleich zwischen den Waren/Dienstleistungen und Pipeline-Produkten eines an dem Zusammenschluss Beteiligten und denen seiner wichtigsten Wettbewerber oder zwischen jenen der an dem Zusammenschluss Beteiligten, Strategie und Positionierung der Wettbewerber, oder SWOT-Analysen ⁽²⁰⁾) handeln kann.

ABSCHNITT 6

MARKTABGRENZUNG

Der sachlich und der räumlich relevante Markt dienen dazu, den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen die Marktmacht des neuen, aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens bewertet werden muss. ⁽²¹⁾ Bei der Darstellung des sachlich und des räumlich relevanten Marktes müssen die Anmelder neben den von ihnen für relevant erachteten Märkte auch alle plausiblen alternativen Abgrenzungen der sachlich und räumlich relevanten Märkte nennen. Plausible alternative Abgrenzungen der sachlich und räumlich relevanten Märkte können anhand früherer Beschlüsse der Kommission und Entscheidungen der Unionsgerichte und (insbesondere wenn es in der Beschlusspraxis der Kommission oder in der Rechtsprechung keine Präzedenzfälle gibt) anhand von Branchenberichten, Marktstudien und internen Unterlagen der Anmelder vorgenommen werden.

- 6.1. Bitte legen Sie alle plausiblen Abgrenzungen der möglicherweise von dem geplanten Zusammenschluss betroffenen Märkte dar. Bitte erläutern Sie, wie der sachlich und der räumlich relevante Markt nach Auffassung der Anmelder abgegrenzt werden sollten.
- 6.2. Bitte geben Sie unter Berücksichtigung aller erörterten plausiblen Abgrenzungen der relevanten Märkte jeden betroffenen Markt ⁽²²⁾ an und übermitteln Sie eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten der an dem Zusammenschluss Beteiligten auf jedem plausiblen relevanten Markt. Bitte fügen Sie den Tabellen so viele Zeilen hinzu, wie Sie benötigen, um alle von Ihnen in Betracht gezogenen plausiblen Märkte aufzuführen:

Kurzbeschreibung der betroffenen Märkte Horizontale Überschneidungen		
Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes	Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes	Gemeinsamer Marktanteil [Angabe des Jahres] [Angabe der Messgröße]

⁽²⁰⁾ SWOT steht für „Strengths, Weaknesses, Opportunities and Threats“ (Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken). Jede andere Methode zur Darstellung der Wettbewerbslandschaft für ein bestimmtes Produkt/Innovationsgebiet zählt ebenfalls zu den erforderlichen Daten.

⁽²¹⁾ Siehe die Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

⁽²²⁾ Während der Vorabkontakte legen die Anmelder Informationen über alle möglicherweise betroffenen Märkte offen, auch wenn diese Märkte ihres Erachtens letztendlich nicht betroffen sind und die Anmelder in der Frage der Marktabgrenzung eventuell eine bestimmte Auffassung vertreten.

Kurzbeschreibung der betroffenen Märkte Vertikale Beziehungen					
Vorgelagerter Markt			Nachgelagerter Markt		
Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes	Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes	Gemeinsamer Marktanteil [Angabe des Jahres][Angabe der Messgröße]	Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes	Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes	Gemeinsamer Marktanteil [Angabe des Jahres] [Angabe der Messgröße]

- 6.3. Beschreiben Sie den sachlichen und räumlichen Umfang aller plausiblen alternativen Märkte (wenn diese Märkte den gesamten EWR oder einen Teil davon umfassen), die zwar nicht zu den nach Abschnitt 6.2 ermittelten betroffenen Märkten gehören, auf denen der angemeldete Zusammenschluss aber erhebliche Auswirkungen haben könnte, weil zum Beispiel
- ein an dem Zusammenschluss Beteiligter einen Marktanteil von über 25 % innehat und ein anderer an dem Zusammenschluss Beteiligter ein potenzieller Wettbewerber auf diesem Markt ist; ein Beteiligter kann insbesondere dann als potenzieller Wettbewerber angesehen werden, wenn er einen Markteintritt plant oder in den letzten drei Jahren solche Pläne entwickelt oder verfolgt hat;
 - ein an dem Zusammenschluss Beteiligter auf einem sachlich relevanten Markt tätig ist, bei dem es sich um einen benachbarten Markt handelt, der eng mit einem sachlich relevanten Markt verbunden ist, auf dem ein anderer an dem Zusammenschluss Beteiligter tätig ist, und der individuelle oder gemeinsame Marktanteil der Beteiligten auf einem dieser Märkte 30 % oder mehr beträgt; sachlich relevante Märkte sind als eng verbundene benachbarte Märkte anzusehen, wenn sich die Produkte ergänzen ⁽²³⁾ oder wenn sie zu einer Palette von Produkten gehören, die im Allgemeinen von der gleichen Kundengruppe für den gleichen Verwendungszweck erworben werden ⁽²⁴⁾.

Damit sich die Kommission von vornherein ein Bild von den Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens auf den Wettbewerb auf den nach Abschnitt 6 ermittelten Märkten machen kann, werden die Anmelder gebeten, die in den Abschnitten 8 bis 10 dieses Formulars CO verlangten Angaben auch für diese Märkte zu übermitteln.

ABSCHNITT 7

ANGABEN ZU MÄRKTEN, DIE UNTER RANDNUMMER 8 DER BEKANNTMACHUNG ÜBER EIN VEREINFACHTES VERFAHREN FALLEN

Für Märkte, die unter Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen, ist grundsätzlich nur Abschnitt 7 auszufüllen. Liegt jedoch einer der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren genannten Umstände vor, findet die Flexibilitätsklausel in der Regel keine Anwendung. ⁽²⁵⁾ Dann sind die Abschnitte 6, 8, 9 und 10 dieses Formulars auszufüllen.

- 7.1. Kreuzen Sie für jeden unter Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallenden Markt die entsprechenden Kästchen an. ⁽²⁶⁾

Bei allen plausiblen Marktangrenzungen i) beträgt der gemeinsame Marktanteil der Beteiligten 20 % oder mehr, liegt aber auf den relevanten Märkten, auf denen sich die Tätigkeiten der Beteiligten überschneiden, unter 25 %, und ii) es liegt keiner der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen besonderen Umstände vor.

⁽²³⁾ Waren (oder Dienstleistungen) ergänzen sich, wenn das eine Produkt nicht ohne das andere verwendet (bzw. in Anspruch genommen) werden kann, z. B. Hefter und Heftklammern oder Drucker und Druckerpatronen.

⁽²⁴⁾ Waren, die zu derselben Produktpalette gehören, sind beispielsweise Whisky und Gin, die an Bars und Restaurants verkauft werden, oder verschiedene Verpackungsmaterialien für eine bestimmte Warenkategorie, die an die Hersteller dieser Waren verkauft werden.

⁽²⁵⁾ Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 11.

⁽²⁶⁾ Bitte füllen Sie nur eine Tabelle für alle Märkte aus, die unter Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen, und kreuzen Sie alle entsprechenden Kästchen an.

<input type="checkbox"/> Bei allen plausiblen Marktabgrenzungen beträgt der gemeinsame Marktanteil der Beteiligten 20 % oder mehr, liegt aber auf den relevanten Märkten, auf denen sich die Tätigkeiten der Beteiligten überschneiden, unter 25 %, und obwohl einer oder mehrere der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen besonderen Umstände vorliegen, besteht aus den in Abschnitt 7.4 dargelegten Gründen kein Anlass zu Wettbewerbsbedenken.
<input type="checkbox"/> Keiner der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen besonderen Umstände liegt vor, und der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf einem Markt tätig sind, der dem eines anderen an dem Zusammenschluss Beteiligten vor- oder nachgelagert ist (vertikale Beziehung), erfüllen mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sie betragen 30 % oder mehr auf den vor- und nachgelagerten Märkten, aber weniger als 35 %. <input type="checkbox"/> Sie betragen weniger als 50 % auf einem der Märkte, während der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten auf allen anderen vertikal verbundenen Märkten weniger als 10 % betragen.
<input type="checkbox"/> Einer oder mehrere der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen Umstände liegen vor, der Fall gibt aus den in Abschnitt 7.4 dargelegten Gründen keinen Anlass zu Wettbewerbsbedenken, und der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, zwischen denen vertikale Beziehungen bestehen, erfüllen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sie betragen 30 % oder mehr auf den vor- und nachgelagerten Märkten, aber weniger als 35 %. <input type="checkbox"/> Sie betragen weniger als 50 % auf einem der Märkte, während der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten auf allen anderen vertikal verbundenen Märkten weniger als 10 % betragen.

- 7.2. Füllen Sie die nachstehende Tabelle aus, wenn der Zusammenschluss zu horizontalen Überschneidungen führt, die unter Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen. Bitte erstellen Sie anhand dieses Musters so viele Tabellen wie nötig, um alle von Ihnen betrachteten plausiblen Märkte abzudecken:

Horizontale Überschneidungen — Marktanteile

Präzedenzfälle (bitte auf die einschlägigen Erwägungsgründe/ Randnummern verweisen)	Plausibler sachlich relevanter Markt	Plausibler räumlich relevanter Markt	Anbieter	Jahr x-2		Jahr x-1		Jahr x	
				Wert	Volumen	Wert	Volumen	Wert	Volumen
			Beteiligtes Unternehmen 1	%	%	%	%	%	%
			Beteiligtes Unternehmen 2	%	%	%	%	%	%
			Beteiligtes Unternehmen 3	%	%	%	%	%	%
			Gemeinsam	%	%	%	%	%	%
			Wettbewerber 1	Bitte nicht ausfüllen.				%	%
			Wettbewerber 2					%	%
			Wettbewerber 3					%	%
			Sonstige					%	%
			Insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
			Marktgröße	EUR		EUR		EUR	

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Abgrenzung des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern.

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

- 7.3. Füllen Sie die nachstehende Tabelle aus, wenn der Zusammenschluss zu horizontalen Überschneidungen führt, die unter Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen. Bitte erstellen Sie anhand dieses Musters so viele Tabellen wie nötig, um alle von Ihnen betrachteten plausiblen Märkte abzudecken: ⁽²⁷⁾

⁽²⁷⁾ Wenn Sie beispielsweise bezüglich der vertikalen Beziehung zwischen dem vorgelagerten Markt V und dem nachgelagerten Markt N die Märkte V1 und V2 als plausible vorgelagerte Märkte betrachten, sollten Sie zwei Tabellen erstellen: eine mit Angaben zu V1 und N und eine mit Angaben zu V2 und N.

Vertikale Beziehungen — Marktanteile

VORGELAGERT

Präzedenzfälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungs- gründe/ Randnummern)	Plausibler sachlich relevanter Markt	Plausibler räumlich relevanter Markt	Anbieter	Jahr x-2		Jahr x-1		Jahr x	
				Wert	Volumen	Wert	Volumen	Wert	Volumen
			Beteiligtes Unternehmen 1	%	%	%	%	%	%
			Beteiligtes Unternehmen 2	%	%	%	%	%	%
			Beteiligtes Unternehmen 3	%	%	%	%	%	%
			Gemeinsam	%	%	%	%	%	%
			Wettbewerber 1	Bitte nicht ausfüllen.				%	%
			Wettbewerber 2					%	%
			Wettbewerber 3					%	%
			Sonstige					%	%
			Insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
			Marktgröße	EUR		EUR		EUR	

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Abgrenzung des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern.

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

NACHGELAGERT									
Präzedenzfälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungs- gründe/ Randnummern)	Plausibler sachlich relevanter Markt	Plausibler räumlich relevanter Markt	Anbieter	Jahr x-2		Jahr x-1		Jahr x	
				Wert	Volumen	Wert	Volumen	Wert	Volumen
			Beteiligtes Unternehmen 1	%	%	%	%	%	%
			Beteiligtes Unternehmen 2	%	%	%	%	%	%
			Beteiligtes Unternehmen 3	%	%	%	%	%	%
			Gemeinsam	%	%	%	%	%	%
			Wettbewerber 1	Bitte nicht ausfüllen.				%	%
			Wettbewerber 2					%	%
			Wettbewerber 3					%	%
			Sonstige					%	%
			Insgesamt					100 %	100 %
			Marktgröße	EUR		EUR		EUR	

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Abgrenzung des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern.

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

7.4. Schutzklauseln und Ausschlussbestimmungen

Bitte tragen Sie die nachstehenden Angaben zu den in den Abschnitten 7.2 und 7.3 genannten Märkten ein. ⁽²⁸⁾

Ein an dem Zusammenschluss Beteiligter verfügt über eine erhebliche nicht-kontrollierende Beteiligung (d. h. mehr als 10 %) an Unternehmen, die auf denselben Märkten wie ein anderer Beteiligter oder auf vertikal verbundenen Märkten tätig sind, bzw. es bestehen Mandatsverflechtungen zwischen einem Beteiligten und solchen Unternehmen (z. B. verfügt das erwerbende Unternehmen über eine nicht-kontrollierende Beteiligung an einem Unternehmen, das auf demselben Markt wie das Zielunternehmen tätig ist, bzw. Mitglieder seiner Unternehmensleitung sind auch Mitglieder der Unternehmensleitung eines solchen Unternehmens).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ein oder mehrere Wettbewerber der Beteiligten halten eine erhebliche nicht-kontrollierende Beteiligung (d. h. mehr als 10 %) an einem der beteiligten Unternehmen. Falls ja: Geben Sie die Beteiligung in % an: Geben Sie die mit der Beteiligung verbundenen Rechte an:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Beteiligten sind auf eng verbundenen benachbarten Märkten tätig, und einer oder mehrere der Beteiligten verfügen bei einer oder mehreren plausiblen Marktabgrenzungen auf einem oder mehreren dieser Märkte über einen individuellen Marktanteil von 30 % oder mehr.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Auf einem oder mehreren Märkten, auf denen horizontale Überschneidungen oder vertikale Beziehungen entstehen, verbleiben bei einer oder mehreren plausiblen Marktabgrenzungen weniger als drei Wettbewerber mit Marktanteilen von über 5 %.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die relevanten Marktanteilsschwellen in Bezug auf die Kapazität werden bei einer oder mehreren plausiblen Marktabgrenzungen überschritten. ⁽²⁹⁾	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Beteiligten (oder einer von ihnen) sind auf den sich überschneidenden Märkten neue Marktteilnehmer (d. h. sie sind in den letzten drei Jahren in den Markt eingetreten).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Beteiligten sind wichtige Innovatoren auf den sich überschneidenden Märkten.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Beteiligten haben in den letzten fünf Jahren ein wichtiges Pipeline-Produkt auf den Markt gebracht.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Durch den Zusammenschluss entstehen Überschneidungen zwischen Pipeline-Produkten bzw. zwischen Pipeline-Produkten und auf dem Markt befindlichen Produkten.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Einer der Beteiligten plant, auf sachlich und/oder räumlich relevanten Märkten zu expandieren, auf denen ein anderer Beteiligter tätig ist oder die vertikal mit Märkten verbunden sind, auf denen ein anderer Beteiligter tätig ist. Erläutern Sie, welche Waren oder Dienstleistungen von diesen Plänen betroffen sind, und geben Sie einen Zeitplan an: [freier Text]	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
In Produktionsketten mit mehr als zwei Stufen beträgt der individuelle oder gemeinsame Marktanteil der Beteiligten auf einer Stufe der Wertschöpfungskette 30 % oder mehr (in Bezug auf Wert, Volumen oder Kapazität).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Sie eine der vorstehenden Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte, warum der betreffende Markt Ihrer Ansicht nach keinen Anlass zu Wettbewerbsbedenken gibt, und geben Sie alle relevanten Einzelheiten an: [freier Text]	

⁽²⁸⁾ Füllen Sie nur eine Tabelle für alle Märkte aus, die unter Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen und für die keine der Schutzklauseln/Ausschlussbestimmungen gelten (d. h. für die die Antwort auf alle Fragen in Abschnitt 7.4 „Nein“ lautet). Erstellen Sie für jeden Markt, der unter Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fällt und bei dem die Antwort auf mindestens eine Frage „Ja“ lautet, eine separate Tabelle.

⁽²⁹⁾ Wenn dieser Parameter für die Märkte, auf denen der Zusammenschluss zu horizontalen Überschneidungen oder vertikalen Beziehungen zwischen den Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen führt, nicht relevant ist, kreuzen Sie bitte „Nein“ an.

ABSCHNITT 8

MARKTINFORMATIONEN

- 8.1. Machen Sie für jeden betroffenen Markt folgende Angaben für jedes der letzten drei Jahre:
- 8.1.1. für jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten die Art seiner Geschäftstätigkeit auf jedem dieser Märkte, seine wichtigsten dort tätigen Tochtergesellschaften und/oder wichtigsten dort verwendeten Marken und/oder Produktnamen;
- 8.1.2. die geschätzte Gesamtgröße des Marktes nach Absatzwert (in Euro) und Absatzvolumen (Stückzahlen); ⁽³⁰⁾ geben Sie die Grundlage und die Quellen für Ihre Berechnungen an und fügen Sie, sofern vorhanden, Unterlagen bei, die diese Berechnungen bestätigen;
- 8.1.3. für jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten den Absatzwert und das Absatzvolumen sowie den geschätzten Marktanteil;
- 8.1.4. die nach Wert (und gegebenenfalls Volumen) geschätzten Marktanteile aller Wettbewerber (einschließlich Importeure) mit einem Anteil von mindestens 5 % an dem betreffenden relevanten Markt; geben Sie die bei der Berechnung dieser Marktanteile verwendeten Quellen an und fügen Sie, sofern vorhanden, Unterlagen bei, die diese Berechnung bestätigen;
- 8.1.5. die geschätzten Gesamtkapazitäten auf den relevanten Märkten; geben Sie an, welcher Anteil dieser Kapazität in den letzten drei Jahren auf die an dem Zusammenschluss Beteiligten jeweils entfiel und wie hoch ihre jeweilige Kapazitätsauslastung war; gegebenenfalls sind auch der Standort und die Kapazitäten der Produktionsanlagen von jedem der an dem Zusammenschluss Beteiligten auf den betroffenen Märkten anzugeben;
- 8.1.6. Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums, des voraussichtlichen Absatzes und der voraussichtlichen Marktanteile der an dem Zusammenschluss Beteiligten in den nächsten drei bis fünf Jahren).

Angaben zu horizontalen Überschneidungen und vertikalen Beziehungen bei Pipeline-Produkten

- 8.2. Bei horizontalen Überschneidungen oder vertikalen Beziehungen, die i) ein oder mehrere auf dem Markt befindliche Produkte eines oder mehrerer der an dem Zusammenschluss Beteiligten und ein oder mehrere Pipeline-Produkte anderer an dem Zusammenschluss Beteiligter ⁽³¹⁾ oder ii) Pipeline-Produkte der an dem Zusammenschluss Beteiligten betreffen, sind für jede plausible Abgrenzung des sachlich und des räumlich relevanten Marktes Angaben in den nachstehenden Tabellen zu machen:

⁽³⁰⁾ Bei Wert und Volumen des Marktes ist die Produktion abzüglich der Ausfuhren und zuzüglich der Einfuhren für die betreffenden geografischen Gebiete anzugeben.

⁽³¹⁾ Dieser Abschnitt muss nicht ausgefüllt werden, wenn Sie diese Angaben bereits in Abschnitt 8.1.6 für dieselben Pipeline-Produkte gemacht haben.

Horizontale Überschneidungen bei Pipeline-Produkten

Präzedenzfälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungs- gründe/ Randnummern)	Plausibler sachlich relevanter Markt	Plausibler räumlich relevanter Markt	Anbieter	Jahr x-2 ⁽³²⁾		Jahr x-1		Jahr x		Pipeline- Produkte ⁽³³⁾ (Bezeichnung angeben)
				Wert	Volumen	Wert	Volumen	Wert	Volumen	
			Beteiligtes Unternehmen 1	%	%	%	%	%	%	
			Beteiligtes Unternehmen 2	%	%	%	%	%	%	
			Beteiligtes Unternehmen 3	%	%	%	%	%	%	
			Gemeinsam	%	%	%	%	%	%	
			Wettbewerber 1	%	%	%	%	%	%	
			Wettbewerber 2	%	%	%	%	%	%	
			Wettbewerber 3	%	%	%	%	%	%	
			Sonstige	%	%	%	%	%	%	
			Insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	Bitte nicht ausfüllen.
			Marktgröße	EUR		EUR		EUR		

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Abgrenzung des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern.

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums, des voraussichtlichen Absatzes und der voraussichtlichen Marktanteile der an dem Zusammenschluss Beteiligten in den nächsten drei bis fünf Jahren).

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

⁽³²⁾ Geben Sie die Marktanteile an, wenn einer oder mehrere der Beteiligten über auf dem Markt befindliche Produkte verfügen.

⁽³³⁾ Geben Sie Marktanteile von Wettbewerbern mit auf dem Markt befindlichen Produkten an. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie bitte mindestens drei Wettbewerber an, die Konkurrenzprodukte entwickeln.

Vertikale Beziehungen bei Pipeline-Produkten

VORGELAGERT

Präzedenzfälle (bitte auf die einschlägigen Erwägungs- gründe/ Randnummern verweisen)	Plausibler sachlich relevanter Markt	Plausibler räumlich relevanter Markt	Anbieter	Jahr x-2 ⁽³⁴⁾		Jahr x-1		Jahr x		Pipeline- Produkte (Bezeichnung angeben) ⁽³⁵⁾
				Wert	Volumen	Wert	Volumen	Wert	Volumen	
			Beteiligtes Unternehmen 1	%	%	%	%	%	%	
			Beteiligtes Unternehmen 2	%	%	%	%	%	%	
			Beteiligtes Unternehmen 3	%	%	%	%	%	%	
			Gemeinsam	%	%	%	%	%	%	
			Wettbewerber 1	%	%	%	%	%	%	
			Wettbewerber 2	%	%	%	%	%	%	
			Wettbewerber 3	%	%	%	%	%	%	
			Sonstige	%	%	%	%	%	%	
			Insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	Bitte nicht ausfüllen.
			Marktgröße	EUR		EUR		EUR		

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Abgrenzung des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern.

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums, des voraussichtlichen Absatzes und der voraussichtlichen Marktanteile der an dem Zusammenschluss Beteiligten in den nächsten drei bis fünf Jahren).

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

⁽³⁴⁾ Geben Sie die Marktanteile an, wenn einer oder mehrere der Beteiligten über auf dem Markt befindliche Produkte verfügen.

⁽³⁵⁾ Geben Sie Marktanteile von Wettbewerbern mit auf dem Markt befindlichen Produkten an. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie bitte mindestens drei Wettbewerber an, die Konkurrenzprodukte entwickeln.

NACHGELAGERT										
Präzedenzfälle (bitte auf die einschlägigen Erwägungsgründe/ Randnummern verweisen)	Plausibler sachlich relevanter Markt	Plausibler räumlich relevanter Markt	Anbieter	Jahr x-2 ⁽³⁶⁾		Jahr x-1		Jahr x		Pipeline-Produkte (Bezeichnung angeben) ⁽³⁷⁾
				Wert	Volumen	Wert	Volumen	Wert	Volumen	
			Beteiligtes Unternehmen 1	%	%	%	%	%	%	
			Beteiligtes Unternehmen 2	%	%	%	%	%	%	
			Beteiligtes Unternehmen 3	%	%	%	%	%	%	
			Gemeinsam	%	%	%	%	%	%	
			Wettbewerber 1	%	%	%	%	%	%	
			Wettbewerber 2	%	%	%	%	%	%	
			Wettbewerber 3	%	%	%	%	%	%	
			Sonstige	%	%	%	%	%	%	
			Insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	Bitte nicht ausfüllen.
			Marktgröße	EUR		EUR		EUR		

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Abgrenzung des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern.

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums, des voraussichtlichen Absatzes und der voraussichtlichen Marktanteile der an dem Zusammenschluss Beteiligten in den nächsten drei bis fünf Jahren).

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an.

⁽³⁶⁾ Geben Sie die Marktanteile an, wenn einer oder mehrere der Beteiligten über auf dem Markt befindliche Produkte verfügen.

⁽³⁷⁾ Geben Sie Marktanteile von Wettbewerbern mit auf dem Markt befindlichen Produkten an. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie bitte mindestens drei Wettbewerber an, die Konkurrenzprodukte entwickeln.

ABSCHNITT 9

ANGEBOTSSTRUKTUR

- 9.1. Erläutern Sie kurz die Angebotsstruktur auf jedem der betroffenen Märkte, insbesondere
- a) wie diese Märkte funktionieren,
 - b) wie die an dem Zusammenschluss Beteiligten und ihre größten Wettbewerber die Waren und/oder Dienstleistungen produzieren und/oder verkaufen (z. B. ob die an dem Zusammenschluss Beteiligten und ihre größten Wettbewerber vor Ort produzieren und verkaufen),
 - c) wie die an dem Zusammenschluss Beteiligten den Preis ihrer Waren und/oder Dienstleistungen festsetzen,
 - d) Art und Umfang der vertikalen Integration von jedem der an dem Zusammenschluss Beteiligten im Vergleich zu seinen größten Wettbewerbern.

Nachfragestruktur

- 9.2. Erläutern Sie kurz die Nachfragestruktur auf jedem der betroffenen Märkte, insbesondere
- a) die Entwicklungsphasen der Märkte, beispielsweise Anlauf-, Wachstums-, Reife- oder Rückgangsphase, und prognostizieren Sie den Nachfragezuwachs,
 - b) die Bedeutung von Kundenpräferenzen, beispielsweise im Hinblick auf Markentreue, Kundendienstleistungen vor und nach Verkauf des Produkts, das Vorhandensein einer vollständigen Produktpalette oder Netzeffekte,
 - c) den (zeitlichen und finanziellen) Aufwand bei einem Wechsel des Kunden zu einem anderen Anbieter
 - i) bei bestehenden Produkten und
 - ii) bei neuen Produkten, die bestehende Produkte ersetzen (einschließlich der üblichen Laufzeit von Kundenverträgen),
 - d) den Grad der Konzentration bzw. Streuung der Kunden,
 - e) wie die Kunden die betreffenden Waren oder Dienstleistungen erwerben, insbesondere, ob sie Vergabemethoden wie Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten und Bietverfahren nutzen.

ABSCHNITT 10

PRODUKTDIFFERENZIERUNG UND WETTBEWERBLICHE NÄHE

- 10.1. Erläutern Sie kurz den Grad der Produktdifferenzierung auf jedem der betroffenen Märkte, insbesondere
- a) die Rolle und Bedeutung der Produktdifferenzierung in Bezug auf Qualität („vertikale Differenzierung“) und andere Produktmerkmale („horizontale“ und „räumliche Differenzierung“),
 - b) die Unterteilung der Kunden in einzelne Segmente mit einer Beschreibung des „typischen Kunden“ für jedes Segment,
 - c) bei horizontalen Überschneidungen: die Konkurrenz zwischen den an dem Zusammenschluss Beteiligten im Allgemeinen sowie den Grad der Substituierbarkeit ihrer Produkte, u. a. für jede der in den Antworten unter Buchstabe b genannten Kundengruppen und deren „typische Kunden“.

Vertriebssysteme und Kundendienststrukturen

- 10.2. Beschreiben Sie kurz
- a) die auf dem Markt vorherrschenden Vertriebssysteme und ihre Bedeutung, den Umfang des Vertriebs durch Dritte und/oder Unternehmen, die demselben Konzern wie die Beteiligten angehören, sowie die Bedeutung von Alleinvertriebsverträgen und anderen Formen langfristiger Verträge,
 - b) die auf diesen Märkten vorherrschenden Kundendienststrukturen (z. B. für Wartung und Reparatur) und deren Bedeutung. In welchem Umfang werden diese Dienstleistungen von Dritten und/oder Unternehmen erbracht, die demselben Konzern wie die Beteiligten angehören?

Markteintritt und Marktaustritt

- 10.3. Ist in den letzten fünf Jahren ein nennenswerter Eintritt in einen betroffenen Markt erfolgt? Falls ja, nennen Sie diese(n) neuen Marktteilnehmer und schätzen Sie dessen bzw. deren jeweiligen derzeitigen Marktanteil.
- 10.4. Gibt es Ihrer Meinung nach Unternehmen (einschließlich solcher, die derzeit nur auf Märkten außerhalb der EU oder des EWR tätig sind), von denen ein Eintritt in einen betroffenen Markt zu erwarten ist? Falls ja, erläutern Sie, warum ein solcher Markteintritt wahrscheinlich ist, und geben Sie an, wann voraussichtlich mit diesem Markteintritt zu rechnen ist.
- 10.5. Beschreiben sie kurz die wichtigsten Faktoren, die unter räumlichen und sachlichen Gesichtspunkten den Eintritt in jeden der betroffenen Märkte beeinflussen, und berücksichtigen Sie dabei gegebenenfalls
- a) die Gesamtkosten des Markteintritts (FuE, Produktion, Errichtung von Vertriebssystemen, Absatzförderung, Werbung, Kundendienst usw.) gemessen an einem rentabel arbeitenden Wettbewerber unter Angabe seines Marktanteils,
 - b) rechtliche oder regulatorische Eintrittsschranken, z. B. Zulassungen, Genehmigungen oder Normen jeder Art,
 - c) Schranken für den Zugang zu Kunden, u. a. aufgrund von Produktzertifizierungsverfahren oder der Bedeutung der Reputation oder des Nachweises langjähriger Erfahrung,
 - d) die Notwendigkeit und Möglichkeit, auf diesen Märkten Zugang zu Patenten, Know-how und sonstigen Rechten des geistigen Eigentums zu erhalten,
 - e) inwieweit die an dem Zusammenschluss Beteiligten Inhaber, Lizenznehmer oder Lizenzgeber von Patenten, Know-how und sonstigen Schutzrechten auf den relevanten Märkten sind,
 - f) die Bedeutung von Größenvorteilen, Diversifikationsvorteilen und Netzwerkeffekten für die Produktion oder den Vertrieb der Waren und/oder Dienstleistungen auf den betroffenen Märkten,
 - g) den Zugang zu Bezugsquellen, beispielsweise die Verfügbarkeit von Rohstoffen oder der erforderlichen Infrastruktur.
- 10.6. Geben Sie an, ob an dem Zusammenschluss Beteiligte oder Wettbewerber über Pipeline-Produkten verfügen ⁽³⁸⁾ oder eine Ausweitung der Produktions- oder Verkaufskapazitäten auf betroffenen Märkten planen. Falls ja, schätzen Sie den voraussichtlichen Absatz und die voraussichtlichen Marktanteile der an dem Zusammenschluss Beteiligten für die kommenden drei bis fünf Jahre.
- 10.7. Geben Sie an, ob es in den letzten fünf Jahren einen Austritt aus einem betroffenen Markt gab. Falls ja, nennen Sie das Unternehmen, das den Markt verlassen hat, und schätzen Sie seinen Marktanteil im Jahr vor dem Marktaustritt.

⁽³⁸⁾ Unter Bezugnahme auf Ihre Antworten in den Abschnitten 8.1.6 und 8.2.

Forschung und Entwicklung

- 10.8. Welche Bedeutung kommt der Forschung und Entwicklung für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf den betroffenen Märkten zu? Schildern Sie, welche Art der Forschung und Entwicklung die an dem Zusammenschluss Beteiligten auf den betroffenen Märkten betreiben. Berücksichtigen Sie dabei gegebenenfalls
- Forschungs- und Entwicklungstrends und -intensität auf diesen Märkten und bei den an dem Zusammenschluss Beteiligten; die Forschungs- und Entwicklungsintensität kann anhand der Ausgaben für Forschung und Entwicklung, der Zahl der Beschäftigten in Forschung und Entwicklung (in Vollzeitäquivalenten), der Zahl und Größe der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen oder der Zahl der in den letzten drei Jahren eingereichten Patente veranschaulicht werden;
 - den Verlauf der technischen Entwicklung auf diesen Märkten innerhalb eines aussagekräftigen Zeitraums (einschließlich der Häufigkeit der Einführung neuer Waren und/oder Dienstleistungen, Weiterentwicklungen bei Waren und/oder Dienstleistungen, Produktionsverfahren, Vertriebssystemen);
 - die Forschungspläne und -prioritäten der an dem Zusammenschluss Beteiligten in den nächsten drei Jahren.

Kontaktdaten

- 10.9. Nennen Sie Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Leiters der Rechtsabteilung (oder einer anderen Person in ähnlicher Funktion, andernfalls des Geschäftsführers) ⁽³⁹⁾
- der in Abschnitt 8.1.4 genannten Wettbewerber,
 - der zehn größten Kunden von jedem der Beteiligten auf jedem der betroffenen Märkte,
 - der in Abschnitt 10.3 genannten neuen Marktteilnehmer und
 - der in Abschnitt 10.4 genannten potenziellen neuen Marktteilnehmer.

Die Kontaktdaten sind unter Verwendung des Musters der Kommission zu übermitteln, das auf der Website der GD Wettbewerb verfügbar ist.

- 10.10. Nennen Sie Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse eines oder mehrerer Vertreter der wichtigsten Gewerkschaften und/oder Arbeitnehmerverbände, die in den an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen präsent sind. Die Kontaktdaten sind unter Verwendung des Musters der Kommission zu übermitteln, das auf der Website der GD Wettbewerb verfügbar ist.

ABSCHNITT 11

EFFIZIENZVORTEILE

Wenn Sie möchten, dass die Kommission von vornherein ⁽⁴⁰⁾ prüft, ob die mit dem Zusammenschluss erzielten Effizienzvorteile die Fähigkeit und den Anreiz des neuen Unternehmens, sich zum Wohle der Verbraucher wettbewerbsfördernd zu verhalten, verbessern, muss jeder erwartete Effizienzvorteil (z. B. Kosteneinsparungen, Einführung neuer Produkte oder Verbesserung von Waren oder Dienstleistungen) für jedes relevante Produkt beschrieben und durch sachdienliche Unterlagen belegt werden. ⁽⁴¹⁾

⁽³⁹⁾ Die Kommission kann jederzeit, unter anderem im Hinblick auf eine vollständige Anmeldung eines Zusammenschlusses auf der Grundlage des Formulars CO, mehr Kontaktdaten für jede der in diesem Formular CO genannten Kategorien von Marktteilnehmern und Kontaktdaten für andere Kategorien von Marktteilnehmern, z. B. Lieferanten, verlangen.

⁽⁴⁰⁾ Ein Verzicht auf Informationen über Effizienzvorteile in der Anmeldephase schließt nicht aus, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden können. Je früher jedoch diese Informationen übermittelt werden, desto besser kann die Kommission die geltend gemachten Effizienzvorteile prüfen.

⁽⁴¹⁾ Zur Bewertung von Effizienzvorteilen siehe auch die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A52004XC0205%2802%29>).

Für jeden geltend gemachten Effizienzvorteil sind folgende Informationen zu übermitteln:

- a) eine ausführliche Erläuterung, wie das neue Unternehmen den Effizienzvorteil durch den Zusammenschluss erzielen kann; führen Sie aus, welche Schritte die Beteiligten zur Erreichung des Effizienzvorteils zu unternehmen gedenken, welche Risiken damit verbunden sind und in welchem Zeit- und Kostenrahmen dieses Ziel erreicht werden soll;
- b) sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, eine Quantifizierung des Effizienzvorteils und eine ausführliche Erläuterung der Berechnungsmethode; schätzen Sie gegebenenfalls auch die Bedeutung von Effizienzvorteilen in Bezug auf die Einführung neuer Produkte oder Qualitätsverbesserungen; bei Effizienzvorteilen in Form von Kosteneinsparungen sind die Einsparungen aufgeschlüsselt nach einmaligen Einsparungen bei Fixkosten, wiederkehrenden Einsparungen bei Fixkosten und Einsparungen bei variablen Kosten auszuweisen (in Euro pro Stück und Euro pro Jahr);
- c) Angaben zum voraussichtlichen Nutzen des Effizienzvorteils für die Kunden und eine ausführliche Erläuterung, worauf sich diese Annahme stützt;
- d) eine Begründung, weshalb die an dem Zusammenschluss Beteiligten Effizienzvorteile ähnlichen Umfangs nicht auf andere Weise (als durch den geplanten Zusammenschluss), die keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt, erzielen könnten.

ABSCHNITT 12

KOOPERATIVE WIRKUNGEN EINES GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMENS

Beantworten Sie im Falle eines Gemeinschaftsunternehmens für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung folgende Fragen:

- a) Sind zwei oder mehrere der Muttergesellschaften in nennenswertem Umfang weiter auf demselben Markt wie das Gemeinschaftsunternehmen, auf einem diesem vor- oder nachgelagerten Markt oder auf einem eng verbundenen benachbarten Markt tätig?

Falls Sie die Frage mit „Ja“ beantworten, geben Sie für jeden dieser Märkte Folgendes an:

- i) den Umsatz der einzelnen Muttergesellschaften im letzten Geschäftsjahr,
 - ii) die wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeiten des Gemeinschaftsunternehmens im Verhältnis zum vorgenannten Umsatz,
 - iii) den Marktanteil der einzelnen Muttergesellschaften.
- b) Falls Sie die Frage unter Buchstabe a mit „Ja“ beantworten und der Auffassung sind, dass die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens nicht zu einer Abstimmung des Wettbewerbsverhaltens zwischen unabhängigen Unternehmen führt, die den Wettbewerb im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 AEUV und gegebenenfalls im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens ⁽⁴²⁾ einschränken würde, begründen Sie dies bitte.
 - c) Wenn Sie — unabhängig davon, wie Sie die Fragen unter den Buchstaben a und b beantwortet haben — der Auffassung sind, dass die Kriterien des Artikels 101 Absatz 3 AEUV und gegebenenfalls der entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens ⁽⁴³⁾ Anwendung finden, begründen Sie dies, um der Kommission eine vollständige Prüfung des Falles zu ermöglichen. Nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV kann Artikel 101 Absatz 1 AEUV für nicht anwendbar erklärt werden, sofern der Zusammenschluss
 - i) dazu beiträgt, die Warenerzeugung oder -verteilung zu verbessern oder den technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt zu fördern,
 - ii) die Verbraucher angemessen an dem entstehenden Gewinn beteiligt,
 - iii) den beteiligten Unternehmen keine Beschränkungen auferlegt, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, und
 - iv) den beteiligten Unternehmen keine Möglichkeiten eröffnet, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

⁽⁴²⁾ Siehe Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens.

⁽⁴³⁾ Siehe Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens.

ABSCHNITT 13

ERKLÄRUNG

Die Anmeldung muss mit der folgenden Erklärung abschließen, die von allen Anmeldern oder im Namen aller Anmelder zu unterzeichnen ist:

„Der bzw. die Anmelder erklären nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in dieser Anmeldung wahr, richtig und vollständig sind, dass originalgetreue, vollständige Kopien der im Formular CO verlangten Unterlagen beigefügt wurden, dass alle Schätzungen als solche kenntlich gemacht und möglichst genau anhand der zugrunde liegenden Tatsachen vorgenommen wurden und dass alle geäußerten Ansichten ihrer aufrichtigen Überzeugung entsprechen. Ihnen sind die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung bekannt.“

Bei digital signierten Formularen dienen die folgenden Felder nur Informationszwecken. Sie sollten mit den Metadaten der entsprechenden elektronischen Signatur(en) übereinstimmen.

Datum:

[Unterzeichner 1]	[Unterzeichner 2, falls zutreffend]
Name:	Name:
Organisation:	Organisation:
Stellung:	Stellung:
Anschrift:	Anschrift:
Telefonnummer:	Telefonnummer:
E-Mail:	E-Mail:
[„elektronische Signatur“/Unterschrift]	[„elektronische Signatur“/Unterschrift]

ANHANG II

VEREINFACHTES FORMULAR CO ZUR ANMELDUNG EINES ZUSAMMENSCHLUSSES NACH DER VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004**(VEREINFACHTES FORMULAR CO)****1. Einführung**

- (1) Im Vereinfachten Formular CO ist aufgeführt, welche Informationen die Anmelder bei der Anmeldung bestimmter Zusammenschlüsse, die für die Prüfung nach dem vereinfachten Verfahren infrage kommen, der Europäischen Kommission übermitteln müssen.
- (2) Beim Ausfüllen dieses Vereinfachten Formulars CO sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽¹⁾ („Fusionskontrollverordnung“) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/914 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ (im Folgenden „Durchführungsverordnung“) zu beachten, zu der dieses Vereinfachte Formular CO einen Anhang bildet. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf die Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse ⁽³⁾ hingewiesen.
- (3) In der Regel kann für die Anmeldung von Zusammenschlüssen das Vereinfachte Formular CO verwendet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- Zwei oder mehr Unternehmen erwerben die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen, wobei das Gemeinschaftsunternehmen keinen gegenwärtigen Umsatz ⁽⁴⁾ im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erzielt und die beteiligten Unternehmen zum Zeitpunkt der Anmeldung keine Übertragung von Vermögenswerten im EWR auf das Gemeinschaftsunternehmen planen. ⁽⁵⁾
 - Zwei oder mehr Unternehmen erwerben die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen, wobei das Gemeinschaftsunternehmen keine nennenswerten Tätigkeiten im EWR ausübt. Dabei handelt es sich um Zusammenschlüsse, die alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllen: ⁽⁶⁾
 - Der gegenwärtige Jahresumsatz des Gemeinschaftsunternehmens und/oder der mit den eingebrachten Tätigkeiten erzielte Umsatz sowie der erwartete Jahresumsatz betragen im EWR weniger als 100 Mio. EUR.
 - Der Gesamtwert der Vermögenswerte, für die zum Zeitpunkt der Anmeldung eine Übertragung auf das Gemeinschaftsunternehmen im EWR geplant ist, beträgt weniger als 100 Mio. EUR.
 - Zwei oder mehr Unternehmen fusionieren oder ein oder mehrere Unternehmen erwerben die alleinige bzw. gemeinsame Kontrolle über ein anderes Unternehmen, wobei die an dem Zusammenschluss Beteiligten weder auf demselben sachlich und räumlich relevanten Markt noch auf einem sachlich relevanten Markt tätig sind, der dem sachlich relevanten Markt, auf dem ein anderer Beteiligter tätig ist, vor- oder nachgelagert ist. ⁽⁷⁾
 - Zwei oder mehr Unternehmen fusionieren oder ein oder mehrere Unternehmen erwerben die alleinige bzw. gemeinsame Kontrolle über ein anderes Unternehmen, wobei die nachstehenden Voraussetzungen bei Zugrundelegung aller plausiblen Marktabgrenzungen erfüllt sind: ⁽⁸⁾
 - Der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf demselben sachlich und räumlich relevanten Markt tätig sind (horizontale Überschneidung), erfüllt mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen:
 - Er beträgt weniger als 20 %.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽²⁾ Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren) (ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1).

⁽⁴⁾ Der Begriff „gegenwärtiger Umsatz“ bezeichnet den von dem Gemeinschaftsunternehmen zum Zeitpunkt der Anmeldung erzielten Umsatz. Der Umsatz des Gemeinschaftsunternehmens kann anhand der jüngsten geprüften Abschlüsse der Muttergesellschaften oder, sofern getrennte Abschlüsse für die in dem Gemeinschaftsunternehmen zusammengelegten Unternehmensteile verfügbar sind, des Gemeinschaftsunternehmens ermittelt werden.

⁽⁵⁾ Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 5 Buchstabe a.

⁽⁶⁾ Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 5 Buchstabe b.

⁽⁷⁾ Siehe Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 5 Buchstabe c.

⁽⁸⁾ Siehe Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 5 Buchstabe d.

- bb) Er beträgt weniger als 50 %, und der sich aus dem Zusammenschluss ergebende Zuwachs („Delta“) des Herfindahl-Hirschman-Indexes („HHI“) liegt auf diesem Markt unter 150.
- ii) Der individuelle und/oder der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf einem sachlich relevanten Markt tätig sind, der dem eines anderen an dem Zusammenschluss Beteiligten vor- oder nachgelagert ist (vertikale Beziehung), erfüllen mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen:
- aa) Sie betragen auf dem vor- und dem nachgelagerten Markt weniger als 30 %.
- bb) Sie betragen auf dem vorgelagerten Markt weniger als 30 %, und die auf dem nachgelagerten Markt tätigen Beteiligten beziehen weniger als 30 % der Vorleistungen auf dem vorgelagerten Markt.
- cc) Sie betragen sowohl auf dem vor- als auch auf dem nachgelagerten Markt weniger als 50 %, der sich aus dem Zusammenschluss ergebende Zuwachs („Delta“) des Herfindahl-Hirschmann-Index („HHI“) liegt sowohl auf dem vor- als auch auf dem nachgelagerten Markt unter 150 und das in Bezug auf den Marktanteil kleinere Unternehmen ist auf dem vor- und dem nachgelagerten Markt dasselbe.
- e) Ein am Zusammenschluss Beteiligter erwirbt die alleinige Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen, über das er bereits eine Mitkontrolle ausübt. ⁽⁹⁾
- (4) Ferner kann die Kommission auf Antrag der Anmelder Zusammenschlüsse, bei denen zwei oder mehr Unternehmen fusionieren oder ein oder mehrere Unternehmen die alleinige bzw. gemeinsame Kontrolle über ein anderes Unternehmen erwerben, auf der Grundlage des Vereinfachten Formulars CO nach dem vereinfachten Verfahren prüfen, sofern die nachstehenden Voraussetzungen bei Zugrundelegung aller plausiblen Marktabgrenzungen erfüllt sind: ⁽¹⁰⁾
- a) Der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, deren Tätigkeiten zu einer horizontalen Überschneidung führen, beträgt weniger als 25 %.
- b) Der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, zwischen denen eine vertikale Beziehung besteht, erfüllen mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen:
- i) Sie betragen auf dem vor- und dem nachgelagerten Markt weniger als 35 %.
- ii) Sie betragen weniger als 50 % auf einem der Märkte, während der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten auf allen anderen vertikal verbundenen Märkten weniger als 10 % betragen.
- (5) Ferner kann die Kommission auf Antrag der Anmelder bestimmte Zusammenschlüsse, durch die zwei oder mehr Unternehmen die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen erwerben, auf der Grundlage des Vereinfachten Formulars CO nach dem vereinfachten Verfahren prüfen, sofern: ⁽¹¹⁾
- a) der gegenwärtige Jahresumsatz des Gemeinschaftsunternehmens und/oder der mit den eingebrachten Tätigkeiten erzielte Umsatz im EWR weniger als 150 Mio. EUR betragen und
- b) der Gesamtwert der Vermögenswerte, für die zum Zeitpunkt der Anmeldung eine Übertragung auf das Gemeinschaftsunternehmen im EWR geplant ist, weniger als 150 Mio. EUR beträgt.
- (6) Die Kommission kann jederzeit ein Formular CO verlangen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Verwendung des Vereinfachten Formulars CO nicht erfüllt sind, oder wenn die Kommission — auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind — dennoch ausnahmsweise entscheidet, dass eine Anmeldung auf der Grundlage des Formulars CO erforderlich ist, um möglichen wettbewerbsrechtlichen Bedenken angemessen nachgehen zu können.

⁽⁹⁾ Siehe Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 5 Buchstabe e.

⁽¹⁰⁾ Siehe Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 8.

⁽¹¹⁾ Siehe Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 9.

2. Ausfüllen und Übermittlung des Vereinfachten Formulars CO

- (7) Im Falle einer Fusion im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung oder des Erwerbs der gemeinsamen Kontrolle im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung muss das Vereinfachte Formular CO von den an der Fusion Beteiligten bzw. von den Beteiligten, die die gemeinsame Kontrolle erwerben, gemeinsam ausgefüllt werden. Im Falle des Erwerbs der alleinigen Kontrolle im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung muss das Vereinfachte Formular CO vom Erwerber ausgefüllt werden. Im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebots muss das Vereinfachte Formular CO vom Bieter ausgefüllt werden.
- (8) Je nachdem, welche Merkmale der Zusammenschluss aufweist und aus welchen Gründen der Zusammenschluss für das vereinfachte Verfahren infrage kommt, müssen unterschiedliche Abschnitte des Vereinfachten Formulars CO ausgefüllt werden: ⁽¹²⁾
- a) Die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13, 14, 15 und 16 müssen immer ausgefüllt werden.
 - b) Falls der Zusammenschluss zu horizontalen Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Beteiligten führt, muss Abschnitt 8 ausgefüllt werden.
 - c) Falls der Zusammenschluss zu vertikalen Beziehungen zwischen den Tätigkeiten der Beteiligten führt, müssen Abschnitt 9 und/oder 10 ausgefüllt werden.
 - d) Abschnitt 11 muss immer ausgefüllt werden, außer bei Zusammenschlüssen, die unter Randnummer 5 Buchstabe a oder c der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen.
 - e) Abschnitt 12 muss im Falle eines Gemeinschaftsunternehmens ausgefüllt werden.
- (9) Vor der förmlichen Anmeldung nach dem vereinfachten Verfahren und unabhängig von der für das vereinfachte Verfahren infrage kommenden Kategorie, unter die der Zusammenschluss fällt, müssen die Anmelder immer einen Antrag auf Zuweisung eines Sachbearbeiterteams (sog. „Case-Team“) stellen. In dem Antrag müssen die Art des Vorhabens, die für das vereinfachte Verfahren infrage kommende Kategorie, unter die es fällt, und der voraussichtliche Tag der Anmeldung angegeben werden. ⁽¹³⁾ Die Anmelder sollten Zusammenschlüsse die unter bestimmte für das vereinfachte Verfahren infrage kommende Kategorien fallen, ohne oder mit sehr geringen Vorabkontakten direkt anmelden. ⁽¹⁴⁾ In diesen Fällen muss der Antrag auf Zuweisung eines Sachbearbeiterteams mindestens eine Woche vor der geplanten Anmeldung gestellt werden. Wenn durch einen Zusammenschluss horizontale Überschneidungen oder nichthorizontale Beziehungen zwischen den Tätigkeiten der Beteiligten entstehen, sollten Vorabkontakte aufgenommen werden, indem mindestens zwei Wochen vor der geplanten Anmeldung die Zuweisung eines Sachbearbeiterteams beantragt wird.
- (10) Mit diesem Vereinfachten Formular CO übermittelte personenbezogene Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG verarbeitet. ⁽¹⁵⁾
- (11) Das Vereinfachte Formular CO muss für jeden Anmelder von einer oder mehreren Personen, die gesetzlich befugt sind, in seinem Namen zu handeln, oder von einem oder mehreren bevollmächtigten externen Vertretern der Anmelder unterzeichnet werden. Die entsprechenden Vollmachten sind dem Vereinfachten Formular CO beizufügen. ⁽¹⁶⁾ Technische Spezifikationen und Hinweise zu Signaturen werden in der jeweils aktuellen Fassung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹²⁾ Siehe Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 9.

⁽¹³⁾ Der Antrag auf Zuweisung eines Sachbearbeiterteams kann abgerufen werden unter: https://ec.europa.eu/competition-policy/mergers/practical-information_en.

⁽¹⁴⁾ Dies gilt insbesondere für Vorhaben, die unter Randnummer 5 Buchstaben a oder c der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen (siehe Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, Randnummer 27).

⁽¹⁵⁾ ABL L 295 vom 21.11.2018, S. 39EUR-Lex - 32018R1725 - EN - EUR-Lex (europa.eu).

⁽¹⁶⁾ Mustervollmacht unter https://ec.europa.eu/competition/mergers/legislation/power_of_attorney_template_en.docx.

3. **Begriffsbestimmungen für die Zwecke des Vereinfachten Formulars CO**

- (12) Für die Zwecke dieses Vereinfachten Formulars gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „An dem Zusammenschluss Beteiligter/Beteiligte“ oder „Beteiligter/Beteiligte“: sowohl die erwerbenden als auch die zu erwerbenden Unternehmen oder die fusionierenden Unternehmen einschließlich der Unternehmen, an denen eine kontrollierende Beteiligung erworben oder für die ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben wird; sofern nicht anders angegeben, schließen die Begriffe „Anmelder“ bzw. „an dem Zusammenschluss Beteiligter/Beteiligte“ auch alle Unternehmen ein, die demselben Konzern wie diese angehören.
 - b) „Jahr“: Kalenderjahr, sofern nicht anders angegeben. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle in dem Vereinfachten Formular CO verlangten Angaben auf das dem Jahr der Anmeldung vorausgehende Jahr.

4. **Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung**

- (13) Alle verlangten Angaben müssen richtig und vollständig in den entsprechenden Abschnitt des Vereinfachten Formulars CO eingetragen werden. Jeder Anmelder ist für die Richtigkeit der von ihm übermittelten Informationen verantwortlich. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:
- a) Nach Artikel 10 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 5 Absätze 2 und 4 der Durchführungsverordnung laufen die in der Fusionskontrollverordnung festgelegten Fristen für die Anmeldung erst ab Eingang aller verlangten Angaben bei der Kommission. Damit wird sichergestellt, dass die Kommission den angemeldeten Zusammenschluss innerhalb der in der Fusionskontrollverordnung vorgesehenen strengen Fristen prüfen kann. Wenn eine Anmeldung unvollständig ist, setzt die Kommission die Anmelder oder ihre Vertreter hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
 - b) Die Anmelder müssen bei der Vorbereitung der Anmeldung darauf achten, dass die der Kommission übermittelten Namen und anderen Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adressen, richtig, relevant und auf dem neuesten Stand sind.
 - c) Nach Artikel 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung gelten unrichtige oder irreführende Angaben in der Anmeldung als unvollständig.
 - d) Die verlangten Kontaktdaten müssen in der von der Generaldirektion Wettbewerb (im Folgenden „GD Wettbewerb“) auf ihrer Website vorgeschriebenen Form angegeben werden. ⁽¹⁷⁾ Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfverfahrens ist es unerlässlich, dass die Kontaktdaten richtig sind. Daher müssen Sie personalisierte und bestimmten Kontaktpersonen zugeordnete E-Mail-Adressen statt allgemeine Mailboxen von Unternehmen (z. B. info@, hello@) angeben. Wenn die Kontaktdaten nicht den Anforderungen entsprechen, kann die Kommission die Anmeldung für unvollständig erklären.
 - e) Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission gegen Anmelder, die vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben machen, Geldbußen von bis zu 1 % des Gesamtumsatzes des beteiligten Unternehmens verhängen. Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung kann sie außerdem ihren Beschluss über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt widerrufen, wenn dieser Beschluss auf unrichtigen Angaben beruht, die von einem der an dem Zusammenschluss Beteiligten zu vertreten sind.
 - f) Sie können schriftlich beantragen, dass die Kommission die Anmeldung als vollständig anerkennt, obwohl einige im Vereinfachten Formular CO verlangte Angaben fehlen, wenn diese Angaben für Sie ganz oder teilweise nicht mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind (z. B. Angaben zum Zielunternehmen im Falle einer feindlichen Übernahme). Die Kommission prüft einen solchen Antrag, sofern Gründe für das Fehlen der besagten Angaben angeführt werden, und die fehlenden Daten durch möglichst genaue Schätzungen unter Angabe der Quellen ersetzt werden. Sie sollten nach Möglichkeit angeben, wo die Kommission die verlangten Angaben erhalten kann, die Ihnen nicht zugänglich sind.

⁽¹⁷⁾ Siehe https://ec.europa.eu/competition-policy/mergers/practical-information_en.

- g) Nach Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung kann die Kommission Anmelder von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Informationen in der Anmeldung befreien, wenn sie der Auffassung ist, dass die Erfüllung dieser Pflichten oder Anforderungen für die Prüfung des Falls nicht erforderlich ist. Sie können daher im Rahmen der Voranmeldung schriftlich bei der Kommission beantragen, von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Informationen befreit zu werden, wenn diese Ihres Erachtens für die Prüfung des Falls durch die Kommission nicht erforderlich sind. Diese Befreiungsanträge sollten bei der Übermittlung des Entwurfs des Vereinfachten Formulars CO im Rahmen der Voranmeldung gestellt werden. Befreiungsanträge sollten in einer separaten E-Mail an das zuständige Sachbearbeiterteam gerichtet werden. Die Kommission wird Befreiungsanträge prüfen, wenn in diesen hinreichend begründet ist, warum die betreffenden Informationen für die Prüfung des Falls nicht erforderlich sind. Im Einklang mit ihren „Best Practices on the conduct of EC merger control proceedings“ benötigt die GD Wettbewerb in der Regel fünf Arbeitstage, um auf einen Befreiungsantrag zu antworten. Der Klarheit halber sei auf Folgendes hingewiesen: Wenn die Kommission anerkannt hat, dass bestimmte, im Vereinfachten Formular CO verlangte Angaben für die vollständige Anmeldung eines Zusammenschlusses nicht erforderlich sind, steht es ihr dennoch jederzeit frei, diese Angaben (vor oder nach der Anmeldung), beispielsweise im Wege eines Auskunftsverlangens nach Artikel 11 der Fusionskontrollverordnung, zu verlangen.

5. Rückgriff auf das Standardverfahren und Anmeldung auf der Grundlage des Formulars CO

- (14) Bei der Prüfung, ob ein Zusammenschluss auf der Grundlage des Vereinfachten Formulars CO nach dem vereinfachten Verfahren angemeldet werden kann, stellt die Kommission sicher, dass alle relevanten Umstände hinreichend geklärt sind. In diesem Zusammenhang sind die Anmelder für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Angaben verantwortlich.
- (15) Gelangt die Kommission nach Anmeldung des Zusammenschlusses zu der Auffassung, dass der Fall nicht für eine Anmeldung nach dem vereinfachten Verfahren infrage kommt, so kann sie eine vollständige oder gegebenenfalls eine teilweise Anmeldung auf der Grundlage des Formulars CO verlangen. Dies kann dann der Fall sein, wenn
- a) sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Verwendung des Vereinfachten Formulars CO nicht erfüllt sind,
 - b) die Voraussetzungen für die Verwendung des Vereinfachten Formulars CO zwar erfüllt sind, eine vollständige oder teilweise Anmeldung auf der Grundlage des Formulars CO aber erforderlich ist, um möglichen wettbewerbsrechtlichen Bedenken angemessen nachgehen oder nachweisen zu können, dass das Vorhaben ein Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 der Fusionskontrollverordnung ist,
 - c) das Vereinfachte Formular CO unrichtige oder irreführende Angaben enthält,
 - d) ein Mitgliedstaat oder ein EFTA-Staat innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt einer Kopie des Vereinfachten Formulars CO wettbewerbsrechtliche Bedenken in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss äußert und die Gründe dafür angibt,
 - e) ein Dritter innerhalb der Dritten von der Kommission zur Stellungnahme gesetzten Frist wettbewerbsrechtliche Bedenken äußert und die Gründe dafür angibt.
- (16) In diesen Fällen kann die Anmeldung als in einem wesentlichen Punkt unvollständig im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Durchführungsverordnung behandelt werden. Die Kommission setzt die Anmelder oder deren Vertreter hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis. Die Anmeldung wird erst wirksam, wenn alle verlangten Informationen eingegangen sind.

6. Vertraulichkeit

- (17) Nach Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 17 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie den entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens ist es der Kommission, den Mitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Staaten sowie ihren Beamten und sonstigen Bediensteten untersagt, Kenntnisse preiszugeben, die sie bei Anwendung der Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Schutz der Vertraulichkeit unter den Anmeldern.

- (18) Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre Interessen beeinträchtigt würden, wenn die von Ihnen verlangten Informationen veröffentlicht oder an andere Beteiligte weitergegeben würden, so übermitteln Sie die betreffenden Informationen in einer gesonderten Anlage mit dem deutlichen Vermerk „Geschäftsgeheimnis“ auf jeder Seite. Begründen Sie bitte auch, warum diese Informationen nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden sollen.
- (19) Bei einer Fusion oder einer gemeinsamen Übernahme oder in anderen Fällen, in denen die Anmeldung von mehr als einem Beteiligten vorgelegt wird, können Geschäftsgeheimnisse gesondert als Anlage mit entsprechendem Hinweis in der Anmeldung übermittelt werden. Damit die Anmeldung als vollständig angesehen werden kann, müssen ihr alle diese Anlagen beigelegt sein.

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR SACHE

(*)Nummer der Sache: M.	(*)Name der Sache:	Sprache:
(*) mit den von der Registratur Fusionskontrolle bereitgestellten Angaben zu ergänzen		

Sofern nicht anders angegeben, sind die Verweise auf die Artikel in den nachstehenden Tabellen als Verweise auf die Artikel der Fusionskontrollverordnung zu verstehen.

Anmeldung nach dem vereinfachten Verfahren: ja	Fusionskontrollverordnung
Zuständigkeit: <input type="checkbox"/> Artikel 1 Absatz 2 <input type="checkbox"/> Artikel 1 Absatz 3 <input type="checkbox"/> Artikel 4 Absatz 5 <input type="checkbox"/> Artikel 22	Grundlage für die Anmeldung: <input type="checkbox"/> Artikel 4 Absatz 1 <input type="checkbox"/> Artikel 4 Absatz 4 <input type="checkbox"/> Artikel 4 Absatz 5 <input type="checkbox"/> Artikel 22
Zusammenschluss: <input type="checkbox"/> Fusion [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a] ⁽¹⁸⁾ <input type="checkbox"/> Erwerb der alleinigen Kontrolle [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b] <input type="checkbox"/> Erwerb der gemeinsamen Kontrolle [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b] ⁽¹⁹⁾ <input type="checkbox"/> Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen [Artikel 3 Absatz 4] ⁽²⁰⁾ <input type="checkbox"/> Erwerb der gemeinsamen Kontrolle in anderen Szenarien (d. h. mindestens ein zuvor kontrollierender Gesellschafter verbleibt) [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4] ⁽²¹⁾	Fallkategorie nach der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren: <input type="checkbox"/> Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren <input type="checkbox"/> Randnummer 5 Buchstabe e der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren <input type="checkbox"/> Randnummer 5 Buchstabe b der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren <input type="checkbox"/> Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren <input type="checkbox"/> Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren <input type="checkbox"/> Randnummer 5 Buchstabe d der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren <input type="checkbox"/> Randnummer 9 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren

⁽¹⁸⁾ Eine Fusion liegt vor, wenn zwei oder mehr bisher voneinander unabhängige Unternehmen so miteinander verschmelzen, dass sie ihre Rechtspersönlichkeit verlieren. Weitere Informationen und Hinweise zu Zuständigkeitsaspekten finden sich unter den Randnummern 9 und 10 der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen“) (Abl. C 95 vom 16.4.2008, S. 1, abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52008XC0416\(08\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52008XC0416(08))).

⁽¹⁹⁾ Dieses Szenario bezieht sich auf den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über Zielunternehmen, die zuvor von keinem der Unternehmen, die die gemeinsame Kontrolle erwerben, kontrolliert wurden (d. h. auf den Erwerb der Kontrolle über ein Unternehmen von einem Dritten). Siehe insbesondere die Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen, Randnummer 91.

⁽²⁰⁾ Diese Kategorie bezieht sich auf die Neugründung eines Gemeinschaftsunternehmens, auf das die Muttergesellschaften keine bestehende Wirtschaftstätigkeit übertragen (d. h. eine Tochtergesellschaft oder einen Geschäftsbereich mit eigener Marktpräsenz) oder auf das sie nur Vermögenswerte übertragen, die an sich keinen Geschäftsbereich darstellen.

⁽²¹⁾ Zu diesen Fällen gehören unter anderem i) die Gründung neuer Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen, wenn eine oder mehrere Muttergesellschaften einen bestehenden Geschäftsbereich oder eine bestehende Wirtschaftstätigkeit übertragen, und ii) der Eintritt oder die Ersetzung von kontrollierenden Gesellschaftern eines Gemeinschaftsunternehmens. Siehe insbesondere die Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen, Randnummer 92.

Anmeldung im Zusammenhang mit einer früheren Sache (verbundener Vorgang/paralleles Rechtsgeschäft/Sache wurde abgebrochen oder zurückgezogen)? JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> Wenn ja, bitte Nummer der Sache angeben:	Anmeldung im Zusammenhang mit einer Konsultation zu demselben Zusammenschluss? JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> Wenn ja, bitte Nummer der Konsultation angeben:
Art und Weise der Durchführung des Zusammenschlusses: <input type="checkbox"/> Öffentliches Übernahmeangebot angekündigt am [DATUM] <input type="checkbox"/> Erwerb von Anteilen <input type="checkbox"/> Erwerb von Vermögenswerten <input type="checkbox"/> Erwerb von Anteilsrechten <input type="checkbox"/> Geschäftsführungsvertrag oder andere vertragliche Mittel <input type="checkbox"/> Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen	Wert des Zusammenschlusses in EUR:
Sitz der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen: <input type="checkbox"/> In demselben Mitgliedstaat <input type="checkbox"/> In demselben Drittland <input type="checkbox"/> In unterschiedlichen Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> In unterschiedlichen Drittländern	

ABSCHNITT 2

AN DEM ZUSAMMENSCHLUSS BETEILIGTE UNTERNEHMEN UND IHR UMSATZ

Beteiligte Unternehmen ⁽²²⁾	Kategorie ⁽²³⁾	Kontrolliert von	Kurze Beschreibung der Geschäftstätigkeiten des beteiligten Unternehmens

Übermitteln Sie für jedes der beteiligten Unternehmen ein Schaubild zu Eigentumsstruktur und Ausgestaltung der Kontrolle vor und nach Vollzug des Zusammenschlusses:

⁽²²⁾ Der Begriff „beteiligte Unternehmen“ wird in den Randnummern 129 bis 153 der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen definiert.

⁽²³⁾ Anmelder oder andere Beteiligte.

Beteiligte Unternehmen	Herkunftsland	Rolle ⁽²⁴⁾	Umsatz (in Mio. EUR) ⁽²⁵⁾		Jahr des Umsatzes ⁽²⁶⁾
			Weltweit	EU-weit	
Gemeinsamer Umsatz aller beteiligten Unternehmen					

- Jedes der beteiligten Unternehmen erzielt nicht mehr als zwei Drittel seines unionsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat.

Wird die Fusion auf der Grundlage des Artikels 1 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung angemeldet, füllen Sie auch die nachstehende Tabelle aus. Machen Sie Angaben zu allen Mitgliedstaaten, die die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Kriterien erfüllen, und fügen Sie der Tabelle bei Bedarf weitere Zeilen hinzu:

Name des relevanten Mitgliedstaats für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 3 Buchstaben b und c der Fusionskontrollverordnung	Gemeinsamer Umsatz aller beteiligten Unternehmen in diesem Mitgliedstaat (in Mio. EUR)	Name der relevanten beteiligten Unternehmen für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung	Umsatz des beteiligten Unternehmens in diesem Mitgliedstaat (in Mio. EUR)

- Jedes der beteiligten Unternehmen erzielt nicht mehr als zwei Drittel seines unionsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat.

⁽²⁴⁾ E = Erwerber im Falle eines Erwerbs der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle (bei mehr als einem Erwerber E1, E2 usw. angeben).
Z = Zielunternehmen im Falle des Erwerbs der alleinigen Kontrolle (bei mehr als einem Zielunternehmen Z1, Z2 usw. angeben).
GU = Gemeinschaftsunternehmen im Falle des Erwerbs der gemeinsamen Kontrolle (bei mehr als einem Gemeinschaftsunternehmen GU1, GU2 usw. angeben).
FU = Fusionierendes Unternehmen im Falle einer Fusion (bei mehr als einem fusionierenden Unternehmen FU1, FU2 usw. angeben).

⁽²⁵⁾ Der Umsatz ist in Euro zum durchschnittlichen Wechselkurs in den betreffenden Jahren oder Zeiträumen anzugeben.

⁽²⁶⁾ Wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, geben Sie bitte das Ende des Geschäftsjahres im vollständigen Datumsformat (TT/MM/JJJJ) an.

Umsatz im Gebiet der EFTA-Staaten ⁽²⁷⁾	
Der gemeinsame Umsatz der beteiligten Unternehmen im Gebiet der EFTA-Staaten macht 25 % oder mehr ihres Gesamtumsatzes im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) aus.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Mindestens zwei beteiligte Unternehmen erzielen jeweils einen Umsatz von mehr als 250 Mio. EUR im Gebiet der EFTA-Staaten.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Das Zusammenschlussvorhaben könnte für eine Verweisung an einen EFTA-Staat infrage kommen, da es einen oder mehrere betroffene Märkte im Gebiet eines EFTA-Staates gibt, der/die alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist/aufweisen.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

ABSCHNITT 3

BEZEICHNUNG DES BETROFFENEN PRODUKTS BZW. DER BETROFFENEN PRODUKTE ⁽²⁸⁾ NACH NACE ⁽²⁹⁾

Bezeichnung des Produkts bzw. der Produkte	NACE

ABSCHNITT 4

KURZBESCHREIBUNG DES ZUSAMMENSCHLUSSES

Erstellen Sie eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Angaben in Abschnitt 1.1 (höchstens 250 Wörter), in der Sie darlegen, wie der Zusammenschluss vollzogen wird (z. B. durch Erwerb von Anteilen, öffentliches Übernahmeangebot oder Vertrag), nach welchen Artikeln der Fusionskontrollverordnung das Vorhaben als Zusammenschluss einzustufen ist und welche Unternehmen beteiligt sind. Für jedes der beteiligten Unternehmen ist Folgendes anzugeben: vollständiger Name, Land des Unternehmenssitzes, letztlich kontrollierendes Unternehmen, Kurzbeschreibung der Tätigkeiten und der geografischen Tätigkeitsgebiete. Für neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen geben Sie bitte die geplanten Tätigkeiten und geplanten geografischen Tätigkeitsgebiete an. Diese Zusammenfassung wird nach der Anmeldung auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlicht. Die Zusammenfassung darf keine vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

⁽²⁷⁾ Zu den EFTA-Staaten gehören Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁽²⁸⁾ Geben Sie nur die NACE-Codes der Produkte an, durch die horizontale Überschneidungen bzw. nichthorizontale Beziehungen entstehen. In Fällen ohne horizontale Überschneidungen bzw. nichthorizontale Beziehungen sind die NACE-Codes der Hauptprodukte des Zielunternehmens anzugeben.

⁽²⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, abrufbar unter EUR-Lex - 32006R1893 - EN - EUR-Lex (europa.eu)).

Beispiel (bitte aus Ihrer Anmeldung löschen)

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

[vollständiger Name des Unternehmens A] ([Kurzbezeichnung des Unternehmens A], [Herkunftsland des Unternehmens A]), kontrolliert von [Unternehmen X],

[vollständiger Name des Unternehmens B] ([Kurzbezeichnung des Unternehmens B], [Herkunftsland des Unternehmens B]), kontrolliert von [Unternehmen Y].

[Unternehmen A] erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über (die Gesamtheit/einen Teil von) [Unternehmen B] ODER

[Unternehmen A] fusioniert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung mit [Unternehmen B] ODER

[Unternehmen A] und [Unternehmen B] erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über [Unternehmen C].

Der Zusammenschluss erfolgt durch [Art der Durchführung des Zusammenschlusses, z. B. Erwerb von Anteilen/Vermögenswerten].

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- a. [Unternehmen A]: [kurze Beschreibung der Tätigkeit, z. B. Chemikalienherstellung mit folgenden Schwerpunkten: Agrarwissenschaften, Hochleistungskunststoffe und Spezialchemikalien, Kohlenwasserstoff- und Energieprodukte sowie entsprechende Dienstleistungen],
- b. [Unternehmen B]: [kurze Beschreibung der Tätigkeit, z. B. Silikontechnologie und -innovation mit folgenden Schwerpunkten: Entwicklung und Herstellung von Polymeren und anderen auf Silikonchemie basierenden Materialien].

ABSCHNITT 5

BEWEGGRÜNDE FÜR DEN ZUSAMMENSCHLUSS UND ZEITPLAN

<p>5.1. Beweggründe für den Zusammenschluss</p> <p>Fassen Sie bitte die Beweggründe für das Zusammenschlussvorhaben zusammen.</p>	
<p>5.2. Zeitplan</p> <p>Beschreiben Sie kurz den zeitlichen Ablauf des geplanten Zusammenschlusses (ggf. einschließlich eines rechtsverbindlichen Termins für den Vollzug des Zusammenschlusses).</p>	

- 5.3. Ergänzen Sie Ihre Antwort ggf. durch zusätzliche Informationen, die Sie der Kommission übermitteln möchten.**

ABSCHNITT 6

ZUSTÄNDIGKEIT ⁽³⁰⁾

6.1. Kurze Beschreibung des Zusammenschlusses und der Änderung der Kontrolle (höchstens 250 Wörter)

Beispiel 1 (bitte in der Anmeldung löschen)

Nach einem am X.X.XX unterzeichneten Anteilskaufvertrag erwirbt [Unternehmen A] Anteile, die 75 % der gesamten Stimmrechte von [Unternehmen B] gewähren. Die verbleibenden 25 % der Stimmrechte von [Unternehmen B] werden von [dem Minderheitsgesellschafter M] gehalten. Da Entscheidungen in Bezug auf die Geschäftsstrategie von [Unternehmen B] mit einfacher Mehrheit getroffen werden, wird [Unternehmen A], das über die Mehrheit der Anteile und Stimmen verfügt, bestimmenden Einfluss auf [Unternehmen B] ausüben. [Unternehmen B] wird daher unter der alleinigen Kontrolle von [Unternehmen A] stehen.

Beispiel 2 (bitte für Anmeldung löschen)

Nach einem am X.X.XX unterzeichneten Anteilskaufvertrag erwirbt [Unternehmen A] Anteile, die 40 % der gesamten Stimmrechte von [Unternehmen B] entsprechen. Die verbleibenden 60 % der Stimmrechte von [Unternehmen B] werden von [Unternehmen C] gehalten. Die Unternehmensleitung besteht aus sieben Mitgliedern, von denen [Unternehmen A] drei ernannt. [Unternehmen A] hat Vetorechte bei der Ernennung der Unternehmensleitung, dem Budget und dem Geschäftsplan. [Unternehmen B] wird daher gemeinsam von [Unternehmen A] und [Unternehmen C] kontrolliert.

6.2. Kontrollerwerb

 Erwerb der alleinigen Kontrolle

Der Erwerber übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das/die Zielunternehmen. Geben Sie an, wie die alleinige Kontrolle erworben wird, indem Sie die entsprechenden Kästchen ankreuzen:

<input type="checkbox"/>	[Unternehmen 1] erwirbt die positive alleinige Kontrolle, d. h. die Mehrheit der Stimmrechte über das/die Zielunternehmen (de jure alleinige Kontrolle)
<input type="checkbox"/>	[Unternehmen 1] erwirbt die negative alleinige Kontrolle über das/die Zielunternehmen, d. h. die Möglichkeit, bei strategischen Entscheidungen ein alleiniges Vetorecht auszuüben (de jure alleinige Kontrolle). Erläutern Sie, um welche strategischen Entscheidungen es sich handelt:
<input type="checkbox"/>	[Unternehmen 1] erwirbt mit seinen [genaue Angabe der Anteilsbeteiligung und der Stimmrechte] % de facto die alleinige Kontrolle über das/die Zielunternehmen, da es mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Mehrheit auf den Anteilseignerversammlungen (des Zielunternehmens) erreichen wird. Geben Sie an, ob Folgendes auf den Zusammenschluss zutrifft:
<input type="checkbox"/>	In den letzten fünf Jahren wurde auf den Anteilseignerversammlungen des Zielunternehmens bzw. der Zielunternehmen wie folgt abgestimmt: [Geben Sie für jedes Jahr an, wie viele Teilnehmer an diesen Anteilseignerversammlungen teilgenommen haben]. Mit seiner Beteiligung hätte [Unternehmen 1] auf den Anteilseignerversammlungen der Jahre [Angabe der Anteilseignerversammlungen] eine Mehrheit gehabt.
<input type="checkbox"/>	Die übrigen Anteile sind breit gestreut.
<input type="checkbox"/>	Andere wichtige Anteilseigner haben strukturelle, wirtschaftliche oder familiäre Verbindungen zu [Unternehmen 1]. Geben Sie an, welcher Art diese Verbindungen sind: [...].
<input type="checkbox"/>	Andere Anteilseigner halten lediglich eine finanzielle Beteiligung an (dem Zielunternehmen).

⁽³⁰⁾ Bitte beziehen Sie sich hier auf die Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen.

Erwerb der gemeinsamen Kontrolle

<input type="checkbox"/> [Unternehmen 1], [Unternehmen 2] und [Unternehmen 3] (ggf. weitere Unternehmen hinzufügen) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das/die Zielunternehmen durch gleiche Stimmrechte oder Besetzung der Entscheidungsgremien oder Vetorechte (Randnummern 64 bis 73 der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen).			
	Erwerber		
	Unternehmen 1	Unternehmen 2	Unternehmen 3
Beteiligung an dem Gemeinschaftsunternehmen (%)			
Stimmrechte (%)			
Anzahl der ernannten Vertreter im Entscheidungsgremium des Zielunternehmens ⁽³¹⁾/ Gesamtzahl der Mitglieder des Entscheidungsgremiums			
Vertreter der Unternehmensleitung hat ausschlaggebende Stimme (ja/nein)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vetorechte bei der Besetzung der Unternehmensleitung (ja/nein)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vetorechte bei der Annahme des Geschäftsplans (ja/nein)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls ja, übermitteln Sie bitte eine Kopie des jüngsten Geschäftsplans/der jüngsten Geschäftspläne des Zielunternehmens.		
Vetorechte bei der Annahme des Budgets (ja/nein)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vetorechte bei Investitionen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Geben Sie in der nächsten Zeile die Höhe der Investitionen und deren Häufigkeit in dem betreffenden Wirtschaftszweig an.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Geben Sie in der nächsten Zeile die Höhe der Investitionen und deren Häufigkeit in dem betreffenden Wirtschaftszweig an.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Geben Sie in der nächsten Zeile die Höhe der Investitionen und deren Häufigkeit in dem betreffenden Wirtschaftszweig an.
Sonstige marktspezifische Rechte	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Geben Sie in der nächsten Zeile an, um welche Vetorechte es sich handelt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Geben Sie in der nächsten Zeile an, um welche Vetorechte es sich handelt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Geben Sie in der nächsten Zeile an, um welche Vetorechte es sich handelt.

⁽³¹⁾ Berücksichtigen Sie hier das Entscheidungsgremium, das strategische Entscheidungen der in der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen, Abschnitte 3.1 und 3.2, beschriebenen Art trifft.

<input type="checkbox"/> [Unternehmen 1], [Unternehmen 2] und [Unternehmen 3] (ggf. weitere Unternehmen hinzufügen) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das/die Zielunternehmen in sonstiger Weise (siehe Randnummern 74-80 der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen): <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> [Unternehmen 1], [Unternehmen 2] und [Unternehmen 3] (ggf. weitere Unternehmen hinzufügen) erwerben durch eine Pooling-Vereinbarung, eine Holdinggesellschaft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft die gemeinsame Kontrolle über das/die Zielunternehmen. <input type="checkbox"/> [Unternehmen 1], [Unternehmen 2] und [Unternehmen 3] (ggf. weitere Unternehmen hinzufügen) erwerben auf der Grundlage starker gemeinsamer Interessen de facto die gemeinsame Kontrolle über das/die Zielunternehmen. Geben Sie an, um welche gemeinsamen Interessen es sich handelt: [...]

6.3. Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen (nur auszufüllen, wenn der Zusammenschluss unter Artikel 3 Absatz 4 oder Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung fällt)

<input type="checkbox"/> Bei dem Gemeinschaftsunternehmen handelt es sich um ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung, da es auf Dauer alle Funktionen einer selbstständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt. Dies heißt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das Gemeinschaftsunternehmen wird über ausreichende Ressourcen verfügen, um eigenständig auf dem Markt tätig zu sein, insbesondere über eine eigene Geschäftsleitung sowie über hinreichende finanzielle Mittel, Personal und Vermögenswerte. <input type="checkbox"/> Das Gemeinschaftsunternehmen wird über einen von den Muttergesellschaften unabhängigen Marktzugang bzw. eine eigene Marktpräsenz verfügen. <input type="checkbox"/> Das Gemeinschaftsunternehmen wird auf Dauer (d. h. über einen Anfangszeitraum von drei Jahren hinaus) mehr als 50 % seines Umsatzes aus Verkäufen an Dritte erzielen. ODER <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das Gemeinschaftsunternehmen soll über einen Anfangszeitraum hinaus mehr als 50 % seiner Verkäufe an die Muttergesellschaften tätigen, allerdings zu Marktbedingungen und zu denselben Geschäftsbedingungen wie bei Verkäufen an Dritte. <input type="checkbox"/> Die Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens ist auf Dauer angelegt, da es nicht für eine kurze begrenzte Dauer gegründet wurde und die Dauer seiner Tätigkeit [Dauer angeben] beträgt. <input type="checkbox"/> Es stehen keine Entscheidungen Dritter oder Externer aus, die für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens von ausschlaggebender Bedeutung sind.
<input type="checkbox"/> Sonstiges: [Erläutern Sie bitte]

6.4. Ergänzen Sie Ihre Antwort ggf. durch zusätzliche Informationen, die Sie der Kommission übermitteln möchten.

--

ABSCHNITT 7

KATEGORIE DES VEREINFACHTEN VERFAHRENS (UNTER BEZUGNAHME AUF DIE ENTSPRECHENDEN RANDNUMMERN DER BEKANNTMACHUNG ÜBER EIN VEREINFACHTES VERFAHREN)

a) Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren

<input type="checkbox"/> Das Gemeinschaftsunternehmen ist nicht im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) tätig: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das Gemeinschaftsunternehmen erzielt weder gegenwärtig (d. h. zum Zeitpunkt der Anmeldung) Umsatz im EWR noch ist (in den drei Jahren nach der Anmeldung) ein Umsatz im EWR zu erwarten.
--

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Die Muttergesellschaften des Gemeinschaftsunternehmens haben zum Zeitpunkt der Anmeldung ⁽³²⁾ keine Übertragung von Vermögenswerten auf das Gemeinschaftsunternehmen im EWR geplant. |
|--|

Erfüllt der Zusammenschluss die Kriterien unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, müssen die nachstehenden Abschnitte 8, 9 und 11 nicht ausgefüllt werden.
--

UND/ODER

b) **Randnummer 5 Buchstabe b der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren**

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Das Gemeinschaftsunternehmen übt derzeit keine nennenswerten Tätigkeiten im EWR aus bzw. es sind keine nennenswerten Tätigkeiten im EWR zu erwarten. |
|---|

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Der gegenwärtige Jahresumsatz des Gemeinschaftsunternehmens und/oder der mit den eingebrachten Tätigkeiten erzielte Umsatz ⁽³³⁾ zum Zeitpunkt der Anmeldung sowie der für die drei Jahre nach der Anmeldung erwartete Jahresumsatz im EWR betragen weniger als 100 Mio. EUR. |
|--|

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Der Gesamtwert der Vermögenswerte, für die zum Zeitpunkt der Anmeldung eine Übertragung auf das Gemeinschaftsunternehmen im EWR geplant ist, ⁽³⁴⁾ beträgt im EWR weniger als 100 Mio. EUR. |
|--|

UND/ODER

c) **Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren** ⁽³⁵⁾

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Die an dem Zusammenschluss Beteiligten sind nicht auf demselben sachlich und räumlich relevanten Markt tätig. |
|--|

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Die an dem Zusammenschluss Beteiligten sind nicht auf Märkten tätig, die Märkten, auf denen ein anderer Beteiligter tätig ist, vor- oder nachgelagert sind. |
|--|

Erfüllt der Zusammenschluss die Kriterien unter Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren, müssen die nachstehenden Abschnitte 8, 9 und 11 nicht ausgefüllt werden.
--

UND/ODER

d) **Randnummer 5 Buchstabe d der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren**

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Zwei oder mehr Unternehmen fusionieren oder ein oder mehrere Unternehmen erwerben die alleinige bzw. gemeinsame Kontrolle über ein anderes Unternehmen, wobei die Voraussetzungen nach Randnummer 5 Buchstabe d Ziffern i und ii der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren bei Zugrundelegung aller plausiblen Marktabgrenzungen erfüllt sind. ⁽³⁶⁾ |
|---|

⁽³²⁾ Vermögenswerte, deren Übertragung zum Zeitpunkt der Anmeldung geplant ist, sollten unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem diese Vermögenswerte tatsächlich auf das Gemeinschaftsunternehmen übertragen werden, berücksichtigt werden.

⁽³³⁾ Mit der Formulierung „und/oder“ soll der Vielzahl der möglichen Sachverhalte Rechnung getragen werden. Dabei ist folgender Umsatz zu berücksichtigen:

- beim gemeinsamen Erwerb eines Zielunternehmens der Umsatz dieses Zielunternehmens (des Gemeinschaftsunternehmens),
- bei der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, in das die Muttergesellschaften ihre Tätigkeiten einbringen, der mit diesen Tätigkeiten erzielte Umsatz,
- beim Eintritt eines neuen Eigners mit kontrollierender Beteiligung in ein bestehendes Gemeinschaftsunternehmen der Umsatz des Gemeinschaftsunternehmens und gegebenenfalls der mit den von der neuen Muttergesellschaft eingebrachten Tätigkeiten erzielte Umsatz.

⁽³⁴⁾ Vermögenswerte, deren Übertragung zum Zeitpunkt der Anmeldung geplant ist, sollten unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem diese Vermögenswerte tatsächlich auf das Gemeinschaftsunternehmen übertragen werden, berücksichtigt werden.

⁽³⁵⁾ Damit diese Kategorie zutrifft, müssen die beiden Kästchen angekreuzt werden.

⁽³⁶⁾ Die Schwellenwerte für horizontale Überschneidungen und vertikale Beziehungen gelten für alle plausiblen alternativen Abgrenzungen der sachlich und räumlich relevanten Märkte, die im Einzelfall unter Umständen zu berücksichtigen sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die in der Anmeldung zugrunde gelegten Marktabgrenzungen präzise genug sind, um begründen zu können, dass diese Schwellenwerte nicht überschritten werden, und dass alle plausiblen alternativen Marktabgrenzungen, die unter Umständen zu berücksichtigen sind, aufgeführt sind (einschließlich räumlich relevanter Märkte, die kleiner sind als die nationalen Märkte).

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf demselben sachlich und räumlich relevanten Markt tätig sind (horizontale Überschneidung), erfüllt mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Er beträgt weniger als 20 %. <input type="checkbox"/> Er beträgt weniger als 50 % und der sich aus dem Zusammenschluss ergebende Zuwachs („Delta“) des Herfindahl-Hirschman-Indexes („HHI“) liegt auf diesen Märkten unter 150. ⁽³⁷⁾ |
| <input type="checkbox"/> Der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf einem sachlich relevanten Markt tätig sind, der dem eines anderen an dem Zusammenschluss Beteiligten vor- oder nachgelagert ist (vertikale Beziehung), erfüllen mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sie betragen auf dem vor- und dem nachgelagerten Markt weniger als 30 %. <input type="checkbox"/> Sie betragen auf dem vorgelagerten Markt weniger als 30 %, und die auf dem nachgelagerten Markt tätigen Beteiligten beziehen weniger als 30 % der Vorleistungen auf dem vorgelagerten Markt. <input type="checkbox"/> Sie betragen sowohl auf dem vor- als auch auf dem nachgelagerten Markt weniger als 50 %, der sich aus dem Zusammenschluss ergebende Zuwachs („Delta“) des HHI liegt sowohl auf dem vor- als auch auf dem nachgelagerten Markt unter 150, und das gemessen am Marktanteil kleinere Unternehmen ist auf dem vor- und dem nachgelagerten Markt dasselbe. ⁽³⁸⁾ |

UND/ODER

e) **Randnummer 5 Buchstabe e der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren**

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Der Anmelder erwirbt die alleinige Kontrolle über ein Unternehmen, über das er bereits eine Mitkontrolle ausübt. |
|---|

UND/ODER

f) **Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren (Flexibilitätsklausel)**

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Bei allen plausiblen Marktabgrenzungen i) bleiben die gemeinsamen Marktanteile der Beteiligten auf allen relevanten Märkten, auf denen sich ihre Tätigkeiten überschneiden, unter 25 %, und ii) keiner der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen besonderen Umstände liegt vor. |
| <input type="checkbox"/> Bei allen plausiblen Marktabgrenzungen bleiben die gemeinsamen Marktanteile der Beteiligten auf allen relevanten Märkten, auf denen sich ihre Tätigkeiten überschneiden, unter 25 %, und obwohl einer oder mehrere der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen besonderen Umstände vorliegen, besteht aus den in Abschnitt 11 dargelegten Gründen kein Anlass zu Wettbewerbsbedenken. |

⁽³⁷⁾ Der HHI wird als Summe der quadrierten individuellen Marktanteile aller auf dem betreffenden Markt tätigen Unternehmen gemessen (siehe die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Randnummer 16 (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5, abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A52004XC0205\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A52004XC0205(02))). Für die Berechnung des sich aus dem Zusammenschluss ergebenden HHI-Deltas reicht es jedoch aus, die Differenz aus dem Quadrat der Summe der Marktanteile der an dem Zusammenschluss Beteiligten (mit anderen Worten aus dem quadrierten Marktanteil der aus dem Zusammenschluss hervorgegangenen Einheit) und der Summe der quadrierten individuellen Marktanteile der Beteiligten zu bilden, denn die Marktanteile aller anderen Wettbewerber auf dem Markt bleiben unverändert und beeinflussen daher das Ergebnis der Gleichung nicht.

⁽³⁸⁾ Über diese Kategorie sollen kleine Zuwächse zu einer bereits bestehenden vertikalen Integration erfasst werden. Ein Beispiel: Unternehmen A, das auf einem vor- und einem nachgelagerten Markt (mit einem Marktanteil von jeweils 45 %) tätig ist, erwirbt Unternehmen B, das auf demselben vorgelagerten und demselben nachgelagerten Markt (mit einem Marktanteil von jeweils 0,5 %) tätig ist. Nicht zu dieser Kategorie gehören Zusammenschlüsse, bei denen die vertikale Integration überwiegend aus dem geplanten Zusammenschluss resultiert, selbst wenn der gemeinsame Marktanteil unter 50 % bleibt und das HHI-Delta unter 150 liegt. Der folgende Fall wird beispielsweise nicht erfasst: Unternehmen A, das auf dem vorgelagerten Markt mit einem Marktanteil von 45 % und auf dem nachgelagerten Markt mit einem Marktanteil von 0,5 % tätig ist, erwirbt Unternehmen B, das auf dem vorgelagerten Markt mit einem Marktanteil von 0,5 % und auf dem nachgelagerten Markt mit einem gemeinsamen Marktanteil von 45 % tätig ist.

<input type="checkbox"/> Keiner der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen Umstände liegt vor, und der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, die auf einem Markt tätig sind, der einem Markt, auf dem ein anderer an dem Zusammenschluss Beteiligter tätig ist, vor- oder nachgelagert ist (vertikale Beziehungen), erfüllen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sie betragen auf dem vor- und dem nachgelagerten Markt weniger als 35 %. <input type="checkbox"/> Sie betragen weniger als 50 % auf einem der Märkte, während der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten auf allen anderen vertikal verbundenen Märkten weniger als 10 % betragen.
<input type="checkbox"/> Einer oder mehrere der in Abschnitt II.C der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren beschriebenen Umstände liegen vor, der Fall gibt aus den in Abschnitt 11 dargelegten Gründen keinen Anlass zu Wettbewerbsbedenken, und der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten, zwischen denen vertikale Beziehungen bestehen, erfüllen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sie betragen auf dem vor- und dem nachgelagerten Markt weniger als 35 %. <input type="checkbox"/> Sie betragen weniger als 50 % auf einem der Märkte, während der individuelle und der gemeinsame Marktanteil aller an dem Zusammenschluss Beteiligten auf allen anderen vertikal verbundenen Märkten weniger als 10 % betragen.

UND/ODER

g) **Randnummer 9 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren (Flexibilitätsklausel)**

<input type="checkbox"/> Der gegenwärtige Jahresumsatz des Gemeinschaftsunternehmens und/oder der mit den eingebrachten Tätigkeiten erzielte Umsatz ⁽³⁹⁾ zum Zeitpunkt der Anmeldung betragen im EWR mehr als 100 Mio. EUR, aber weniger als 150 Mio. EUR.
<input type="checkbox"/> Der Gesamtwert der Vermögenswerte, für die zum Zeitpunkt der Anmeldung eine Übertragung auf das Gemeinschaftsunternehmen geplant ist, beträgt im EWR mehr als 100 Mio. EUR, aber weniger als 150 Mio. EUR. ⁽⁴⁰⁾
<input type="checkbox"/> Wenn das Gemeinschaftsunternehmen im EWR tätig ist und der Zusammenschluss zu horizontalen Überschneidungen und/oder vertikalen Beziehungen führt, füllen Sie bitte Abschnitt 8 und/oder 9 aus.

Ergänzen Sie Ihre Antwort ggf. durch zusätzliche Informationen, die Sie der Kommission übermitteln möchten.

ABSCHNITT 8

HORIZONTALA ÜBERSCHNEIDUNGEN

8.1. Füllen Sie die nachstehende Tabelle aus, wenn der Zusammenschluss zu horizontalen Überschneidungen z. B. zwischen i) Pipeline-Produkten ⁽⁴¹⁾ und auf dem Markt befindlichen Produkten oder ii) zwischen verschiedenen Pipeline-Produkten führt. ⁽⁴²⁾ Bitte erstellen Sie anhand dieses Musters so viele Tabellen wie nötig, um alle von Ihnen betrachteten plausiblen Märkte abzudecken:

⁽³⁹⁾ Siehe Fußnote 33.

⁽⁴⁰⁾ Siehe Fußnote 34.

⁽⁴¹⁾ Pipeline-Produkte sind Produkte, die voraussichtlich kurz- oder mittelfristig auf den Markt gebracht werden. Zu den Pipeline-Produkten zählen auch Dienstleistungen.

⁽⁴²⁾ Bei horizontalen Überschneidungen mit Pipeline-Produkten geben Sie die Marktanteile für die auf dem Markt befindlichen Produkte an, die auf dem plausiblen relevanten Markt mit dem jeweiligen Pipeline-Produkt in Wettbewerb stehen.

Horizontale Überschneidungen — Marktanteile und Pipeline-Produkte

Präzedenzfälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungs- gründe/ Randnummern)	Plausibler sachlich relevanter Markt	Plausibler räumlich relevanter Markt	Anbieter	Jahr x-2		Jahr x-1		Jahr x		Pipeline- Produkte ⁽⁴³⁾ (Bezeichnung)
				Wert	Volumen	Wert	Volumen	Wert	Volumen	
			Beteiligtes Unternehmen 1	%	%	%	%	%	%	
			Beteiligtes Unternehmen 2	%	%	%	%	%	%	
			Beteiligtes Unternehmen 3	%	%	%	%	%	%	
			Gemeinsam	%	%	%	%	%	%	
			Wettbewerber 1	Bitte nicht ausfüllen.				%	%	
			Wettbewerber 2					%	%	
			Wettbewerber 3					%	%	
			Sonstige					%	%	
			Insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	Bitte nicht ausfüllen.
			Marktgröße	EUR		EUR		EUR		

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Abgrenzung des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern:

Wenn die Sache unter Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer i Buchstabe bb der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fällt, geben Sie das HHI-Delta an:

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums):

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an:

⁽⁴³⁾ Bitte geben Sie Marktanteile für die Beteiligten und/oder Wettbewerber an, die auf dem Markt befindliche Produkte anbieten. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie mindestens drei Wettbewerber an, die konkurrierende Pipeline-Produkte entwickeln.

- 8.2. Ergänzen Sie Ihre Antwort ggf. durch zusätzliche Informationen, die Sie der Kommission übermitteln möchten.

--

ABSCHNITT 9

VERTIKALE BEZIEHUNGEN

- 9.1. Füllen Sie die nachstehende Tabelle aus, wenn der Zusammenschluss zu vertikalen Beziehungen ⁽⁴⁴⁾ z. B. zwischen i) Pipeline-Produkten und auf dem Markt befindlichen Produkten oder ii) zwischen verschiedenen Pipeline-Produkten führt. Bitte erstellen Sie anhand dieses Musters so viele Tabellen wie nötig, um alle von Ihnen betrachteten plausiblen Märkte abzudecken: ⁽⁴⁵⁾

⁽⁴⁴⁾ Ausgenommen vertikale Beziehungen im Sinne der Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe bb der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren. Für diese vertikalen Beziehungen füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 10 aus.

⁽⁴⁵⁾ Wenn Sie beispielsweise bezüglich der vertikalen Beziehung zwischen dem vorgelagerten Markt V und dem nachgelagerten Markt N die Märkte V1 und V2 als plausible vorgelagerte Märkte betrachten, sollten Sie zwei Tabellen erstellen: i) eine mit Informationen zu V1 und N und ii) eine mit Informationen zu V2 und N.

Vertikale Beziehungen — Marktanteile und Pipeline-Produkte

VORGELAGERT

Präzedenzfälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungs- gründe/ Randnummern)	Plausibler sachlich relevanter Markt	Plausibler räumlich relevanter Markt	Anbieter	Jahr x-2		Jahr x-1		Jahr x		Pipeline- Produkte (Bezeich- nung) ⁽⁴⁶⁾
				Wert	Volumen	Wert	Volumen	Wert	Volumen	
			Beteiligtes Unternehmen 1	%	%	%	%	%	%	
			Beteiligtes Unternehmen 2	%	%	%	%	%	%	
			Beteiligtes Unternehmen 3	%	%	%	%	%	%	
			Gemeinsam	%	%	%	%	%	%	
			Wettbewerber 1	Bitte nicht ausfüllen.				%	%	
			Wettbewerber 2					%	%	
			Wettbewerber 3					%	%	
			Sonstige					%	%	
			Insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	Bitte nicht ausfüllen.
			Marktgröße	EUR		EUR		EUR		

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Abgrenzung des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern:

Wenn der Fall unter Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe cc der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fällt, geben Sie bitte das HHI-Delta (Wert und Volumen für drei Jahre) an:

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums):

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an:

⁽⁴⁶⁾ Bitte geben Sie Marktanteile für die Beteiligten und/oder Wettbewerber an, die auf dem Markt befindliche Produkte anbieten. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie mindestens drei Wettbewerber an, die konkurrierende Pipeline-Produkte entwickeln.

NACHGELAGERT										
Präzedenzfälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungs- gründe/ Randnummern)	Plausibler sachlich relevanter Markt	Plausibler räumlich relevanter Markt	Anbieter	Jahr x-2		Jahr x-1		Jahr x		Pipeline- Produkte (Bezeich- nung) ⁽⁴⁷⁾
				Wert	Volumen	Wert	Volumen	Wert	Volumen	
			Beteiligtes Unternehmen 1	%	%	%	%	%	%	
			Beteiligtes Unternehmen 2	%	%	%	%	%	%	
			Beteiligtes Unternehmen 3	%	%	%	%	%	%	
			Gemeinsam	%	%	%	%	%	%	
			Wettbewerber 1	Bitte nicht ausfüllen.				%	%	
			Wettbewerber 2					%	%	
			Wettbewerber 3					%	%	
			Sonstige					%	%	
			Insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	Bitte nicht ausfüllen.
			Größe des Marktes	EUR		EUR		EUR		

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Abgrenzung des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern:

Wenn der Fall unter Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe cc der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fällt, geben Sie bitte das HHI-Delta (Wert und Volumen für drei Jahre) an:

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums):

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an:

⁽⁴⁷⁾ Bitte geben Sie Marktanteile für die Beteiligten und/oder Wettbewerber an, die auf dem Markt befindliche Produkte anbieten. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie mindestens drei Wettbewerber an, die konkurrierende Pipeline-Produkte entwickeln.

- 9.2. Ergänzen Sie Ihre Antwort ggf. durch zusätzliche Informationen, die Sie der Kommission übermitteln möchten.

--

ABSCHNITT 10

VERTIKALE BEZIEHUNGEN IM SINNE DER RANDNUMMER 5 BUCHSTABE D ZIFFER II BUCHSTABE BB DER
BEKANNTMACHUNG ÜBER EIN VEREINFACHTES VERFAHREN

- 10.1. Füllen Sie die nachstehenden Tabellen aus, wenn der Zusammenschluss zu vertikalen Beziehungen im Sinne der Randnummer 5 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe bb der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren führt, z. B. zu vertikalen Beziehungen zwischen i) Pipeline-Produkten und auf dem Markt befindlichen Produkten oder ii) zwischen verschiedenen Pipeline-Produkten. Bitte erstellen Sie anhand dieses Musters so viele Tabellen wie nötig, um alle von Ihnen betrachteten plausiblen Märkte abzudecken: ⁽⁴⁸⁾

⁽⁴⁸⁾ Wenn Sie beispielsweise bezüglich der vertikalen Beziehung zwischen dem vorgelagerten Markt V und dem nachgelagerten Markt N die Märkte V1 und V2 als plausible vorgelagerte Märkte betrachten, sollten Sie zwei Tabellen erstellen: i) eine mit Informationen zu V1 und N und ii) eine mit Informationen zu V2 und N.

VORGELAGERT

Präzedenzfälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungsgründe/ Randnummern)	Plausibler sachlich relevanter Markt	Plausibler räumlich relevanter Markt	Angebot von Produkten auf vorgelagerten Märkten (Marktanteile)								Bezug von Produkten auf vorgelagerten Märkten (Bezugsanteile)						
			Unternehmen	Jahr x-2		Jahr x-1		Jahr x		Pipeline-Produkte (Bezeichnung) ⁽⁴⁹⁾	Jahr x-2		Jahr x-1		Jahr x		
				Wert	Volumen	Wert	Volumen	Wert	Volumen		Wert	Volumen	Wert	Volumen	Wert	Volumen	
			Beteiligtes Unternehmen 1	%	%	%	%	%	%								
			Beteiligtes Unternehmen 2	%	%	%	%	%	%								
			Beteiligtes Unternehmen 3	%	%	%	%	%	%								
			Gemeinsam	%	%	%	%	%	%								
			Wettbewerber 1	Bitte nicht ausfüllen.						%	%	Bitte nicht ausfüllen.					
		Wettbewerber 2	%							%							
		Wettbewerber 3	%							%							
		Sonstige	%							%							
			Insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	Bitte nicht ausfüllen.	Bitte nicht ausfüllen.						
			Marktgröße	EUR		EUR		EUR			Bitte nicht ausfüllen.						

⁽⁴⁹⁾ Bitte geben Sie Marktanteile für die Beteiligten und/oder Wettbewerber an, die auf dem Markt befindliche Produkte anbieten. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie mindestens drei Wettbewerber an, die konkurrierende Pipeline-Produkte entwickeln.

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, legen Sie die Ansichten der Beteiligten zur Abgrenzung des sachlich/räumlich relevanten Marktes dar):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern:

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums):

Erläutern Sie, ob eines oder mehrere der beteiligten Unternehmen im Jahr x, im Jahr x-1 oder im Jahr x-2 die Vorleistung auf dem vorgelagerten Markt von einem oder mehreren anderen beteiligten Unternehmen bezogen haben und geben Sie den prozentualen Anteil dieses Bezugs am Gesamtbezug des beteiligten Unternehmens an:

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an:

NACHGELAGERT										
Präzedenz-fälle (mit Verweis auf die einschlägigen Erwägungs- gründe/Rand- nummern)	Plausibler sachlich relevanter Markt	Plausibler räumlich relevanter Markt	Anbieter	Jahr x-2		Jahr x-1		Jahr x		Pipeline- Produkte (Bezeich- nung) ⁽⁵⁰⁾
				Wert	Volumen	Wert	Volumen	Wert	Volumen	
			Beteiligtes Unternehmen 1	%	%	%	%	%	%	
			Beteiligtes Unternehmen 2	%	%	%	%	%	%	
			Beteiligtes Unternehmen 3	%	%	%	%	%	%	
			Gemeinsam	%	%	%	%	%	%	
			Wettbewerber 1	Bitte nicht ausfüllen.				%	%	
			Wettbewerber 2					%	%	
			Wettbewerber 3					%	%	
			Sonstige					%	%	
			Insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	Bitte nicht ausfüllen.
			Größe des Marktes	EUR		EUR		EUR		

⁽⁵⁰⁾ Bitte geben Sie Marktanteile für die Beteiligten und/oder Wettbewerber an, die auf dem Markt befindliche Produkte anbieten. Wenn es keine auf dem Markt befindlichen Produkte gibt, geben Sie mindestens drei Wettbewerber an, die konkurrierende Pipeline-Produkte entwickeln.

Beschreiben Sie die Tätigkeiten der Beteiligten auf diesem Markt:

Machen Sie hier nähere Angaben (insbesondere wenn es keine Präzedenzfälle gibt, sollten Sie die Ansichten der Beteiligten zur Abgrenzung des sachlich/räumlich relevanten Marktes darlegen):

Messgrößen, Quellen und Methodik für die Berechnung des Marktanteils. Wenn Wert und Volumen nicht die gängigsten Messgrößen für die Berechnung des Marktanteils auf den relevanten Märkten sind, sollten Sie die Marktanteile auf der Grundlage alternativer Messgrößen angeben und erläutern:

Machen Sie Angaben zu Pipeline-Produkten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber (einschließlich des Entwicklungsstadiums):

Geben Sie die Kontaktdaten der Wettbewerber 1, 2 und 3 im vorgeschriebenen Format an:

Schätzen Sie, welcher prozentuale Anteil der Gesamtnachfrage nach der Vorleistung auf dem vorgelagerten Markt in den Jahren x, x-1 und x-2 auf den nachgelagerten Markt entfällt. Geben Sie bitte auch die nicht zum nachgelagerten Markt gehörenden Industriezweige, Branchen und Endanwendungen an, in denen die auf dem vorgelagerten Markt bezogene Vorleistung verwendet werden kann, einschließlich des prozentualen Anteils der Gesamtnachfrage nach der Vorleistung für jeden Industriezweig, jede Branche und/oder jede Endanwendung. Wenn diese Informationen nicht für den gesamten Markt zur Verfügung stehen, geben Sie den Anteil der Verkäufe des auf dem vorgelagerten Markt tätigen Beteiligten an seine 10 wichtigsten Kunden an (gegebenenfalls einschließlich der anderen Beteiligten):

10.2. Ergänzen Sie Ihre Antwort ggf. durch zusätzliche Informationen, die Sie der Kommission übermitteln möchten.

ABSCHNITT 11

SCHUTZKLAUSELN UND AUSSCHLUSSBESTIMMUNGEN ⁽⁵¹⁾

Ein an dem Zusammenschluss Beteiligter verfügt über eine erhebliche nicht-kontrollierende Beteiligung (d. h. mehr als 10 %) an Unternehmen, die auf denselben Märkten wie ein anderer Beteiligter oder auf vertikal verbundenen Märkten tätig sind, bzw. es bestehen Mandatsverflechtungen zwischen einem Beteiligten und solchen Unternehmen (z. B. verfügt das erwerbende Unternehmen über eine nicht-kontrollierende Beteiligung an einem Unternehmen, das auf demselben Markt wie das Zielunternehmen tätig ist, bzw. Mitglieder seiner Unternehmensleitung sind auch Mitglieder der Unternehmensleitung eines solchen Unternehmens).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ein oder mehrere Wettbewerber der Beteiligten halten eine erhebliche nicht-kontrollierende Beteiligung (d. h. mehr als 10 %) an einem der beteiligten Unternehmen. Falls ja: Geben Sie die Beteiligung in % an: Geben Sie die mit der Beteiligung verbundenen Rechte an:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Beteiligten sind auf eng verbundenen benachbarten Märkten tätig, und einer oder mehrere der Beteiligten verfügen bei einer oder mehreren plausiblen Marktabgrenzungen auf einem oder mehreren dieser Märkte über einen individuellen Marktanteil von 30 % oder mehr.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Auf einem oder mehreren Märkten, auf denen horizontale Überschneidungen oder vertikale Beziehungen entstehen, verbleiben bei einer oder mehreren plausiblen Marktabgrenzungen weniger als drei Wettbewerber mit Marktanteilen von über 5 %.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die relevanten Marktanteilsschwellen in Bezug auf die Kapazität werden bei einer oder mehreren plausiblen Marktabgrenzungen überschritten. ⁽⁵²⁾	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Beteiligten (oder einer von ihnen) sind auf den sich überschneidenden Märkten neue Marktteilnehmer (d. h. sie sind in den letzten drei Jahren in den Markt eingetreten).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Beteiligten sind wichtige Innovatoren auf den sich überschneidenden Märkten.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Beteiligten haben in den letzten fünf Jahren ein wichtiges Pipeline-Produkt auf den Markt gebracht.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Durch den Zusammenschluss entstehen Überschneidungen zwischen Pipeline-Produkten bzw. zwischen Pipeline-Produkten und auf dem Markt befindlichen Produkten.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Einer der Beteiligten plant, auf sachlich und/oder räumlich relevanten Märkten zu expandieren, auf denen der andere Beteiligte tätig ist oder die vertikal mit sachlich relevanten Märkten verbunden sind, auf denen der andere Beteiligte tätig ist. Erläutern Sie, welche Waren oder Dienstleistungen von diesen Plänen betroffen sind, und geben Sie einen Zeitplan an: [freier Text]	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
In Produktionsketten mit mehr als zwei Stufen beträgt der individuelle oder gemeinsame Marktanteil der Beteiligten auf einer Stufe der Wertschöpfungskette 30 % oder mehr (in Bezug auf Wert, Volumen oder Kapazität).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

⁽⁵¹⁾ Füllen Sie nur eine Tabelle für alle Märkte aus, die unter eine der Kategorien der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fallen und für die keine der Schutzklauseln/Ausschlussbestimmungen gelten (d. h. für die die Antwort auf alle Fragen in Abschnitt 11 „Nein“ lautet). Erstellen Sie für jeden Markt, der unter eine der Kategorien der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren fällt und bei dem die Antwort auf mindestens eine Frage „Ja“ lautet, eine separate Tabelle.

⁽⁵²⁾ Wenn dieser Parameter für die Märkte relevant ist, auf denen der Zusammenschluss zu horizontalen Überschneidungen oder vertikalen Beziehungen zwischen den Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen führt.

Der für die folgenden drei Jahre erwartete Jahresumsatz des Gemeinschaftsunternehmens im EWR liegt deutlich über 100 Mio. EUR.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der für die folgenden drei Jahre erwartete Jahresumsatz des Gemeinschaftsunternehmens im EWR liegt deutlich über 150 Mio. EUR. Wenn der für die folgenden drei Jahre erwartete Jahresumsatz des Gemeinschaftsunternehmens im EWR über 100 Mio. EUR liegt, geben Sie bitte den erwarteten Umsatz für die nächsten drei Jahre an: [freier Text]	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Sie eine der vorstehenden Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, erläutern Sie, warum der Fall Ihrer Meinung nach auf der Grundlage der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren behandelt werden sollte, und machen Sie alle relevanten Angaben: [freier Text]	

ABSCHNITT 12

KOOPERATIVE WIRKUNGEN EINES GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMENS

12.1. Sind zwei oder mehrere der Muttergesellschaften weiter auf demselben Markt wie das Gemeinschaftsunternehmen, auf einem diesem vor- oder nachgelagerten Markt oder auf einem eng verbundenen benachbarten Markt tätig?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Muttergesellschaft	Markt	Umsatz	Marktanteil
Gemeinschaftsunternehmen	Markt	Umsatz	Marktanteil

12.2. **Erläutern Sie, ob die Kriterien des Artikels 101 Absätze 1 und 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegebenenfalls die entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens in diesem Fall erfüllt sind.**

12.3. **Ergänzen Sie Ihre Antwort ggf. durch zusätzliche Informationen, die Sie der Kommission übermitteln möchten.**

ABSCHNITT 13

KONTAKTDATEN

Anmelder	Anmelder 2 (falls zutreffend)
Name	Name
Anschrift	Anschrift
Telefonnummer	Telefonnummer
E-Mail	E-Mail
Website	Website
Zielunternehmen	Telefonnummer
Name	E-Mail
Anschrift	Website
Bevollmächtigter Vertreter des Anmelders	Bevollmächtigter Vertreter des Anmelders 2
Name	Name
Unternehmen	Unternehmen
Anschrift	Anschrift

Telefonnummer	Telefonnummer
E-Mail	E-Mail

ABSCHNITT 14

ANLAGEN

<input type="checkbox"/> Dokumente, mit denen der Zusammenschluss herbeigeführt wird	Bestimmungen, in denen eine Änderung der Kontrolle festgelegt wird:
	Bestimmungen, in denen eine Vollfunktion festgelegt wird:
<input type="checkbox"/> Originalvollmacht(en) (vom Anmelder oder von den Anmeldern)	
<input type="checkbox"/> Umsatzdaten — Aufschlüsselung nach EWR-Ländern	
<input type="checkbox"/> Methodik zur Berechnung der Marktanteile	
<input type="checkbox"/> Die folgenden Informationen sind nur in Fällen zu übermitteln, in denen der Zusammenschluss zu einer oder mehreren horizontalen Überschneidungen und/oder vertikalen Beziehungen im EWR führt: — Kopien aller Präsentationen, die von Mitgliedern der Leitungs- oder Aufsichtsorgane (je nach Corporate-Governance-Struktur) oder anderen Personen, die eine ähnliche Funktion ausüben (oder denen eine solche Funktion übertragen oder anvertraut wurde), oder von der Anteilseignerversammlung bzw. für die Vorgenannten zur Analyse des angemeldeten Zusammenschlusses erstellt wurden oder bei ihnen eingegangen sind. — Gegebenenfalls die Internetadresse, unter der die jüngsten Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse aller an dem Zusammenschluss Beteiligten abgerufen werden können, oder, falls es keine solche Internetadresse gibt, Kopien der jüngsten Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der an dem Zusammenschluss Beteiligten.	
<input type="checkbox"/> Sonstige Anlagen	Beschreibung

ABSCHNITT 15

ANDERE ANMELDUNGEN

15.1. Ist der Zusammenschluss in anderen Hoheitsgebieten anmeldepflichtig?

- Ja
 Nein

Wenn ja, führen Sie diese hier auf:

15.2. Geben Sie an, ob Sie eine Anmeldung nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1) vorgelegt haben oder vorzulegen beabsichtigen.

ABSCHNITT 16

ERKLÄRUNG

- Der bzw. die Anmelder erklären nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in diesem Formular wahr, richtig und vollständig sind, dass originalgetreue, vollständige Kopien der relevanten Unterlagen beigelegt wurden, dass alle Schätzungen als solche kenntlich gemacht und möglichst genau anhand der zugrunde liegenden Tatsachen vorgenommen wurden und dass alle geäußerten Ansichten ihrer aufrichtigen Überzeugung entsprechen.
- Den Anmeldern ist Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung bekannt.

Bei digital signierten Formularen dienen die folgenden Felder nur Informationszwecken. Sie sollten mit den Metadaten der entsprechenden elektronischen Signatur(en) übereinstimmen.

Datum:

[Unterzeichner 1]	[Unterzeichner 2, falls zutreffend]
Name:	Name:
Organisation:	Organisation:
Stellung:	Stellung:
Anschrift:	Anschrift:
Telefonnummer:	Telefonnummer:
E-Mail:	E-Mail:
[„elektronische Signatur“/Unterschrift]	[„elektronische Signatur“/Unterschrift]

ANHANG III

FORMULAR FÜR BEGRÜNDETE ANTRÄGE NACH ARTIKEL 4 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EG) NR. 139/2004 DES RATES**(FORMULAR RS)**

EINFÜHRUNG

A. Zweck des Formulars RS

- (1) Im Formular RS ist aufgeführt, welche Informationen ein begründeter Antrag für eine Verweisung eines noch nicht angemeldeten Zusammenschlusses gemäß Artikel 4 Absatz 4 oder 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ⁽¹⁾ (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“) umfassen müssen. Die Fusionskontrolle der Europäischen Union ist in der Fusionskontrollverordnung und in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/914 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „Durchführungsverordnung“) ⁽²⁾ geregelt, zu der dieses Formular RS einen Anhang bildet. Zu beachten sind auch die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽³⁾ (im Folgenden „EWR-Abkommen“).

B. Kontakte vor der Übermittlung des Formulars RS und Befreiungsanträge

- (2) Die in diesem Formular RS verlangten Angaben müssen grundsätzlich in allen Fällen gemacht werden und sind daher Voraussetzung für die Vollständigkeit des Antrags auf Verweisung vor der Anmeldung eines noch nicht angemeldeten Zusammenschlusses.

1. Informationen, die nicht mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind

- (3) Unter außergewöhnlichen Umständen sind in diesem Formular RS verlangte Informationen den Antragstellern eventuell ganz oder teilweise nicht mit zumutbarem Aufwand zugänglich (z. B. Informationen über Zielunternehmen im Falle einer feindlichen Übernahme). In diesem Fall können die Antragsteller bei der Kommission beantragen, von der Pflicht zur Übermittlung der betreffenden Informationen oder von sonstigen Anforderungen des Formulars RS bezüglich dieser Informationen befreit zu werden. Der Antrag ist gemäß den Hinweisen in Abschnitt B.3 zu stellen.

2. Informationen, die für die Prüfung des Falls durch die Kommission nicht notwendig sind

- (4) Nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung kann die Kommission Antragsteller von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Informationen im Formular RS (einschließlich Unterlagen) oder von anderen Anforderungen befreien, wenn sie der Auffassung ist, dass die Erfüllung dieser Pflichten oder Anforderungen für die Prüfung des Falls nicht notwendig ist. In diesem Fall können die Antragsteller bei der Kommission beantragen, von der Pflicht zur Übermittlung der betreffenden Informationen oder von sonstigen Anforderungen des Formulars RS bezüglich dieser Informationen befreit zu werden. Der Antrag ist gemäß den Hinweisen in Abschnitt B.3 zu stellen.

3. Vorabkontakte und Befreiungsanträge

- (5) Beteiligte, die berechtigt sind, ein Formular RS zu übermitteln, werden aufgefordert, vor der Übermittlung Kontakt mit der Kommission aufzunehmen. Beteiligte sollten derartige Kontakte auf der Grundlage eines Entwurfs des ausgefüllten Formulars RS aufnehmen. Die Kommission bietet Anmeldern diese Möglichkeit zur Vorbereitung der

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) (Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽²⁾ Abl. L 119 vom 5.5.2023, S. 22.

⁽³⁾ Siehe insbesondere Artikel 57 des EWR-Abkommens, Anhang XIV Ziffer 1 des EWR-Abkommens, die Protokolle 21 und 24 zum EWR-Abkommen (alle abrufbar unter EUR-Lex - 21994A0103(74) - DE - EUR-Lex (europa.eu)) sowie Protokoll 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs („Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen“), abrufbar unter EUR-Lex - JOL_1994_344_R_0001_003 - DE - EUR-Lex (europa.eu). Unter EFTA-Staaten sind die EFTA-Staaten zu verstehen, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind. Am 1. Mai 2004 waren dies Island, Liechtenstein und Norwegen.

förmlichen Übermittlung des Formulars RS. Vorabkontakte sind nicht vorgeschrieben, können jedoch sowohl für die Anmelder als auch für die Kommission äußerst nützlich, um u. a. den genauen Informationsbedarf in einem Formular RS zu bestimmen, und verringern in den meisten Fällen die Menge der verlangten Angaben spürbar.

- (6) Im Rahmen von Vorabkontakten können Antragsteller eine Befreiung von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Informationen beantragen. Die Kommission prüft Befreiungsanträge, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Die Antragsteller begründen hinreichend, warum die betreffenden Informationen nicht mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind, und geben für die fehlenden Daten möglichst genaue Schätzungen mit Angabe der Quelle an. Außerdem müssen die Antragsteller nach Möglichkeit angeben, wo die Kommission oder die zuständigen Mitgliedstaaten bzw. EFTA-Staaten die fehlenden Informationen einholen können.
 - b) Die Antragsteller begründen hinreichend, warum die betreffenden Informationen für die Prüfung des Formulars RS nicht notwendig sind.
- (7) Befreiungsanträge sollten bei der Übermittlung des Entwurfs des Formulars RS gestellt werden. Befreiungsanträge sollten im Text des Entwurfs des ausgefüllten Formulars RS (am Anfang des betreffenden Abschnitts oder Unterabschnitts) gestellt werden. Die Kommission wird Befreiungsanträge im Rahmen der Prüfung des Entwurfs des ausgefüllten Formulars RS bearbeiten. Die Kommission benötigt in der Regel fünf Arbeitstage, um auf einen Befreiungsantrag zu antworten. Wird ein Befreiungsantrag damit begründet, dass eine Information für die Prüfung des Formulars RS nicht notwendig ist, kann die Kommission sich mit der/den Behörde(n) des/der zuständigen Mitgliedstaats bzw. Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten abstimmen, bevor sie beschließt, dem Antrag stattzugeben.
- (8) Der Klarheit halber sei auf Folgendes hingewiesen: Wenn die Kommission sich damit einverstanden erklärt hat, dass eine bestimmte im Formular RS verlangte Information für die Prüfung des Antrags auf Verweisung vor der Anmeldung des Zusammenschlusses nicht notwendig ist, steht es ihr dennoch jederzeit im Laufe des Verfahrens frei, diese Information zu verlangen, insbesondere im Wege eines Auskunftsverlangens nach Artikel 11 der Fusionskontrollverordnung.
- (9) Weitere Erläuterungen finden die Antragsteller im Leitfaden „Best Practices on the conduct of EC merger control proceedings“ der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission (im Folgenden „GD Wettbewerb“), der in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlicht ist. Der Leitfaden enthält Orientierungshilfen für die Vorabkontakte mit der Kommission und die Vorbereitung der Anträge auf Verweisung vor der Anmeldung.

C. Richtigkeit und Vollständigkeit des begründeten Antrags

- (10) Die in diesem Formular RS verlangten Angaben müssen grundsätzlich in allen Fällen gemacht werden und sind daher Voraussetzung für die Vollständigkeit des Antrags auf Verweisung vor der Anmeldung eines noch nicht angemeldeten Zusammenschlusses. Alle Angaben müssen richtig und vollständig in den entsprechenden Abschnitt des Formulars RS eingetragen werden.
- (11) Insbesondere ist Folgendes zu beachten:
 - a) Im Einklang mit Artikel 4 Absätze 4 und 5 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 5 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung laufen die in der Fusionskontrollverordnung für das Formular RS festgelegten Fristen erst ab Eingang aller mit dem Antrag zu übermittelnden Angaben bei der Kommission. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kommission einen vor der Anmeldung gestellten Antrag auf Verweisung innerhalb der in der Fusionskontrollverordnung festgelegten strengen Fristen prüfen kann.
 - b) Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung wird die Entscheidung darüber, ob ein Fall ganz oder teilweise an einen Mitgliedstaat oder einen EFTA-Staat verwiesen wird, in der Regel auf der Grundlage der im Formular RS enthaltenen Angaben ohne weitere Nachforschungen seitens der Kommission getroffen. Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung wird der Standpunkt eines Mitgliedstaats oder EFTA-Staats bezüglich der Verweisung eines Falls an die Kommission in der Regel auf der Grundlage der im Formular RS enthaltenen Angaben ohne weitere Nachforschungen der beteiligten Behörden festgelegt.

- c) Die Antragsteller müssen sich daher bei der Ausarbeitung ihres begründeten Antrags vergewissern, dass alle zugrunde liegenden Angaben und Argumente hinreichend durch unabhängige Quellen belegt sind.
- d) Nach Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung gelten unrichtige oder irreführende Angaben oder Unterlagen als unvollständige Angaben oder Unterlagen.
- e) Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission gegen Beteiligte, die vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben machen, Geldbußen in Höhe von bis zu 1 % des Gesamtumsatzes des beteiligten Unternehmens verhängen. ⁽⁴⁾

D. Antragstellung

- (12) Der begründete Antrag ist in einer der Amtssprachen der Union zu stellen. Diese Sprache wird dann für alle Antragsteller zur Verfahrenssprache.
- (13) Damit das Formular RS durch die Behörden der Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten einfacher bearbeitet werden kann, wird den Antragstellern nachdrücklich empfohlen, dem begründeten Antrag eine Übersetzung in eine oder mehrere Sprachen beizufügen, die von allen Adressaten der Informationen verstanden werden. Bei Anträgen auf Verweisung an einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten wird den Antragstellern nachdrücklich empfohlen, eine Kopie des Antrags in der Sprache des Mitgliedstaats oder EFTA-Staats bzw. den Sprachen der Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten beizufügen, an den bzw. die die Sache verwiesen werden soll.
- (14) Die in diesem Formular RS verlangten Angaben sind entsprechend den Abschnitten und Randnummern einzutragen; außerdem ist die in Abschnitt 6 verlangte Erklärung zu unterzeichnen und müssen die sachdienlichen Unterlagen beigefügt werden. Überschneiden sich die in einem Abschnitt verlangten Angaben teilweise (oder vollständig) mit in einem anderen Abschnitt verlangten Angaben, sollten diese Angaben nicht zweimal gemacht werden. Stattdessen sollten klare Querverweise gesetzt werden.
- (15) Das Formular RS muss für jeden Antragsteller von einer oder mehreren Personen, die gesetzlich befugt sind, in seinem Namen zu handeln, oder von einem oder mehreren bevollmächtigten externen Vertretern des Antragstellers unterzeichnet werden. Technische Spezifikationen und Hinweise zu begründeten Anträgen (einschließlich Signaturen) sind dem *Amtsblatt der Europäischen Union* zu entnehmen.
- (16) Bestimmte Informationen können im Interesse der Übersichtlichkeit als Anlage übermittelt werden. Allerdings müssen sich alle wesentlichen Angaben im Hauptteil des Formulars RS befinden. Anlagen zum Formular RS dürfen nur der Ergänzung der im Formular RS selbst gemachten Angaben dienen.
- (17) Die sachdienlichen Unterlagen sind in der Originalsprache einzureichen. Handelt es sich hierbei nicht um eine Amtssprache der Union, so sind die betreffenden Unterlagen in die Verfahrenssprache zu übersetzen (Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung).
- (18) Die sachdienlichen Unterlagen können Kopien der Originale sein. In diesem Fall hat der Anmelder deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu bestätigen.

⁽⁴⁾ Falls Antragsteller im Formular RS unrichtige oder irreführende Angaben machen, kann die Kommission auch von den Handlungsmöglichkeiten Gebrauch machen, die in der Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionsfällen (im Folgenden „Verweisungsmittlung“) (ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 2), abrufbar unter EUR-Lex - 52005XC0305(01) - DE - EUR-Lex (europa.eu) unter Randnummer 60 beschrieben sind.

E. Vertraulichkeit und personenbezogene Daten

- (19) Nach Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 17 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie den entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens⁽⁵⁾ ist es der Kommission, den Mitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Staaten sowie ihren Beamten und sonstigen Bediensteten untersagt, Kenntnisse preiszugeben, die sie bei Anwendung der Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Schutz der Vertraulichkeit unter den Antragstellern.
- (20) Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre Interessen beeinträchtigt würden, wenn die von Ihnen übermittelten Informationen veröffentlicht oder an andere Beteiligte weitergegeben würden, so übermitteln Sie die betreffenden Angaben in einer gesonderten Anlage mit dem deutlichen Vermerk „Geschäftsgeheimnis“ auf jeder Seite. Begründen Sie bitte auch, warum diese Informationen nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden sollen.
- (21) Bei einer Fusion oder einer gemeinsamen Übernahme oder in anderen Fällen, in denen der begründete Antrag von mehr als einem Beteiligten gestellt wird, können Geschäftsgeheimnisse gesondert als Anlage mit entsprechendem Hinweis im Antrag übermittelt werden. Damit der begründete Antrag als vollständig angesehen werden kann, müssen ihm alle diese Anlagen beigelegt sein.
- (22) Mit diesem Formular RS übermittelte personenbezogene Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG⁽⁶⁾ verarbeitet.

F. Begriffsbestimmungen und Hinweise für die Zwecke des Formulars RS

- (23) Für die Zwecke dieses Formulars gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „An dem Zusammenschluss Beteiligter/Beteiligte“ oder „Beteiligter/Beteiligte“: Diese Begriffe beziehen sich sowohl auf die erwerbenden als auch auf die zu erwerbenden Unternehmen oder die fusionierenden Unternehmen einschließlich der Unternehmen, an denen eine kontrollierende Beteiligung erworben oder für die ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben wird. Sofern nicht anders angegeben, schließen die Begriffe „Anmelder“ bzw. „an dem Zusammenschluss Beteiligter/Beteiligte“ auch alle Unternehmen ein, die demselben Konzern wie diese angehören.
- b) „Sachlich relevanter Markt“: Der sachlich relevante Markt umfasst alle Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Merkmale, ihres Preises und ihres Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden. Der sachlich relevante Markt kann in einigen Fällen aus einer Reihe von Waren oder Dienstleistungen bestehen, die weitgehend die gleichen physischen oder technischen Merkmale aufweisen und austauschbar sind. Zur Bestimmung des sachlich relevanten Marktes wird unter anderem geprüft, warum nach dieser Abgrenzung bestimmte Waren oder Dienstleistungen einzubeziehen und andere auszuschließen sind; dabei werden die Substituierbarkeit der Waren und Dienstleistungen, die Preise, die Kreuzpreiselastizität der Nachfrage und sonstige relevante Faktoren (z. B. in geeigneten Fällen die angebotsseitige Substituierbarkeit) berücksichtigt.
- c) „Räumlich relevanter Markt“: Der räumlich relevante Markt ist das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen relevante Waren oder Dienstleistungen anbieten und nachfragen, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten geografischen Gebieten insbesondere durch spürbar andere Wettbewerbsbedingungen unterscheidet. Maßgebliche Faktoren für die Bestimmung des räumlich relevanten Marktes sind unter anderem Art und Merkmale der betroffenen Waren oder Dienstleistungen, Marktzutrittschranken, Verbraucherpräferenzen, spürbar unterschiedliche Marktanteile der Unternehmen in benachbarten geografischen Gebieten und erhebliche Preisunterschiede.

⁽⁵⁾ Siehe insbesondere Artikel 122 des EWR-Abkommens, Artikel 9 des Protokolls 24 zum EWR-Abkommen und Kapitel XIII Artikel 17 Absatz 2 des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen.

⁽⁶⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39. Eine Datenschutzerklärung zu Fusionskontrolluntersuchungen finden Sie unter https://ec.europa.eu/competition-policy/index/privacy-policy-competition-investigations_en.

- d) „Horizontale Überschneidung“: Ein Zusammenschluss führt zu horizontalen Überschneidungen, wenn die an dem Zusammenschluss Beteiligten auf demselben sachlich und räumlich relevanten Markt bzw. auf denselben sachlich und räumlich relevanten Märkten tätig sind, wobei auch die Entwicklung von Pipeline-Produkten ⁽⁷⁾ berücksichtigt wird. ⁽⁸⁾
- e) „Nichthorizontale Beziehung“: Ein Zusammenschluss führt zu nichthorizontalen Beziehungen, wenn zwischen den Tätigkeiten der an dem Zusammenschluss Beteiligten eine Beziehung besteht, bei der es sich nicht um eine horizontale Überschneidung handelt.
- f) „Vertikale Beziehung“: Ein Zusammenschluss führt zu vertikalen Beziehungen, wenn einer oder mehrere der an dem Zusammenschluss Beteiligten auf einem sachlich relevanten Markt tätig ist bzw. sind, der dem Markt, auf dem ein anderer an dem Zusammenschluss Beteiligter tätig ist, vor- oder nachgelagert ist, wobei auch die Entwicklung von Pipeline-Produkten berücksichtigt wird. ⁽⁹⁾
- g) „Betroffene Märkte“: Betroffene Märkte sind alle sachlich und räumlich relevanten Märkte sowie plausible alternative sachlich und räumlich relevante Märkte, auf denen sich die Tätigkeiten der Beteiligten horizontal überschneiden oder vertikal miteinander verbunden sind und die weder die Voraussetzungen für eine Prüfung nach Randnummer 5 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren ⁽¹⁰⁾ erfüllen noch für die Anwendung der Flexibilitätsklauseln der Randnummer 8 der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren in Betracht kommen.
- h) „Jahr“ ist, sofern nicht anders angegeben, gleichbedeutend mit Kalenderjahr. Alle in diesem Formular RS verlangten Angaben beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf das dem Jahr des begründeten Antrags vorausgehende Jahr.

- (24) Die in diesem Formular RS verlangten Finanzdaten sind in Euro zum durchschnittlichen Wechselkurs in den betreffenden Jahren oder Zeiträumen anzugeben.

G. Internationale Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen Wettbewerbsbehörden

- (25) Die an dem Zusammenschluss Beteiligten sollten die internationale Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen Wettbewerbsbehörden, die denselben Zusammenschluss prüfen, erleichtern. Eine gute Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Wettbewerbsbehörden in Hoheitsgebieten außerhalb des EWR bringt erfahrungsgemäß erhebliche Vorteile für die beteiligten Unternehmen mit sich. Deshalb fordert die Kommission die Antragsteller auf, zusammen mit diesem Formular RS eine Liste der Hoheitsgebiete außerhalb des EWR vorzulegen, in denen der Zusammenschluss vor oder nach seinem Vollzug einer fusionskontrollrechtlichen Genehmigung bedarf.
- (26) Ferner ist es hilfreich, wenn die an dem Zusammenschluss Beteiligten förmlich auf den Vertraulichkeitsanspruch verzichten, damit die Kommission Informationen mit anderen Wettbewerbsbehörden außerhalb des EWR, die denselben Zusammenschluss prüfen, austauschen kann. Jeder Verzicht erleichtert die gemeinsame Erörterung und Analyse eines Zusammenschlusses, da er die Kommission in die Lage versetzt, sachdienliche Informationen, einschließlich vertraulicher Geschäftsinformationen der an dem Zusammenschluss Beteiligten, mit einer anderen Wettbewerbsbehörde, die denselben Zusammenschluss prüft, auszutauschen. Die Beteiligten sollten zu diesem Zweck die Musterverzichtserklärung der Kommission nutzen, die in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlicht ist.

ABSCHNITT 1

1.1. Hintergrundinformationen

- 1.1.1. Geben Sie bitte eine Kurzübersicht über den Zusammenschluss unter Angabe der an dem Zusammenschluss Beteiligten, der Art des Zusammenschlusses (z. B. Fusion, Übernahme oder Gemeinschaftsunternehmen), der Tätigkeitsbereiche der an dem Zusammenschluss Beteiligten, der von dem Zusammenschluss betroffenen Märkte (mit Angabe der wichtigsten betroffenen Märkte) sowie der strategischen und wirtschaftlichen Beweggründe für den Zusammenschluss.

⁽⁷⁾ Pipeline-Produkte sind Produkte, die voraussichtlich kurz- oder mittelfristig auf den Markt gebracht werden. Zu den Pipeline-Produkten zählen auch Dienstleistungen.

⁽⁸⁾ Horizontale Überschneidungen bei Pipeline-Produkten können zwischen verschiedenen Pipeline-Produkten oder zwischen einem oder mehreren auf dem Markt befindlichen Produkten und einem oder mehreren Pipeline-Produkten bestehen.

⁽⁹⁾ Vertikale Beziehungen bei Pipeline-Produkten können zwischen verschiedenen Pipeline-Produkten oder zwischen einem oder mehreren auf dem Markt befindlichen Produkten und einem oder mehreren Pipeline-Produkten bestehen.

⁽¹⁰⁾ Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1) (im Folgenden „Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

- 1.1.2. Geben Sie an, ob der begründete Antrag nach Artikel 4 Absatz 4 oder Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung und/oder nach den entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens gestellt wird.
- 1.2. Angaben zu dem bzw. den Antragstellern und zu anderen an dem Zusammenschluss Beteiligten ⁽¹¹⁾
Geben Sie für jeden Antragsteller und für jeden anderen an dem Zusammenschluss Beteiligten Folgendes an:
- 1.2.1. Name des Unternehmens;
- 1.2.2. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie Stellung der Kontaktperson; bei der angegebenen Anschrift muss es sich um eine Zustellungsanschrift handeln, unter der Unterlagen, insbesondere Beschlüsse der Kommission und andere Verfahrensurkunden, bekannt gegeben werden können; die angegebene Kontaktperson muss befugt sein, Zustellungen entgegenzunehmen;
- 1.2.3. bei einem oder mehreren bevollmächtigten externen Vertretern des Unternehmens den oder die Vertreter, dem oder denen Unterlagen, insbesondere Beschlüsse der Kommission und andere Verfahrensurkunden, bekannt gegeben werden können:
- 1.2.3.1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie Stellung jedes Vertreters;
- 1.2.3.2. Originalvollmacht(en) (für den oder die Anmelder) ⁽¹²⁾.

ABSCHNITT 2

ALLGEMEINER HINTERGRUND UND NÄHERE ANGABEN ZUM ZUSAMMENSCHLUSS

Die in diesem Abschnitt verlangten Angaben können anhand von Organisationstabellen oder Organigrammen veranschaulicht werden, die die Eigentumsstruktur und die Ausgestaltung der Kontrolle bei den an dem Zusammenschluss Beteiligten vor und nach Vollzug des Zusammenschlusses zeigen.

- 2.1. Beschreiben Sie die Art des angemeldeten Zusammenschlusses unter Bezugnahme auf die einschlägigen Kriterien der Fusionskontrollverordnung und der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen ⁽¹³⁾:
- 2.1.1. Nennen Sie die Unternehmen oder Personen, die allein oder gemeinsam jedes der beteiligten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar kontrollieren, und beschreiben Sie die Eigentumsstruktur und die Ausgestaltung der Kontrolle bei jedem der beteiligten Unternehmen vor Vollzug des Zusammenschlusses.
- 2.1.2. Erläutern Sie, in welcher Form der geplante Zusammenschluss erfolgt:
- Fusion
 - Erwerb der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle
 - Vertrag oder ein anderes Mittel im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung, das die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle verleiht
 - Falls es sich um den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung handelt, begründen Sie, warum das Gemeinschaftsunternehmen das Vollfunktionskriterium erfüllt. ⁽¹⁴⁾
- 2.1.3. Erläutern Sie, wie der Zusammenschluss durchgeführt werden soll (z. B. durch Abschluss eines Vertrags, Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots usw.).
- 2.1.4. Erläutern Sie unter Bezugnahme auf Artikel 4 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung Folgendes erfolgt ist:
- Es wurde ein Vertrag geschlossen.

⁽¹¹⁾ Bei einer feindlichen Übernahme sind auch Angaben zum Zielunternehmen zu machen, soweit dies möglich ist.

⁽¹²⁾ Mustervollmacht unter https://ec.europa.eu/competition/mergers/legislation/power_of_attorney_template_en.docx.

⁽¹³⁾ Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen“) (Abl. C 95 vom 16.4.2008, S. 1), abrufbar unter EUR-Lex - 52008XC0416(08) - EN - EUR-Lex (europa.eu).

⁽¹⁴⁾ Siehe Abschnitt B.IV der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen.

- b) Es wurde eine kontrollierende Beteiligung erworben.
- c) Es wurde ein öffentliches Übernahmeangebot unterbreitet bzw. angekündigt.
- d) Die beteiligten Unternehmen haben die Absicht glaubhaft gemacht, einen Vertrag zu schließen.

2.1.5. Geben Sie die geplanten Termine für die wichtigsten Schritte bis zum Vollzug des Zusammenschlusses an.

2.1.6. Erläutern Sie die Eigentumsstruktur und die Ausgestaltung der Kontrolle bei jedem der beteiligten Unternehmen nach Vollzug des Zusammenschlusses.

2.2. Beschreiben Sie die wirtschaftlichen Beweggründe für den Zusammenschluss.

2.3. Beziffern Sie den Wert der Transaktion [Kaufpreis (oder, je nach Fall, Wert aller betroffenen Vermögenswerte); geben Sie an, ob es sich um Eigenkapital, Barmittel oder sonstige Vermögenswerte handelt].

2.4. Übermitteln Sie ausreichende Finanzdaten oder sonstige Daten, um zu zeigen, ob die Schwellenwerte für die Zuständigkeit gemäß Artikel 1 der Fusionskontrollverordnung hinsichtlich des Zusammenschlusses erreicht oder nicht erreicht sind, und machen Sie zu diesem Zweck für jedes der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen ⁽¹⁵⁾ folgende Angaben für das letzte Geschäftsjahr:

2.4.1. weltweiter Umsatz,

2.4.2. EU-weiter Umsatz,

2.4.3. EWR-weiter Umsatz (EU und EFTA),

2.4.4. Umsatz in jedem Mitgliedstaat (gegebenenfalls mit Nennung des Mitgliedstaats, in dem mehr als zwei Drittel des EU-weiten Umsatzes erwirtschaftet werden),

2.4.5. EFTA-weiter Umsatz,

2.4.6. Umsatz in jedem EFTA-Staat (gegebenenfalls mit Nennung des EFTA-Staats, in dem mehr als zwei Drittel des EFTA-weiten Umsatzes erwirtschaftet werden, und Angabe, ob sich der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen im Gebiet der EFTA-Staaten auf 25 % oder mehr ihres EWR-weiten Gesamtumsatzes beläuft).

Die Umsatzdaten sind unter Verwendung der Mustertabelle der Kommission zu übermitteln, die auf der Website der GD Wettbewerb verfügbar ist.

ABSCHNITT 3

MARKTABGRENZUNG

Der sachlich und der räumlich relevante Markt dienen dazu, den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen die Marktmacht des neuen, aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens bewertet werden muss. ⁽¹⁶⁾ Bei der Darstellung des sachlich und des räumlich relevanten Marktes müssen die Antragsteller neben der von ihnen für sachdienlich erachteten Abgrenzung auch alle plausiblen alternativen sachlich und räumlich relevanten Märkte nennen. Plausible alternative sachlich und räumlich relevante Märkte können anhand früherer Beschlüsse der Kommission und Entscheidungen der Uniongerichte und (insbesondere wenn es in der Beschlusspraxis der Kommission oder in der Rechtsprechung keine Präzedenzfälle gibt) mithilfe von Branchenberichten, Marktstudien und internen Unterlagen der Antragsteller ermittelt werden.

3.1. Bitte legen Sie alle plausiblen Abgrenzungen der möglicherweise von dem geplanten Zusammenschluss zu betroffenen Märkte dar. Bitte erläutern Sie, wie der sachlich und der räumlich relevante Markt nach Auffassung der Antragsteller abgegrenzt werden sollten.

⁽¹⁵⁾ Zum Begriff „beteiligtes Unternehmen“ und zur Berechnung des Umsatzes siehe die Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen.

⁽¹⁶⁾ Siehe die Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

- 3.2. Bitte geben Sie unter Berücksichtigung aller erörterten plausiblen Abgrenzungen der relevanten Märkte jeden betroffenen Markt ⁽¹⁷⁾ an und übermitteln Sie eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten der an dem Zusammenschluss Beteiligten in jedem plausiblen relevanten Markt. Bitte fügen Sie den Tabellen so viele Zeilen hinzu, wie Sie benötigen, um auf alle von Ihnen in Betracht gezogenen plausiblen Märkte einzugehen:

Kurzbeschreibung der betroffenen Märkte Horizontale Überschneidungen		
Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes	Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes	Gemeinsamer Marktanteil [Angabe des Jahres] [Angabe der Messgröße]

Kurzbeschreibung der betroffenen Märkte Vertikale Beziehungen					
Vorgelagert			Nachgelagert		
Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes	Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes	Gemeinsamer Marktanteil [Angabe des Jahres] [Angabe der Messgröße]	Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes	Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes	Gemeinsamer Marktanteil [Angabe des Jahres] [Angabe der Messgröße]

ABSCHNITT 4

ANGABEN ZU DEN BETROFFENEN MÄRKTEN

Machen Sie bitte für jeden betroffenen Markt alle nachstehenden Angaben für das letzte Jahr:

- 4.1. für jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten die Art seiner Geschäftstätigkeit auf jedem dieser Märkte, die wichtigsten dort tätigen Tochtergesellschaften und die wichtigsten dort verwendeten Marken und Produktnamen;
- 4.2. die geschätzte Gesamtgröße des Marktes nach Absatzwert (in Euro) und Absatzvolumen (Stückzahlen); ⁽¹⁸⁾ geben Sie die Grundlage und die Quellen für Ihre Berechnungen an und fügen Sie, sofern vorhanden, Unterlagen bei, die diese Berechnungen bestätigen;
- 4.3. für jeden der an dem Zusammenschluss Beteiligten den Absatzwert und das Absatzvolumen sowie den geschätzten Marktanteil;
- 4.4. die nach Wert (und gegebenenfalls Volumen) geschätzten Marktanteile der drei größten Wettbewerber (sowie die Berechnungsgrundlage);
- 4.5. im Falle eines Gemeinschaftsunternehmens, ob zwei oder mehr Muttergesellschaften in nennenswertem Umfang weiter auf demselben Markt wie das Gemeinschaftsunternehmen oder auf einem diesem vor- oder nachgelagerten Markt ⁽¹⁹⁾ tätig sind.

⁽¹⁷⁾ Während der Vorabkontakte legen die Antragsteller Informationen über alle möglicherweise betroffenen Märkte offen, auch wenn sie ihres Erachtens letztendlich nicht betroffen sind, und ungeachtet der Tatsache, dass sie in der Frage der Marktabgrenzung eventuell eine bestimmte Auffassung vertreten.

⁽¹⁸⁾ Bei Wert und Volumen des Marktes ist die Produktion abzüglich der Ausfuhren und zuzüglich der Einfuhren für die betreffenden geografischen Gebiete anzugeben.

⁽¹⁹⁾ Zu den Marktabgrenzungen siehe Abschnitt 3.

ABSCHNITT 5

NÄHERE ANGABEN ZUM VERWEISUNGSANTRAG UND GRÜNDE FÜR DIE VERWEISUNG

- 5.1. In Bezug auf Verweisungen nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung und Verweisungen nach den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens:
- 5.1.1. Geben Sie an, welcher Mitgliedstaat/EFTA-Staat bzw. welche Mitgliedstaaten/EFTA-Staaten Ihres Erachtens den Zusammenschluss nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung prüfen sollten und ob Sie mit dem betreffenden Staat bzw. den betreffenden Staaten bereits informell Kontakt aufgenommen haben.
- 5.1.2. Geben Sie an, ob der Fall ganz oder teilweise verwiesen werden soll. Bei einem Antrag auf Verweisung eines Teils oder mehrerer Teile des Falls ist genau anzugeben, welche Teile verwiesen werden sollen. Bei einem Antrag auf Verweisung des gesamten Falls ist zu bestätigen, dass keine Märkte außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats/EFTA-Staats bzw. der Mitgliedstaaten/EFTA-Staaten, an die verwiesen werden soll, betroffen sind.
- 5.1.3. Falls es bei dem Zusammenschlussvorhaben keine betroffenen Märkte im Sinne des Formulars RS gibt, erläutern Sie bitte: ⁽²⁰⁾
- a) auf welchem Markt bzw. welchen Märkten der Zusammenschluss den Wettbewerb in einem Mitgliedstaat erheblich beeinträchtigen könnte und wie;
- b) warum jeder der Märkte, die in der Antwort auf die unter Buchstabe a gestellte Frage genannt wurden, alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist.
- 5.1.4. Sind Sie für den Fall, dass ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) und/oder EFTA-Staat(en) aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung für die Prüfung der Sache oder eines Teils bzw. mehrerer Teile der Sache zuständig werden, damit einverstanden, dass diese(r) sich in ihren entsprechenden nationalen Verfahren auf die in diesem Formular RS enthaltenen Angaben stützt bzw. stützen? Antworten Sie bitte nur mit „Ja“ oder „Nein“.
- 5.2. In Bezug auf Verweisungen nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung und Verweisungen nach den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens:
- 5.2.1. Geben Sie für jeden Mitgliedstaat und EFTA-Staat an, ob der Zusammenschluss nach dessen nationalem Wettbewerbsrecht geprüft werden kann oder nicht. Diese Information ist unter Verwendung der Mustertabelle der Kommission zu übermitteln, die auf der Website der GD Wettbewerb verfügbar ist. Für jeden Mitgliedstaat und EFTA-Staat ist „Ja“ (wenn der Zusammenschluss nach nationalem Wettbewerbsrecht geprüft werden kann) oder „Nein“ (wenn dies nicht möglich ist) anzugeben.
- 5.2.2. Belegen Sie für jeden Mitgliedstaat und EFTA-Staat, bei dem Sie in der in Abschnitt 5.2.1 genannten Tabelle mit „Ja“ geantwortet haben, mit ausreichenden Finanz- oder sonstigen Daten, dass der Zusammenschluss die einschlägigen Zuständigkeitskriterien nach dem anwendbaren nationalen Recht erfüllt.
- 5.2.3. Führen Sie aus, warum das Vorhaben von der Kommission geprüft werden sollte: ⁽²¹⁾
- a) Bei dem Zusammenschlussvorhaben gibt es in weniger als drei Mitgliedstaaten betroffene Märkte (im Sinne des Formulars RS), deren Umfang national ist.
- b) Bei dem Zusammenschlussvorhaben gibt es keine betroffenen Märkte (im Sinne des Formulars RS).

ABSCHNITT 6

ERKLÄRUNG

Der begründete Antrag muss mit der folgenden Erklärung abschließen, die von allen Antragstellern oder im Namen aller Antragsteller zu unterzeichnen ist:

„Nach sorgfältiger Prüfung erklärt der bzw. erklären die Antragsteller nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in diesem begründeten Antrag wahr, richtig und vollständig sind, dass originalgetreue, vollständige Kopien der im Formular RS verlangten Unterlagen beigelegt wurden, dass alle Schätzungen als solche kenntlich gemacht und möglichst genau anhand der zugrunde liegenden Tatsachen vorgenommen wurden und dass alle geäußerten Ansichten ihrer aufrichtigen Überzeugung entsprechen. Ihnen sind die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung bekannt.“

⁽²⁰⁾ Zu den Leitsätzen für Verweisungen siehe Randnummer 17 und Fußnote 21 der Verweisungsmitteilung.

⁽²¹⁾ Zu den Leitsätzen für Verweisungen siehe Randnummer 28 der Verweisungsmitteilung.

Bei digital signierten Formularen dienen die folgenden Felder nur Informationszwecken. Sie sollten mit den Metadaten der entsprechenden elektronischen Signatur(en) übereinstimmen.

Datum:

[Unterzeichner 1]	[Unterzeichner 2, falls zutreffend]
Name:	Name:
Organisation:	Organisation:
Stellung:	Stellung:
Anschrift:	Anschrift:
Telefonnummer:	Telefonnummer:
E-Mail:	E-Mail:
[„elektronische Signatur“/Unterschrift]	[„elektronische Signatur“/Unterschrift]

ANHANG IV

**FORMULAR FÜR INFORMATIONEN ZU VERPFLICHTUNGEN NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 2 UND ARTIKEL 8
ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004 DES RATES****(FORMULAR RM)**

EINFÜHRUNG

- (1) In diesem Formular ist aufgeführt, welche Angaben und Unterlagen die beteiligten Unternehmen übermitteln müssen, wenn sie nach Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ⁽¹⁾ Verpflichtungen anbieten. Die Kommission benötigt die verlangten Angaben, um prüfen zu können, ob die Verpflichtungen geeignet sind, den Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt vereinbar zu machen, indem sie eine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs verhindern. Der Umfang der verlangten Angaben hängt von Art und Struktur der vorgeschlagenen Abhilfemaßnahme ab. Beispielsweise sind für die Ausgliederung eines Geschäfts (Carve-out) in der Regel ausführlichere Angaben erforderlich als für die Veräußerung eines selbstständigen Geschäfts.
- (2) Die verlangten Angaben müssen in den entsprechenden Abschnitt des Formulars RM eingetragen werden sowie richtig und vollständig sein.
- (3) Nach Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/914 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ („Durchführungsverordnung“) gelten unrichtige oder irreführende Angaben im Formular RM als unvollständig.
- (4) Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission gegen Beteiligte, die vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben machen, Geldbußen in Höhe von bis zu 1 % des Gesamtumsatzes des beteiligten Unternehmens verhängen.
- (5) Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung kann sie ihren Beschluss über die Vereinbarkeit eines angemeldeten Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt widerrufen, wenn er auf unrichtigen Angaben beruht, die von einem der an dem Zusammenschluss Beteiligten zu vertreten sind.
- (6) Nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2 der Durchführungsverordnung kann die Kommission die Beteiligten von der Pflicht zur Übermittlung bestimmter Angaben im Formular RM (einschließlich Unterlagen) oder von anderen Anforderungen befreien, wenn sie der Auffassung ist, dass die Erfüllung dieser Pflichten oder Anforderungen für die Prüfung des Falls nicht notwendig ist. In diesem Fall können die Beteiligten bei der Kommission beantragen, von der Pflicht zur Übermittlung der betreffenden Angaben oder von sonstigen Anforderungen des Formulars RM bezüglich dieser Informationen befreit zu werden. Die Kommission ist bereit, solche Anträge mit den Beteiligten im Vorfeld zu erörtern.

Alle über das Formular RM übermittelten personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ verarbeitet.

Das Formular RM muss für jeden Anmelder und/oder anderen Unterzeichner der Verpflichtungen von einer oder mehreren Personen, die gesetzlich befugt sind, in ihrem Namen zu handeln, oder einem oder mehreren bevollmächtigten externen Vertretern der Anmelder und/oder anderen Unterzeichner der Verpflichtungen unterzeichnet werden. Technische Spezifikationen und Hinweise zu Signaturen sind dem *Amtsblatt der Europäischen Union* zu entnehmen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) (Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), abrufbar unter EUR-Lex - 32004R0139 - DE - EUR-Lex (europa.eu).

⁽²⁾ Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39), abrufbar unter EUR-Lex - 32018R1725 - DE - EUR-Lex (europa.eu). Eine Datenschutzerklärung zu Fusionskontrolluntersuchungen finden Sie unter https://ec.europa.eu/competition-policy/index/privacy-policy-competition-investigations_en.

ABSCHNITT 1

ZUSAMMENFASSUNG DER VERPFLICHTUNGEN

1. Legen Sie bitte eine nichtvertrauliche Zusammenfassung von Art und Umfang der angebotenen Verpflichtungen vor. Die Kommission kann diese Zusammenfassung für den Markttest der angebotenen Verpflichtungen mit Dritten verwenden.

ABSCHNITT 2

GEEIGNETHEIT ZUR BESEITIGUNG DER WETTBEWERBSRECHTLICHEN BEDENKEN

2. Legen Sie dar, warum die angebotenen Verpflichtungen geeignet sind, die von der Kommission festgestellte erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs zu beseitigen.

ABSCHNITT 3

ABWEICHUNG VON DEN MUSTERTEXTEN

3. Geben Sie bitte in einem Anhang an, inwieweit die angebotenen Verpflichtungen vom aktuellen Mustertext für Verpflichtungen, der auf der Website der GD COMP veröffentlicht ist, abweichen.

ABSCHNITT 4

ANGABEN ZUM ZU VERÄUßERNDEN GESCHÄFT

4. Falls die angebotenen Verpflichtungen in der Veräußerung eines Geschäfts bestehen, übermitteln Sie bitte die folgenden Angaben und Unterlagen.

Allgemeine Angaben über das zu veräußernde Geschäft

Die folgenden Angaben sind zu allen Aspekten des derzeitigen Betriebs (d. h. vor der Veräußerung) des zu veräußernden Geschäfts und zu sämtlichen bereits für die Zukunft geplanten Änderungen zu machen.

- 4.1. Bitte beschreiben Sie die rechtliche Struktur des zu veräußernden Geschäfts und legen Sie das Organigramm des Unternehmens vor, aus dem hervorgeht, wo das zu veräußernde Geschäft integriert ist. Beschreiben Sie die zu dem zu veräußernden Geschäft gehörenden Einheiten unter Angabe ihres Gesellschafts- und Verwaltungssitzes, der allgemeinen Organisationsstruktur und aller anderen relevanten Angaben über die Verwaltungsstruktur des zu veräußernden Geschäfts. Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, machen Sie diese Angaben auch für das gesamte Geschäft, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.
- 4.2. Geben Sie bitte an, ob rechtliche Hindernisse für die Übertragung des zu veräußernden Geschäfts oder der Vermögenswerte bestehen (einschließlich der Rechte Dritter und der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen), und beschreiben Sie sie gegebenenfalls.
- 4.3. Beschreiben Sie die gesamte Wertschöpfungskette der von dem zu veräußernden Geschäft hergestellten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen, einschließlich der Standorte der entsprechenden Geschäftsräume. Führen Sie die hergestellten Produkte bzw. die erbrachten Dienstleistungen auf und beschreiben sie sie; berücksichtigen Sie dabei insbesondere ihre technischen und sonstigen Merkmale, die entsprechenden Marken, die mit den einzelnen Produkten oder Dienstleistungen erzielten Umsätze sowie etwaige Innovationen, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Pipeline-Produkte oder neue, zur Markteinführung bereitstehende Produkte und geplante Dienstleistungen. Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, machen Sie diese Angaben auch für das gesamte Geschäft, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.
- 4.4. Geben Sie bitte an, auf welcher Ebene die wesentlichen Funktionen des zu veräußernden Geschäfts (zum Beispiel Forschung und Entwicklung, Produktion, Marketing und Verkauf, Logistik, Kundenbeziehungen, Lieferantenbeziehungen, IT-Systeme) erfüllt werden, falls sie nicht auf der Ebene des zu veräußernden Geschäfts angesiedelt sind. Beschreiben Sie bitte die Rolle dieser anderen Ebenen, die Beziehungen zu dem zu veräußernden Geschäft und die für die jeweilige Funktion eingesetzten Ressourcen (Personal, Vermögenswerte, finanzielle Mittel).

- 4.5. Beschreiben Sie bitte ausführlich die Verbindungen zwischen dem zu veräußernden Geschäft und anderen Unternehmen, die von an dem Zusammenschluss Beteiligten kontrolliert werden (unabhängig von der Richtung der Verbindung), zum Beispiel:
- Liefer-, Produktions-, Vertriebs-, Dienstleistungs-, Forschungs- und Entwicklungs- oder sonstige Verträge,
 - gemeinsame materielle oder immaterielle Vermögenswerte,
 - gemeinsames oder abgestelltes Personal,
 - gemeinsame IT-Systeme oder sonstige Systeme,
 - gemeinsame Kunden.
- 4.6. Beschreiben Sie bitte allgemein alle relevanten materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die von dem zu veräußernden Geschäft genutzt werden bzw. in seinem Eigentum stehen (auf jeden Fall die Rechte des geistigen Eigentums und die Marken). Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, machen Sie diese Angaben auch für das gesamte Geschäft, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.
- 4.7. Legen Sie bitte ein Organigramm vor, aus dem ersichtlich ist, wie viele Beschäftigte derzeit in jedem Funktionsbereich des zu veräußernden Geschäfts tätig sind, sowie eine Liste der Beschäftigten, die für den Betrieb des zu veräußernden Geschäfts unverzichtbar sind, mit einer Beschreibung ihrer Aufgaben. Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, machen Sie diese Angaben auch für das gesamte Geschäft, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.
- 4.8. Machen Sie bitte Angaben zu den Kunden des zu veräußernden Geschäfts, einschließlich einer Kundenliste und einer Beschreibung der verfügbaren entsprechenden Aufzeichnungen, und geben Sie den Gesamtumsatz an, den das zu veräußernde Geschäft mit jedem dieser Kunden erzielt (in EUR und als Prozentsatz des Gesamtumsatzes des zu veräußernden Geschäfts). Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, machen Sie diese Angaben auch für das gesamte Geschäft, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.
- 4.9. Legen Sie bitte alle einschlägigen Finanzdaten für das zu veräußernde Geschäft vor, einschließlich Umsatz und EBITDA der letzten drei Geschäftsjahre, sowie die Prognose für die nächsten zwei Geschäftsjahre. Falls vorhanden, legen Sie den aktuellen Geschäfts- oder Strategieplan für das zu veräußernde Geschäft vor, einschließlich eventuell vorhandener Prognosen. Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, machen Sie diese Angaben auch für das gesamte Geschäft, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.
- 4.10. Geben Sie die in den letzten zwei Jahren eingetretenen Änderungen in der Organisation des zu veräußernden Geschäfts oder in den Verbindungen zu anderen von den Beteiligten kontrollierten Unternehmen an und beschreiben Sie sie. Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, machen Sie diese Angaben auch für das gesamte Geschäft, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.
- 4.11. Geben Sie die für die nächsten zwei Jahre geplanten Änderungen in der Organisation des zu veräußernden Geschäfts oder in den Verbindungen zu anderen von den Beteiligten kontrollierten Unternehmen an und beschreiben Sie sie. Handelt es sich bei dem zu veräußernden Geschäft um eine Ausgliederung, machen Sie diese Angaben auch für das gesamte Geschäft, aus dem das zu veräußernde Geschäft ausgegliedert werden soll.

Angaben zu dem zu veräußernden Geschäft, wie es in den Verpflichtungen beschrieben ist, und Vergleich mit dem zu veräußernden Geschäft, wie es derzeit betrieben wird

- 4.12. Beschreiben Sie unter Berücksichtigung Ihrer Antworten auf die Fragen 4.1-4.11 alle Unterschiede zwischen dem zu veräußernden Geschäft, i) wie es in den angebotenen Verpflichtungen beschrieben ist und ii) wie es derzeit betrieben wird. Falls es materielle oder immaterielle Vermögenswerte, Personal, Geschäftsräume, Verträge, Produkte, Forschung und Entwicklung, Pipeline-Produkte, gemeinsam genutzte Dienstleistungen usw. gibt, die gegenwärtig von dem zu veräußernden Geschäft hergestellt oder genutzt werden oder auf die es sich in irgendeiner Weise stützt, die jedoch nicht in den Verpflichtungen enthalten sind, übermitteln Sie bitte eine vollständige Liste davon.

Erwerb durch einen geeigneten Käufer

4.13. Erläutern Sie bitte, warum das zu veräußernde Geschäft Ihres Erachtens innerhalb der in den Verpflichtungen vorgeschlagenen Frist wahrscheinlich von einem geeigneten Käufer erworben werden wird.

ABSCHNITT 5

ERKLÄRUNG

Das Formular RM muss mit der folgenden Erklärung abschließen, die von den Anmeldern und den anderen Unterzeichnern der Verpflichtungen oder in ihrem Namen zu unterzeichnen ist:

„Die Anmelder und anderen Unterzeichner der Verpflichtungen erklären nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in dieser Anmeldung wahr, richtig und vollständig sind, dass originalgetreue, vollständige Kopien der im Formular RM verlangten Unterlagen beigelegt wurden, dass alle Schätzungen als solche kenntlich gemacht und möglichst genau anhand der zugrunde liegenden Tatsachen vorgenommen wurden und dass alle geäußerten Ansichten ihrer aufrichtigen Überzeugung entsprechen. Ihnen sind die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung bekannt.“

Bei digital signierten Formularen dienen die folgenden Felder nur Informationszwecken. Sie sollten mit den Metadaten der entsprechenden elektronischen Signatur(en) übereinstimmen.

Datum:

[Unterzeichner 1]	[Unterzeichner 2, falls zutreffend]
Name:	Name:
Organisation:	Organisation:
Stellung:	Stellung:
Anschrift:	Anschrift:
Telefonnummer:	Telefonnummer:
E-Mail:	E-Mail:
[„elektronische Signatur“/Unterschrift]	[„elektronische Signatur“/Unterschrift]

VERORDNUNG (EU) 2023/915 DER KOMMISSION**vom 25. April 2023****über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission ⁽²⁾ wurden Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln festgesetzt. Diese Verordnung wurde bereits mehrmals in wesentlichen Teilen geändert, und da an dieser Verordnung eine Reihe weiterer Änderungen vorgenommen werden sollen, sollte sie ersetzt werden.
- (2) Die Höchstgehalte sind unter Berücksichtigung des mit dem Lebensmittelverzehr verbundenen Risikos so niedrig festzulegen, wie dies durch eine gute Landwirtschafts-, Fischerei- und Herstellungspraxis vernünftigerweise erreichbar ist. Im Falle eines potenziellen Gesundheitsrisikos sollten die Höchstgehalte für Kontaminanten so niedrig angesetzt werden, wie dies vernünftigerweise erreichbar ist („as low as reasonably achievable“, ALARA-Prinzip). Durch eine solche Vorgehensweise wird gewährleistet, dass die Lebensmittelunternehmer zum Schutz der öffentlichen Gesundheit Maßnahmen ergreifen, um Kontaminationen so weit wie möglich zu reduzieren bzw. ganz zu vermeiden. Außerdem dient es dem Schutz der Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern, die Höchstgehalte so niedrig anzusetzen, wie sie durch eine strenge Auswahl der Rohstoffe, die für die Herstellung von Lebensmitteln für diese schutzbedürftige Gruppe verwendet werden, ggf. in Kombination mit bestimmten Herstellungspraktiken erreichbar sind. Eine strenge Auswahl der Rohstoffe ist ebenfalls bei der Herstellung spezieller Lebensmittel geboten, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden und für die zum Schutz gefährdeter Bevölkerungsgruppen ein strikter Höchstgehalt festgelegt wurde.
- (3) Lebensmittel, die Kontaminanten in einer über die Höchstgehalte hinausgehenden Menge enthalten, sollten für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit nicht nur nicht in Verkehr gebracht werden, sondern auch nicht als Zutat in Lebensmitteln verwendet oder mit anderen Lebensmitteln vermischt werden.
- (4) Damit Höchstgehalte auf getrocknete, verdünnte, verarbeitete und zusammengesetzte Lebensmittel angewendet werden können, für die auf Unionsebene keine bestimmten Höchstgehalte festgelegt worden sind, sollten die Lebensmittelunternehmer den zuständigen Behörden die genauen Konzentrations-, Verdünnungs- und Verarbeitungsfaktoren sowie im Falle zusammengesetzter Lebensmittel die Anteile der Zutaten melden – zusammen mit entsprechenden Versuchsdaten, die die angegebenen Faktoren belegen.
- (5) Da keine toxikologischen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Sicherheit von Metaboliten vorliegen, die durch chemische Entgiftung entstehen, ist es angemessen, eine solche Behandlung von Lebensmitteln zu untersagen.
- (6) Es hat sich gezeigt, dass der Gehalt von Kontaminanten in Lebensmitteln durch die Sortierung und andere physikalische Behandlungen verringert werden kann. Um die Auswirkungen auf den Handel gering zu halten, ist es zweckmäßig, für bestimmte Erzeugnisse, die nicht für den Endverbraucher oder als Lebensmittelzutat in Verkehr gebracht werden, höhere Gehalte an Kontaminanten zu erlauben. In diesen Fällen sollten die Höchstgehalte für Kontaminanten unter Berücksichtigung der Wirksamkeit solcher Behandlungen festgelegt werden, die den Gehalt der Kontaminanten in Lebensmitteln unter die für solche Erzeugnisse festgelegten Höchstgehalte absenken, die für Endverbraucher oder als Lebensmittelzutaten in Verkehr gebracht werden. Um einen Missbrauch dieser höheren Höchstgehalte zu verhindern, sollten Bestimmungen für die Vermarktung, Kennzeichnung und Verwendung der betreffenden Erzeugnisse festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

- (7) Bestimmte Waren werden auch zu anderen Zwecken als Lebensmittel verwendet, für die im Hinblick auf einen bestimmten Kontaminanten weniger strenge oder keine Höchstgehalte gelten. Für diese Lebensmittel sollten geeignete Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnung festgelegt werden, um eine wirksame Durchsetzung der Höchstgehalte für Kontaminanten in diesen Lebensmitteln zu ermöglichen.
- (8) Bestimmte Fischarten aus dem Ostseeraum können einen hohen Gehalt an Dioxinen, dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen („DL-PCB“) und nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen („NDL-PCB“) enthalten. Ein erheblicher Anteil dieser Fischarten aus dem Ostseeraum überschreitet die Höchstgehalte und müsste daher bei Anwendung der Höchstgehalte vom Verzehr ausgenommen werden. Der Ausschluss von Fisch vom Verzehr kann sich jedoch negativ auf die Gesundheit der Bevölkerung im Ostseeraum auswirken.
- (9) In Lettland, Finnland und Schweden wird über Systeme sichergestellt, dass die Endverbraucher über die Ernährungsempfehlungen für bestimmte gefährdete Bevölkerungsgruppen informiert werden, den Verzehr von Fisch aus dem Ostseeraum einzuschränken, um Gesundheitsrisiken zu vermeiden. Daher sollte für Lettland, Finnland und Schweden eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden, die es diesen Ländern ermöglicht, das Inverkehrbringen bestimmter Fischarten aus dem Ostseeraum mit einem Gehalt an Dioxinen und/oder DL-PCBs und/oder NDL-PCBs, der über den in dieser Verordnung festgelegten Höchstgehalten liegt, für den Endverbraucher auf ihrem jeweiligen Markt zeitlich unbefristet zu genehmigen. Damit die Kommission die Lage überwachen kann, sollten Lettland, Finnland und Schweden der Kommission weiterhin jährlich die Maßnahmen melden, die sie ergriffen haben, um die Endverbraucher wirksam über die Ernährungsempfehlungen zu informieren und sicherzustellen, dass Fische und Erzeugnisse aus diesen Fischen, bei denen die zulässigen Höchstgehalte nicht eingehalten werden, nicht in anderen Mitgliedstaaten vermarktet werden. Darüber hinaus erstatten sie Bericht zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen.
- (10) Trotz der weitestmöglichen Anwendung guter Räucherpraxis können in einigen Mitgliedstaaten bei bestimmtem traditionell geräuchertem Fleisch und bestimmten traditionell geräucherten Fleischerzeugnissen sowie bei traditionell geräuchertem Fisch und traditionell geräucherten Fischereierzeugnissen die aktuellen Höchstgehalte für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe („PAK“) nicht eingehalten werden, wenn die Räucherpraxis nicht geändert werden kann, ohne die organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel wesentlich zu verändern. Würden die Höchstgehalte angewandt, müssten solche traditionell geräucherten Erzeugnisse folglich vom Markt verschwinden und viele kleine und mittlere Unternehmen müssten schließen. Dies betrifft bestimmtes traditionell geräuchertes Fleisch und bestimmte geräucherte Fleischerzeugnisse in Irland, Spanien, Kroatien, Zypern, Lettland, Polen, Portugal, der Slowakei, Finnland und Schweden sowie bestimmten traditionell geräucherten Fisch und geräucherte Fischereierzeugnisse in Lettland, Finnland und Schweden. Daher sollte für bestimmte Arten von traditionell geräuchertem Fleisch und traditionell geräucherten Fleischerzeugnissen sowie traditionell geräuchertem Fisch und traditionell geräucherten Fischereierzeugnissen nur in diesen Mitgliedstaaten eine unbefristete Ausnahmeregelung für die lokale Produktion und den lokalen Verzehr aufrechterhalten werden.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten Daten aus amtlichen Kontrollen und aus der Überwachung von Kontaminanten im Einklang mit den Kontrollplänen und den spezifischen Bestimmungen für amtliche Kontrollen von Kontaminanten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 der Kommission ⁽³⁾ und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/932 der Kommission ⁽⁴⁾ erheben und melden. Für bestimmte Kontaminanten, für die mehr Daten über das Vorkommen erforderlich sind, wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten, Lebensmittelunternehmer und andere interessierte Kreise die Daten über das Vorkommen überwachen und melden und ebenso zum Fortschritt bei der Anwendung von Präventionsmaßnahmen Bericht erstatten, damit die Kommission einschätzen kann, ob die vorhandenen Maßnahmen geändert oder zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Aus denselben Gründen ist es ebenfalls angemessen, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die von ihnen zu anderen Kontaminanten erhobenen Daten mitteilen.

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/931 der Kommission vom 23. März 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung amtlicher Kontrollen in Bezug auf Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 162 vom 17.6.2022, S. 7).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/932 der Kommission vom 9. Juni 2022 über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen hinsichtlich Kontaminanten in Lebensmitteln, zu zusätzlichen besonderen Inhalten mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und zusätzlichen besonderen Modalitäten für ihre Aufstellung (ABl. L 162 vom 17.6.2022, S. 13).

- (12) Die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 in der geänderten Fassung festgelegten Höchstgehalte sollten in der vorliegenden Verordnung beibehalten werden. Angesichts der Erfahrungen, die mit der genannten Verordnung gemacht wurden, sowie zur Verbesserung der Verständlichkeit der Vorschriften ist es geboten, einerseits die Verwendung zu vieler Fußnoten zu vermeiden und andererseits die Verweise auf Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ für die Begriffsbestimmungen der Kategorien auszubauen.
- (13) In Anbetracht der Erfahrungen, die mit der genannten Verordnung gemacht wurden, sowie zur einheitlichen Durchsetzung der Höchstgehalte ist es ebenso geboten, klarzustellen, dass in den Fällen, in denen Höchstgehalte für mehrere Stoffe (Summe der Konzentrationen) festgesetzt werden, Konzentrationsuntergrenzen (lower bound) verwendet werden sollten, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes festgelegt ist; außerdem sollte klargestellt werden, für welche Teile von Krebstieren die Höchstgehalte gelten.
- (14) In Bezug auf Cadmium sollte die derzeitige Ausnahmeregelung für Malz auf alle Getreidesorten erweitert werden, die für die Produktion von Bier oder Destillaten verwendet werden, sofern die verbleibenden Getreiderückstände nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, da Cadmium hauptsächlich in den Getreiderückständen verbleibt und der Cadmiumgehalt im Bier daher sehr gering ist.
- (15) In Bezug auf PAK empfiehlt es sich ausgehend von den verfügbaren Analysedaten und der Produktionsmethode, wonach in Instant-Kaffee/löslichem Kaffee eine vernachlässigbare Menge dieser Stoffe gefunden wurde, Instant-Kaffee/löslichen Kaffee vom Höchstgehalt für Pulver aus Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs zur Zubereitung von Getränken auszunehmen. Die Höchstgehalte an PAK für Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder sowie Kleinkindnahrung sind derzeit für Erzeugnisse festgelegt, wie sie in Verkehr gebracht werden, ohne Unterscheidung der physikalischen Form des Erzeugnisses. Es ist daher ratsam, klarzustellen, dass sich diese Höchstgehalte auf das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung) beziehen.
- (16) In Bezug auf Melamin hat die Codex-Alimentarius-Kommission neben einem Höchstgehalt für pulverförmige Säuglingsnahrung zusätzlich einen Höchstgehalt für flüssige Säuglingsnahrung verabschiedet, den die Union angenommen hat. Es ist daher angebracht, den Höchstgehalt für Melamin in Säuglingsnahrung und Folgenahrung entsprechend anzuwenden.
- (17) Die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 sollte daher aufgehoben werden.
- (18) Wenn die Kommission neue Höchstgehalte für Kontaminanten in Lebensmitteln festlegt, sieht sie gegebenenfalls Übergangsbestimmungen vor, damit sich die Unternehmer auf die Anwendung der neuen Vorschriften vorbereiten können. Für einen reibungslosen Übergang von der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur vorliegenden Verordnung ist es geboten, die Übergangsmaßnahmen zu den von dieser Verordnung übernommenen Höchstgehalten, die nach wie vor gelten, aufrechtzuerhalten.
- (19) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Lebensmittel“ Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾;

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

- b) „Lebensmittelunternehmer“ Lebensmittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
- c) „Inverkehrbringen“ das Inverkehrbringen im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
- d) „Endverbraucher“ Endverbraucher im Sinne des Artikels 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
- e) „Verarbeitung“ eine Verarbeitung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾;
- f) „unverarbeitete Erzeugnisse“ unverarbeitete Erzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 852/2004;
- g) „Verarbeitungserzeugnisse“ Verarbeitungserzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die in Anhang I aufgeführten Lebensmittel dürfen nicht in Verkehr gebracht und nicht als Rohstoffe in Lebensmitteln oder Zutaten in Lebensmitteln verwendet werden, wenn sie einen Kontaminanten in einer Menge enthalten, die den in Anhang I festgelegten Höchstgehalt überschreitet.

(2) Lebensmittel, bei denen die in Anhang I festgelegten Höchstgehalte eingehalten werden, dürfen nicht mit Lebensmitteln vermischt werden, die diese Höchstgehalte überschreiten.

(3) Die in Anhang I angegebenen Höchstgehalte gelten, soweit in diesem Anhang nichts Anderes geregelt ist, für in Verkehr gebrachte Lebensmittel und den essbaren Teil der betreffenden Lebensmittel.

(4) In Systemen, in denen die Erzeugung und Verarbeitung von Getreide integriert ist, sodass alle eingehenden Partien im gleichen Betrieb gereinigt, sortiert und verarbeitet werden, gelten die Höchstgehalte für unverarbeitetes Getreide in der Produktionskette auf der ersten Verarbeitungsstufe vorausgehenden Stufe.

Artikel 3

Getrocknete, verdünnte, verarbeitete und zusammengesetzte Lebensmittel

(1) Sofern in Anhang I keine spezifischen Höchstgehalte der Union für getrocknete, verdünnte, verarbeitete oder zusammengesetzte Lebensmittel (also aus mehr als einer Zutat bestehende Lebensmittel) festgelegt sind, sind bei der Anwendung der in Anhang I festgelegten Höchstgehalte auf diese Lebensmittel folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Veränderungen in der Konzentration des Kontaminanten durch das Trocknungs- oder Verdünnungsverfahren,
- b) Veränderungen in der Konzentration des Kontaminanten durch die Verarbeitung,
- c) die relativen Anteile der Zutaten im Erzeugnis,
- d) die analytische Bestimmungsgrenze.

(2) Führt die zuständige Behörde eine amtliche Kontrolle durch, hat der Lebensmittelunternehmer die spezifischen Konzentrations-, Verdünnungs- oder Verarbeitungsfaktoren für die betreffenden Trocknungs-, Verdünnungs- oder Verarbeitungsverfahren bzw. die spezifischen Konzentrations-, Verdünnungs- oder Verarbeitungsfaktoren für die betreffenden getrockneten, verdünnten, verarbeiteten oder zusammengesetzten Lebensmittel sowie den Anteil der Zutaten für Mischverfahren mitzuteilen und zu begründen.

Teilt der Lebensmittelunternehmer den betreffenden Konzentrations-, Verdünnungs- oder Verarbeitungsfaktor nicht mit, oder erachtet die zuständige Behörde den Faktor angesichts der gegebenen Begründung als ungeeignet, so legt die zuständige Behörde diesen Faktor auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und mit dem Ziel, den größtmöglichen Schutz der menschlichen Gesundheit zu erreichen, selbst fest.

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

(3) Soweit in Anhang I keine spezifischen Höchstgehalte der Union für Kontaminanten in Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder festgelegt sind, können die Mitgliedstaaten strengere Höchstgehalte für diese Lebensmittel festlegen.

Artikel 4

Verbot der Entgiftung

Lebensmittel, die in Anhang I aufgeführte Kontaminanten enthalten, dürfen nicht durch chemische Behandlung entgiftet werden.

Artikel 5

Lebensmittel, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Lebensmittelzutut einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen

(1) Wenn speziell für Lebensmittel, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Lebensmittelzutut einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen, in Anhang I ein Höchstgehalt für einen Kontaminanten festgelegt ist, können diese Lebensmittel unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

- a) sie werden nicht für den Endverbraucher oder als Lebensmittelzutut in Verkehr gebracht,
- b) sie halten den in Anhang I für diesen Kontaminanten festgelegten Höchstgehalt in Lebensmitteln ein, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Lebensmittelzutut einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen, und
- c) sie sind gemäß Absatz 2 gekennzeichnet und markiert.

(2) Aus dem Etikett jeder einzelnen Verpackung und dem Originalbegleitdokument von Lebensmitteln, auf die in Absatz 1 Buchstabe c Bezug genommen wird, muss ihre Verwendung deutlich hervorgehen; außerdem sind auf dem Etikett und dem Originalbegleitdokument folgende Angaben zu machen: „Das Erzeugnis ist vor dem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder der Verwendung als Lebensmittelzutut einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung zu unterziehen, um [Bezeichnung des oder der Kontaminanten] zu reduzieren.“

Der Code der Sendung/Herstellungscharge muss dauerhaft auf jeder einzelnen Verpackung der Sendung und auf dem Originalbegleitdokument angebracht werden.

(3) Lebensmittel, die einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung zur Reduzierung der Kontamination unterzogen werden sollen, dürfen vor dieser Behandlung nicht mit Lebensmitteln vermischt werden, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht oder als Lebensmittelzutut verwendet werden.

(4) Lebensmittel, die einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung zur Reduzierung der Kontamination unterzogen wurden, können in Verkehr gebracht werden, sofern die in Anhang I für Lebensmittel, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht oder als Lebensmittelzutut verwendet werden, festgelegten Höchstgehalte nicht überschritten werden und die Behandlung nicht zum Auftreten anderer schädlicher Rückstände geführt hat.

Artikel 6

Kennzeichnungsbestimmungen für Erdnüsse, andere Ölsaaten, daraus gewonnene Erzeugnisse und Getreide

(1) Das Etikett jeder einzelnen Verpackung und das Originalbegleitdokument von Erdnüssen, anderen Ölsaaten, daraus gewonnenen Erzeugnissen und Getreide müssen einen eindeutigen Hinweis zum Verwendungszweck enthalten.

Der Code der Sendung/Herstellungscharge muss dauerhaft auf jeder einzelnen Verpackung der Sendung und auf dem Originalbegleitdokument angebracht werden. Die im Begleitdokument angegebene gewerbliche Tätigkeit des Empfängers der Sendung muss mit dem angegebenen Verwendungszweck in Einklang stehen.

(2) Fehlt eine eindeutige Angabe, dass die Lebensmittel nicht für das Inverkehrbringen als Lebensmittel bestimmt sind, so gelten die in Anhang I festgelegten Höchstgehalte für alle in Verkehr gebrachten Erdnüsse, anderen Ölsaaten und daraus gewonnenen Erzeugnisse und Getreide.

(3) Die Ausnahme von Erdnüssen und anderen Ölsaaten zum Zermahlen von den in Anhang I festgelegten Höchstgehalten gilt nur für Sendungen, die

- a) eine Kennzeichnung aufweisen, die den Verwendungszweck eindeutig angibt,
- b) auf dem Etikett jeder einzelnen Verpackung und auf dem Originalbegleitdokument mit dem folgenden Hinweis versehen sind: „Zum Zermahlen für die Erzeugung von raffiniertem Pflanzenöl bestimmtes Erzeugnis.“ und
- c) eine Mühle als endgültigen Bestimmungsort haben.

Artikel 7

Ausnahmeregelungen zu Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 2 dürfen Lettland, Finnland und Schweden im Rahmen ihrer jährlichen Quoten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ das Inverkehrbringen für den Endverbraucher auf ihrem jeweiligen Markt von aus dem Ostseeraum stammendem Wildlachs (*Salmo salar*) und dessen Erzeugnissen mit einem Gehalt an Dioxinen und/oder DL-PCBs und/oder NDL-PCBs über den in Anhang I Nummer 4.1.5 festgelegten Höchstgehalten unter folgenden Bedingungen genehmigen:

- a) Es ist ein System vorhanden, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Endverbraucher umfassend über die nationalen Ernährungsempfehlungen informiert werden, die die Einschränkung des Verzehrs von Wildlachs aus dem Ostseeraum sowie dessen Erzeugnissen durch bestimmte gefährdete Bevölkerungsgruppen betreffen, um so potenzielle Gesundheitsrisiken zu vermeiden;
- b) Lettland, Finnland und Schweden treffen weiterhin die nötigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Wildlachs und dessen Erzeugnisse, die nicht den Anforderungen von Anhang I Nummer 4.1.5 entsprechen, nicht in anderen Mitgliedstaaten vermarktet werden;
- c) Lettland, Finnland und Schweden berichten der Kommission jedes Jahr über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die Endverbraucher wirksam über die Ernährungsempfehlungen zu unterrichten und um zu gewährleisten, dass Wildlachs und dessen Erzeugnisse, die nicht den Höchstgehalten entsprechen, nicht in anderen Mitgliedstaaten vermarktet werden, und weisen die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nach.

(2) Abweichend von Artikel 2 dürfen Finnland und Schweden im Rahmen ihrer jährlichen Quoten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates das Inverkehrbringen von aus dem Ostseeraum stammenden Wildheringen (*Clupea harengus membras*), die größer sind als 17 cm, Wildsaiblingen (*Salvelinus* spp.), wild gefangenen Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) und Wildforellen (*Salmo trutta*) sowie deren Erzeugnissen mit einem Gehalt an Dioxinen und/oder DL-PCBs und/oder NDL-PCBs über den in Anhang I Nummer 4.1.5 festgelegten Höchstgehalten auf ihrem jeweiligen Markt für den Endverbraucher unter folgenden Bedingungen genehmigen:

- a) Es ist ein System vorhanden, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Endverbraucher umfassend über die Ernährungsempfehlungen informiert werden, die die Einschränkung des Verzehrs von Wildheringen, die größer sind als 17 cm, Wildsaiblingen, wild gefangenen Flussneunaugen und Wildforellen sowie deren Erzeugnissen aus dem Ostseeraum durch bestimmte gefährdete Bevölkerungsgruppen betreffen, um so potenzielle Gesundheitsrisiken zu vermeiden;
- b) Finnland und Schweden treffen weiterhin die nötigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Wildheringe aus der Ostsee, die größer sind als 17 cm, Wildsaiblinge, wild gefangene Flussneunaugen und Wildforellen sowie deren Erzeugnisse, die nicht den Anforderungen von Anhang I Nummer 4.1.5 entsprechen, nicht in anderen Mitgliedstaaten vermarktet werden;
- c) Finnland und Schweden berichten der Kommission jedes Jahr über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die bestimmten gefährdeten Bevölkerungsgruppen wirksam über die Ernährungsempfehlungen zu unterrichten und um zu gewährleisten, dass Fisch und dessen Erzeugnisse, die nicht den Höchstgehalten entsprechen, nicht in anderen Mitgliedstaaten vermarktet werden, und weisen die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nach.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

(3) Abweichend von Artikel 2 dürfen folgende Mitgliedstaaten gestatten, dass folgendes traditionell geräuchertes Fleisch und folgende traditionell geräucherte Fleischerzeugnisse, die in ihrem Hoheitsgebiet geräuchert wurden und höhere Gehalte an PAK als in Anhang I Nummer 5.1.6 festgelegt aufweisen, auf ihrem jeweiligen Markt für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, sofern diese Erzeugnisse 5,0 µg/kg Benzo(a)pyren und 30,0 µg/kg für die Summe aus Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthren und Chrysen nicht überschreiten:

- a) Irland, Kroatien, Zypern, Spanien, Polen und Portugal: traditionell geräuchertes Fleisch und traditionell geräucherte Fleischerzeugnisse;
- b) Lettland: traditionell geräuchertes Schweinefleisch, heiß geräuchertes Hühnerfleisch, heiß geräucherte Würste und heiß geräuchertes Wildfleisch;
- c) Slowakei: gesalzenes traditionell geräuchertes Fleisch, traditionell geräucherter Speck, traditionell geräucherte Wurst (klobása), wobei „traditionelles Räuchern“ bedeutet, dass durch das Verbrennen von Holz (Holzscheite, Sägemehl, Holzspäne) entstehender Rauch in eine Räucherammer eingeleitet wird;
- d) Finnland: traditionell heiß geräuchertes Fleisch und traditionell heiß geräucherte Fleischerzeugnisse;
- e) Schweden: Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die über glühendem Holz oder anderen pflanzlichen Materialien geräuchert wird bzw. werden.

Diese Mitgliedstaaten und die betroffenen Lebensmittelunternehmer beobachten weiter das Vorkommen von PAK in traditionell geräuchertem Fleisch und traditionell geräucherten Fleischerzeugnissen gemäß Unterabsatz 1 und stellen die Anwendung guter Räucherpraxis sicher, wo dies ohne Verlust der typischen organoleptischen Eigenschaften dieser Erzeugnisse möglich ist.

(4) Abweichend von Artikel 2 dürfen folgende Mitgliedstaaten gestatten, dass folgender traditionell geräucherter Fisch und folgende traditionell geräucherte Fischereierzeugnisse, die in ihrem Hoheitsgebiet geräuchert wurden und höhere Gehalte an PAK als in Anhang I Nummer 5.1.7 festgelegt aufweisen, auf ihrem jeweiligen Markt für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, sofern diese geräucherten Erzeugnisse 5,0 µg/kg Benzo(a)pyren und 30,0 µg/kg für die Summe aus Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthren und Chrysen nicht überschreiten:

- a) Lettland: traditionell heiß geräucherter Fisch;
- b) Finnland: traditionell heiß geräucherte kleine Fische und Fischereierzeugnisse aus kleinen Fischen;
- c) Schweden: Fisch und Fischereierzeugnisse, der bzw. die über glühendem Holz oder anderen pflanzlichen Materialien geräuchert wird bzw. werden.

Diese Mitgliedstaaten und die betroffenen Lebensmittelunternehmer beobachten weiter das Vorkommen von PAK in traditionell geräuchertem Fisch und traditionell geräucherten Fischereierzeugnissen gemäß Unterabsatz 1 und stellen die Anwendung guter Räucherpraxis sicher, wo dies ohne Verlust der typischen organoleptischen Eigenschaften dieser Erzeugnisse möglich ist.

Artikel 8

Monitoring und Berichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten und interessierten Kreise teilen der Kommission bis zum 1. Juli 2023 die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und die Fortschritte bei der Anwendung von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung einer Kontamination mit Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloiden in Roggen und Roggenmahlerzeugnissen sowie mit Ergotalkaloiden in Mahlerzeugnissen aus Gersten-, Weizen-, Dinkel- und Haferkörnern mit.

Die Mitgliedstaaten und interessierten Kreise melden jährlich an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) die Daten zum Vorkommen von Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloiden in Roggen und Roggenmahlerzeugnissen sowie zum Vorkommen von Ergotalkaloiden in Mahlerzeugnissen aus Gersten-, Weizen-, Dinkel- und Haferkörnern.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf Verlangen die infolge der Empfehlungen der Kommission zur Überwachung des Auftretens von Kontaminanten in Lebensmitteln durchgeführten Untersuchungen sowie die entsprechenden festgestellten Quellen und die Fortschritte bei der Anwendung von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung einer Kontamination mit.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Behörde die von ihnen erhobenen Daten über das Vorkommen von nicht in Absatz 1 genannten Kontaminanten. Lebensmittelunternehmer und andere interessierte Kreise können solche Daten ebenfalls an die Behörde übermitteln.

(4) Die Mitgliedstaaten, Lebensmittelunternehmer und andere interessierte Kreise übermitteln der Behörde Daten über Vorkommen gemäß den Berichterstattungsanforderungen der Behörde.

Artikel 9

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 10

Übergangsmaßnahmen

(1) Lebensmittel, die vor den unter den Buchstaben a bis k genannten Zeitpunkten rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum in Verkehr bleiben:

- a) 19. September 2021 hinsichtlich der Höchstgehalte für Tropanalkaloide in Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder, die Mais oder daraus gewonnene Erzeugnisse enthält, gemäß Anhang I Nummer 2.2.1;
- b) 1. Januar 2022 hinsichtlich der Höchstgehalte für Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloide gemäß Anhang I Nummer 1.8;
- c) 3. Mai 2022 hinsichtlich der Höchstgehalte für Quecksilber gemäß Anhang I Nummer 3.3;
- d) 1. Juli 2022 hinsichtlich der Höchstgehalte für Opiumalkaloide gemäß Anhang I Nummer 2.5;
- e) 1. September 2022 hinsichtlich der Höchstgehalte für Tropanalkaloide gemäß Anhang I Nummer 2.2.2 bis 2.2.9;
- f) 1. Januar 2023 hinsichtlich der Höchstgehalte für Ochratoxin A gemäß Anhang I Nummer 1.2;
- g) 1. Januar 2023 hinsichtlich der Höchstgehalte für Blausäure gemäß Anhang I Nummer 2.3;
- h) 1. Januar 2023 hinsichtlich der Höchstgehalte für die Summe aus Δ^9 -THC und Δ^9 -THCA gemäß Anhang I Nummer 2.6;
- i) 1. Januar 2023 hinsichtlich der Höchstgehalte für die Summe aus Dioxinen und die Summe aus Dioxinen und DL-PCBs gemäß Anhang I Nummer 4.1.1, 4.1.2, 4.1.11 und 4.1.12;
- j) 1. Januar 2023 hinsichtlich der Höchstgehalte für die Summe aus Perfluoralkylsubstanzen gemäß Anhang I Nummer 4.2;
- k) 26. März 2023 hinsichtlich der Höchstgehalte für Arsen gemäß Anhang I Nummer 3.4.

(2) Hinsichtlich der Höchstgehalte für Pyrrolizidinalkaloide gemäß Anhang I Nummer 2.4 dürfen Lebensmittel, die vor dem 1. Juli 2022 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, bis zum 31. Dezember 2023 in Verkehr bleiben.

(3) Den Nachweis darüber, wann die Erzeugnisse rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, hat der Lebensmittelunternehmer zu erbringen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (1)

1					
Mykotoxine					
1.1	Aflatoxine	Höchstgehalt (µg/kg)			Anmerkungen
		B ₁	Summe aus B ₁ , B ₂ , G ₁ und G ₂	M ₁	
					Für die Summe aus Aflatoxinen beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bei 0 liegen.
1.1.1	Trockenfrüchte, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen, außer die unter 1.1.3 aufgeführten Erzeugnisse	5,0	10,0	-	
1.1.2	Trockenfrüchte, die als einzige Zutat verwendet werden, sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Trockenfrüchten, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden, außer die unter 1.1.3 aufgeführten Erzeugnisse	2,0	4,0	-	Für Lebensmittel, die ausschließlich aus Trockenfrüchten bestehen, sowie für Verarbeitungserzeugnisse, die mindestens 80 % der betreffenden Trockenfrüchte enthalten, gelten die für die entsprechenden Trockenfrüchte festgelegten Höchstgehalte. Für alle anderen Fälle gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
1.1.3	Getrocknete Feigen	6,0	10,0	-	Für Lebensmittel, die ausschließlich aus getrockneten Feigen bestehen, sowie für Verarbeitungserzeugnisse, die mindestens 80 % getrocknete Feigen enthalten, gelten die für getrocknete Feigen festgelegten Höchstgehalte. Für alle anderen Fälle gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
1.1.4	Erdnüsse und andere Ölsaaten, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen	8,0	15,0	-	Ausgenommen Erdnüsse und andere Ölsaaten, die zum Zermahlen für die Erzeugung von raffiniertem Pflanzenöl bestimmt sind. Wenn Erdnüsse und andere Ölsaaten mit ungenießbarer Schale analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft.

1.1.5	Erdnüsse und andere Ölsaaten, die als einzige Zutat verwendet werden, sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Erdnüssen und anderen Ölsaaten, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden	2,0	4,0	-	Ausgenommen pflanzliche Rohöle, die zum Raffinieren bestimmt sind, und raffinierte Pflanzenöle. Wenn Erdnüsse und andere Ölsaaten mit ungenießbarer Schale analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft. Für Lebensmittel, die ausschließlich aus Erdnüssen und anderen Ölsaaten bestehen, sowie für Verarbeitungserzeugnisse, die mindestens 80 % der betreffenden Erdnüsse und anderen Ölsaaten enthalten, gelten die für die entsprechenden Erdnüsse und anderen Ölsaaten festgelegten Höchstgehalte. Für alle anderen Fälle gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
1.1.6	Schalenfrüchte, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen, außer die unter 1.1.8 und 1.1.10 aufgeführten Erzeugnisse	5,0	10,0	-	Wenn Schalenfrüchte „in der Schale“ analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft.
1.1.7	Schalenfrüchte, die als einzige Zutat verwendet werden, sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Schalenfrüchten, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden, außer die unter 1.1.9 und 1.1.11 aufgeführten Erzeugnisse	2,0	4,0	-	Wenn Schalenfrüchte „in der Schale“ analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft. Für Lebensmittel, die ausschließlich aus Schalenfrüchten bestehen, sowie für Verarbeitungserzeugnisse, die mindestens 80 % der betreffenden Schalenfrüchte enthalten, gelten die für Schalenfrüchte festgelegten Höchstgehalte. Für alle anderen Fälle gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
1.1.8	Mandeln, Pistazien und Aprikosenkerne, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen	12,0	15,0	-	Wenn Schalenfrüchte „in der Schale“ analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft.

1.1.9	Mandeln, Pistazien und Aprikosenkerne, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden	8,0	10,0	-	Wenn Schalenfrüchte „in der Schale“ analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft. Für Lebensmittel, die ausschließlich aus Mandeln, Pistazien und Aprikosenkernen bestehen, sowie für Verarbeitungserzeugnisse, die mindestens 80 % der betreffenden Schalenfrüchte enthalten, gelten die für die entsprechenden Schalenfrüchte festgelegten Höchstgehalte. Für alle anderen Fälle gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
1.1.10	Haselnüsse und Paranüsse, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen	8,0	15,0	-	Wenn Haselnüsse „in der Schale“ analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft.
1.1.11	Haselnüsse und Paranüsse, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden	5,0	10,0	-	Wenn Haselnüsse „in der Schale“ analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft. Für Lebensmittel, die ausschließlich aus Haselnüssen und Paranüssen bestehen, sowie für Verarbeitungserzeugnisse, die mindestens 80 % der betreffenden Schalenfrüchte enthalten, gelten die für die entsprechenden Schalenfrüchte festgelegten Höchstgehalte. Für alle anderen Fälle gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
1.1.12	Getreide und Getreideerzeugnisse, außer die unter 1.1.13, 1.1.18 und 1.1.19 aufgeführten Erzeugnisse	2,0	4,0	-	Einschließlich verarbeiteter Getreideerzeugnisse. Unter Getreideerzeugnisse fallen alle Erzeugnisse, die mindestens 80 % Getreideerzeugnisse enthalten.
1.1.13	Mais und Reis, der vor seinem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder seiner Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden soll	5,0	10,0	-	

1.1.14	Folgende getrocknete Gewürze: <i>Capsicum</i> spp. (getrocknete Früchte, ganz oder gemahlen, einschließlich Chili, Chilipulver, Cayennepfeffer und Paprika) Pfeffer (Früchte von <i>Piper</i> spp., einschließlich weißer und schwarzer Pfeffer) Muskatnuss (<i>Myristica fragrans</i>) Gelbwurz (<i>Curcuma longa</i>) Mischungen aus getrockneten Gewürzen, die eines oder mehrere der oben genannten getrockneten Gewürze enthalten	5,0	10,0	-	
1.1.15	Ingwer (<i>Zingiber officinale</i>) (getrocknet)	5,0	10,0	-	
1.1.16	Rohmilch ^(?) , wärmebehandelte Milch und Werkmilch	-	-	0,050	
1.1.17	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung ^(?) und Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾	-	-	0,025	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).
1.1.18	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ^(?)	0,10	-	-	Der Höchstgehalt gilt für die Trockenmasse ^(?) des Erzeugnisses, wie es in Verkehr gebracht wird.
1.1.19	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge und Kleinkinder ^(?) bestimmt sind	0,10	-	0,025	Der Höchstgehalt bezieht sich im Falle von Milch, Milcherzeugnissen und gleichartigen Erzeugnissen auf verzehrfertige Erzeugnisse (als solche in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung) und im Falle von anderen Erzeugnissen als Milch, Milcherzeugnissen und gleichartigen Erzeugnissen auf die Trockenmasse ^(?) .

1.2	Ochratoxin A	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
1.2.1	Getrocknete Früchte		
1.2.1.1	Getrocknete Weintrauben (Korinthen, Rosinen und Sultaninen) und getrocknete Feigen	8,0	
1.2.1.2	Andere Trockenfrüchte	2,0	
1.2.2	Dattelsirup	15	
1.2.3	Pistazien, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen	10,0	Wenn Schalenfrüchte „in der Schale“ analysiert werden, wird bei der Berechnung des Ochratoxin A-Gehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft.

1.2.4	Pistazien, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden	5,0	Wenn Schalenfrüchte „in der Schale“ analysiert werden, wird bei der Berechnung des Ochratoxin A-Gehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft.
1.2.5	Getrocknete Kräuter	10,0	
1.2.6	Ingwerwurzeln (getrocknet) zur Verwendung in Kräutertees	15	
1.2.7	Eibischwurzeln (getrocknet), Löwenzahnwurzeln (getrocknet) und Orangenblüten (getrocknet) zur Verwendung in Kräutertees oder in Kaffee-Ersatz	20	
1.2.8	Sonnenblumenkerne, Kürbiskerne, (Wasser-)Melonenkerne, Hanfsamen, Sojabohnen	5,0	
1.2.9	Unverarbeitete Getreidekörner	5,0	Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Getreidekörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe (*) in Verkehr gebracht werden.
1.2.10	Aus unverarbeiteten Getreidekörnern gewonnene Erzeugnisse sowie Getreide, das für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird, außer die unter 1.2.11, 1.2.12, 1.2.13, 1.2.23 und 1.2.24 aufgeführten Erzeugnisse	3,0	Einschließlich verarbeiteter Getreideerzeugnisse. Unter aus unverarbeiteten Getreidekörnern gewonnene Erzeugnisse fallen alle Erzeugnisse, die mindestens 80 % Getreideerzeugnisse enthalten.
1.2.11	Backwaren, Getreide-Snacks und Frühstückscerealien		
1.2.11.1	Erzeugnisse, die keine Ölsaaten, Nüsse oder Trockenfrüchte enthalten	2,0	
1.2.11.2	Erzeugnisse, die mindestens 20 % getrocknete Weintrauben und/oder getrocknete Feigen enthalten	4,0	
1.2.11.3	Andere Erzeugnisse, die Ölsaaten, Nüsse und/oder Trockenfrüchte enthalten	3,0	
1.2.12	Alkoholfreie Malzgetränke	3,0	
1.2.13	Weizengluten, das nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	8,0	
1.2.14	Geröstete Kaffeebohnen sowie gemahlener gerösteter Kaffee, außer die unter 1.2.15 aufgeführten Erzeugnisse	3,0	
1.2.15	Löslicher Kaffee (Instant-Kaffee)	5,0	
1.2.16	Kakaopulver	3,0	
1.2.17	Getrocknete Gewürze, außer die unter 1.2.18 aufgeführten Erzeugnisse	15	Der Höchstgehalt gilt auch für Mischungen aus getrockneten Gewürzen.

1.2.18	<i>Capsicum</i> spp. (getrocknete Früchte, ganz oder gemahlen, einschließlich Chili, Chilipulver, Cayennepfeffer und Paprika)	20	
1.2.19	Süßholz (<i>Glycyrrhiza glabra</i> , <i>Glycyrrhiza inflata</i> und andere Arten)		
1.2.19.1	Süßholzwurzel (getrocknet), auch als Zutat in Kräutertees	20	
1.2.19.2	Süßholzextrakt, zur Verwendung in Lebensmitteln, insbesondere in Getränken und Zuckerwaren	80	Der Höchstgehalt gilt für den reinen und unverdünnten Extrakt, der nach einem Verfahren hergestellt wurde, bei dem aus 3 bis 4 kg Süßholzwurzel 1 kg Extrakt gewonnen werden.
1.2.19.3	Lakritzwaren mit ≥ 97 % Süßholzextrakt bezogen auf die Trockenmasse	50	
1.2.19.4	Andere Lakritzwaren	10,0	
1.2.20	Wein ⁽⁷⁾ und Fruchtwein	2,0	Einschließlich Perlwein und Schaumwein, ausgenommen Likörwein und Wein mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Vol.-%. Der Höchstgehalt gilt für Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2005.
1.2.21	Aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails ⁽⁸⁾	2,0	Der Höchstgehalt gilt für Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2005. Der für diese Getränke geltende Höchstgehalt hängt von dem Anteil an Wein und/oder Traubenmost im Enderzeugnis ab.
1.2.22	Traubensaft, Traubensaft aus Konzentrat, konzentrierter Traubensaft, Traubennektar, Traubenmost und Traubenmostkonzentrat, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden ⁽⁹⁾	2,0	Bei konzentriertem Traubensaft und Traubenmostkonzentrat gilt der Höchstgehalt für den rekonstituierten Saft bzw. Most. Der Höchstgehalt gilt für Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2005.
1.2.23	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	0,50	Der Höchstgehalt gilt für die Trockenmasse ⁽³⁾ des Erzeugnisses, wie es in Verkehr gebracht wird.
1.2.24	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ bestimmt sind	0,50	Der Höchstgehalt bezieht sich im Falle von Milch, Milcherzeugnissen und gleichartigen Erzeugnissen auf verzehrfertige Erzeugnisse (als solche in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung) und im Falle von anderen Erzeugnissen als Milch, Milcherzeugnissen und gleichartigen Erzeugnissen auf die Trockenmasse ⁽³⁾ .

1.3	Patulin	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
1.3.1	Fruchtsäfte, Fruchtsäfte aus Konzentrat, Fruchtsaftkonzentrate und Fruchtnektare ⁽⁹⁾	50	Bei Fruchtsaftkonzentraten gilt der Höchstgehalt für den rekonstituierten Saft.
1.3.2	Spirituosen ⁽¹⁰⁾ , Apfelwein und andere aus Äpfeln gewonnene oder Apfelsaft enthaltende fermentierte Getränke	50	
1.3.3	Feste Apfelerzeugnisse, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, außer die unter 1.3.4 und 1.3.5 aufgeführten Erzeugnisse	25	Einschließlich Apfelkompott und Apfelpüree.
1.3.4	Apfelsaft sowie feste Apfelerzeugnisse für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ , die mit diesem Verwendungszweck gekennzeichnet und in Verkehr gebracht werden	10,0	Einschließlich Apfelkompott und Apfelpüree. Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).
1.3.5	Beikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	10,0	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).

1.4	Deoxynivalenol	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
1.4.1	Unverarbeitete Getreidekörner, außer die unter 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Erzeugnisse	1 250	Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, die zur Verarbeitung durch Nassmahlen bestimmt sind, und ausgenommen Reis. Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Getreidekörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe ⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.
1.4.2	Unverarbeitete Hartweizenkörner und Haferkörner	1 750	Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Getreidekörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe ⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.
1.4.3	Unverarbeitete Maiskörner	1 750	Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, bei denen zum Beispiel durch die Kennzeichnung oder die Bestimmungsangabe ersichtlich ist, dass sie ausschließlich zur Verwendung in einem Nassmahlverfahren (Stärkegewinnung) bestimmt sind. Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Maiskörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe ⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.
1.4.4	Getreide, das für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird, sowie Getreidemehl, -grieß, -kleie und -keime, die als Enderzeugnis für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, außer die unter 1.4.7 und 1.4.8 aufgeführten Erzeugnisse	750	Ausgenommen Reis und Reiserzeugnisse.

1.4.5	Teigwaren	750	Teigwaren bezeichnen Teigwaren (trocken) mit einem Wassergehalt von ca. 12 %.
1.4.6	Brot, feine Backwaren, Kekse, Getreide-Snacks und Frühstückscerealien	500	Ausgenommen Reiserzeugnisse. Einschließlich Kleingebäck.
1.4.7	Mahlerzeugnisse aus Mais, die nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden		
1.4.7.1	Maismehl, das nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	1 250	Mindestens 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von $\leq 500 \mu\text{m}$ (nach dem Gewicht bestimmt).
1.4.7.2	Sonstige Mahlerzeugnisse aus Mais, die nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	750	Weniger als 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von $\leq 500 \mu\text{m}$ (nach dem Gewicht bestimmt).
1.4.8	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ^(?)	200	Ausgenommen Reiserzeugnisse. Der Höchstgehalt gilt für die Trockenmasse ^(?) des Erzeugnisses, wie es in Verkehr gebracht wird.

1.5	Zearalenon	Höchstgehalt ($\mu\text{g}/\text{kg}$)	Anmerkungen
1.5.1	Unverarbeitete Getreidekörner, außer die unter 1.5.2 aufgeführten Erzeugnisse	100	Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, die zur Verarbeitung durch Nassmahlen bestimmt sind, und ausgenommen Reis. Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Getreidekörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe ⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.
1.5.2	Unverarbeitete Maiskörner	350	Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, bei denen zum Beispiel durch die Kennzeichnung oder die Bestimmungsangabe ersichtlich ist, dass sie ausschließlich zur Verwendung in einem Nassmahlverfahren (Stärkegewinnung) bestimmt sind. Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Maiskörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe ⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.
1.5.3	Getreide, das für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird, sowie Getreidemehl, -grieß, -kleie und -keime, die als Enderzeugnis für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, außer die unter 1.5.5, 1.5.6 und 1.5.8 aufgeführten Erzeugnisse	75	Ausgenommen Reis und Reiserzeugnisse.
1.5.4	Brot, feine Backwaren, Kekse, Getreide-Snacks und Frühstückscerealien, außer die unter 1.5.5 aufgeführten Erzeugnisse	50	Ausgenommen Reiserzeugnisse. Einschließlich Kleingebäck.
1.5.5	Mais, der für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird Snacks und Frühstückscerealien auf Maisbasis	100	

1.5.6	Mahlerzeugnisse aus Mais, die nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden		
1.5.6.1	Maismehl, das nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	300	Mindestens 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von $\leq 500 \mu\text{m}$ (nach dem Gewicht bestimmt).
1.5.6.2	Sonstige Mahlerzeugnisse aus Mais, die nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	200	Weniger als 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von $\leq 500 \mu\text{m}$ (nach dem Gewicht bestimmt).
1.5.7	Raffiniertes Maisöl	400	
1.5.8	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	20	Ausgenommen Reiserzeugnisse. Der Höchstgehalt gilt für die Trockenmasse ⁽³⁾ des Erzeugnisses, wie es in Verkehr gebracht wird.

1.6	Fumonisine	Höchstgehalt ($\mu\text{g}/\text{kg}$)	Anmerkungen
		Summe aus B₁ und B₂	Für Fumonisine beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bei 0 liegen.
1.6.1	Unverarbeitete Maiskörner	4 000	Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, bei denen zum Beispiel durch die Kennzeichnung oder die Bestimmungsangabe ersichtlich ist, dass sie ausschließlich zur Verwendung in einem Nassmahlverfahren (Stärkegewinnung) bestimmt sind. Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Maiskörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe ⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.
1.6.2	Mais, der für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird, Mahlerzeugnisse aus Mais, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, sowie Lebensmittel auf Maisbasis, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, außer die unter 1.6.3 und 1.6.5 aufgeführten Erzeugnisse	1 000	
1.6.3	Frühstückscerealien und Snacks auf Maisbasis	800	
1.6.4	Mahlerzeugnisse aus Mais, die nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden		
1.6.4.1	Maismehl, das nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	2 000	Mindestens 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von $\leq 500 \mu\text{m}$ (nach dem Gewicht bestimmt).
1.6.4.2	Sonstige Mahlerzeugnisse aus Mais, die nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	1 400	Weniger als 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von $\leq 500 \mu\text{m}$ (nach dem Gewicht bestimmt).
1.6.5	Beikost, die Mais enthält, und Getreidebeikost aus Mais für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	200	Der Höchstgehalt gilt für die Trockenmasse ⁽³⁾ des Erzeugnisses, wie es in Verkehr gebracht wird.

1.7	Citrinin	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
1.7.1	Nahrungsergänzungsmittel auf Basis von Reis, der durch den Schimmelpilz <i>Monascus purpureus</i> fermentiert wurde	100	

1.8	Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloide		
1.8.1	Mutterkorn-Sklerotien	Höchstgehalt (g/kg)	Anmerkungen
			Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Getreidekörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe ⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden. Soll Getreide, in dem Mutterkorn-Sklerotien vorhanden sind, einer mechanischen Oberflächenbearbeitung ⁽⁶⁾ unterzogen werden, muss das Getreide vor der mechanischen Oberflächenbearbeitung erst einen Reinigungsschritt durchlaufen. Die Probenahme erfolgt im Einklang mit Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission.
1.8.1.1	Unverarbeitete Getreidekörner, außer die unter 1.8.1.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,2	Ausgenommen Mais und Reis.
1.8.1.2	Unverarbeitete Roggenkörner	0,5 0,2 ab 1. Juli 2024	
1.8.2	Ergotalkaloide	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
		Untergrenze der Summe aus Ergocornin/Ergocorninin; Ergocristin/Ergocristinin; Ergocryptin/Ergocryptinin (α- und β-Form); Ergometrin/Ergometrinin; Ergosin/Ergosinin; Ergotamin/Ergotaminin	Für Ergotalkaloide beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bei 0 liegen.
1.8.2.1	Mahlerzeugnisse aus Gerste, Weizen, Dinkel und Hafer (mit einem Aschegehalt von weniger als 900 mg/100 g Trockenmasse)	100 50 ab 1. Juli 2024	

1.8.2.2	Mahlerzeugnisse aus Gerste, Weizen, Dinkel und Hafer (mit einem Aschegehalt von mindestens 900 mg/100 g Trockenmasse) Gersten-, Weizen-, Dinkel- und Haferkörner, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	150	
1.8.2.3	Roggenmahlerzeugnisse Roggen, der für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	500 250 ab 1. Juli 2024	
1.8.2.4	Weizengluten	400	
1.8.2.5	Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	20	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.

2	Pflanzentoxine		
2.1	Erucasäure, einschließlich in Fett gebundener Erucasäure	Höchstgehalt (g/kg)	Anmerkungen
2.1.1	Pflanzliche Öle und Fette, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden, außer die unter 2.1.2 aufgeführten Erzeugnisse	20,0	
2.1.2	Leindotteröl, Senföl und Borretschöl	50,0	Mit Zustimmung der zuständigen Behörde gilt der Höchstgehalt nicht für vor Ort erzeugtes und verzehrtes Senföl.
2.1.3	Senf (Würzmittel)	35,0	

2.2	Tropanalkaloide	Höchstgehalt (µg/kg)		Anmerkungen
		Atropin	Scopolamin	
2.2.1	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ , die Milletterse, Sorghumhirse, Buchweizen, Mais oder daraus gewonnene Erzeugnisse enthält	1,0	1,0	Unter daraus gewonnene Erzeugnisse fallen alle Erzeugnisse, die mindestens 80 % dieser Getreideerzeugnisse enthalten. Probenahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Höchstgehalts erfolgen im Einklang mit den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt J der Verordnung (EG) Nr. 401/2006. Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.

		Gesamtgehalt an Atropin und Scopolamin	Für die Summe aus Atropin und Scopolamin beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bei 0 liegen.
2.2.2	Unverarbeitete Millethirse- und Sorghumhirsekörner	5,0	Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Getreidekörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe ⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.
2.2.3	Unverarbeitete Maiskörner	15	Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, bei denen zum Beispiel durch die Kennzeichnung oder die Bestimmungsangabe ersichtlich ist, dass sie ausschließlich zur Verwendung in einem Nassmahlverfahren (Stärkegewinnung) bestimmt sind, und ausgenommen unverarbeitete Popcorn-Maiskörner. Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Maiskörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe ⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.
2.2.4	Unverarbeitete Buchweizenkörner	10	Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Buchweizenkörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe ⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.
2.2.5	Popcorn-Mais Millethirse, Sorghumhirse und Mais, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden Mahlerzeugnisse aus Millethirse, Sorghumhirse und Mais	5,0	
2.2.6	Buchweizen, der für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird Mahlerzeugnisse aus Buchweizen	10	
2.2.7	Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) und für Kräutertees verwendete Zutaten (getrocknete Erzeugnisse), außer die unter 2.2.8 aufgeführten Erzeugnisse	25	„Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis)“ bezieht sich auf: — Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) aus Blüten, Blättern, Stängeln, Wurzeln und anderen Pflanzenteilen (in Beuteln oder lose) für die Zubereitung von Kräutertee (flüssiges Erzeugnis) und — Instantkräutertees. Bei Extrakten in Pulverform ist ein Konzentrationsfaktor von 4 anzuwenden.

2.2.8	Kräutertees (getrocknete Erzeugnisse) und für Kräutertees verwendete Zutaten (getrocknete Erzeugnisse), ausschließlich aus Anissamen	50	„Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis)“ bezieht sich auf: — Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) aus Blüten, Blättern, Stängeln, Wurzeln und anderen Pflanzenteilen (in Beuteln oder lose) für die Zubereitung von Kräutertee (flüssiges Erzeugnis) und — Instantkräutertees. Bei Extrakten in Pulverform ist ein Konzentrationsfaktor von 4 anzuwenden.
2.2.9	Kräutertees (flüssige Erzeugnisse)	0,20	

2.3	Blausäure, einschließlich in Blausäureglycosiden gebundener Blausäure	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
2.3.1	Unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Leinsamen, die nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	250	Die Höchstgehalte gelten nicht für Ölsaaten zum Zermahlen und zur Ölraffination, sofern die restlichen gepressten Ölsaaten nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Werden die restlichen gepressten Ölsaaten als Lebensmittel in Verkehr gebracht, gelten die Höchstgehalte unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absätze 1 und 2.
2.3.2	Unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Leinsamen, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	150	Der Höchstgehalt gilt nicht für unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Leinsamen, die in kleinen Mengen für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, wenn der Warnhinweis „Nur zum Kochen und Backen verwenden. Nicht roh verzehren!“ im Hauptsichtfeld (Frontetikett) vorhanden ist (es ist die vorgeschriebene Schriftgröße ⁽¹⁾ zu verwenden). Die unverarbeiteten ganzen, geriebenen, gemahlene, geknackten oder gehackten Leinsamen mit diesem Warnhinweis müssen dem in 2.3.1 festgelegten Höchstgehalt entsprechen.
2.3.3	Unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Mandeln, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	35	Der Höchstgehalt gilt nicht für unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Bittermandeln, die in kleinen Mengen für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, wenn der Warnhinweis „Nur zum Kochen und Backen verwenden. Nicht roh verzehren!“ im Hauptsichtfeld (Frontetikett) vorhanden ist (es ist die vorgeschriebene Schriftgröße ⁽¹⁾ zu verwenden).
2.3.4	Unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Aprikosenkerne, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	20,0	Lebensmittelunternehmer, die unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Aprikosenkerne für den Endverbraucher in Verkehr bringen, weisen auf Verlangen der zuständigen Behörde nach, dass die in Verkehr gebrachten Produkte den Höchstgehalt nicht überschreiten.

2.3.5	Maniok (Kassawawurzel) (frisch, geschält)	50,0	
2.3.6	Maniok-Mehl und Tapiokamehl	10,0	

2.4	Pyrrolizidinalkaloide	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
		<p>Die Höchstgehalte beziehen sich auf die Untergrenze der Summe der folgenden 21 Pyrrolizidinalkaloide:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Intermedin/Lycopsamin, Intermedin-N-Oxid/Lycopsamin-N-Oxid, Senecionin/Senecivernin, Senecionin-N-Oxid/Senecivernin-N-Oxid, Seneciphyllin, Seneciphyllin-N-Oxid, Retrorsin, Retrorsin-N-Oxid, Echimidin, Echimidin-N-Oxid, Lasiocarpin, Lasiocarpin-N-Oxid, Senkirkin, Europin, Europin-N-Oxid, Heliotrin und Heliotrin-N-Oxid sowie die folgenden zusätzlichen 14 Pyrrolizidinalkaloide, die bekanntermaßen mit einem oder mehreren der oben genannten 21 Pyrrolizidinalkaloide koeluiieren, anhand bestimmter derzeit verwendeter Analysemethoden: — Indicin, Echinatin, Rinderin (mögliche Koelution mit Lycopsamin/Intermedin), Indicin-N-Oxid, Echinatin-N-Oxid, Rinderin-N-Oxid (mögliche Koelution mit Lycopsamin-N-Oxid/Intermedin-N-Oxid), Integerrimin (mögliche Koelution mit Senecivernin/Senecionin), Integerrimin-N-Oxid (mögliche Koelution mit Senecivernin-N-Oxid/Senecionin-N-Oxid), Heliosupin (mögliche Koelution mit Echimidin), Heliosupin-N-Oxid (mögliche Koelution mit Echimidin-N-Oxid), Spartioidin (mögliche Koelution mit Seneciphyllin), Spartioidin-N-Oxid (mögliche Koelution mit Seneciphyllin-N-Oxid), Usaramin (mögliche Koelution mit Retrorsin), Usaramin-N-Oxid (mögliche Koelution mit Retrorsin-N-Oxid). <p>Pyrrolizidinalkaloide, die einzeln und getrennt mit der verwendeten Analysemethode identifiziert werden können, sind zu quantifizieren und in die Summe einzubeziehen.</p>	<p>Für Pyrrolizidinalkaloide beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bei 0 liegen.</p>

2.4.1	Borretschblätter (frisch, tiefgefroren), die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	750	Ungeachtet strengerer nationaler Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten über das Inverkehrbringen pyrrolizidinalkaloid-haltiger Pflanzen.
2.4.2	Getrocknete Kräuter, außer die unter 2.4.3 aufgeführten Erzeugnisse	400	Ungeachtet strengerer nationaler Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten über das Inverkehrbringen pyrrolizidinalkaloid-haltiger Pflanzen.
2.4.3	Borretsch, Liebstöckel, Majoran und Oregano (getrocknetes Erzeugnis) und Mischungen, die ausschließlich aus diesen getrockneten Kräutern bestehen	1 000	Ungeachtet strengerer nationaler Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten über das Inverkehrbringen pyrrolizidinalkaloid-haltiger Pflanzen.
2.4.4	Tee (<i>Camellia sinensis</i>) und aromatisierter Tee ⁽¹²⁾ (<i>Camellia sinensis</i>) (getrocknetes Erzeugnis), ausgenommen der unter 2.4.5 genannte Tee und aromatisierte Tee	150	Für Tee mit getrockneten Früchten und getrockneten Kräutern gilt Artikel 3. „Tee (<i>Camellia sinensis</i>) (getrocknetes Erzeugnis)“ bezieht sich auf: — Tee (<i>Camellia sinensis</i>) (getrocknetes Erzeugnis) aus getrockneten Blättern, Stängeln und Blüten (in Beuteln oder lose) für die Zubereitung von Tee (flüssiges Erzeugnis) und — Instanttee. Bei Teeextrakten in Pulverform ist ein Konzentrationsfaktor von 4 anzuwenden.
2.4.5	Tee (<i>Camellia sinensis</i>), aromatisierter Tee ⁽¹²⁾ (<i>Camellia sinensis</i>) und Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) sowie für Kräutertees verwendete Zutaten (getrocknete Erzeugnisse) für Säuglinge und Kleinkinder	75	Für Tee mit getrockneten Früchten und getrockneten Kräutern gilt Artikel 3.
2.4.6	Tee (<i>Camellia sinensis</i>), aromatisierter Tee ⁽¹²⁾ (<i>Camellia sinensis</i>) und Kräutertees (flüssiges Erzeugnis) für Säuglinge und Kleinkinder	1,0	Für Tee mit getrockneten Früchten und getrockneten Kräutern gilt Artikel 3.
2.4.7	Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) und für Kräutertees verwendete Zutaten (getrocknete Erzeugnisse), außer die unter 2.4.5 und 2.4.8 aufgeführten Erzeugnisse	200	„Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis)“ bezieht sich auf: — Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) aus Blüten, Blättern, Stängeln, Wurzeln und anderen Pflanzenteilen (in Beuteln oder lose) für die Zubereitung von Kräutertee (flüssiges Erzeugnis) und

			— Instantkräutertees. Bei Extrakten in Pulverform ist ein Konzentrationsfaktor von 4 anzuwenden. Ungeachtet strengerer nationaler Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten über das Inverkehrbringen pyrrolizidinalkaloid-haltiger Pflanzen.
2.4.8	Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) und für Kräutertees verwendete Zutaten (getrocknete Erzeugnisse) von Rotbusch, Anis (<i>Pimpinella anisum</i>), Zitronenmelisse, Kamille, Thymian, Pfefferminze, Zitronenverbene und Mischungen, die ausschließlich aus diesen getrockneten Kräutern bestehen, ausgenommen die unter 2.4.5 genannten Kräutertees	400	„Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis)“ bezieht sich auf: — Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) aus Blüten, Blättern, Stängeln, Wurzeln und anderen Pflanzenteilen (in Beuteln oder lose) für die Zubereitung von Kräutertee (flüssiges Erzeugnis) und — Instantkräutertees. Bei Extrakten in Pulverform ist ein Konzentrationsfaktor von 4 anzuwenden.
2.4.9	Kreuzkümmel	400	
2.4.10	Nahrungsergänzungsmittel mit pflanzlichen Zubereitungen ⁽¹³⁾ , einschließlich Extrakten, außer die unter 2.4.11 aufgeführten Erzeugnisse	400	Der Höchstgehalt gilt für die Nahrungsergänzungsmittel, wie sie in Verkehr gebracht werden. Ungeachtet strengerer nationaler Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten über das Inverkehrbringen pyrrolizidinalkaloid-haltiger Pflanzen.
2.4.11	Nahrungsergänzungsmittel auf Pollenbasis Pollen und Pollenprodukte	500	Der Höchstgehalt gilt für die Nahrungsergänzungsmittel, wie sie in Verkehr gebracht werden.

2.5	Opiumalkaloide	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
			Für Opiumalkaloide beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bei 0 liegen. Der Höchstgehalt bezieht sich auf die Summe von Morphin und Codein, wobei für den Codeingehalt ein Faktor von 0,2 verwendet wird. Deshalb bezieht sich der Höchstgehalt auf die Summe von Morphin + 0,2 × Codein.

2.5.1	Mohnsamen, ganz oder gemahlen, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	20	
2.5.2	Backwaren, die Mohnsamen und deren Verarbeitungserzeugnisse enthalten	1,50	Zu den Backwaren gehören auch verzehrfertige herzhafte Happen und Knabbereien aus Mehl. Unter deren Verarbeitungserzeugnisse fallen alle Erzeugnisse, die mindestens 80 % dieser Mohnsamenerzeugnisse enthalten. Der Lebensmittelunternehmer, der dem Lebensmittelunternehmer, der die Backwaren herstellt, die Mohnsamen liefert, stellt dem Lebensmittelunternehmer, der die Backwaren herstellt, ausreichende Informationen zur Verfügung, damit dieser Erzeugnisse in Verkehr bringen kann, die dem Höchstgehalt entsprechen. Diese Informationen umfassen gegebenenfalls Analysedaten.

2.6	Delta-9-Tetrahydrocannabinol-Äquivalente (Δ^9 -THC-Äquivalente)	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
			Für Delta-9-Tetrahydrocannabinol-Äquivalente (Δ^9 -THC-Äquivalente) beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bei 0 liegen. Die Höchstgehalte beziehen sich auf die Summe aus Delta-9-Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC) und Delta-9-Tetrahydrocannabinolsäure (Δ^9 -THCA), ausgedrückt als Δ^9 -THC. Auf den Gehalt an Δ^9 -THCA wird ein Faktor von 0,877 angewendet, und der Höchstgehalt bezieht sich auf die Summe aus Δ^9 -THC + 0,877 × Δ^9 -THCA (bei getrennter Ermittlung und Bestimmung von Δ^9 -THC und Δ^9 -THCA).
2.6.1	Hanfsamen	3,0	
2.6.2	Gemahlene Hanfsamen, (teilweise) entfettete Hanfsamen und andere aus Hanfsamen verarbeitete Erzeugnisse, außer die unter 2.6.3 aufgeführten Erzeugnisse	3,0	Als aus Hanfsamen verarbeitete Erzeugnisse gelten ausschließlich aus Hanfsamen verarbeitete Erzeugnisse.
2.6.3	Hanfsaatöl	7,5	

3	Metalle und andere Elemente		
3.1	Blei	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
3.1.1	Früchte		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.1.1.1	Cranbeeren, Johannisbeeren, Holunderbeeren und Erdbeerbaumfrüchte	0,20	
3.1.1.2	Früchte, ausgenommen Cranbeeren, Johannisbeeren, Holunderbeeren und Erdbeerbaumfrüchte	0,10	
3.1.2	Wurzel- und Knollengemüse		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.1.2.1	Wurzel- und Knollengemüse, außer die unter 3.1.2.2 und 3.1.2.3 aufgeführten Erzeugnisse	0,10	Bei Kartoffeln gilt der Höchstgehalt für geschälte Kartoffeln.
3.1.2.2	Frischer Ingwer und frischer Gelbwurz	0,80	
3.1.2.3	Schwarzwurzeln	0,30	
3.1.3	Zwiebelgemüse	0,10	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.1.4	Fruchtgemüse		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.1.4.1	Fruchtgemüse, außer die unter 3.1.4.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,050	
3.1.4.2	Zuckermais	0,10	
3.1.5	Kohlgemüse		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.1.5.1	Kohlgemüse, außer das unter 3.1.5.2 aufgeführte	0,10	
3.1.5.2	Blattkohle	0,30	
3.1.6	Blattgemüse, ausgenommen frische Kräuter und essbare Blüten	0,30	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.

3.1.7	Hülsengemüse	0,10	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.1.8	Stängelgemüse	0,10	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.1.9	Pilze		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.1.9.1	Die folgenden Kulturpilze: Wiesenchampignon (<i>Agaricus bisporus</i>) Austernpilz (<i>Pleurotus ostreatus</i>) Shiitake-Pilz (<i>Lentinula edodes</i>)	0,30	
3.1.9.2	Wilde Pilze	0,80	
3.1.10	Hülsenfrüchte	0,20	
3.1.11	Getreide	0,20	
3.1.12	Getrocknete Gewürze		
3.1.12.1	Samengewürze	0,90	
3.1.12.2	Fruchtgewürze	0,60	
3.1.12.3	Rindengewürze	2,0	
3.1.12.4	Wurzel- und Rhizomgewürze	1,50	
3.1.12.5	Knospengewürze	1,0	
3.1.12.6	Blütenstempelgewürze	1,0	
3.1.13	Fleisch von Rindern, Schafen, Schweinen und Geflügel (²), außer die unter 3.1.14 aufgeführten Erzeugnisse	0,10	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.1.14	Nebenerzeugnisse der Schlachtung (²)		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.1.14.1	von Rindern und Schafen	0,20	
3.1.14.2	von Schweinen	0,15	
3.1.14.3	von Geflügel	0,10	
3.1.15	Fischereierzeugnisse (²) und Muscheln (²)		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.

3.1.15.1	Muskelfleisch von Fischen	0,30	Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.1.15.2	Kopffüßer	0,30	Der Höchstgehalt bezieht sich auf das Tier ohne Eingeweide.
3.1.15.3	Krebstiere	0,50	Der Höchstgehalt gilt für das Muskelfleisch der Extremitäten und des Hinterleibes, d. h., der Cephalothorax von Krebstieren ist ausgenommen. Bei Krabben und krabbenartigen Krebstieren (<i>Brachyura</i> und <i>Anomura</i>) gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.1.15.4	Muscheln	1,50	Bei der Großen Pilgermuschel (<i>Pecten maximus</i>) gilt der Höchstgehalt nur für den Adduktormuskel und die Gonade. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.1.16	Rohmilch ⁽²⁾ , wärmebehandelte Milch und Werkmilch	0,020	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.1.17	Honig	0,10	
3.1.18	Fette und Öle	0,10	Einschließlich Milchfett.
3.1.19	Fruchtsäfte, Fruchtsäfte aus Konzentrat, Fruchtsaftkonzentrate und Fruchtnektare ⁽²⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Bei Fruchtsaftkonzentraten gilt der Höchstgehalt für den rekonstituierten Saft.
3.1.19.1	ausschließlich von Beeren und anderem Kleinobst	0,05	
3.1.19.2	andere als ausschließlich von Beeren und anderem Kleinobst	0,03	
3.1.20	Wein ⁽²⁾ , Apfel-, Birnen- und Fruchtwein		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Einschließlich Perlwein und Schaumwein, ausgenommen Likörwein und Wein mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Vol.-%.
3.1.20.1	Erzeugnisse aus der Weinlese von 2001 bis 2015	0,20	
3.1.20.2	Erzeugnisse aus der Weinlese von 2016 bis 2021	0,15	

3.1.20.3	Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2022	0,10	
3.1.21	Aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails ⁽⁸⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.1.21.1	Erzeugnisse aus der Weinlese von 2001 bis 2015	0,20	
3.1.21.2	Erzeugnisse aus der Weinlese von 2016 bis 2021	0,15	
3.1.21.3	Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2022	0,10	
3.1.22	Likörwein aus Trauben ⁽⁷⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.1.22.1	Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2022	0,15	
3.1.23	Salze		
3.1.23.1	Salze, außer die unter 3.1.23.2 aufgeführten Erzeugnisse	1,0	
3.1.23.2	Folgende unraffinierte Salze: „fleur de sel“ und „graues Salz“, die aus Salzgärten mit einem Lehmboden manuell abgeschöpft werden	2,0	
3.1.24	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung ⁽³⁾ und Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.1.24.1	als Pulver in Verkehr gebracht	0,020	
3.1.24.2	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht	0,010	
3.1.25	Getränke für Säuglinge und Kleinkinder, die mit diesem Verwendungszweck gekennzeichnet und in Verkehr gebracht werden, außer die unter 3.1.24 und 3.1.27 aufgeführten Erzeugnisse		
3.1.25.1	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht oder nach den Anweisungen des Herstellers zubereitet	0,020	Einschließlich Fruchtsäfte. Die Höchstgehalte beziehen sich auf das verzehrfertige Erzeugnis.
3.1.25.2	für die Zubereitung durch Aufgießen oder Abkochen	0,50	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.1.26	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ , außer die unter 3.1.25 aufgeführten Erzeugnisse	0,020	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.1.27	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ bestimmt sind		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.

3.1.27.1	als Pulver in Verkehr gebracht	0,020	
3.1.27.2	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht	0,010	
3.1.28	Nahrungsergänzungsmittel	3,0	
Cadmium			
3.2		Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
3.2.1	Früchte und Schalenfrüchte		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.2.1.1	Früchte, außer die unter 3.2.1.2, 3.2.1.3 und 3.2.1.4 aufgeführten Erzeugnisse	0,050	
3.2.1.2	Zitrusfrüchte, Kernobst, Steinobst, Tafeloliven, Kiwis, Bananen, Mangos, Papayas und Ananas	0,020	
3.2.1.3	Beeren und Kleinobst, außer die unter 3.2.1.4 aufgeführten Erzeugnisse	0,030	
3.2.1.4	Himbeeren	0,040	
3.2.1.5	Schalenfrüchte		Die Höchstgehalte gelten nicht für Schalenfrüchte zum Zermahlen und zur Ölraffination, sofern die restlichen gepressten Schalenfrüchte nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Werden die restlichen gepressten Schalenfrüchte als Lebensmittel in Verkehr gebracht, gelten die Höchstgehalte unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absätze 1 und 2.
3.2.1.5.1	Schalenfrüchte, außer die unter 3.2.1.5.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,20	
3.2.1.5.2	Pinienkerne	0,30	
3.2.2	Wurzel- und Knollengemüse		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.2.2.1	Wurzel- und Knollengemüse, außer die unter 3.2.2.2, 3.2.2.3, 3.2.2.4, 3.2.2.5 und 3.2.2.6 aufgeführten Erzeugnisse	0,10	Bei Kartoffeln gilt der Höchstgehalt für geschälte Kartoffeln.
3.2.2.2	Rote Rüben	0,060	
3.2.2.3	Knollensellerie	0,15	
3.2.2.4	Meerrettich/Kren, Pastinaken, Schwarzwurzel	0,20	

3.2.2.5	Rettiche	0,020	
3.2.2.6	Tropische Wurzeln und Knollen, Petersilienwurzeln, Speiserüben	0,050	
3.2.3	Zwiebelgemüse		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.2.3.1	Zwiebelgemüse, außer die unter 3.2.3.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,030	
3.2.3.2	Knoblauch	0,050	
3.2.4	Fruchtgemüse		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.2.4.1	Fruchtgemüse, außer die unter 3.2.4.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,020	
3.2.4.2	Auberginen	0,030	
3.2.5	Kohlgemüse		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.2.5.1	Kohlgemüse, außer die unter 3.2.5.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,040	
3.2.5.2	Blattkohle	0,10	
3.2.6	Blattgemüse und frische Kräuter		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.2.6.1	Blattgemüse, außer die unter 3.2.6.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,10	
3.2.6.2	Spinat und verwandte Arten (Blätter), Senfsämlinge und frische Kräuter	0,20	
3.2.7	Hülsengemüse	0,020	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.2.8	Stängelgemüse		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.2.8.1	Stängelgemüse, außer die unter 3.2.8.2 und 3.2.8.3 aufgeführten Erzeugnisse	0,030	
3.2.8.2	Stangensellerie	0,10	

3.2.8.3	Porree	0,040	
3.2.9	Pilze		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für den abgetrennten und gewaschenen genießbaren Teil.
3.2.9.1	Kulturpilze, außer die unter 3.2.9.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,050	
3.2.9.2	Austernpilz (<i>Pleurotus ostreatus</i>) Shiitake-Pilz (<i>Lentinula edodes</i>)	0,15	
3.2.9.3	Wilde Pilze	0,50	
3.2.10	Hülsenfrüchte und Proteine aus Hülsenfrüchten		
3.2.10.1	Hülsenfrüchte, außer die unter 3.2.10.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,040	
3.2.10.2	Proteine aus Hülsenfrüchten	0,10	
3.2.11	Ölsaaten		Die Höchstgehalte gelten nicht für Ölsaaten zum Zermahlen und zur Ölraffination, sofern die restlichen gepressten Ölsaaten nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Werden die restlichen gepressten Ölsaaten als Lebensmittel in Verkehr gebracht, gelten die Höchstgehalte unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absätze 1 und 2.
3.2.11.1	Ölsaaten, außer die unter 3.2.11.2, 3.2.11.3, 3.2.11.4, 3.2.11.5 und 3.2.11.6 aufgeführten Erzeugnisse	0,10	
3.2.11.2	Rapssamen	0,15	
3.2.11.3	Erdnüsse und Sojabohnen	0,20	
3.2.11.4	Senfkörner	0,30	
3.2.11.5	Leinsamen und Sonnenblumenkerne	0,50	
3.2.11.6	Mohnsamen	1,20	
3.2.12	Getreide		Die Höchstgehalte gelten nicht für Getreide, das zur Herstellung von Bier oder Destillaten verwendet wird, sofern die verbleibenden Getreiderückstände nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Werden die verbleibenden Getreiderückstände als Lebensmittel in Verkehr gebracht, gelten die Höchstgehalte unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absätze 1 und 2.
3.2.12.1	Getreide, außer die unter 3.2.12.2, 3.2.12.3, 3.2.12.4 und 3.2.12.5 aufgeführten Erzeugnisse	0,10	
3.2.12.2	Gerste und Roggen	0,050	

3.2.12.3	Reis, Quinoa, Weizenkleie und Weizengluten	0,15	
3.2.12.4	Hartweizen (<i>Triticum durum</i>)	0,18	
3.2.12.5	Weizenkeime	0,20	
3.2.13	Erzeugnisse tierischen Ursprungs (²)		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.2.13.1	Fleisch von Rindern, Schafen, Schweinen und Geflügel	0,050	Ausgenommen Nebenerzeugnisse der Schlachtung.
3.2.13.2	Pferdefleisch	0,20	Ausgenommen Nebenerzeugnisse der Schlachtung.
3.2.13.3	Leber von Rindern, Schafen, Schweinen, Geflügel und Pferden	0,50	
3.2.13.4	Niere von Rindern, Schafen, Schweinen, Geflügel und Pferden	1,0	
3.2.14	Fischereierzeugnisse (²) und Muscheln (²)		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.2.14.1	Muskelfleisch von Fischen, außer die unter 3.2.14.2, 3.2.14.3 und 3.2.14.4 aufgeführten Fischarten	0,050	Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.2.14.2	Muskelfleisch der folgenden Fischarten: Makrele (<i>Scomber</i> -Arten) Thunfische (<i>Thunnus</i> -Arten, <i>Katsuwonus pelamis</i> , <i>Euthynnus</i> -Arten) „Bichique“ (<i>Sicyopterus lagocephalus</i>)	0,10	Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.2.14.3	Muskelfleisch des Unechten Bonito (<i>Auxis</i> -Arten)	0,15	Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.2.14.4	Muskelfleisch der folgenden Fischarten: Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten) Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>) Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	0,25	Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.2.14.5	Krebstiere	0,50	Der Höchstgehalt gilt für das Muskelfleisch der Extremitäten und des Hinterleibes, d. h. der Cephalothorax von Krebstieren ist ausgenommen. Bei Krabben und krabbenartigen Krebstieren (<i>Brachyura</i> und <i>Anomura</i>) gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.

3.2.14.6	Muscheln	1,0	Bei der Großen Pilgermuschel (<i>Pecten maximus</i>) gilt der Höchstgehalt nur für den Adduktormuskel und die Gonade. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.2.14.7	Kopffüßer	1,0	Der Höchstgehalt bezieht sich auf das Tier ohne Eingeweide. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.2.15	Kakao- und Schokoladeerzeugnisse ⁽¹⁴⁾		
3.2.15.1	Milchschokolade mit < 30 % Gesamtkakaotrockenmasse	0,10	
3.2.15.2	Schokolade mit < 50 % Gesamtkakaotrockenmasse; Milchschokolade mit ≥ 30 % Gesamtkakaotrockenmasse	0,30	
3.2.15.3	Schokolade mit ≥ 50 % Gesamtkakaotrockenmasse	0,80	
3.2.15.4	Kakaopulver, das für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird oder als Zutat in gesüßtem Kakaopulver oder Schokoladenpulver für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird (Trinkschokolade)	0,60	
3.2.16	Salz	0,50	
3.2.17	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ sowie Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.2.17.1	als Pulver, das aus Kuhmilchproteinen oder aus Kuhmilchproteinhydrolysaten hergestellt wird, in Verkehr gebracht	0,010	
3.2.17.2	als Flüssigkeit, die aus Kuhmilchproteinen oder aus Kuhmilchproteinhydrolysaten hergestellt wird, in Verkehr gebracht	0,005	
3.2.17.3	als Pulver, das nur aus Sojaproteinisolaten oder gemischt mit Kuhmilchproteinen hergestellt wird, in Verkehr gebracht	0,020	
3.2.17.4	als Flüssigkeit, die nur aus Sojaproteinisolaten oder gemischt mit Kuhmilchproteinen hergestellt wird, in Verkehr gebracht	0,010	
3.2.18	Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.2.18.1	als Pulver, das nur aus Pflanzenproteinisolaten (außer Sojaproteinisolaten) oder gemischt mit Kuhmilchproteinen hergestellt wird, in Verkehr gebracht	0,020	

3.2.18.2	als Flüssigkeit, die nur aus Pflanzenproteinisolaten (außer Sojaproteinisolaten) oder gemischt mit Kuhmilchproteinen hergestellt wird, in Verkehr gebracht	0,010	
3.2.19	Getränke für Säuglinge und Kleinkinder, die mit diesem Verwendungszweck gekennzeichnet und in Verkehr gebracht werden, außer die unter 3.2.17 und 3.2.18 aufgeführten Erzeugnisse		
3.2.19.1	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht oder nach den Anweisungen des Herstellers zubereitet	0,020	Einschließlich Fruchtsäfte. Die Höchstgehalte beziehen sich auf das verzehrfertige Erzeugnis.
3.2.20	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽¹⁾	0,040	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.2.21	Nahrungsergänzungsmittel		
3.2.21.1	Nahrungsergänzungsmittel, außer die unter 3.2.21.2 aufgeführten Erzeugnisse	1,0	
3.2.21.2	Nahrungsergänzungsmittel, die mindestens zu 80 % aus getrocknetem Seetang oder aus Erzeugnissen bestehen, die aus Seetang gewonnen wurden, oder die aus getrockneten Muscheln bestehen ⁽²⁾	3,0	
3.3	Quecksilber	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
3.3.1	Fischereierzeugnisse ⁽²⁾ und Muscheln ⁽²⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.3.1.1	Krebstiere, Muscheln und Muskelfleisch von Fischen, außer die unter 3.3.1.2 und 3.3.1.3 aufgeführten Fischarten	0,50	Bei Krebstieren gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten und des Hinterleibes, d. h., der Cephalothorax von Krebstieren ist ausgenommen. Bei Krabben und krabbenartigen Krebstieren (<i>Brachyura</i> und <i>Anomura</i>) gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten. Bei der Großen Pilgermuschel (<i>Pecten maximus</i>) gilt der Höchstgehalt nur für den Adduktormuskel und die Gonade.

3.3.1.2	Muskelfleisch der folgenden Fischarten: Achselfleckbrasse (<i>Pagellus acarne</i>) Schwarzer Degenfisch (<i>Aphanopus carbo</i>) Rote Fleckbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>) Bonito (<i>Sarda sarda</i>) Rotbrasse (<i>Pagellus erythrinus</i>) Buttermakrele (<i>Lepidocybium flavobrunneum</i>) Heilbutt (<i>Hippoglossus</i> -Arten) Kingklip (<i>Genypterus capensis</i>) Marlin (<i>Makaira</i> -Arten) Butte (<i>Lepidorhombus</i> -Arten) Ölfisch (<i>Ruvettus pretiosus</i>) Atlantischer Sägebauch (<i>Hoplostethus atlanticus</i>) Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>) Hecht (<i>Esox</i> -Arten) Einfarb-Pelamide (<i>Orcynopsis unicolor</i>) Zwergdorsch (<i>Trisopterus</i> -Arten) Meerbarbe (<i>Mullus barbatus barbatus</i>) Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) Segelfisch (<i>Istiophorus</i> -Arten) Degenfisch (<i>Lepidopus caudatus</i>) Schlangenmakrele (<i>Gempylus serpens</i>) Stör (<i>Acipenser</i> -Arten) Streifenbarbe (<i>Mullus surmuletus</i>) Thunfische (<i>Thunnus</i> -Arten, <i>Euthynnus</i> -Arten, <i>Katsuwonus pelamis</i>) Haie (alle Arten) Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	1,0	
3.3.1.3	Kopffüßer Meeresschnecken Muskelfleisch der folgenden Fischarten: Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten) Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>) Atlantischer Hering (<i>Clupea harengus</i>) Haiwelse (<i>Pangasius bocourti</i>) Karpfen (<i>Cyprinidae</i>) Kliesche (<i>Limanda limanda</i>) Makrele (<i>Scomber</i> -Arten) Flunder (<i>Platichthys flesus</i>) Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>) Europäische Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>) Riesenwels (<i>Pangasianodon gigas</i>) Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	0,30	Bei Kopffüßern bezieht sich der Höchstgehalt auf das Tier ohne Eingeweide.

	Seelachs (<i>Pollachius virens</i>) Lachs- und Forellenarten (<i>Salmo</i> -Arten und <i>Oncorhynchus</i> -Arten, außer <i>Salmo trutta</i>) Sardinen- oder Pilchard-Arten (<i>Dussumieria</i> -, <i>Sardina</i> -, <i>Sardinella</i> - und <i>Sardinops</i> -Arten) Seezunge (<i>Solea Solea</i>) Gestreifter Katfisch (<i>Pangasianodon hypophthalmus</i>) Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)		
3.3.2	Nahrungsergänzungsmittel	0,10	
3.3.3	Salz	0,10	

3.4	Arsen	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
		Arsen (anorganisch) (Summe aus As ^(III) und As ^(V))	Der Höchstgehalt für anorganisches Arsen gilt für die unter 3.4.1 bis 3.4.4 aufgeführten Erzeugnisse.
3.4.1	Getreide und Erzeugnisse auf Getreidebasis		Reis, geschälter Reis, geschliffener Reis und Parboiled-Reis im Sinne des Codex-Standards 198-1995.
3.4.1.1	Geschliffener Reis, nicht parboiled (polierter oder weißer Reis)	0,15	
3.4.1.2	Parboiled-Reis und geschälter Reis	0,25	
3.4.1.3	Reismehl	0,25	
3.4.1.4	Reiskekse, Reiswaffeln, Reiskracker, Reiskuchen, Reisflocken und Frühstückreis	0,30	
3.4.1.5	Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	0,10	
3.4.1.6	Alkoholfreie Getränke auf Reisbasis	0,030	
3.4.2	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ sowie Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.

3.4.2.1	als Pulver in Verkehr gebracht	0,020	
3.4.2.2	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht	0,010	
3.4.3	Beikost für Säuglinge und Kleinkinder ^(?)	0,020	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.4.4	Fruchtsäfte, rekonstituiertes Fruchtsaftkonzentrat und Fruchtnektare ^(?)	0,020	
		Gesamtarsen- gehalt	Der Höchstgehalt für Arsen insgesamt gilt für die unter 3.4.5 aufgeführten Erzeugnisse.
3.4.5	Salz	0,50	

3.5	Zinn (anorganisch)	Höchstge- halt (mg/kg)	Anmerkungen
3.5.1	Lebensmittelkonserven, außer die unter 3.5.2, 3.5.3, 3.5.4 und 3.5.5 aufgeführten Erzeugnisse	200	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.5.2	Dosengetränke, außer die unter 3.5.3, 3.5.4 und 3.5.5 aufgeführten Erzeugnisse	100	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Einschließlich Frucht- und Gemüsesäfte.
3.5.3	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung ^(?) und Kleinkindnahrung ^(#) in Dosen	50	Ausgenommen getrocknete Erzeugnisse in Dosen und Erzeugnisse in Pulverform in Dosen. Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.5.4	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ^(?) in Dosen	50	Ausgenommen getrocknete Erzeugnisse in Dosen und Erzeugnisse in Pulverform in Dosen. Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.5.5	Lebensmittel in Dosen für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge und Kleinkinder ^(?) bestimmt sind	50	Ausgenommen getrocknete Erzeugnisse in Dosen und Erzeugnisse in Pulverform in Dosen. Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.

4	Halogenierte persistente organische Schadstoffe				
4.1	Dioxine und PCB	Höchstgehalt			Anmerkungen
		Summe aus Dioxinen (pg WHO-PCDD/F-TEQ/g) ⁽¹⁵⁾	Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen PCB (pg WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/g) ⁽¹⁵⁾	Summe aus nicht dioxinähnlichen PCB (ng/g) ⁽¹⁵⁾	Die Summe aus nicht dioxinähnlichen PCB ist die Summe aus PCB28, PCB52, PCB101, PCB138, PCB153 und PCB180 (ICES - 6). Die Höchstgehalte beziehen sich auf die Konzentrationsobergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte der verschiedenen Kongenere unterhalb der Bestimmungsgrenze gleich der Bestimmungsgrenze sind.
4.1.1	Fleisch und Fleischerzeugnisse, außer genießbare Nebenerzeugnisse der Schlachtung und die unter 4.1.3 und 4.1.4 aufgeführten Erzeugnisse ⁽²⁾				Die Höchstgehalte in Fett gelten nicht für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten. Für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten, gilt der Höchstgehalt bezogen auf das gesamte Erzeugnis, der dem auf das gesamte Erzeugnis bezogenen Höchstgehalt eines Lebensmittels mit 2 % Fett entspricht, der auf Grundlage von dessen Fettgehalt bestimmt wurde, wobei die Umrechnung nach folgender Formel erfolgt: Höchstgehalt, ausgedrückt bezogen auf das gesamte Erzeugnis, für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten = Höchstgehalt, ausgedrückt bezogen auf den Fettanteil, für das betreffende Lebensmittel × 0,02.
4.1.1.1	von Rindern, Schafen und Ziegen	2,5 pg/g Fett	4,0 pg/g Fett	40 ng/g Fett	
4.1.1.2	von Schweinen	1,0 pg/g Fett	1,25 pg/g Fett	40 ng/g Fett	
4.1.1.3	von Geflügel	1,75 pg/g Fett	3,0 pg/g Fett	40 ng/g Fett	
4.1.1.4	von Pferden	5,0 pg/g Fett	10,0 pg/g Fett	-	
4.1.1.5	von Kaninchen	1,0 pg/g Fett	1,5 pg/g Fett	-	
4.1.1.6	von Wildschweinen (<i>Sus scrofa</i>)	5,0 pg/g Fett	10,0 pg/g Fett	-	
4.1.1.7	von freilebendem Federwild	2,0 pg/g Fett	4,0 pg/g Fett	-	
4.1.1.8	Wildbret	3,0 pg/g Fett	7,5 pg/g Fett	-	

4.1.2	Leber und ihre Verarbeitungserzeugnisse				
4.1.2.1	von Rindern und Ziegen, Schweinen, Geflügel und Pferden	0,30 pg/g Frischge- wicht	0,50 pg/g Frischge- wicht	3,0 ng/g Frischge- wicht	
4.1.2.2	von Schafen	1,25 pg/g Frischge- wicht	2,00 pg/g Frischge- wicht	3,0 ng/g Frischge- wicht	
4.1.2.3	von freilebendem Federwild	2,5 pg/g Frischge- wicht	5,0 pg/g Frischge- wicht	-	
4.1.3	Fett				
4.1.3.1	von Rindern und Schafen	2,5 pg/g Fett	4,0 pg/g Fett	40 ng/g Fett	
4.1.3.2	von Schweinen	1,0 pg/g Fett	1,25 pg/g Fett	40 ng/g Fett	
4.1.3.3	von Geflügel	1,75 pg/g Fett	3,0 pg/g Fett	40 ng/g Fett	
4.1.4	Gemischte tierische Fette	1,5 pg/g Fett	2,5 pg/g Fett	40 ng/g Fett	
4.1.5	Fischereierzeugnisse (2) und Muscheln (2), außer die unter 4.1.6, 4.1.7, 4.1.8, 4.1.9 und 4.1.10 aufgeführten Erzeugnisse	3,5 pg/g Frischge- wicht	6,5 pg/g Frischge- wicht	75 ng/g Frischge- wicht	Bei Fischen gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch. Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch. Bei Krebstieren gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten und des Hinterleibes, d. h., der Cephalothorax von Krebstieren ist ausgenommen.
4.1.6	Muskelfleisch von wild gefangenem Süßwasserfisch sowie dessen Erzeugnisse	3,5 pg/g Frischge- wicht	6,5 pg/g Frischge- wicht	125 ng/g Frischge- wicht	Ausgenommen in Süßwasser gefangene diadrome Fischarten und deren Erzeugnisse. Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch.
4.1.7	Muskelfleisch von wild gefangenem Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>) und dessen Verarbeitungserzeugnisse	3,5 pg/g Frischge- wicht	6,5 pg/g Frischge- wicht	200 ng/g Frischge- wicht	

4.1.8	Muskelfleisch von Wildaal (<i>Anguilla anguilla</i>) sowie dessen Erzeugnisse	3,5 pg/g Frischgewicht	10,0 pg/g Frischgewicht	300 ng/g Frischgewicht	
4.1.9	Fischleber und deren Verarbeitungserzeugnisse, außer die unter 4.1.10 aufgeführten Erzeugnisse	-	20,0 pg/g Frischgewicht	200 ng/g Frischgewicht	Im Fall von Fischleber in Dosen findet der Höchstgehalt auf den gesamten genusstauglichen Inhalt der Dose Anwendung.
4.1.10	Öle von Meerestieren (Fischkörperöl, Fischleberöl und Öle anderer mariner Organismen, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden)	1,75 pg/g Fett	6,0 pg/g Fett	200 ng/g Fett	
4.1.11	Rohmilch ⁽²⁾ Milcherzeugnisse ⁽²⁾	2,0 pg/g Fett	4,0 pg/g Fett	40 ng/g Fett	Einschließlich Butterfett. Die Höchstgehalte in Fett gelten nicht für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten. Für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten, gilt der Höchstgehalt bezogen auf das gesamte Erzeugnis, der dem auf das gesamte Erzeugnis bezogenen Höchstgehalt eines Lebensmittels mit 2 % Fett entspricht, der auf Grundlage von dessen Fettgehalt bestimmt wurde, wobei die Umrechnung nach folgender Formel erfolgt: Höchstgehalt, ausgedrückt bezogen auf das gesamte Erzeugnis, für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten = Höchstgehalt, ausgedrückt bezogen auf den Fettanteil, für das betreffende Lebensmittel × 0,02.
4.1.12	Eier und Eierzeugnisse, ausgenommen Gänseeier ⁽²⁾	2,5 pg/g Fett	5,0 pg/g Fett	40 ng/g Fett	Die Höchstgehalte in Fett gelten nicht für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten. Für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten, gilt der Höchstgehalt bezogen auf das gesamte Erzeugnis, der dem auf das gesamte Erzeugnis bezogenen Höchstgehalt eines Lebensmittels mit 2 % Fett entspricht, der auf Grundlage von dessen Fettgehalt bestimmt wurde, wobei die Umrechnung nach folgender Formel erfolgt: Höchstgehalt, ausgedrückt bezogen auf das gesamte Erzeugnis, für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten = Höchstgehalt, ausgedrückt bezogen auf den Fettanteil, für das betreffende Lebensmittel × 0,02.
4.1.13	Pflanzliche Öle und Fette	0,75 pg/g Fett	1,25 pg/g Fett	40 ng/g Fett	
4.1.14	Für Säuglinge und Kleinkinder bestimmte Lebensmittel ⁽³⁾	0,1 pg/g Frischgewicht	0,2 pg/g Frischgewicht	1,0 ng/g Frischgewicht	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).

4.2	Perfluoralkylsubstanzen	Höchstgehalt (µg/kg)					Anmerkungen
		PFOS	PFOA	PFNA	PFHxS	Summe aus PFOS, PFOA, PFNA und PFHxS	<p>Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. PFOS: Perfluorooctansulfonsäure PFOA: Perfluorooctansäure PFNA: Perfluorononansäure PFHxS: Perfluorhexansulfonsäure Für PFOS, PFOA, PFNA, PFHxS und ihre Summe beziehen sich die Höchstgehalte auf die Summe der linearen und verzweigten Stereoisomere, ungeachtet dessen, ob sie chromatografisch getrennt sind oder nicht. Für die Summe aus PFOS, PFOA, PFNA und PFHxS beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bei 0 liegen.</p>
4.2.1	Fleisch und genießbare Nebenerzeugnisse der Schlachtung ⁽²⁾						
4.2.1.1	Fleisch von Rindern, Schweinen und Geflügel	0,30	0,80	0,20	0,20	1,3	
4.2.1.2	Fleisch von Schafen	1,0	0,20	0,20	0,20	1,6	
4.2.1.3	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schafen, Schweinen und Geflügel	6,0	0,70	0,40	0,50	8,0	
4.2.1.4	Fleisch von Wild, ausgenommen Fleisch von Bären	5,0	3,5	1,5	0,60	9,0	
4.2.1.5	Schlachtnebenerzeugnisse von Wild, ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse von Bären	50	25	45	3,0	50	
4.2.2	Fischereierzeugnisse ⁽²⁾ und Muscheln ⁽²⁾						Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
4.2.2.1	Fischfleisch						Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch.
4.2.2.1.1	Muskelfleisch von Fischen, außer die unter 4.2.2.1.2 und 4.2.2.1.3 aufgeführten Erzeugnisse Muskelfleisch der unter 4.2.2.1.2 und 4.2.2.1.3 aufgeführten Fischarten, falls zur Herstellung von Beikost für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt	2,0	0,20	0,50	0,20	2,0	

4.2.2.1.2	Muskelfleisch folgender Fischarten, falls nicht zur Herstellung von Beikost für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt: Ostseehering (<i>Clupea harengus membras</i>) Bonito (<i>Sarda</i> -Arten und <i>Orcynopsis</i> -Arten) Quappe (<i>Lota lota</i>) Europäische Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>) Flunder und Rotzunge (<i>Platichthys flesus</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>) Großkopfmeeräsche (<i>Mugil cephalus</i>) Bastardmakrele (<i>Trachurus trachurus</i>) Hecht (<i>Esox</i> -Arten) Scholle (<i>Pleuronectes</i> - und <i>Lepidopsetta</i> -Arten) Sardine und Pilchard (<i>Sardina</i> - Arten) Seebarsch (<i>Dicentrarchus</i> -Arten) Wels und Pangasius (<i>Silurus</i> - und <i>Pangasius</i> -Arten) Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) Schleie (<i>Tinca tinca</i>) Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i> und <i>Coregonus vandesius</i>) Leuchtfisch (<i>Phosichthys argenteus</i>) Wildlachs und Wildforelle (wildlebende <i>Salmo</i> - und <i>Oncorhynchus</i> -Arten) Seewolf (<i>Anarhichas</i> -Arten)	7,0	1,0	2,5	0,20	8,0	
-----------	---	-----	-----	-----	------	-----	--

4.2.2.1.3	Muskelfleisch folgender Fischarten, falls nicht zur Herstellung von Beikost für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt: Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten) Barbe (<i>Barbus barbus</i>) Brasse (<i>Abramis</i> -Arten) Saibling (<i>Salvelinus</i> -Arten) Aal (<i>Anguilla</i> -Arten) Zander (<i>Sander</i> -Arten) Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>) Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i>) Stint (<i>Osmerus</i> -Arten) Felchen (<i>Coregonus</i> -Arten, außer die unter 4.2.2.1.2 aufgeführten Arten)	35	8,0	8,0	1,5	45	
4.2.2.2	Krebstiere und Muscheln	3,0	0,70	1,0	1,5	5,0	Bei Krebstieren gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten und des Hinterleibes, d. h., der Cephalothorax von Krebstieren ist ausgenommen. Bei Krabben und krabbenartigen Krebstieren (<i>Brachyura</i> und <i>Anomura</i>) gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten. Bei der Großen Pilgermuschel (<i>Pecten maximus</i>) gilt der Höchstgehalt nur für den Adduktormuskel und die Gonade. Im Fall von Krebstieren in Dosen findet der Höchstgehalt auf den gesamten Inhalt der Dose Anwendung. Im Hinblick auf den Höchstgehalt gilt für das Gesamterzeugnis Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 2.
4.2.3	Eier	1,0	0,30	0,70	0,30	1,7	

5	In der Verarbeitung entstehende Kontaminanten			
5.1	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	Höchstgehalt (µg/kg)		Anmerkungen
		Benzo(a) pyren	Summe der PAK: Benzo(a) pyren, Benzo(a) anthracen, Benzo(b) fluoranthen und Chrysen	Für die Summe aus PAK beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bei 0 liegen.
5.1.1	Bananenchips	2,0	20,0	
5.1.2	Pulver aus Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs zur Zubereitung von Getränken, außer die unter 5.1.4 und 5.1.5 aufgeführten Erzeugnisse	10,0	50,0	Die „Zubereitung von Getränken“ bezeichnet die Verwendung fein gemahlener Pulver, die in Getränke eingerührt werden. Ausgenommen Instant-Kaffee und löslicher Kaffee.
5.1.3	Getrocknete Kräuter	10,0	50,0	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
5.1.4	Kakaobohnen und daraus hergestellte Erzeugnisse, außer die unter 5.1.5 aufgeführten Erzeugnisse	5,0 µg/kg Fett	30,0 µg/kg Fett	Einschließlich Kakaobutter.
5.1.5	Kakaofasern und aus Kakaofasern hergestellte Erzeugnisse, die als Zutat in Lebensmitteln verwendet werden sollen	3,0	15,0	Die Kakaofaser ist ein spezifisches Kakaoerzeugnis, das aus der Schale der Kakaobohne gewonnen wird und einen höheren Gehalt an PAK aufweist als jene Kakaoerzeugnisse, die aus Kakaokernen hergestellt werden. Die Kakaofaser und daraus hergestellte Erzeugnisse sind Zwischenerzeugnisse in der Produktionskette und werden als Zusatzstoff bei der Herstellung kalorienarmer, ballaststoffreicher Lebensmittel verwendet.
5.1.6	Geräuchertes Fleisch und geräucherte Fleischerzeugnisse	2,0	12,0	
5.1.7	Geräucherte Fischereierzeugnisse ⁽²⁾ , außer die unter 5.1.8 aufgeführten Erzeugnisse	2,0	12,0	Bei Fischen gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch. Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch. Bei geräucherten Krebstieren gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten und des Hinterleibes, d. h. der Cephalothorax von Krebstieren ist ausgenommen. Bei geräucherten Krabben und krabbenartigen Krebstieren (<i>Brachyura</i> und <i>Anomura</i>) gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten.

5.1.8	Geräucherte Sprotten und geräucherte Sprotten in Dosen (<i>Sprattus sprattus</i>) Geräucherter Ostseehering mit ≤ 14 cm Länge und geräucherter Ostseehering mit ≤ 14 cm Länge in Dosen (<i>Clupea harengus membras</i>) Katsuobushi (getrockneter Echter Bonito, <i>Katsuwonus pelamis</i>) Muscheln ^(?) (frisch, gekühlt oder gefroren) Wärmebehandeltes Fleisch und wärmebehandelte Fleischerzeugnisse, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	5,0	30,0	Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch. Fleisch und Fleischerzeugnisse, die einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, die zur Bildung von PAK führen kann, d. h. lediglich Grillen. Im Fall von Erzeugnissen in Dosen findet der Höchstgehalt auf den gesamten Inhalt der Dose Anwendung. Im Hinblick auf den Höchstgehalt gilt für das Gesamterzeugnis Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 2.
5.1.9	Geräucherte Muscheln ^(?)	6,0	35,0	
5.1.10	Getrocknete Gewürze	10,0	50,0	Ausgenommen Kardamom und geräucherte <i>Capsicum</i> spp. Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
5.1.11	Öle und Fette, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden	2,0	10,0	Ausgenommen Kakaobutter und Kokosnussöl. Der Höchstgehalt gilt für pflanzliche Öle, die als Zutat in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden.
5.1.12	Kokosnussöl, das für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht wird	2,0	20,0	
5.1.13	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung ^(?) und Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾	1,0	1,0	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).
5.1.14	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ^(?)	1,0	1,0	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
5.1.15	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge und Kleinkinder ^(?) bestimmt sind	1,0	1,0	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).
5.1.16	Nahrungsergänzungsmittel, die pflanzliche Stoffe enthalten sowie Zubereitungen ⁽¹³⁾ daraus Nahrungsergänzungsmittel, die Propolis, Gelée royale, Spirulina oder Zubereitungen daraus enthalten	10,0	50,0	Der Höchstgehalt gilt nicht für Nahrungsergänzungsmittel, die pflanzliche Öle enthalten. Für pflanzliche Öle, die als Zutat in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden, siehe 5.1.11.

5.2	3-Monochlorpropan-1,2-diol (3-MCPD)	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
5.2.1	Hydrolysiertes Pflanzenprotein	20	Der Höchstgehalt bezieht sich auf das flüssige Erzeugnis mit 40 % Trockenmasse; dies entspricht einem Höchstgehalt von 50 µg/kg Trockenmasse. Der Wert muss proportional dem Trockenmassengehalt des Erzeugnisses angepasst werden.
5.2.2	Sojasoße	20	Der Höchstgehalt bezieht sich auf das flüssige Erzeugnis mit 40 % Trockenmasse; dies entspricht einem Höchstgehalt von 50 µg/kg Trockenmasse. Der Wert muss proportional dem Trockenmassengehalt des Erzeugnisses angepasst werden.

5.3	Summe aus 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern, ausgedrückt als 3-MCPD	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
			Für die Summe aus 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bei 0 liegen.
5.3.1	Pflanzliche Öle und Fette, Fischöle und Öle anderer mariner Organismen, außer die unter 5.3.2 aufgeführten Erzeugnisse, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln folgender Kategorien in Verkehr gebracht werden:		Ausgenommen native Olivenöle (?).
5.3.1.1	Öle und Fette aus Kokosnuss, Mais, Raps, Sonnenblumen, Sojabohnen, Ölpalmenkernen und Olivenölen (bestehend aus raffiniertem Olivenöl und nativem Olivenöl) sowie Mischungen aus Ölen und Fetten mit ausschließlich dieser Kategorie angehörenden Ölen und Fetten	1 250	Ausgenommen native Olivenöle (?).
5.3.1.2	Andere pflanzliche Öle, Fischöle und Öle anderer mariner Organismen sowie Mischungen aus Ölen und Fetten mit ausschließlich dieser Kategorie angehörenden Ölen und Fetten	2 500	Einschließlich Oliventresterölen.
5.3.1.3	Mischungen aus Ölen und Fetten aus unter 5.3.1.1 und 5.3.1.2 aufgeführten Erzeugnissen	-	Bei den für die Mischung als Zutat verwendeten Ölen und Fetten muss der für das Öl bzw. Fett festgelegte Höchstgehalt eingehalten werden. Daher darf die Summe aus 3-MCPD und 3-MCPD-Fettsäureestern, ausgedrückt als 3-MCPD, in der Mischung den gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c berechneten Gehalt nicht überschreiten.

			Wenn der zuständigen Behörde und dem Lebensmittelunternehmer, der die Mischung nicht herstellt, die quantitative Zusammensetzung nicht bekannt ist, darf die Summe aus 3-MCPD und 3-MCPD-Fettsäureestern, ausgedrückt als 3-MCPD, in der Mischung keinesfalls einen Gehalt von 2 500 µg/kg überschreiten.
5.3.2	Pflanzliche Öle und Fette, Fischöle und Öle anderer mariner Organismen, die zur Herstellung von Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind ⁽³⁾	750	Handelt es sich bei dem Erzeugnis um eine Mischung aus verschiedenen Ölen oder Fetten desselben oder unterschiedlichen botanischen Ursprungs, so gilt der Höchstgehalt für die Mischung. Bei den für die Mischung als Zutat verwendeten Ölen und Fetten muss der in Nummer 5.3.1 für das Öl bzw. Fett festgelegte Höchstgehalt eingehalten werden.
5.3.3	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ sowie Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
5.3.3.1	als Pulver in Verkehr gebracht	125	
5.3.3.2	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht	15	
5.4	Glycidylfettsäureester, ausgedrückt als Glycidol	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
5.4.1	Pflanzliche Öle und Fette, Fischöle und Öle anderer mariner Organismen, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden, außer die unter 5.4.2 aufgeführten Erzeugnisse	1 000	Ausgenommen native Olivenöle ⁽⁷⁾ .
5.4.2	Pflanzliche Öle und Fette, Fischöle und Öle anderer mariner Organismen, die zur Herstellung von Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind ⁽³⁾	500	Handelt es sich bei dem Erzeugnis um eine Mischung aus verschiedenen Ölen oder Fetten desselben oder unterschiedlichen botanischen Ursprungs, so gilt der Höchstgehalt für die Mischung. Bei den für die Mischung als Zutat verwendeten Ölen und Fetten muss der in Nummer 5.4.1 für das Öl bzw. Fett festgelegte Höchstgehalt eingehalten werden.
5.4.3	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ sowie Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
5.4.3.1	als Pulver in Verkehr gebracht	50	
5.4.3.2	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht	6,0	

6	Andere Kontaminanten		
6.1	Nitrate	Höchstgehalt (mg NO ₃ /kg)	
6.1.1	Frischer Spinat (<i>Spinacia oleracea</i>)	3 500	Der Höchstgehalt gilt nicht für frischen Spinat für die Verarbeitung, der lose direkt vom Feld zum Verarbeitungsbetrieb befördert wird.
6.1.2	Haltbar gemachter, tiefgefrorener oder gefrorener Spinat	2 000	
6.1.3	Frischer Salat (<i>Lactuca sativa</i> L.), außer die unter 6.1.4 aufgeführten Erzeugnisse		
6.1.3.1	Unter Glas/Folie angebauter Salat, der zwischen 1. Oktober und 31. März geerntet wird	5 000	Unter Glas/Folie angebauter Salat ist als solcher zu kennzeichnen; andernfalls gilt der unter 6.1.3.2 angegebene Höchstgehalt.
6.1.3.2	Im Freiland angebauter Salat, der zwischen 1. Oktober und 31. März geerntet wird	4 000	
6.1.3.3	Unter Glas/Folie angebauter Salat, der zwischen 1. April und 30. September geerntet wird	4 000	Unter Glas/Folie angebauter Salat ist als solcher zu kennzeichnen; andernfalls gilt der unter 6.1.3.4 angegebene Höchstgehalt.
6.1.3.4	Im Freiland angebauter Salat, der zwischen 1. April und 30. September geerntet wird	3 000	
6.1.4	Salat des Typs „Eisberg“		Einschließlich Grazer Krauthäuptl.
6.1.4.1	Unter Glas/Folie angebauter Salat	2 500	Unter Glas/Folie angebauter Salat ist als solcher zu kennzeichnen; andernfalls gilt der unter 6.1.4.2 angegebene Höchstgehalt.
6.1.4.2	Im Freiland angebauter Salat	2 000	
6.1.5	Rucola (<i>Eruca sativa</i> , <i>Diplotaxis</i> sp., <i>Brassica tenuifolia</i> , <i>Sisymbrium tenuifolium</i>)		
6.1.5.1	zwischen 1. Oktober und 31. März geerntet	7 000	
6.1.5.2	zwischen 1. April und 30. September geerntet	6 000	
6.1.6	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder (°)	200	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).

6.2	Melamin	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
6.2.1	Lebensmittel, außer die unter 6.2.2 aufgeführten Erzeugnisse	2,5	Der Höchstgehalt gilt nicht für Lebensmittel, bei denen der über 2,5 mg/kg liegende Melamingehalt nachweislich durch die zugelassene Verwendung von Cyromazin als Insektizid entsteht. Der Melamingehalt darf den Cyromazingehalt nicht übersteigen.
6.2.2	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung ⁽³⁾ und Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
6.2.2.1	als Pulver in Verkehr gebracht	1,0	
6.2.2.2	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht	0,15	

6.3	Perchlorat	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
6.3.1	Obst und Gemüse, außer die unter 6.3.1.1 und 6.3.1.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,05	
6.3.1.1	<i>Cucurbitaceae</i> und Grünkohl	0,10	
6.3.1.2	Blattgemüse und frische Kräuter	0,50	
6.3.2	Tee (<i>Camellia sinensis</i>) (getrocknetes Erzeugnis) Kräuter- und Früchtetees (getrocknetes Erzeugnis) und für Kräuter- und Früchtetees verwendete Zutaten (getrocknete Erzeugnisse)	0,75	„Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis)“ bezieht sich auf: — Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) aus Blüten, Blättern, Stängeln, Wurzeln und anderen Pflanzenteilen (in Beuteln oder lose) für die Zubereitung von Kräutertee (flüssiges Erzeugnis) und — Instantkräutertees. Bei Extrakten in Pulverform ist ein Konzentrationsfaktor von 4 anzuwenden.
6.3.3	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ sowie Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾	0,01	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).
6.3.4	Beikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	0,02	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).
6.3.5	Getreidebeikost ⁽³⁾	0,01	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.

- (¹) Früchte, Schalenfrüchte, Gemüse, Getreide, Ölsaaten und Gewürze gemäß Auführung in der jeweiligen Kategorie gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (Abl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1). Für die Zwecke dieser Verordnung gilt der Höchstgehalt für Früchte nicht für Schalenfrüchte.
- (²) Lebensmittel im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (Abl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).
- (³) Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (Abl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).
- (⁴) Bei „Kleinkindnahrung“ handelt es sich um Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse auf Proteinbasis, die für Kleinkinder bestimmt sind. Diese Erzeugnisse fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 (Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Kleinkindnahrungen (COM(2016) 169 final) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52016DC0169&qid=1620902871447>).
- (⁵) Die Trockenmasse wird entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln (Abl. L 70 vom 9.3.2006, S. 12) ermittelt.
- (⁶) „Erste Verarbeitungsstufe“ bedeutet jegliche physikalische oder thermische Behandlung des Kornes außer Trocknen. Reinigung, einschließlich mechanischer Oberflächenbearbeitung und Sortierung (gegebenenfalls Farbauslese) und Trocknung gelten nicht als „erste Verarbeitungsstufe“, sofern das ganze Korn nach der Reinigung und Sortierung intakt bleibt. Unter mechanischer Oberflächenbearbeitung ist die Reinigung von Getreide durch kräftiges Bürsten und/oder Scheuern in Verbindung mit Entstaubung (z. B. Staubabsaugung) zu verstehen. Auf die mechanische Oberflächenbearbeitung sollte vor dem Mahlvorgang eine Farbauslese folgen.
- (⁷) Lebensmittel gemäß der Definition in Anhang VII Teil II und Teil VIII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).
- (⁸) Lebensmittel im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (Abl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14).
- (⁹) Lebensmittel im Sinne der Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (Abl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58).
- (¹⁰) Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (Abl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1).
- (¹¹) Die Schriftgröße gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Abl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).
- (¹²) „Aromatisierter Tee“ ist ein Tee mit einem „Aroma“ oder eine „Lebensmittelzutat mit Aromaeigenschaften“ gemäß Definition in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (Abl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

- (¹³) Pflanzliche Zubereitungen für Nahrungsergänzungsmittel werden durch verschiedene Verfahren (z. B. Pressen, Ausdrücken, Extrahieren, Zerteilen, Destillieren, Konzentrieren, Trocknen und Fermentieren) aus pflanzlichen Materialien (z. B. ganze Pflanzen oder Pflanzenteile, zerkleinerte oder geschnittene Pflanzen) gewonnen. Pflanzliche Zubereitungen umfassen zerriebene oder pulverisierte Pflanzen, Pflanzenteile, Algen, Pilze, Flechten, Tinkturen, Extrakte, ätherische Öle (ausgenommen pflanzliche Öle und Fette (außer Butter und Kokosnussöl), die für den unmittelbaren menschlichen Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind), Presssäfte und verarbeitete Auszüge.
- (¹⁴) „Kakao- und Schokoladeerzeugnisse“ sind Erzeugnisse gemäß Anhang I Teil A Nummern 2, 3 und 4 der Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 19).
- (¹⁵) WHO-TEQs: Die Summe aus Dioxinen (polychlorierten Dibenzopara-dioxinen [PCDD]) und polychlorierten Dibenzofuranen [PCDF]) und die Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB) werden unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren) berechnet und in Toxizitätsäquivalenten der WHO (WHO-TEQ) ausgedrückt. TEF der WHO zur Bewertung des Risikos beim Menschen auf Grundlage der Schlussfolgerungen der Experten-Sitzung der Weltgesundheitsorganisation und des Internationalen Programms für Chemikaliensicherheit (IPCS – International Programme on Chemical Safety) in Genf im Juni 2005 (Van den Berg et al., The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. Toxicological Sciences 93[2], 223–241 [2006]).

Kongener	TEF-Wert	Kongener	TEF-Wert
Dioxine		„Dioxinähnliche“ PCB	
<i>Dibenzo-p-dioxine („PCDD“)</i>		<i>Non-ortho-substituierte PCB</i>	
2,3,7,8-TCDD	1	PCB 77	0,0001
1,2,3,7,8-PeCDD	1	PCB 81	0,0003
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1	PCB 126	0,1
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0,1	PCB 169	0,03
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0,1		
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01		
OCDD	0,0003		
		<i>Mono-ortho-substituierte PCB</i>	
2,3,7,8-TCDF	0,1	PCB 105	0,00003
1,2,3,7,8-PeCDF	0,03	PCB 114	0,00003
2,3,4,7,8-PeCDF	0,3	PCB 118	0,00003
1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1	PCB 123	0,00003
1,2,3,6,7,8-HxCDF	0,1	PCB 156	0,00003
1,2,3,7,8,9-HxCDF	0,1	PCB 157	0,00003

Kongener	TEF-Wert	Kongener	TEF-Wert
Dioxine		„Dioxinähnliche“ PCB	
2,3,4,6,7,8-HxCDF	0,1	PCB 167	0,00003
1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0,01	PCB 189	0,00003
1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0,01		
OCDF	0,0003		

Abkürzungen: T = tetra; Pe = penta; Hx = hexa; Hp = hepta; O = octa; CDD = Chlordibenzodioxin; CDF = Chlordibenzofuran; CB = Chlorbiphenyl.

ANHANG II

Entsprechungstabelle nach Artikel 9

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 2
Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absätze 1 und 2	Artikel 2 Absätze 1 und 2
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 4
Artikel 4	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6	Anhang I Nummern 6.1.3.1, 6.1.3.3, 6.1.4.1
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	-
Artikel 9	Artikel 8
Artikel 10	Artikel 9
Artikel 11	Artikel 10
Artikel 12	Artikel 11
Anhang	Anhang I

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/916 DER KOMMISSION**vom 28. April 2023****zur Eintragung eines Namens in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Melocotón de Cieza“ (g. g. A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Spaniens auf Eintragung des Namens „Melocotón de Cieza“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Melocotón de Cieza“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Melocotón de Cieza“ (g. g. A.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.6. „Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2023

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 20 vom 20.1.2023, S. 21.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

VERORDNUNG (EU) 2023/917 DER KOMMISSION**vom 4. Mai 2023****zur Berichtigung der polnischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die polnische Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission ⁽²⁾ enthält unter Artikel 2 Nummer 103e einen Fehler, der sich auf den Inhalt der Begriffsbestimmung für „kleines Unternehmen mittlerer Kapitalisierung“ und indirekt auch auf den Anwendungsbereich aller Bestimmungen auswirkt, in denen dieser Begriff verwendet wird.
- (2) Die polnische Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1**(Betrifft nicht die deutsche Fassung)**Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 1.⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/918 DER KOMMISSION**vom 4. Mai 2023**

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Ausweitung des Genehmigungszeitraums für die Wirkstoffe Aclonifen, Ametoctradin, Bflubutamid, Benthiavalicarb, Boscalid, Captan, Clethodim, Cycloxydim, Cyflumetofen, Dazomet, Diclofop, Dimethomorph, Ethephon, Fenazaquin, Fluopicolid, Fluoxastrobin, Flurochloridon, Folpet, Formetanat, *Helicoverpa armigera Nucleopolyhedrovirus*, Hymexazol, Indolyl-Buttersäure, Mandipropamid, Metalaxyl, Metaldehyd, Metam, Metazachlor, Metribuzin, Milbemectin, Paclbutrazol, Penoxsulam, Phenmedipham, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Proquinazid, Prothioconazol, S-Metolachlor, *Spodoptera littoralis Nucleopolyhedrovirus*, *Trichoderma asperellum* Stamm T34 und *Trichoderma atroviride* Stamm I-1237

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gelten die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ⁽²⁾ aufgenommenen Wirkstoffe als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽³⁾ aufgeführt. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigte Wirkstoffe sind in Teil B des genannten Anhangs aufgeführt.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/708 der Kommission ⁽⁴⁾ wird der Genehmigungszeitraum für den Wirkstoff Flurochloridon bis zum 31. Mai 2023 verlängert. Mit der genannten Verordnung wird zudem der Genehmigungszeitraum für den Wirkstoff Metam bis zum 30. Juni 2023 und für die Wirkstoffe Aclonifen, Bflubutamid, Benthiavalicarb, Boscalid, Captan, Dimethomorph, Ethephon, Fluoxastrobin, Folpet, Formetanat, Metazachlor, Metribuzin, Milbemectin, Phenmedipham, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Proquinazid, Prothioconazol und S-Metolachlor bis zum 31. Juli 2023 verlängert.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/708 der Kommission vom 5. Mai 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 im Hinblick auf die Verlängerung der Genehmigungszeiträume für die Wirkstoffe 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Essigsäure, Aclonifen, Aluminiumammoniumsulfat, Aluminiumphosphid, Aluminiumsilicat, Bflubutamid, Benthiavalicarb, Boscalid, Calciumcarbid, Captan, Cymoxanil, Dimethomorph, Dodemorph, Ethephon, Ethylen, Teebaumextrakt, Rückstände aus der Fettdestillation, Fettsäuren C7 bis C20, Fluoxastrobin, Flurochloridon, Folpet, Formetanat, Gibberellinsäure, Gibberellin, hydrolysierte Proteine, Eisensulfat, Magnesiumphosphid, Metam, Metamitron, Metazachlor, Metribuzin, Milbemectin, Phenmedipham, Pirimiphos-methyl, Pflanzenöle/Nelkenöl, Pflanzenöle/Rapsöl, Pflanzenöle/Grüne-Minze-Öl, Propamocarb, Proquinazid, Prothioconazol, Pyrethrine, Quarzsand, Fischöl, Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafs fett, S-Metolachlor, geradkettige Lepidopterenpheromone, Sulcotrion, Tebuconazol und Harnstoff (ABl. L 133 vom 10.5.2022, S. 1).

- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1266 der Kommission ⁽⁵⁾ wird der Genehmigungszeitraum für die Wirkstoffe Clethodim, Cycloxydim, Dazomet, Diclofop, Fenazaquin, Hymexazol, Indolyl-Buttersäure, Metaldehyd und Paclobutrazol bis zum 31. Mai 2023 verlängert.
- (4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1527 der Kommission ⁽⁶⁾ wird der Genehmigungszeitraum für den Wirkstoff Fluopicolid bis zum 31. Mai 2023 verlängert.
- (5) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2069 der Kommission ⁽⁷⁾ wird der Genehmigungszeitraum für den Wirkstoff Metalaxyl bis zum 30. Juni 2023 und für den Wirkstoff Penoxsulam bis zum 31. Juli 2023 verlängert.
- (6) Die Genehmigung für den Wirkstoff Ametoctradin läuft gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 200/2013 der Kommission ⁽⁸⁾ am 31. Juli 2023 aus.
- (7) Die Genehmigung für den Wirkstoff Cyflumetofen läuft gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 22/2013 der Kommission ⁽⁹⁾ am 31. Mai 2023 aus.
- (8) Die Genehmigung für den Wirkstoff *Helicoverpa armigera Nucleopolyhedrovirus* läuft gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 368/2013 der Kommission ⁽¹⁰⁾ am 31. Mai 2023 aus.
- (9) Die Genehmigung für den Wirkstoff Mandipropamid läuft gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 188/2013 der Kommission ⁽¹¹⁾ am 31. Juli 2023 aus.
- (10) Die Genehmigung für den Wirkstoff *Spodoptera littoralis Nucleopolyhedrovirus* läuft gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2013 der Kommission ⁽¹²⁾ am 31. Mai 2023 aus.

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1266 der Kommission vom 20. September 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Genehmigungszeiträume für die Wirkstoffe 1-Decanol, 6-Benzyladenin, Aluminiumsulfat, Azadirachtin, Bupirimat, Carboxin, Clethodim, Cycloxydim, Dazomet, Diclofop, Dithianon, Dodin, Fenazaquin, Fluometuron, Flutriafol, Hexythiazox, Hymexazol, Indolyl-Buttersäure, Isoxaben, Schwefelkalk, Metaldehyd, Paclobutrazol, Pencycuron, Sintofen, Tau-Fluvalinat und Tebufenozid (ABl. L 238 vom 21.9.2018, S. 81).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1527 der Kommission vom 6. September 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Cyflufenamid, Fluopicolid, Heptamaloxyloglucan und Malathion (ABl. L 231 vom 7.9.2017, S. 3).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2069 der Kommission vom 13. November 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Flonicamid (IKI-220), Metalaxyl, Penoxsulam und Proquinazid (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 51).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 200/2013 der Kommission vom 8. März 2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Ametoctradin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 67 vom 9.3.2013, S. 1).

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 22/2013 der Kommission vom 15. Januar 2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Cyflumetofen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 11 vom 16.1.2013, S. 8).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 368/2013 der Kommission vom 22. April 2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs *Helicoverpa armigera Nucleopolyhedrovirus* gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 36).

⁽¹¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 188/2013 der Kommission vom 5. März 2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Mandipropamid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 62 vom 6.3.2013, S. 13).

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2013 der Kommission vom 22. April 2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs *Spodoptera littoralis Nucleopolyhedrovirus* gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 33).

- (11) Die Genehmigung für den Wirkstoff *Trichoderma asperellum* Stamm T34 läuft gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2012 der Kommission ⁽¹³⁾ am 31. Mai 2023 aus.
- (12) Die Genehmigung für den Wirkstoff *Trichoderma atroviride* Stamm I-1237 läuft gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 17/2013 der Kommission ⁽¹⁴⁾ am 31. Mai 2023 aus.
- (13) Im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽¹⁵⁾, die gemäß Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 der Kommission ⁽¹⁶⁾ weiterhin für diese Wirkstoffe gilt, wurden Anträge und ergänzende Dossiers für die Erneuerung der Genehmigung dieser Wirkstoffe eingereicht. Sie wurden von den jeweiligen berichterstattenden Mitgliedstaaten für zulässig erklärt.
- (14) Für die Wirkstoffe Aclonifen, Ametoctradin, Bflubutamid, Clethodim, Cycloxydim, Cyflumetofen, Dazomet, Diclofop, Fenazaquin, Fluopicolid, *Helicoverpa armigera Nucleopolyhedrovirus*, Hymexazol, Mandipropamid, Metalaxyl, Metaldehyd, Metam, Metazachlor, Paclobutrazol, *Spodoptera littoralis Nucleopolyhedrovirus*, *Trichoderma asperellum* Stamm T34 und *Trichoderma atroviride* Stamm I-1237 ist die Risikobewertung gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 von den jeweiligen berichterstattenden Mitgliedstaaten noch nicht abgeschlossen worden.
- (15) Für die Wirkstoffe Boscalid, Flurochloridon, Indolyl-Buttersäure, Penoxsulam und Proquinazid benötigt die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zusätzliche Zeit, um eine Schlussfolgerung anzunehmen und gegebenenfalls eine Sachverständigenkonsultation zu organisieren. Außerdem wird zusätzliche Zeit für die anschließende Risikomanagemententscheidung gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 benötigt.
- (16) Für den Wirkstoff Prothioconazol wurden von der Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Genehmigungskriterien gemäß Anhang II Nummern 3.6.5 und 3.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 mit einer Frist bis zum 15. April 2023 angefordert. Für die Wirkstoffe Dimethomorph, Fluoxastrobin, Folpet, Formetanat, Metribuzin, Milbemectin, Paclobutrazol, Penoxsulam, Phenmedipham, Pirimiphos-methyl und Propamocarb wurden zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Genehmigungskriterien gemäß Anhang II Nummern 3.6.5 und 3.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 von der Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 angefordert und von den Antragstellern fristgerecht vorgelegt. Es wird jedoch zusätzliche Zeit für ihre Bewertung und die entsprechende Schlussfolgerung sowie für die anschließende Risikomanagemententscheidung gemäß den Artikeln 13 und 14 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 benötigt.
- (17) Für die Wirkstoffe Benthialicarb und Captan hat die Behörde ihre Schlussfolgerung gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 vorgelegt. Gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 hat die Kommission im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel Gespräche über diese Wirkstoffe aufgenommen und in Bezug auf Captan den Bericht über die Erneuerung und den Entwurf einer Verordnung zur Erneuerung seiner Genehmigung vorgelegt. Bis zur Stellungnahme dieses Ausschusses zum genannten Verordnungsentwurf wird zusätzliche Zeit für die anschließende Risikomanagemententscheidung gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 benötigt.

⁽¹³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2012 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Genehmigung des Wirkstoffs *Trichoderma asperellum* (Stamm T34) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 350 vom 20.12.2012, S. 59).

⁽¹⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 17/2013 der Kommission vom 14. Januar 2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs *Trichoderma atroviride* Stamm I-1237 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 9 vom 15.1.2013, S. 5).

⁽¹⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

⁽¹⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 der Kommission vom 20. November 2020 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission (ABl. L 392 vom 23.11.2020, S. 20).

- (18) Für den Wirkstoff S-Metolachlor hat die Behörde der Kommission und den Mitgliedstaaten am 3. Februar 2023 ihre Schlussfolgerung gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 mit Ausnahme der Bewertung der endokrinschädlichen Eigenschaften vorgelegt. Für die Annahme einer Risikomanagemententscheidung gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 wird jedoch zusätzliche Zeit benötigt.
- (19) Daher kann wahrscheinlich vor Ablauf der jeweiligen Genehmigungszeiträume dieser Wirkstoffe am 31. Mai 2023, 30. Juni 2023 und 31. Juli 2023 keine Entscheidung über die Erneuerung ihrer Genehmigung getroffen werden. Die Gründe für die Verzögerung bei den Erneuerungsverfahren liegen zudem außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Antragsteller.
- (20) Da wahrscheinlich keine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung dieser Wirkstoffe vor Ablauf der jeweiligen Genehmigungszeiträume getroffen werden kann und die Gründe für die Verzögerungen bei den Erneuerungsverfahren außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Antragsteller liegen, sollten die Genehmigungszeiträume für die Wirkstoffe verlängert werden, um den Abschluss der erforderlichen Bewertungen zu ermöglichen und die regulatorische Entscheidungsfindung in Bezug auf die jeweiligen Anträge auf Erneuerung der Genehmigung abzuschließen. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (21) Falls die Kommission eine Verordnung zu erlassen hat, mit der die Genehmigung eines im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Wirkstoffs nicht erneuert wird, weil die Genehmigungskriterien nicht erfüllt sind, hat sie das Ablaufdatum auf dasselbe Datum wie vor dem Erlass der vorliegenden Verordnung oder auf das Datum des Inkrafttretens der Verordnung über die Nichterneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs festzusetzen, je nachdem, welches Datum das spätere ist. In Fällen, in denen die Kommission eine Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung eines im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Wirkstoffs zu erlassen hat, bemüht sie sich entsprechend den gegebenen Umständen, den Geltungsbeginn auf das frühestmögliche Datum festzusetzen.
- (22) In Anbetracht der Tatsache, dass die derzeitige Genehmigung von Clethodim, Cycloxydim, Cyflumetofen, Dazomet, Diclofop, Fenazaquin, Fluopicolid, Flurochloridon, *Helicoverpa armigera Nucleopolyhedrovirus*, Hymexazol, Indolyl-Buttersäure, Metaldehyd, Paclobutrazol, *Spodoptera littoralis Nucleopolyhedrovirus*, *Trichoderma asperellum* Stamm T34 und *Trichoderma atroviride* Stamm I-1237 am 31. Mai 2023 ausläuft, sollte diese Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten.
- (23) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:

- (1) In Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 88 zu Phenmedipham wird das Datum ersetzt durch „15. Februar 2025“;
- (2) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 97 zu S-Metolachlor wird das Datum ersetzt durch „15. November 2024“;
- (3) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 110 zu Milbemectin wird das Datum ersetzt durch „15. Februar 2025“;
- (4) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 142 zu Ethephon wird das Datum ersetzt durch „15. November 2024“;
- (5) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 145 zu Captan wird das Datum ersetzt durch „15. November 2024“;
- (6) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 146 zu Folpet wird das Datum ersetzt durch „15. Februar 2025“;
- (7) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 147 zu Formetanat wird das Datum ersetzt durch „15. Februar 2025“;
- (8) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 150 zu Dimethomorph wird das Datum ersetzt durch „15. Februar 2025“;
- (9) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 152 zu Metribuzin wird das Datum ersetzt durch „15. Februar 2025“;
- (10) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 154 zu Propamocarb wird das Datum ersetzt durch „15. Juni 2025“;
- (11) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 156 zu Pirimiphos-methyl wird das Datum ersetzt durch „15. Juni 2025“;
- (12) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 158 zu Beflubutamid wird das Datum ersetzt durch „31. Oktober 2026“;
- (13) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 163 zu Benthiavalicarb wird das Datum ersetzt durch „15. November 2024“;
- (14) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 164 zu Boscalid wird das Datum ersetzt durch „15. April 2026“;
- (15) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 166 zu Fluoxastrobin wird das Datum ersetzt durch „15. Juni 2025“;
- (16) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 168 zu Prothioconazol wird das Datum ersetzt durch „15. August 2025“;
- (17) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 215 zu Aclonifen wird das Datum ersetzt durch „31. Oktober 2026“;
- (18) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 217 zu Metazachlor wird das Datum ersetzt durch „31. Oktober 2026“;
- (19) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 297 zu Fluopicolid wird das Datum ersetzt durch „31. August 2026“;
- (20) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 301 zu Penoxsulam wird das Datum ersetzt durch „15. Mai 2026“;
- (21) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 302 zu Proquinazid wird das Datum ersetzt durch „15. Mai 2026“;
- (22) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 304 zu Metalaxyl wird das Datum ersetzt durch „30. September 2026“;
- (23) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 316 zu Cycloxydim wird das Datum ersetzt durch „31. August 2026“;
- (24) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 322 zu Hymexazol wird das Datum ersetzt durch „31. August 2026“;

- (25) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 326 zu Indolyl-Buttersäure wird das Datum ersetzt durch „15. März 2026“;
- (26) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 329 zu Clethodim wird das Datum ersetzt durch „31. August 2026“;
- (27) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 339 zu Dazomet wird das Datum ersetzt durch „31. August 2026“;
- (28) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 340 zu Metaldehyd wird das Datum ersetzt durch „31. August 2026“;
- (29) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 342 zu Fenazaquin wird das Datum ersetzt durch „31. August 2026“;
- (30) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 344 zu Diclofop wird das Datum ersetzt durch „31. August 2026“;
- (31) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 348 zu Paclobutrazol wird das Datum ersetzt durch „31. August 2026“;
- (32) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 354 zu Flurochloridon wird das Datum ersetzt durch „15. März 2026“.

2. Teil B wird wie folgt geändert:

- (1) in Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) des Eintrags 22 zu Metam wird das Datum ersetzt durch „30. November 2025“;
 - (2) in Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) des Eintrags 29 zu *Trichoderma asperellum* (Stamm T34) wird das Datum ersetzt durch „31. Oktober 2025“;
 - (3) in Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) des Eintrags 31 zu Cyflumetofen wird das Datum ersetzt durch „31. Oktober 2025“;
 - (4) in Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) des Eintrags 32 zu *Trichoderma atroviride* Stamm I-1237 wird das Datum ersetzt durch „31. Oktober 2025“;
 - (5) in Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) des Eintrags 33 zu Ametoctradin wird das Datum ersetzt durch „31. Dezember 2025“;
 - (6) in Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) des Eintrags 34 zu Mandipropamid wird das Datum ersetzt durch „31. Dezember 2025“;
 - (7) in Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) des Eintrags 38 zu *Helicoverpa armigera Nucleopolyhedrovirus* wird das Datum ersetzt durch „31. Oktober 2025“;
 - (8) in Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) des Eintrags 42 zu *Spodoptera littoralis Nucleopolyhedrovirus* wird das Datum ersetzt durch „31. Oktober 2025“.
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/919 DER KOMMISSION**vom 4. Mai 2023****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/804 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen (ausgenommen aus Gusseisen) oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen (ausgenommen aus Gusseisen) oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China unterliegen einem endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/804 der Kommission (im Folgenden „ursprüngliche Verordnung“) ⁽²⁾ eingeführt wurde.
- (2) Für die Unternehmen Zhejiang Gross Seamless Steel Tubes Co., Ltd. und Hubei Xinyegang Special Tube Co., Ltd. gelten endgültige Antidumpingzölle in Höhe von 41,4 % (TARIC ⁽³⁾-Zusatzcode C204) bzw. 54,9 % (TARIC-Zusatzcode C172).
- (3) Am 23. August 2019 wurde das Unternehmen Zhejiang Gross Seamless Steel Tubes Co., Ltd. von Daye Special Steel Company Ltd. ⁽⁴⁾ übernommen, das auch Anteilseigner von Hubei Xinyegang Special Tube Co., Ltd. ist. Durch diese Übernahme wurden Zhejiang Gross Seamless Steel Tubes Co., Ltd. und Hubei Xinyegang Special Tube Co., Ltd. zu verbundenen Unternehmen.
- (4) Am 12. September 2019 änderte das Unternehmen Daye Special Steel Company Ltd. seinen Namen in CITIC Pacific Special Steel Group Co., Ltd (im Folgenden „CITIC Pacific Group“), Hubei Xinyegang Special Tube Co., Ltd änderte seinen Namen in Daye Special Steel Co., Ltd ⁽⁵⁾ und Zhejiang Gross Seamless Steel Tube Co., Ltd änderte seinen Namen in Zhejiang Pacific Seamless Steel Tube Co., Ltd ⁽⁶⁾.
- (5) Die Kommission bestätigte, dass die von den Unternehmen vorgelegten Informationen und Nachweise zu den Umfirmierungen korrekt waren.
- (6) Angesichts der in den Erwägungsgründen 3 und 4 beschriebenen Änderungen vertrat die Kommission die Auffassung, dass die unternehmensspezifischen Zollsätze für jeden der beiden ausführenden Hersteller durch einen einzigen Zollsatz für die neu gegründete CITIC Pacific Group ersetzt werden mussten.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/804 der Kommission vom 11. Mai 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen (ausgenommen aus Gusseisen) oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 121 vom 12.5.2017, S. 3).

⁽³⁾ Integrierter Zolltarif der Europäischen Union.

⁽⁴⁾ Daye Special Steel Company Ltd. (chinesischer Name: 大冶特殊钢股份有限公司) ist der frühere Name von CITIC Pacific Special Steel Group Co., Ltd., nicht des Ausführers Daye Special Steel Co., Ltd. (chinesischer Name: 大冶特殊钢有限公司).

⁽⁵⁾ Die Umfirmierung wurde am 4. September 2019 vom Marktaufsichts- und Verwaltungsbüro der Stadt Huangshi genehmigt.

⁽⁶⁾ Die Umfirmierung wurde am 27. August 2019 vom Marktaufsichts- und Verwaltungsbüro des Bezirks Shangyu genehmigt.

- (7) Die Änderungen bestanden ausschließlich in der Änderung der Eigentumsverhältnisse bei Zhejiang Pacific Seamless Steel Tube Co., Ltd und in Umfirmierungen, die keine Auswirkungen auf Produktion und Geschäftstätigkeit der Unternehmen oder sonstige Umstände im Zusammenhang mit Dumping und Schädigung hatten. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Festlegung eines neuen Antidumpingzolls auf der Grundlage neuer Berechnungen der Dumping- und Schadensspanne nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung nicht gerechtfertigt war. Stattdessen hielt es die Kommission für angemessen, einen Zollsatz für die Gruppe auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der von beiden ausführenden Herstellern vorgelegten und in der Ausgangsuntersuchung überprüften Daten festzulegen.
- (8) Auf der Grundlage dieser Daten ermittelte die Kommission eine einzige Schadens- und Dumpingspanne für die CITIC Pacific Group:

Unternehmen	Schadensspanne (in %)	Dumpingspanne (in %)	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
CITIC Pacific Group:			
— Daye Special Steel Co., Ltd.	51,8	92,1	51,8
— Zhejiang Pacific Seamless Steel Tube Co., Ltd			

- (9) Die Kommission verglich die Schadens- mit den Dumpingspannen. Nach der Regel des niedrigeren Zolls gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung sollte die Höhe der Zölle in Höhe der Dumpingspanne oder in Höhe der Schadensspanne festgesetzt werden, je nachdem, welche niedriger ist, wenn ein niedrigerer Zoll ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen. Auf dieser Grundlage beträgt die neue Zollspanne für die beiden Unternehmen der CITIC Pacific Group 51,8 %.
- (10) Diese Feststellungen wurden den interessierten Parteien mitgeteilt, und sie erhielten Zeit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/804 wird wie folgt geändert:

— Die nachfolgenden Einträge in der Tabelle werden gelöscht:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Hubei Xinyegang Special Tube Co., Ltd.	54,9	C172
Zhejiang Gross Seamless Steel Tube Co., Ltd	41,4	C204

— Die folgenden Einträge sollten in die Tabelle aufgenommen werden:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
CITIC Pacific Group: — Daye Special Steel Co., Ltd. — Zhejiang Pacific Seamless Steel Tube Co., Ltd	51,8	899H

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2023/920 DES RATES

vom 4. Mai 2023

über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der georgischen Streitkräfte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates ⁽¹⁾ richtet eine Europäische Friedensfazilität (im Folgenden „EFF“) ein, mit der die Mitgliedstaaten Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Erhaltung des Friedens, zur Verhütung von Konflikten und zur Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags finanzieren. Insbesondere ist die EFF gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 für die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen zu verwenden, wie Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Drittstaaten und regionalen und internationalen Organisationen im Militär- oder Verteidigungsbereich.
- (2) Im Rahmen der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union von 2016 wurden folgende Ziele festgelegt: die Stärkung von Sicherheit und Verteidigung; Investitionen in die Resilienz der Staaten und Gesellschaften in der östlichen Nachbarschaft der Union; Entwicklung eines integrierten Ansatzes für Konflikte und Krisen; Förderung und Unterstützung von kooperativen regionalen Ordnungen sowie Stärkung einer globalen Ordnungspolitik, die auf dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, beruht.
- (3) Am 21. März 2022 billigte die Union den Strategischen Kompass mit dem Ziel, unter anderem durch die verstärkte Nutzung der EFF zur Unterstützung der Verteidigungsfähigkeiten der Partner zu einem stärkeren und fähigeren Bereitsteller von Sicherheit zu werden.
- (4) Die Union setzt sich für enge Beziehungen zur Unterstützung eines starken, unabhängigen und wohlhabenden Georgiens auf der Grundlage des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits ⁽²⁾ (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“), einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone, und für die Förderung einer politischen Assoziation und wirtschaftlichen Integration ein, wobei sie zugleich die territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen nachdrücklich unterstützt. Gemäß Artikel 5 des Assoziierungsabkommens intensivieren die Union und Georgien ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit und fördern die schrittweise Konvergenz im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), und behandeln insbesondere Fragen der Konfliktprävention, friedlichen Konfliktbeilegung und Krisenbewältigung, regionalen Stabilität, Abrüstung, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrkontrolle.
- (5) Die Union würdigt den wichtigen Beitrag Georgiens zur GSVP der Union, einschließlich des fortdauernden Beitrags Georgiens zu den Krisenbewältigungsmissionen der GASP in der Zentralafrikanischen Republik und in der Republik Mali.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (Abl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

⁽²⁾ Abl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.

- (6) In Bezug auf das anhaltende Engagement der Union, den Ausbau der Kapazitäten der georgischen Streitkräfte in prioritären Bereichen zu unterstützen, beruht dieser Beschluss auf dem Beschluss (GASP) 2021/2134 des Rates ⁽³⁾ und auf dem Beschluss (GASP) 2022/2352 des Rates ⁽⁴⁾.
- (7) Am 8. Februar 2023 erhielt der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) einen Antrag Georgiens, in dem die Union ersucht wird, die georgischen Streitkräfte durch Ausbau der Kapazitäten der Pioniertruppe, der Führungs-, der medizinischen sowie der Cyberabwehr- und Logistikeinheiten zu unterstützen.
- (8) Die Unterstützungsmaßnahmen werden unter Beachtung der Grundsätze und Anforderungen des Beschlusses (GASP) 2021/509 des Rates, insbesondere der Achtung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates ⁽⁵⁾ und im Einklang mit den Vorschriften zur Ausführung der im Rahmen des EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben durchgeführt.
- (9) Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Menschenrechte, Grundfreiheiten und demokratischen Grundsätze zu schützen, zu fördern und zu achten sowie die Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, zu stärken —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Einrichtung, Ziele, Geltungsbereich und Dauer

- (1) Eine Unterstützungsmaßnahme, die aus der Europäischen Friedensfazilität (im Folgenden „EFF“) finanziert wird, (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“) wird zugunsten von Georgien (im Folgenden „Begünstigter“) eingerichtet.
- (2) Das Ziel der Unterstützungsmaßnahme besteht darin, zur Stärkung der Kapazitäten der georgischen Streitkräfte beizutragen, um die nationale Sicherheit, Stabilität und Resilienz im Verteidigungssektor im Einklang mit der allgemeinen Politik der Union gegenüber Georgien zu erhöhen. Die Unterstützungsmaßnahme knüpft an die frühere Unterstützung im Rahmen der EFF an und soll es den georgischen Streitkräften ermöglichen, die operative Wirksamkeit zu verbessern, die Einhaltung von Standards der Union und die Interoperabilität zu beschleunigen und somit einen besseren Schutz der Zivilbevölkerung in Krisen und Notfällen zu verwirklichen. Sie wird auch zur Stärkung der Kapazitäten Georgiens im Hinblick auf seine Teilnahme an militärischen GSVP-Missionen und -Operationen der EU beitragen.
- (3) Um das in Absatz 2 genannte Ziel zu erreichen, erstreckt sich die Finanzierung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme auf die Bereitstellung folgender Arten von Ausrüstung, die nicht dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden, sowie Ausstattung und Leistungen, einschließlich technischer Ausbildung — sofern beantragt — für die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der georgischen Streitkräfte:
 - a) technische Ausrüstung,
 - b) Mobilitätsausrüstung für die Artillerietruppe,
 - c) medizinische Geräte,
 - d) Ausrüstung für die Cyberabwehr,
 - e) Logistikausrüstung.
- (4) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 36 Monate ab dem Tag des Abschlusses des ersten Vertrags zwischen dem Verwalter der Unterstützungsmaßnahme, der als Anweisungsbefugter handelt, und den in Artikel 4 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses genannten Stellen, im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a des Beschlusses (GASP) 2021/509.

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2021/2134 des Rates vom 2. Dezember 2021 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der georgischen Streitkräfte (ABl. L 432 vom 3.12.2021, S. 55).

⁽⁴⁾ Beschluss (GASP) 2022/2352 des Rates vom 1. Dezember 2022 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der georgischen Streitkräfte (ABl. L 311 vom 2.12.2022, S. 145).

⁽⁵⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

*Artikel 2***Finanzielle Vereinbarungen**

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 30 000 000 EUR.
- (2) Alle Ausgaben werden im Einklang mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen des EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

*Artikel 3***Vereinbarungen mit dem Begünstigten**

- (1) Der Hohe Vertreter trifft mit dem Begünstigten die notwendigen Vereinbarungen, um die Einhaltung der durch diesen Beschluss bestimmten Anforderungen und Bedingungen als Voraussetzung für die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme sicherzustellen.
- (2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen, die den Begünstigten verpflichten, Folgendes zu gewährleisten:
 - a) die Einhaltung des einschlägigen Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, durch die Einheiten der georgischen Streitkräfte;
 - b) die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung jeglicher Vermögenswerte für die Zwecke, für die sie im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt wurden;
 - c) die hinreichende Instandhaltung der im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte, um deren Nutzbarkeit und operative Verfügbarkeit während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten;
 - d) dass die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte am Ende ihres Lebenszyklus nicht verloren gehen oder ohne Zustimmung des gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingerichteten Fazilitätsausschusses an andere Personen oder Rechtsträger als die in den Vereinbarungen benannten weitergegeben werden.
- (3) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen über die Aussetzung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen dieser Unterstützungsmaßnahme für den Fall, dass der Begünstigte gegen die in Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen verstößt.

*Artikel 4***Durchführung**

- (1) Der Hohe Vertreter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Durchführung des vorliegenden Beschlusses gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen des EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben im Einklang mit dem integrierten methodischen Rahmen für die Bewertung und Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen für EFF-Unterstützungsmaßnahmen erfolgt.
- (2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten kann erfolgen durch
 - a) die Central Project Management Agency in Bezug auf Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und e und
 - b) die e-Governance-Academy in Bezug auf Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d.

*Artikel 5***Überwachung, Kontrolle und Evaluierung**

- (1) Der Hohe Vertreter überwacht die Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen durch den Begünstigten. Diese Überwachung wird für eine Sensibilisierung für den Kontext und die Risiken von Verstößen gegen die im Einklang mit Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen genutzt und trägt zur Prävention solcher Verstöße, einschließlich Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der georgischen Streitkräfte bei.

- (2) Die Kontrolle der Ausrüstung und Ausstattung nach der Lieferung findet wie folgt statt:
- a) Überprüfung der Auslieferung, wobei die Lieferbescheinigungen durch die Streitkräfte, die die Endnutzer sind, bei der Eigentumsübertragung unterzeichnet werden;
 - b) Berichterstattung über das Inventar, wobei der Begünstigte jährlich über das Inventar der bezeichneten Güter Bericht erstatten muss, bis diese Berichterstattung vom PSK nicht mehr für notwendig erachtet wird;
 - c) Kontrollen vor Ort, wobei der Begünstigte dem Hohen Vertreter auf Antrag den Zugang zur Durchführung von Überprüfungen vor Ort gewährt.
- (3) Nach Abschluss der Unterstützungsmaßnahme nimmt der Hohe Vertreter eine abschließende Evaluierung vor, um zu bewerten, ob die Unterstützungsmaßnahme zur Erreichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels beigetragen hat.

Artikel 6

Berichterstattung

Während des Durchführungszeitraums legt der Hohe Vertreter dem PSK gemäß Artikel 63 des Beschlusses (GASP) 2021/509 halbjährliche Berichte über die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vor. Der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet den mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschuss gemäß Artikel 38 des genannten Beschlusses regelmäßig über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben, einschließlich durch Angaben zu den beteiligten Lieferanten und Unterauftragnehmern.

Artikel 7

Aussetzung und Beendigung

- (1) Das PSK kann beschließen, die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme gemäß Artikel 64 des Beschlusses (GASP) 2021/509 vollständig oder teilweise auszusetzen.
- (2) Das PSK kann auch vorschlagen, dass der Rat die Unterstützungsmaßnahme beendet.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. Mai 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

BESCHLUSS (GASP) 2023/921 DES RATES**vom 4. Mai 2023****über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates ⁽¹⁾ wurde die Europäische Friedensfazilität (EFF) eingerichtet, über die die Mitgliedstaaten Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Friedenserhaltung, zur Konfliktverhütung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags finanzieren. Insbesondere dient die EFF gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 der Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen, wie Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Drittstaaten und regionalen und internationalen Organisationen im Militär- und Verteidigungsbereich.
- (2) Mit der Globalen Strategie 2016 für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union wurden folgende Ziele festgelegt: die Stärkung von Sicherheit und Verteidigung, Investitionen in die Resilienz der Staaten und Gesellschaften in der östlichen Nachbarschaft der Union, Entwicklung eines integrierten Ansatzes für Konflikte und Krisen, Förderung und Unterstützung von kooperativen regionalen Ordnungen sowie Stärkung einer globalen Ordnungspolitik, die auf dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, beruht.
- (3) Am 21. März 2022 hat die Union den Strategischen Kompass mit dem Ziel gebilligt, zu einem stärkeren und fähigeren Bereitsteller von Sicherheit zu werden, und zwar unter anderem durch den verstärkten Einsatz der EFF zur Erhöhung der Verteidigungsfähigkeiten der Partner.
- (4) Die Union setzt sich für enge Beziehungen zur Unterstützung einer starken, unabhängigen und wohlhabenden Republik Moldau auf der Grundlage des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits ⁽²⁾ (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“), einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone, ein und fördert die politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration bei gleichzeitiger entschiedener Unterstützung der Souveränität und der territorialen Integrität der Republik Moldau innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Gemäß Artikel 5 des Assoziierungsabkommens intensivieren die Union und die Republik Moldau ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit und fördern die schrittweise Konvergenz im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GASP), und behandeln insbesondere Fragen der Konfliktprävention, friedlichen Konfliktbeilegung und Krisenbewältigung, regionalen Stabilität, Abrüstung, Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrkontrolle.
- (5) Die Union würdigt den wichtigen Beitrag der Republik Moldau zur GASP der Union, einschließlich des fortgesetzten Beitrags der Republik Moldau zur Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Republik Mali.
- (6) Dieser Beschluss stützt sich auf die Beschlüsse (GASP) 2021/2136 ⁽³⁾ und (GASP) 2022/1093 ⁽⁴⁾ des Rates in Bezug auf das fortgesetzte Engagement der Union, den Ausbau der Kapazitäten der Streitkräfte der Republik Moldau in Bereichen vorrangigen Bedarfs zu unterstützen.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (Abl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

⁽²⁾ Abl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2021/2136 des Rates vom 2. Dezember 2021 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau (Abl. L 432 vom 3.12.2021, S. 63).

⁽⁴⁾ Beschluss (GASP) 2022/1093 des Rates vom 30. Juni 2022 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau (Abl. L 176 vom 1.7.2022, S. 22).

- (7) Am 6. Februar 2023 hat der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) ein Ersuchen der Republik Moldau um Unterstützung der Union für die Streitkräfte der Republik Moldau bei der Beschaffung von wichtiger Ausrüstung für den Ausbau der Kapazitäten ihrer Einheiten für Luftüberwachung, Mobilität, Logistik, Kommando und Kontrolle sowie Cyberabwehr erhalten.
- (8) Unterstützungsmaßnahmen werden unter Beachtung der Grundsätze und Anforderungen des Beschlusses (GASP) 2021/509, insbesondere unter Einhaltung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates ^(⁹), und gemäß den Vorschriften zur Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben durchgeführt.
- (9) Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die demokratischen Grundsätze zu schützen, zu fördern und zu achten sowie die Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, zu stärken —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Einrichtung, Ziele, Geltungsbereich und Dauer

- (1) Eine Unterstützungsmaßnahme, die im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) finanziert wird (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“), wird zugunsten der Republik Moldau (im Folgenden „Begünstigter“) eingerichtet.
- (2) Das Ziel der Unterstützungsmaßnahme besteht darin, im Einklang mit der allgemeinen Politik der Union gegenüber der Republik Moldau zum Ausbau der Kapazitäten der Streitkräfte der Republik Moldau beizutragen, um die nationale Sicherheit, Stabilität und Resilienz im Verteidigungssektor zu erhöhen. Aufbauend auf der bisherigen Unterstützung durch die EFF wird die Unterstützungsmaßnahme den Streitkräften der Republik Moldau ermöglichen, ihre operative Wirksamkeit zu erhöhen, die Einhaltung der Standards der Union und die Interoperabilität zu beschleunigen und so die Zivilbevölkerung in Krisen- und Notsituationen besser zu schützen. Ferner werden dadurch die Kapazitäten der Republik Moldau im Hinblick auf ihre Teilnahme an militärischen GSVP-Missionen und -Operationen der EU gestärkt.
- (3) Um das in Absatz 2 genannte Ziel zu erreichen, werden im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme die folgenden Arten von Ausrüstung, die nicht dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden, sowie Ausstattung und Dienstleistungen einschließlich der technischen Ausbildung der Einheiten der Streitkräfte der Republik Moldau, die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützt werden, finanziert:
 - a) Luftüberwachungsausrüstung;
 - b) Mobilitätsausrüstung und Fahrzeuge;
 - c) Logistikausrüstung;
 - d) Kommando- und Kontroll-Ausrüstung;
 - e) Ausrüstung für die Cyberabwehr.
- (4) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 36 Monate ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des ersten Vertrags zwischen dem Verwalter der Unterstützungsmaßnahmen, der als Anweisungsbefugter handelt, und den in Artikel 4 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses genannten Stellen, im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a des Beschlusses (GASP) 2021/509.

Artikel 2

Finanzielle Vereinbarungen

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 40 000 000 EUR.

⁽⁹⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

(2) Alle Ausgaben werden im Einklang mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

Artikel 3

Vereinbarungen mit dem Begünstigten

(1) Der Hohe Vertreter trifft mit dem Begünstigten die notwendigen Vereinbarungen, um die Einhaltung der durch diesen Beschluss bestimmten Anforderungen und Bedingungen als Voraussetzung für die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme sicherzustellen.

(2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen, die den Begünstigten verpflichten, Folgendes sicherzustellen:

- a) die Einhaltung des einschlägigen Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, durch die Einheiten der Streitkräfte der Republik Moldau;
- b) die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung jeglicher Vermögenswerte für die Zwecke, für die sie im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt wurden;
- c) die hinreichende Instandhaltung der im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte, um deren Nutzbarkeit und operative Verfügbarkeit während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten;
- d) dass die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte am Ende ihres Lebenszyklus nicht verloren gehen oder ohne Zustimmung des gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingerichteten Fazilitätsausschusses an andere Personen oder Rechtsträger als die in diesen Vereinbarungen benannten weitergegeben werden.

(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen über die Aussetzung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen dieser Unterstützungsmaßnahme für den Fall, dass der Begünstigte gegen die in Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen verstößt.

Artikel 4

Durchführung

(1) Der Hohe Vertreter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Durchführung des vorliegenden Beschlusses gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben im Einklang mit dem integrierten methodischen Rahmen für die Bewertung und Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EFF erfolgt.

(2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten erfolgt durch

- a) das estnische Zentrum für Verteidigungsinvestitionen in Bezug auf Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a bis d; und
- b) die e-Governance-Academy in Bezug auf Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e.

Artikel 5

Überwachung, Kontrolle und Evaluierung

(1) Der Hohe Vertreter überwacht die Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen durch den Begünstigten. Diese Überwachung dient dazu, das Bewusstsein für den Kontext und die Risiken von Verstößen gegen die gemäß Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen zu schärfen und zur Prävention solcher Verstöße beizutragen, einschließlich Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht durch Einheiten der Streitkräfte der Republik Moldau, die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützt werden.

(2) Die Kontrolle der Ausrüstung und Ausstattung nach der Lieferung findet wie folgt statt:

- a) Überprüfung der Auslieferung, wobei die Lieferbescheinigungen durch die Streitkräfte, die die Endnutzer sind, bei der Eigentumsübertragung zu unterzeichnen sind;

- b) Berichterstattung über das Inventar, wobei der Begünstigte jährlich Bericht über das Inventar der bezeichneten Güter Bericht zu erstatten hat, bis das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) dies nicht mehr für notwendig erachtet;
 - c) Inspektionen vor Ort, wobei der Begünstigte dem Hohen Vertreter auf Antrag Zugang zur Durchführung von Kontrollen vor Ort zu gewähren hat.
- (3) Nach Abschluss der Unterstützungsmaßnahme nimmt der Hohe Vertreter eine abschließende Evaluierung vor, um zu bewerten, ob die Unterstützungsmaßnahme zur Erreichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels beigetragen hat.

Artikel 6

Berichterstattung

Während des Durchführungszeitraums legt der Hohe Vertreter dem PSK gemäß Artikel 63 des Beschlusses (GASP) 2021/509 halbjährliche Berichte über die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vor. Der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet den mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschuss gemäß Artikel 38 des genannten Beschlusses regelmäßig über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben, einschließlich durch Angaben zu den beteiligten Lieferanten und Unterauftragnehmern.

Artikel 7

Aussetzung und Beendigung

- (1) Das PSK kann beschließen, die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme gemäß Artikel 64 des Beschlusses (GASP) 2021/509 vollständig oder teilweise auszusetzen.
- (2) Das PSK kann dem Rat auch die Beendigung der Unterstützungsmaßnahme empfehlen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. Mai 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2023/922 DES RATES**vom 4. Mai 2023****zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2010/788/GASP des Rates vom 20. Dezember 2010 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 20. Dezember 2010 den Beschluss 2010/788/GASP angenommen.
- (2) Am 1. März 2023 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 1533 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, die Angaben zu einer Person, die restriktiven Maßnahmen unterliegt, aktualisiert.
- (3) Anhang I des Beschlusses 2010/788/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses 2010/788/GASP wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. Mai 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

ANHANG

In Anhang I Buchstabe a (Liste der Personen nach Artikel 3 Absatz 1) des Beschlusses 2010/788/GASP erhält Eintrag 30 folgende Fassung:

„30. Bosco TAGANDA

(*alias*: a) Bosco Ntaganda, b) Bosco Ntagenda, c) General Taganda, d) Lydia (während er der APR angehörte), e) Terminator, f) Tango Romeo (Rufzeichen), g) Romeo (Rufzeichen), h) Major)

Anschrift: Belgien (seit 14. Dezember 2022).

Geburtsdatum: zwischen 1973 und 1974.

Geburtsort: Bigogwe, Ruanda.

Staatsangehörigkeit: Demokratische Republik Kongo.

Tag der Benennung durch die VN: 1. November 2005 (geändert am 13. Oktober 2016, 19. August 2020 und 1. März 2023).

Weitere Angaben: geboren in Ruanda; im Kindesalter Umzug nach Nyamitaba, Masisi-Gebiet, Nord-Kivu. Wurde durch Präsidialerlass vom 11. Dezember 2004 im Anschluss an die Friedensabkommen von Ituri zum Brigadegeneral der FARDC ernannt. Ehemaliger Stabschef des CNDP, wurde nach der Festnahme von Laurent Nkunda im Januar 2009 militärischer Befehlshaber der CNDP. Seit Januar 2009 de facto stellvertretender Befehlshaber bei den Operationen ‚Umoja Wetu‘, ‚Kimia II‘ und ‚Amani Leo‘ gegen die FDLR in Nord- und Süd-Kivu. Reiste im März 2013 nach Ruanda ein und stellte sich am 22. März freiwillig den Bediensteten des IstGH in Kigali. An den IstGH in Den Haag, Niederlande, überstellt. Am 9. Juni 2014 bestätigte der IstGH gegen ihn 13 Anschuldigungen wegen Kriegsverbrechen und fünf Anschuldigungen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit; das Verfahren begann im September 2015. Am 8. Juli 2019 verurteilte der IstGH ihn in 18 Fällen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Zeitraum zwischen 2002 und 2003 in Ituri begangen wurden. Am 7. November 2019 wurde er zu insgesamt 30 Jahren Haft verurteilt. Er hat sowohl den Schuldspruch als auch das Strafmaß angefochten. Am 30. März 2021 bestätigte die Berufungskammer des IstGH den Schuldspruch und das Strafmaß. Am 14. Dezember 2022 wurde er zur Strafvollstreckung in das Hoheitsgebiet Belgiens überstellt. Weblink zur Besonderen Ausschreibung („Special Notice“) der Interpol und des Sicherheitsrates der VN: <https://www.interpol.int/en/How-we-work/Notices/View-UN-Notices-Individuals>

Zusätzliche Informationen aus der vom Sanktionsausschuss bereitgestellten Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Bosco Taganda war Militärkommandant der UPC-L, besitzt politischen Einfluss und befiehlt und kontrolliert die Aktivitäten der UPC-L, einer der unter Nummer 20 der Resolution 1493 (2003) genannten bewaffneten Gruppen und Milizen, die unter Verstoß gegen das Waffenembargo am illegalen Waffenhandel beteiligt sind. Er war im Dezember 2004 zum General der FARDC ernannt worden, lehnte dies aber ab und verblieb daher außerhalb der FARDC. Laut dem Büro des SRSG für Kinder und bewaffnete Konflikte war er 2002 und 2003 verantwortlich für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in Ituri sowie von 2002 bis 2009 unmittelbar und/oder befehlshaberisch verantwortlich für 155 Fälle von Rekrutierung und Einsatz von Kindern in Nord-Kivu. Als Stabschef des CNDP war er unmittelbar und befehlshaberisch für das Kiwanja-Massaker vom November 2008 verantwortlich.

Geboren in Ruanda; im Kindesalter Umzug nach Nyamitaba, Masisi-Gebiet, Provinz Nord-Kivu. Hielt sich im Juni 2011 in Goma auf; ist im Besitz großer Farmen in der Region Ngungu im Masisi-Gebiet, Provinz Nord-Kivu. Er wurde durch Präsidialerlass vom 11. Dezember 2004 im Anschluss an die Friedensabkommen von Ituri zum Brigadegeneral der FARDC ernannt. Er war zunächst Stabschef des CNDP und wurde nach der Festnahme von Laurent Nkunda im Januar 2009 militärischer Befehlshaber der CNDP. Seit Januar 2009 war er de facto stellvertretender Befehlshaber bei den Operationen ‚Umoja Wetu‘, ‚Kimia II‘ und ‚Amani Leo‘ gegen die FDLR in den Provinzen Nord- und Süd-Kivu. Reiste im März 2013 nach Ruanda ein und stellte sich am 22. März freiwillig den Bediensteten des IstGH in Kigali; anschließend wurde er an den IstGH in Den Haag (Niederlande) überstellt. Am 9. Juni 2014 bestätigte der IstGH gegen ihn 13 Anschuldigungen wegen Kriegsverbrechen und fünf Anschuldigungen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Verfahren begann im September 2015.“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE